

BKA - Vortragsreihe

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT  
IN EINEM EUROPA  
DURCHLÄSSIGER GRENZEN

Band **36** Bundeskriminalamt Wiesbaden

## BKA-Vortragsreihe

Die „BKA-Vortragsreihe“ enthält die Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagungen des Bundeskriminalamtes.

### Zitiervorschlag:

Edwin Kube, Rechtsgrundlagen polizeilicher Datenverarbeitung; in: BKA-Vortragsreihe Bd. 28 (hrsg. vom Bundeskriminalamt), Wiesbaden 1983, S. 99–119.

Die Bände werden in der Regel nur an Polizeidienststellen, Justizbehörden und ähnliche Institutionen abgegeben. Interessenten werden gebeten, sich an das Bundeskriminalamt, Kl 11, Postfach 18 20, 6200 Wiesbaden, zu wenden.

### Bisher sind folgende Bände erschienen:

1. Bekämpfung des Falschgeldunwesens (1954) (vergriffen)
2. Bekämpfung der Jugendkriminalität (1955) (vergriffen)
3. Bekämpfung von Glücks- und Falschspiel (1955) (vergriffen)
4. Bekämpfung von Rauschgiftdelikten (1956) (vergriffen)
5. Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung (1956) (vergriffen)
6. Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren (1957) (vergriffen)
7. Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte (1957) (vergriffen)
8. Grundfragen der Kriminaltechnik (1958) (vergriffen)
9. Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub (1958) (vergriffen)
10. Kriminalpolitische Gegenwartsfragen (1959) (vergriffen)
11. Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte (1959) (vergriffen)
12. Internationale Verbrechensbekämpfung (1960) (vergriffen)
13. Strafrechtspflege und Strafrechtsreform (1961) (vergriffen)
14. Brandermittlung und Brandverhütung (1962) (vergriffen)
15. Grundfragen der Wirtschaftskriminalität (1963) (vergriffen)
16. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung (1964) (vergriffen)
17. Kriminalpolizei und Technik (1967) (vergriffen)
18. Grundlagenforschung und Kriminalpolizei (1969)
19. Fahndung (1970) (vergriffen)
20. Datenverarbeitung (1972) (vergriffen)
21. Organisiertes Verbrechen (1974) (vergriffen)
22. Polizei und Prävention (1975)
23. Polizei und Justiz (1976)
24. Der Sachbeweis im Strafverfahren (1978)
25. Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung (1979) (vergriffen)
26. Polizei und Kriminalpolitik (1980)
27. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechensbekämpfung (1981) (vergriffen)
28. Polizeiliche Datenverarbeitung (1982) (vergriffen)
29. Wirtschaftskriminalität (1983) (vergriffen)
30. Internationale Verbrechensbekämpfung — Europäische Perspektiven — (1984) (vergriffen)
31. Gewalt und Kriminalität (1985) (vergriffen)
32. Macht sich Kriminalität bezahlt? (1986) (vergriffen)
33. Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (1987) (vergriffen)
34. Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland (1988)
35. Technik im Dienste der Straftatenbekämpfung (1989)
36. Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen (1990)

---

(Jahreszahl in Klammern:

Veranstaltungsjahr der Arbeitstagung)

*Organisierte Kriminalität  
in einem Europa  
durchlässiger Grenzen*



Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,  
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,  
sind ausdrücklich vorbehalten.

Druck: Dinges & Frick GmbH, Wiesbaden

ISSN 0175 - 5417

BKA-Vortragsreihe Band 36

# Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen

Arbeitstagung  
des Bundeskriminalamtes Wiesbaden  
vom 6. - 9. November 1990

Herausgeber  
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN  
1991

# Inhalt

	<u>Seite</u>
Begrüßung Hans-Ludwig Zachert	7
Grußadresse Burkhard Dammann	11
Eröffnungsansprache Carl-Dieter Spranger	15
"Organisierte Kriminalität" - ein Weltproblem Die italienische Mafia als "Vorbild" für das international organisierte Verbrechen Giovanni Falcone	25
Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Strukturen, Bedrohungspotential, Bekämpfungsprobleme Hans-Ludwig Zachert	37
Das Lagebild der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, illustriert anhand typischer Ermittlungsverfahren Dieter Küster	53
Logistik der Organisierten Kriminalität als Präventionsansatz Edwin Kube	67
Streitgespräch: Das Spannungsfeld zwischen modernen Ermittlungsmethoden und Individualrechtsschutz Hansjürgen Garstka Karlheinz Gemmer	89

	<u>Seite</u>
Sonderheiten japanischer organisierter Kriminalität: Möglichkeiten der Entwicklung auch in Europa? Hans-Heiner Kühne	111
Organisierte Kriminalität in der UdSSR. Erscheinungsformen und Bekämpfungskonzepte Alexandr Iwanowitsch Gurov	131
Internationaler Transfer illegal erlangter Gewinne: Geldwäsche und Gewinnabschöpfung René Wack	147
Die Geldwäsche und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung aus der Sicht der Banken Stephan Steuer	163
Europa (West und Ost) als Absatzmarkt des illegalen Rauschgifthandels Hagen Saberschinsky	179
Die Einflußnahme des Organisierten Verbrechens auf Wirtschaft und Politik Tony McStravick	197
Plenumsdiskussion: "Die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens im Fahrwasser des politischen Umbruchs in Europa" Teilnehmer: Christoph Kulenkampff Wolfgang Pauleit Werner Raith Christoph Rückel Englmar Wenk Gesprächsleitung: Gerhard Köhler	217
Verabschiedung Hans-Ludwig Zachert	255
Verzeichnis der Referenten	257

## BEGRÜSSUNG

Hans-Ludwig Zachert

Zur diesjährigen Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes, auf der wir uns mit der "Organisierten Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen" befassen wollen, begrüße ich Sie und heiße Sie bei uns in Wiesbaden herzlich willkommen!

Über mangelndes Interesse an unserer Veranstaltung haben wir uns in der Vergangenheit nie beklagen können. Manches Mal mußten wir schon eng zusammenrücken, um alle Teilnehmer hier im Großen Vortragsaal unterbringen zu können. In diesem Jahr haben wir allerdings Anmeldungen in noch nie dagewesener Zahl erhalten! Da dem "Organisierten Verbrechen" nur Einhalt geboten werden kann, wenn alle "Gegenkräfte" zusammenarbeiten, sich also auch "organisieren", und ein Treffen von Fachleuten dies besonders fördert, wollten wir keinem von Ihnen absagen. Dies konnten wir aber nur dadurch ermöglichen, daß wir einen Video-Raum eingerichtet haben, in den die Veranstaltung übertragen wird. Ich bitte unsere Gäste, die in diesem Raum Platz nehmen mußten, um Verständnis.

Bei dem großen Auditorium ist es natürlich unmöglich, alle diejenigen namentlich zu begrüßen, bei denen man das Bedürfnis dazu verspürt. Stellvertretend möchte ich deshalb einen hervorheben, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt a.D. Händel aus Waldshut. Er weilt in diesem Jahr zum 35sten Mal unter uns; nur eine einzige Tagung hat er in all den Jahren versäumt!

Traditionell wird unsere Arbeitstagung mit der Ansprache eines Politikers aus dem Innenressort eröffnet. Wie im letzten Jahr wollte Herr Bundesminister Dr. Schäuble, einem guten Brauch folgend, dies selbst tun. Er ist aber - das wissen Sie - kürzlich bei einem Attentat schwer verletzt worden. Über die Meldungen, daß seine Genesung weiter fortschreitet, freuen wir uns sehr. Auch von dieser Stelle senden wir ihm unsere besten Wünsche und geben unserer Hoffnung Ausdruck, daß er die Folgen der Tat gut überwinden werde. Wir sind Ihnen, Herr Staatssekretär Spranger, sehr dankbar, daß Sie in Vertretung des Bundesinnenministers die Eröffnungsrede halten werden.

Auf "Organisierte Kriminalität" kamen wir in den zurückliegenden Arbeitstagungen immer wieder zu sprechen; ob es nun um die "Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe" oder um "Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland" ging.

Ausschließlich dem Komplex "OK" war eine Arbeitstagung zuletzt 1974 gewidmet. Die Situation hat sich seit damals so sehr gewandelt, daß wir Wiederholungen nicht zu fürchten brauchen. Im Gegenteil, eine solche Veranstaltung ist mittlerweile zwingend notwendig geworden!

Vor sechzehn Jahren stand die Frage im Vordergrund, ob man bei uns überhaupt schon von einem "Organisierten Verbrechen" sprechen könne. Heute besteht kein Zweifel daran, daß die "Organisierte Kriminalität" eines der für die Strafverfolgungsbehörden drängendsten Probleme der kommenden Jahre darstellt. Sie nimmt immer besorgniserregendere Formen an. Ihr Einfluß reicht in viele Bereiche der Gesellschaft hinein. Die Strukturen haben sich inzwischen verfestigt. Sie lassen zunehmend delikts- und staatenübergreifende Verknüpfungen erkennen. Der Abbau der Grenzkontrollen in Westeuropa und die Öffnung der Grenzen in Osteuropa werden diese Entwicklung begünstigen. Zum einen finden bestehende kriminelle Organisationen neue Betätigungsräume, zum anderen bilden sich dort auch eigene Organisationen.

Vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas hat die Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des BKA Experten aus Polizei, Justiz, Wissenschaft, Medien und Wirtschaft befragt. Dabei ging es vor allem um die weitere Entwicklung der "Organisierten Kriminalität" in der Bundesrepublik Deutschland und um die Möglichkeiten ihrer verstärkten Bekämpfung. Die Ergebnisse haben wir kürzlich publiziert. Hier dazu nur so viel: Die Experten befürchten für die kommenden Jahre einen kontinuierlichen Anstieg des "Organisierten Verbrechens" sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Auch vor diesem Hintergrund sollen in den nächsten Tagen Erscheinungsbild und Bedrohungspotential der "Organisierten Kriminalität" analysiert sowie Konzepte und Methoden ihrer Bekämpfung aufgezeigt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird den internationalen Dimensionen sowie den datenschutzrechtlichen Bezügen des Problems gelten. Ganz im Sinne der erwähnten Experten haben sich dazu Angehörige der verschiedensten "betroffenen" Ressorts hier zusammengefunden. Außer Angehörigen von Polizei und Justiz nehmen insbesondere auch Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, des Datenschutzes und der Rechtsanwaltschaft sowie von Zoll und Verwaltung teil. Eine Erweiterung unseres Blickwinkels versprechen wir uns von der Beteiligung unserer ausländischen Gäste, die ich ganz besonders herzlich begrüße. Schließlich hoffen wir, daß die Berichterstattung in den - hier zahlreich vertretenen - Medien dazu beitragen wird, das Bewußtsein der Bevölkerung für die Gefahren der "Organisierten Kriminalität" zu schärfen! Denn nur dann, wenn die Öffentlichkeit informiert ist, wird sie Verständnis für die Anliegen der Polizei aufbringen.

Mit meinem Dank für Ihr zahlreiches Erscheinen wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Wiesbaden und uns allen einen informativen und weiterführenden Verlauf der Arbeitstagung.

## GRUSSADRESSE

Burkhard Dammann

Ich darf Ihnen im Namen von Eduardo Vetere, des Leiters der Abteilung für Verbrechensverhütung und Strafjustiz der Vereinten Nationen die besten Wünsche für diese Tagung übermitteln.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist für die Vereinten Nationen gerade wegen der zunehmenden Internationalisierung ein besonderes Anliegen. Ursprünglich lag das Hauptaugenmerk auf der Kontrolle des internationalen Drogenhandels - ich erinnere hier etwa an die Empfehlungen des 7. Kongresses der Vereinten Nationen zur Verbrechensverhütung und der Behandlung von Straftätern in Mailand 1985, aber auch an die VN-Sonderkonferenz zum Drogenbereich (17. Sondersitzung der VN-Vollversammlung, Februar 1990) und die neue Drogenkonvention von 1988 (United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances).

In letzter Zeit ist jedoch mehr und mehr das organisierte Verbrechen als solches in das Blickfeld unseres Interesses gerückt.

Der 8. VN-Strafrechtskongreß, der vor zwei Monaten unter Beteiligung von 129 Mitgliedsstaaten in Havanna stattgefunden hat, widmete dem "Organisierten Verbrechen" einen eigenen Arbeitsschwerpunkt. Dem Kongreß lagen zahlreiche Arbeitspapiere zu diesem Thema vor, unter anderem auch zu Einzelfragen wie Geldwäsche, organisierte Wirtschaftsstraftaten, und ähnlichem.

Auf der Grundlage einer internationalen Konferenz über "Korruption auf Regierungsebene" (Corruption in Government) wurde dem Kongreß ein Handbuch mit praktischen Vorschlägen zur Eindämmung der Korruption vorgelegt.

Der VN-Kongreß hat daneben eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, um Organisierte Kriminalität besser verhüten und kontrollieren zu können. Die drei wichtigsten Empfehlungen möchte ich hier kurz nennen. Es handelt sich um Muster (United Nations Model Treaties) für zwischenstaatliche Abkommen in folgenden Bereichen:

1. Auslieferung
2. Übertragung der Strafverfolgungsgewalt und des Strafverfahrens auf einen anderen Staat und

3. gegenseitige Unterstützung in Strafrechtsangelegenheiten allgemein, einschließlich der Beschlagnahme von Vermögensgegenständen.

Diese Empfehlungen gehen über den Bereich der Strafverfolgung hinaus. Sie spiegeln das Bedürfnis der Staatengemeinschaft nach verbesserter Zusammenarbeit wider. Sie sind insbesondere auch eine Antwort auf die zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen haben bereits mehrere Staaten und regionale Staatengemeinschaften, etwa die Wirtschaftskommission der Staaten Westafrikas, um Unterstützung bei der Ausarbeitung entsprechender bilateraler bzw. regionaler Rechtshilfeabkommen ersucht. Dem Austausch regionaler Erfahrungen, wie hier auf dieser Konferenz, kommt bei der Entwicklung neuer Strategien besondere Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur für den afrikanischen Kontinent. Die mit der Öffnung Osteuropas und die damit einhergehenden Probleme und Anforderungen zeigen die Dringlichkeit einer verbesserten Zusammenarbeit in aller Deutlichkeit.

Die VN bedürfen bei dieser Arbeit jedoch der aktiven Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat hier, etwa im Rahmen der vorbereitungsarbeiten zum 8. Kongreß der Vereinten Nationen, in vielfältiger Weise mitgewirkt. Der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt kam und kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu. Wir brauchen die Erfahrungen aus der Praxis. Dies gilt nicht nur für die Organisierte Kriminalität, sondern z. B. auch für die Empfehlungen zur Anwendung von Gewalt und zum Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte, die auch in Kuba diskutiert wurden.

Ich möchte an dieser Stelle dem Bundeskriminalamt, das bereits auf zahlreichen früheren VN-Kongressen vertreten war, und insbesondere dem Präsidenten des Bundeskriminalamts, Herrn Zachert, für die bisherige Unterstützung und die Einladung zu dieser Tagung danken. Unser Dank gilt ferner Herrn Prof. Kube, der über viele Jahre Liaison nach Wien war. In Anbetracht der vor uns stehenden Aufgaben und der zahlreichen neuen Mandate, die der letzte Kongreß den Vereinten Nationen erteilt hat, setzen wir auf die Fortsetzung und Erweiterung der bisherigen Zusammenarbeit, sowohl in Hinsicht auf die Arbeit des VN Committee on Crime Prevention and Control als auch auf den nächsten Kongreß.

Konferenzen wie diese hier können dabei wichtige Impulse geben. Dies gilt gleichermaßen für die Verbesserungen der polizeilichen Zusammenarbeit wie für die Strafverfolgung, aber im besonderen Maße auch für den Schutz der Menschenrechte im Rahmen hoheitlichen Handelns.

Ich danke Ihnen.

## ERÖFFNUNGSANSPRACHE

Carl-Dieter Spranger

Ich freue mich, die diesjährige Tagung des Bundeskriminalamtes eröffnen zu können.

Nach bewährter Tradition greift die Arbeitstagung ein hochaktuelles Thema auf: Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen.

In Europa haben sich gefährliche Formen der Organisierten Kriminalität entwickelt, denen mit aller Entschlossenheit begegnet werden muß. Die ursprünglich nur in bestimmten Regionen Europas vorhandenen und traditionell gewachsenen kriminellen Organisationen, wie die Mafia und die Camorra, die bereits seit langem eine Parallelgesellschaft in Italien bilden, haben mittlerweile Stützpunkte in anderen europäischen Staaten. Zwar sind die Strukturen der Organisierten Kriminalität in den meisten europäischen Staaten nicht mit hierarchisch gegliederten Organisationen wie den südamerikanischen Rauschgiftkartellen, den chinesischen Triaden oder den bereits genannten italienischen Organisationen zu vergleichen. Sie dürfen in ihrer kriminellen Energie und Gefährlichkeit aber dennoch nicht unterschätzt werden. Sie haben sich bereits überall in den europäischen Staaten verfestigt und gewinnen zunehmend Macht und Einfluß.

Kriminelle Gruppierungen organisieren in Europa neben dem illegalen Rauschgifthandel die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld sowie den illegalen Waffenhandel. Sie steuern große Bereiche der Eigentumskriminalität und der gewerbsmäßigen Hehlerei. Sie drängen zunehmend in den lukrativen Bereich des betrügerischen Warenterminhandels und in andere gewinnbringende Felder der Organisierten Wirtschaftskriminalität. Das Nachtleben in den europäischen Ballungsräumen wird immer mehr von Verbrecherorganisationen beherrscht, die zur Durchsetzung ihrer Ziele nicht nur professionell, sondern auch äußerst gewalttätig vorgehen.

Immer wieder gelingt es ihnen, neue Betätigungsfelder aufzuspüren, Märkte zu infiltrieren und an sich zu reißen. Ethnische Gruppierungen spielen dabei in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Rolle. Jugoslawen und Israelis kontrollieren das Nachtleben in Frankfurt und im Rhein-Main-Gebiet. Jugoslawen, Polen und Chinesen teilen sich die illegalen Märkte Hamburgs. Russische Exilanten und Polen dringen in die Berliner Unterwelt ein.

Und gerade diese ethnischen Gruppen sorgen durch ihre Verbindungen in ihre Heimatländer für die Internationalität der Organisierten Kriminalität. Nahezu 95 % der bisher offenkundig gewordenen Organisierten Kriminalität ist durch internationale Aktivitäten geprägt.

All dies geschieht heimlich, unerkannt, im Dunkeln agierend. Hierin liegt ein wesentlicher Aspekt der besonderen Gefährlichkeit Organisierter Kriminalität. Ihr ist es gelungen, über Generationen in den USA im Verborgenen zu bleiben. Erst 1975 kam die Polizei des Staates New York einem ungeheuerlichen Netz krimineller Organisationen, die ihre Fäden über ganz Amerika bis nach Europa gesponnen hatten, auf die Schliche.

Organisierte Kriminalität ist aber auch aus einem anderen Grunde als besonders gefährlich einzustufen: Kriminelle Organisationen versuchen zunehmend - und hierfür ist gerade Italien ein beredtes Beispiel - Einfluß auf Politik, Verwaltung, Medien und gesellschaftliche Gruppen zu nehmen. Über die dortige Situation berichtete die "Frankfurter Allgemeine" in ihrer Ausgabe vom 18. Oktober dieses Jahres über Äußerungen des italienischen Ministerpräsidenten, die Mafia manipulierte in ihren Einflußgebieten politische Wahlen durch Mord, Einschüchterung und insgeheime Steuerung des Wahlverhaltens der Wählerschaft. Aber auch bei uns sind Fälle von Bestechungen von Behördenbediensteten in Großstädten bekannt.

Noch haben die kriminellen Organisationen und Kartelle in Europa nicht die Macht und den Einfluß, die eine wirksame Bekämpfung verhindern können. Aber es muß dringend gehandelt werden, und zwar jetzt.

Dabei ist es allerdings schwierig, bei unterschiedlichen Bewertungen der Problematik in den einzelnen Bundesländern zu einem gemeinsamen Handlungskonzept zu gelangen. Noch schwerer ist dies auf europäischer Ebene.

Aber ich meine, irgendwann muß Schluß sein mit den Lippenbekenntnissen. Dringend sei das Problem, so wird gesagt, schnell müsse gehandelt werden. Aber dann finden die politischen Bedenkensträger unserer Republik doch immer wieder genügend "zu Bedenkendes", so daß erneut und erneut "bedacht", nicht aber gehandelt wird.

Ich finde, dies ist eine schlimme und gefährliche Entwicklung und ich hoffe, daß sich dies nicht einmal - wohl möglich in der Kriminalitätsstatistik ablesbar - rächen wird.

Was also müssen wir zuerst tun? Ich meine: Wir müssen zu allererst "die Fakten auf den Tisch legen".

Die Gefahr, die uns durch die Organisierte Kriminalität droht, ist offensichtlich noch nicht von allen Verantwortlichen erkannt. Ich sehe insoweit noch einen erheblichen Aufklärungsbedarf.

Keiner soll sich letztlich damit herausreden können, er habe nicht gewußt, daß die Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität so immens gefährlich ist.

Wir sollten in einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit auch die Medien und alle gesellschaftlichen Gruppen mit einbeziehen. Langfristig angelegte Kampagnen können das öffentliche Bewußtsein in der Frage der Gefährdung staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen durch die Organisierte Kriminalität positiv beeinflussen. Es gilt, unsere Bürger und alle Verantwortlichen für die Fragen zu sensibilisieren.

Dies ist bereits ein Teil dessen, was als zweiter Schritt zur wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität getan werden muß:

Die Präventionsarbeit muß verstärkt werden.

Das ist eine Aufgabe, die die Polizei nicht alleine zu leisten im Stande ist. Es ist eine Aufgabe, die uns alle angeht, die unsere volle Aufmerksamkeit und unseren ganzen Einsatz erfordert.

Ganz besonders wichtig für eine effiziente Prävention sind Maßnahmen auf lokaler Ebene. Hier muß eine intensivere Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Kommunalverwaltung - insbesondere Ordnungsamt, Gewerbeamt, Sozialamt und Ausländeramt - erfolgen. Im Einzelfall sollten auch private Institutionen wie Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute oder die Medien hinzugezogen werden. Ziel dieser engen Zusammenarbeit muß sein, den Informationsaustausch zu verbessern und die Maßnahmen zur Prävention und ebenso zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu koordinieren. Dabei darf nicht durch übertriebenen Datenschutz die Zusammenführung der Informationen behindert oder gar verhindert werden. Der Bereich der Prävention muß zudem auch als Schwerpunkt in allen konzeptionellen Erörterungen erfaßt werden - ihm ist in der Zukunft eine vorrangige Bedeutung beizumessen. Denn es reicht nicht aus, nur die Symptome zu kurieren, um die Organisierte Kriminalität wirkungsvoll zurückdrängen zu können.

Warum zum Beispiel sollte im Bereich der Rauchgiftprävention nicht das möglich sein, was bei der AIDS-Bekämpfung Richtschnur war: Eine breit angelegte, mit Unterstützung der Medien überregional und mit Hilfe der gesellschaftlichen Gruppen vor Ort durchgeführte Kampagne, die ein weites Echo in der Öffentlichkeit gefunden und das öffentliche Bewußtsein in dieser Frage nachhaltig verändert hat.

Ein weiterer Schwerpunkt muß die Prävention im Rahmen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sein, zumal gerade in diesen Bereichen zu erwarten ist, daß der Wegfall der Grenzkontrollen und der entstehende einheitliche Markt in Europa kriminellen Aktivitäten organisierter Wirtschaftsverbrecher entgegenkommt.

Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß weite Bereiche der Wirtschaftskriminalität, wie beispielsweise die Untreue, nicht präventabel sind. Deshalb muß die Zusammenarbeit aller Strafverfolgungsbehörden untereinander intensiviert werden. Es kann nicht angehen, daß der notwendige Informationsfluß von den Zoll- und Steuerfahndungsbehörden an die Polizei unterbleiben muß, weil das Steuergeheimnis dem entgegensteht. Diese Bestimmung, die zweifellos grundsätzlich ihre Berechtigung hat, schützt die organisierten Wirtschaftsverbrecher oftmals vor dem Zugriff der Fahndungsbehörden, indem die vorhandenen Informationen nicht zusammengeführt werden können. Dies müssen wir ändern.

Wenn alle Informationen systematisch und umfassend vorliegen, wird man sich auf polizeilicher Seite insbesondere die einzelnen Deliktsbereiche vornehmen und hier prüfen müssen, wie man die Prävention verbessern kann. Denkbar sind hier beispielsweise im Bereich des Waffenhandels und des illegalen Technologietransfers die Sensibilisierung von Firmen, die als Transportunternehmen, Spediteure oder Zulieferfirmen für einen illegalen Export mißbraucht werden können. Produzenten und Händler sensitiver Produkte sollten regelmäßig überprüft werden. Im Falle rechtswidriger Machenschaften sollten Lizenzen und Erlaubnisse konsequent ver sagt werden.

Neben der Prävention müssen wir den Bereich der polizeilichen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität umfassend und wirksam verstärken. Zunächst brauchen wir dafür dringend ein praktikables Konzept.

Nachdem Bund und Länder im Bereich der Rauschgiftkriminalität gemeinsam mit allen wichtigen Organisationen und Gruppen den Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan erarbeitet haben, brauchen wir auf nationaler Ebene nunmehr ein ähnliches Instrumentarium auch für den Bereich der anderen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität.

Ich schlage vor, daß auf der Ebene der Bundesministerien unverzüglich eine Arbeitsgruppe "Organisierte Kriminalität" unter Federführung des Bundesinnenministeriums gebildet wird.

Dieser Arbeitsgruppe sollten angehören:

- Der Bundesminister der Justiz im Hinblick auf strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte,
- der Bundesminister für Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Wirtschafts- und Waffenkriminalität,
- der Bundesminister für Umwelt wegen Fragen der Umweltkriminalität,
- der Bundesminister der Finanzen als oberste Bundesbehörde für Angelegenheiten des Zolls und Ansprechpartner für die Kreditwirtschaft,
- das Auswärtige Amt wegen erforderlicher Maßnahmen im internationalen Bereich.

Diese Arbeitsgruppe soll sowohl Maßnahmen der Prävention als auch der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auf kriminalpolitischer Ebene planen, die Umsetzung der Maßnahmen koordinieren und sie schließlich in Abstimmung mit den Ländern auch realisieren.

Damit allein kann es national aber nicht sein Bewenden haben. Worauf es zugleich entscheidend ankommt, ist, daß auch auf operativer Ebene die Erkenntnisse von BKA, Zoll, der Grenzschutzdirektion sowie des BfV, soweit es zuständig ist - ich denke hier an den internationalen Waffenhandel und an sensitive Exporte -, systematisch zusammengetragen und ausgetauscht werden.

Angesichts der internationalen Komponente der Organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, die ja auch Verbindungen zum internationalen Terrorismus unterhält und teilweise von staatlichen Stellen geduldet oder gar gedeckt wird, sind wir zudem auf Informationen des BND angewiesen.

Wir sollten intensiv überlegen, wie wir die Erkenntnisse und Möglichkeiten des BND bei der Bekämpfung einzelner Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wirkungsvoller nutzen können. Die weltpolitische Entwicklung eröffnet hier zweifelsohne neue Möglichkeiten und Aufgaben.

Eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität setzt auf nationaler Ebene schließlich vor allem voraus, daß der Gesetzgeber endlich der Polizei wirksame gesetzliche Mittel der Verbrechensbekämpfung an die Hand gibt.

Die Geldwäscher, die bisher ungestraft und ungestört ihrem verwerflichen Tun nachgehen, müssen unabdingbar zur Rechenschaft gezogen werden können; wir brauchen die Tatbestände der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls.

Benötigt werden auch dringend strafprozessuale Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen wie Rasterfahndung, längerfristige Observation, polizeiliche Beobachtung, Einsatz technischer Mittel und Einsatz verdeckter Ermittler.

Notwendig sind zudem Zeugenschutzvorschriften.

Unverzichtbar ist auch ein Gewinnaufspürungsgesetz, damit die Strafvorschrift der Geldwäscherei auch sinnvoll angewandt werden kann.

Wir brauchen aber auch Vorschriften über die polizeiliche Vorfeldtätigkeit. Das Bundeskriminalamt darf bei seiner originären Verbrechensbekämpfung nicht schlechter gestellt sein als die Länderpolizeien.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere gesetzliche Maßnahmen benötigt werden. Zu denken ist hier beispielsweise an Nachschaurechte für die Polizei bei Pfandleihern, Gebraucht-, Altwaren- und Edelmetallhändlern sowie an eine Kronzeugenregelung bei Vorliegen schwerer Straftaten.

Nur durch eine überzeugende Präventions- und Verbrechensbekämpfungsstrategie auf nationaler Ebene können wir auch unserer Verantwortung gegenüber den Rauschgifterzeugerländern gerecht werden. Es ist ja geradezu peinlich, wenn einem Politiker aus Bolivien, Venezuela oder Pakistan die Frage stellen, wie eigentlich die Bundesrepublik Deutschland die Vermögensbeschlagnahme oder die Strafbarkeit der Geldwäscherei geregelt hat.

Auf internationaler Ebene haben die Sicherheitsbehörden zwei großen Herausforderungen Rechnung zu tragen: Dem Prozeß der westeuropäischen Einigung und der politischen Entwicklung in Osteuropa.

Die Grenzen in Westeuropa werden zunehmend an Bedeutung verlieren. Der von uns und den übrigen EG-Staaten gewünschte EG-Binnenmarkt wird in 2 Jahren Wirklichkeit werden. Mit aller Kraft müssen wir verhindern, daß damit zugleich ein einheitlicher Markt für das organisierte Verbrechen entsteht.

Das im Rahmen der Schengener Übereinkommen 1985 und 1990 vereinbarte europäische Fahndungssystem muß deshalb im Hinblick auf eine effiziente Bekämpfung der Organisierten Kriminalität kontinuierlich ausgebaut werden. Grenzüberschreitende Einsätze müssen koordiniert, Informationen und Erfahrungen ausgetauscht, Nachrichten gesammelt, Erkenntnisse und Zusammenhänge erkannt und an die Partnerstaaten weitergegeben werden.

Für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität existiert bereits eine Fülle von internationalen Gremien,

deren Arbeit aber dringend gebündelt werden muß, um zu einer effektiveren, praxisbezogeneren und erfolgreicherer Strategie zu kommen. So bemühen sich beispielsweise um die Koordination und Kooperation die Pompidou-Gruppe des Europarates, die Arbeitsgruppe III der TREVI-Kooperation, die EPZ-Arbeitsgruppe Drogen, die ad-hoc-Gruppe Toxicomanie, die Gremien der Zollverwaltung, die Ständige Arbeitsgruppe Rauschgift, die europäische Interpol-Konferenz der Leiter der nationalen Rauschgiftendienststellen, die regionalen Arbeitsgruppen und die Drogenkoordinatoren CELAD. Weniger kann mehr sein. Deshalb muß im Bereich der Organisierten Kriminalität, in dem die internationale Zusammenarbeit ebenfalls unverzichtbar ist, darauf geachtet werden, daß nicht durch eine Vielzahl unkoordiniert eingerichteter Gremien Reibungsverluste entstehen, die letztlich der Kooperation und dem gemeinsamen Erfolg hinderlich sind.

Hier müssen wir ansetzen und die Initiative ergreifen. Wir müssen im Rahmen effektiv arbeitender multinationaler Gremien international zu vernünftigen und griffigen "OK-Konzeptionen" kommen. Dabei dürfen wir nicht den Fehler begehen, daß eine Unzahl von Arbeitsgruppen nebeneinander Einzelaspekte der Organisierten Kriminalität aufarbeiten. Es muß sichergestellt werden, daß alle Aspekte der Prävention und der Bekämpfung koordiniert und effiziente Strategien entwickelt werden.

In diesem Rahmen muß die moderne Technik länderübergreifend verstärkt installiert werden: Die Bundesregierung setzt sich daher entschieden für eine Europäische Zentralstelle der EG ein, in der nicht nur für die Rauschgiftbekämpfung relevante, sondern auch alle anderen OK-bezogenen Informationen, die über den nationalen Bereich der einzelnen Mitgliedsstaaten hinaus von Bedeutung sind, systematisch gesammelt, ausgewertet und den nationalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Diese Zentralstelle muß

- einen ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleisten,
- aktuelle Lagebilder erstellen und
- frühzeitig internationale Verflechtungen erkennen.

Sie muß die Befugnis erhalten, grenzüberschreitende Einsätze zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens zu koordinieren.

Die Chancen für eine Realisierung einer solchen Zentralstelle stehen gut. Der Europäische Rat hat bereits die Notwendigkeit einer institutionalisierten Polizeikooperation auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung

erkannt. Die TREVI-Minister haben auf einem informellen Treffen am vergangenen Samstag in Neapel - auf dem ich die Bundesregierung vertreten habe - übereinstimmend die Notwendigkeit betont, zu baldigen konkreten Ergebnissen zu gelangen. Bereits am 3. Dezember werden sich in London Experten mit den näheren Detailfragen befassen. Die Bundesregierung wird sich nunmehr dafür einsetzen, daß die Zuständigkeiten der Europäischen Zentralstelle nicht nur auf die Rauschgiftbekämpfung beschränkt bleiben, sondern auf alle Gebiete der Organisierten Kriminalität ausgeweitet werden.

Keimzelle dieser Europäischen Zentralstelle kann das deutsch-französische Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Organisierten Kriminalität sein, das auf eine Initiative von Bundeskanzler Dr. Kohl und Staatspräsident Mitterand zurückgeht.

In diesem Bereich wollen Frankreich und Deutschland - wie seinerzeit bei dem Abbau von Grenzkontrollen - eine Vorreiterrolle übernehmen.

Die Vertreterin der französischen Regierung, die Drogenbeauftragte Frau Dufoix und ich haben vereinbart,

- daß deutsch-französische Experten für die Vorbeugung und die polizeiliche Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eingesetzt werden und
- daß diese Experten kurzfristig gemeinsame Präventions- und Bekämpfungskonzepte entwickeln sollen, die beide Staaten berühren.

Die Experten werden zudem konkrete Vorschläge - auch zur personellen und sachlichen Ausstattung - für eine europäische Zentralstelle sowie für ein europäisches Zentralsystem zu entwickeln haben, die dann von Deutschland und Frankreich gemeinsam in die europäischen Gremien eingebracht werden können.

Auf diesen Plänen gilt es aufzubauen, sie weiterzuentwickeln und unseren Partnerstaaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nahezubringen.

Neben dem europäischen Einigungsprozeß stellt die Entwicklung in Osteuropa eine bedeutsame Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar.

Die zunehmende Freizügigkeit, die zahlreiche osteuropäische Staaten ihren Bürgern nunmehr einräumen, die Erleichterungen für Reisen in westeuropäische Staaten durch Abschaffung von Visumpflicht und Zwangsumtausch führen zu einem intensiven grenzüberschreitenden Verkehr. Kontrollen an den Grenzen werden immer schwieriger. Die neu gewonnenen Bürgerfreiheiten in den osteuropäischen Ländern, verbunden mit dem Unvermögen der Justizorgane und anderer staatlicher Stellen, den Miß-

brauch der Freiheit durch kriminelle Organisationen zu erkennen und zu verhindern, sind idealer Nährboden für die Organisierte Kriminalität. So verschieben beispielsweise deutsch-polnische Gruppierungen organisiert Kraftfahrzeuge bis in die Sowjetunion. Diese Entwicklung gilt es sorgfältig zu beobachten und ihr frühzeitig entgegenzuwirken.

Über kurz oder lang wird auch die UdSSR ihre Grenzen öffnen. Ein gigantischer Bedarf an Konsumgütern wird die Folge sein, der voraussichtlich nicht nur auf legaler wirtschaftlicher Basis befriedigt werden kann. Auch die Verbrecherkartelle der Sowjetunion werden versuchen, ihre Netze zum Westen hin zu spinnen, um sich Anteile am illegalen Markt zu sichern. Wir müssen - auch im eigenen Interesse - mit diesen Staaten eng zusammenarbeiten und Hilfe leisten.

Diesem Gebot tragen wir bereits Rechnung. Wir stehen kurz vor dem Abschluß eines Abkommens mit der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Auch mit anderen osteuropäischen Staaten wie Ungarn und der Tschechoslowakei wollen wir entsprechende Abkommen abschließen.

Wir sind auch bereit, umfassend Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe und vor allem technische Hilfe zu leisten.

Aber nicht nur die Bundesrepublik Deutschland ist hier gefordert. Wir werden uns in den internationalen Gremien dafür einsetzen, daß auch die anderen westeuropäischen Staaten ihr wirtschaftliches und politisches Gewicht zur Unterstützung der osteuropäischen Länder bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität einbringen und daß dies koordiniert geschieht.

In diesem Zusammenhang sei ein Wort zur Kriminalitätsentwicklung in den neuen deutschen Bundesländern gestattet. In den meisten Deliktsfeldern ist eine steil ansteigende Tendenz festzustellen. Dies ist u. a. auch die natürliche Folge einer 40jährigen Diktatur mit ihrem allgegenwärtigen Stasi-Apparat, dessen Mitarbeiter noch in zu vielen Schlüsselpositionen präsent sind. Alte SED- und Stasi-Strukturen lassen skandalöse Geldverschiebungen in gigantischem Ausmaß zu, wie sie jüngst von der PDS vorgenommen wurden. Diese Strukturen gilt es so schnell wie möglich zu zerschlagen. Zur Zeit stehen noch nicht in ausreichendem Maß Polizeikräfte zur Verfügung, die mit rechtsstaatlichen Mitteln den besonderen Herausforderungen entgegentreten können. Bund und Länder müssen gemeinsam alle Anstrengungen, auch finanzielle, unternehmen, um hier schnellstens Abhilfe zu schaffen.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen, daß die Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung der Organisierten

Kriminalität mit gewaltigen Herausforderungen fertig werden müssen. Die Polizei stößt dabei an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Dennoch leistet sie - in oft mühevолlem Einsatz unter schwierigen Bedingungen - einen hervorragenden Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und damit für die Freiheit unserer Bürger. Dafür will ich an dieser Stelle ausdrücklich Dank sagen.

Was wir in Zukunft vor allem brauchen, ist die Unterstützung der Polizei und der übrigen Sicherheitsbehörden durch die Politik, durch wirksame Gesetze und durch zusätzliche Stellen zur Bewältigung der ständig wachsenden Aufgaben. Aber auch die Medien und die gesellschaftlichen Gruppen müssen ihre Verantwortung im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität erkennen. Nicht der erhobene Zeigefinger, die helfende Hand ist gefragt.

Meine Damen und Herren, meiner Unterstützung können Sie immer gewiß sein.

**"ORGANISIERTE KRIMINALITÄT" - EIN WELTPROBLEM.  
DIE ITALIENISCHE MAFIA ALS "VORBILD"  
FÜR DAS INTERNATIONALE ORGANISIERTE VERBRECHEN**

Giovanni Falcone

Die bevorstehende Öffnung der Grenzen in der Europäischen Gemeinschaft ist zwar ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur politischen Einigung; sie läßt jedoch neue Probleme auf internationaler Ebene entstehen, von denen das Problem der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gewiß nicht das geringste ist. Eine enge internationale Zusammenarbeit ist daher dringend geboten.

Bevor die Frage behandelt werden kann, ob das Mafia-Modell der OK sich aus Italien in andere Länder exportieren läßt, ist es notwendig, das Phänomen Mafia genauer zu betrachten und abzugrenzen und die verschwommene, folkloristische Vorstellung, die von ihr kurziert, beiseite zu legen. Sie ist zu eng gefaßt und überbetont gleichzeitig gewisse Aspekte.

In Italien sind die wichtigsten kriminellen Vereinigungen mit internationaler Relevanz die "Camorra", vorwiegend in Kampanien ansässig, die "Ndrangheta", die in Kalabrien operiert, und die "Mafia" oder - wie die genauere Bezeichnung lautet - "Cosa Nostra", die in Sizilien verbreitet ist. Alle drei Organisationen können allgemein als "Mafios" bzw. Mafia-ähnlich bezeichnet werden, weil sie sich Methoden bedienen, die typisch für die Mafia sind: der Methoden der Gewalt und der Einschüchterung, wobei sie einen allgemeinen Zustand der Unterwerfung und der "omertà" (des Schweigens) in der Bevölkerung hervorrufen.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten hat jede Organisation eigene Strukturen und Eigenschaften.

Die "Camorra" besteht heute noch aus einer Reihe von örtlichen, oft konkurrierenden Vereinigungen, die vor allem den internationalen Rauschgifthandel (insbesondere mit Kokain) betreiben. Bisherige Versuche, sie zu einer einheitlichen, zentralisierten Organisation zusammenzufassen, sind gescheitert.

Der bedeutendste Versuch geht auf den berühmten Raffaele Cutolo zurück und endete Anfang der 80er Jahre in einem Blutbad. Danach hat sich - zumindest bis heute - eine vorwiegend horizontale Organisationsstruktur durchgesetzt, die das Monopol der illegalen Aktivitäten auf dem Gebiet Kampaniens für sich beansprucht und sich verstärkt auch in den anliegenden Gebieten breit-

macht. Nach der endgültigen Niederlage Cutolos, der ein erbitterter Gegner der sizilianischen Mafia war und nach dem katastrophalen Erdbeben, welches im Dezember 1980 weite Gebiete Kampaniens zerstörte, hat sich die Lage der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dort weiter verschlimmert. Die Gründe dafür zu analysieren, würde den Rahmen dieses Referats sprengen. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß auf dem vorhandenen Substrat einer fortgeschrittenen Zerrüttung des sozialen Gefüges, verursacht durch das stillschweigende Einvernehmen zwischen OK und örtlichen Politikern, weitere Spannungen aufgetreten sind. Sie werden hervorgerufen durch die Versuche, die Kontrolle über die massiven Ströme öffentlicher Gelder zu gewinnen, die der Staat für den Wiederaufbau der vom Erdbeben heimgesuchten Gebiete bereitgestellt hatte sowie durch die zunehmende Arbeitslosigkeit, vor allem unter den Jugendlichen.

Wenn man vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten der schnellen Bereicherung sieht, die der Rauschgifthandel bietet, der zu einer der Haupteinnahmequellen für diese wie für die anderen wichtigsten kriminellen Vereinigungen geworden ist, verwundert es nicht, daß die Camorra-Gruppierungen, angesichts der immer größer werdenden Geldbeträge um die es jeweils geht, immer häufiger und grausamer zu den Mitteln der Gewalt gegriffen haben.

Ähnliche Überlegungen gelten für die "Ndrangheta", die kriminelle Organisation, die in Kalabrien - einer weiteren Region Süditaliens - vorherrscht und von einer noch gravierenderen sozialen\* und wirtschaftlichen Unterentwicklung gekennzeichnet ist als Kampanien.

Auch die "Ndrangheta", wie die "Camorra", hat eine horizontale Organisationsstruktur, bestehend aus mehreren Gruppen (genannt "cosche" oder "ndrine"), deren Mitglieder - im Unterschied zur Camorra - aufgrund familiärer Bande rekrutiert werden. Dies hat zur Folge, daß blutige Fehden sich oft aufgrund von Rivalitäten und Feindseligkeiten zwischen Generationen und zwischen verschiedenen Familien entfesseln und nicht aus Gründen, die mit illegalen Aktivitäten zusammenhängen.

Die "Ndrangheta" hat sich auf erpresserische Entführungen spezialisiert, ein Verbrechen, das trotz der Bemühungen der Polizeikräfte immer noch aktiv begangen wird und wegen der unmenschlichen Leiden, die den Opfern - oft mit bleibenden Folgen - zugefügt werden sowie der hohen Lösegeldbeträge, welche die Angehörigen zu zahlen gezwungen werden, die Bevölkerung stark beunruhigt. Die Entführungen werden vorwiegend außerhalb des Ansiedlungsgebietes der "Ndrangheta" verübt (d. h. außerhalb Kalabriens), insbesondere in Ober- und Mittelitalien, wo die Entführer sich inzwischen offen-

sichtlich auskennen und in der Lage sind, sich materielle und logistische Mittel zu verschaffen, um ihre Opfer auch lange Zeit gefangenhalten zu können. Dort können sie sich der sichersten Kanäle für die Weißwäsche und Reinvestition der Lösegelder bedienen.

Die "Ndrangheta" ist jedoch von relativ archaischen Verhaltensmustern gekennzeichnet, ohne daß sie deswegen weniger gefährlich wäre als die anderen Formen der OK, mit denen sie die wichtigsten Eigenschaften gemeinsam hat, wie die Beherrschung des Ansiedlungsgebietes, die Beeinflussung der örtlichen Verwaltungsorgane, die Schutzgelderpressung von Unternehmen und das Betreiben von Rauschgifthandel.

Die Mafia im eigentlichen Sinne des Wortes hat ihren Ursprung in Sizilien, wo sowohl eine einheitliche, vertikal strukturierte Organisation existiert, die "Cosa Nostra" genannt wird, als auch - in einigen Gebieten - eine Reihe von Mafia-Organisationen mit ausschließlich örtlichem Einflußbereich, die der "Cosa Nostra" nicht angehören und oft sogar in Konkurrenz mit dieser operieren. Im ältesten Ansiedlungsgebiet der Mafia, in der Provinz Palermo, ist die Vorherrschaft der "Cosa Nostra" in dem Sinne absolut, daß es keinen Spielraum für andere, selbständige Mafia-Organisationen gibt.

Die Mafia hat mit Sicherheit Eigenschaften, die sie gefährlicher erscheinen läßt als andere Formen der OK. Nicht so sehr wegen der hohen Anzahl ihrer Mitglieder - mehrere Tausend - sondern wegen ihrer Struktur und ihrer Fähigkeit, trotz der komplexen Gliederung ihrer Organisation einheitliche Strategien durchzusetzen. Gerade wegen dieser Eigenschaften ist sie die einzige italienische kriminelle Organisation, die sie zum Vorbild der OK auf internationaler Ebene machen kann.

Schon seit mehreren Jahrzehnten haben sich der "Cosa Nostra" angehörende Mafia-"Familien" in aller Heimlichkeit sowohl in ganz Sizilien als auch in anderen Teilen Italiens, wie z. B. in Neapel, in Rom, in Mailand und in Turin niedergelassen. "Niederlassungen" der "Cosa Nostra" sind auch in einigen europäischen Ländern gegründet worden, die Ziel der massiven Auswanderungsströme aus Sizilien geworden waren. In den Vereinigten Staaten und in Kanada hat sich außerdem eine Mafia-Organisation eingenistet, die ursprünglich eine Art Niederlassung der sizilianischen "Cosa Nostra" war, jedoch in der Zwischenzeit selbständig geworden ist und sich von dieser gelöst hat.

Die "Cosa Nostra" ist mit Sicherheit die gefährlichste Organisation im italienischen OK-Spektrum, denn die allen italienischen kriminellen Vereinigungen gemeinsame Mafia-Mentalität bedeutet für die anderen Organi-

sationen nicht mehr als eine Art Bruderschafts-Geist. Bei der sizilianischen OK hat sie sich gar zu einem föderativen Bündnis entwickelt, das schon seit langem eine einheitliche Organisation hat entstehen lassen, die sich wie ein Staat im Staat gestaltet und von eisernen Gesetzen regiert wird, die den Mitgliedern mit Gewalt aufgezwungen werden. Die Einheitlichkeit schließt eine relative Selbständigkeit der einzelnen "Familien", was die örtlichen Angelegenheiten anbelangt, nicht aus; auch nicht die Möglichkeit von Diskrepanzen und von blutigen Auseinandersetzungen innerhalb der "Cosa Nostra". Aber abgesehen von Fragen örtlicher Bedeutung, in die die Gesamtorganisation lediglich eingreift, um Verhaltensregeln zu diktieren und sie mit brutaler Entschlossenheit durchzusetzen, bewirkt die Einheitlichkeit der "Cosa Nostra" vor allem die Richtung für jene Angelegenheiten, die die Gesamtorganisation betreffen.

Diese Tatsache, die aus zahlreichen Ermittlungsverfahren bekanntgeworden ist, wurde oft von Fachleuten nicht wahrgenommen, die davon ausgegangen waren, die Mafia sei eine Anreihung einzelner Verbrecherbanden, die, im permanenten Streit miteinander, sich infolge der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Süditalien zwangsläufig auflösen würden. Die fortbestehende, sogar gewachsene Vitalität der Mafia und die damit zusammenhängenden tragischen Ereignisse der letzten Jahre zeigen, wie falsch und wirklichkeitsfremd diese Auffassung ist.

Um die Gründe zu verstehen, die zu der heutigen einheitlichen Struktur und zu der Gefährlichkeit der "Cosa Nostra" geführt haben, muß man die grundlegende Subkultur dieser Organisation genauer analysieren, die viel tiefer verwurzelt und reicher ist als die von anderen kriminellen Vereinigungen; eine Subkultur, die sich in einer strengen Auswahl der Mitglieder zeigt sowie in der eisernen Fähigkeit derselben, sich selbst Regeln einer erbarmungslosen Effizienz aufzuerlegen, die absolut und ohne Ausnahmen befolgt werden. Die Auswahl der Mitglieder der Organisation erfolgt mit besonderer Sorgfalt: Nur Kriminelle von bewährter Fähigkeit haben eine Chance, aufgenommen zu werden, und zwar nach einer aufmerksamen, verdeckten oder direkten Beobachtung mit dem Ziel, festzustellen, ob der Kandidat die Eigenschaften besitzt, die für unverzichtbar erachtet werden: vor allem Erbarmungslosigkeit und Verschwiegenheit. Die sog. "omertá" (Verschwiegenheit) ist unabdingbare Eigenschaft für einen Mafioso; die Beachtung des Gesetzes des Schweigens wird in einer so extremen Form verlangt, daß "Ehrenmänner", die unter besonderen Bedingungen, wie z. B. die einer längeren Haftstrafe, die kleinsten Anzeichen zeigen, von der starren Haltung der absoluten Verschwiegenheit zu weichen, Gefahr laufen, exekutiert zu werden.

Darüber hinaus sind in den letzten Jahren, angesichts der Fälle, in denen sich hochkarätige Mafiosi dazu durchgerungen haben, mit der Justiz zusammenzuarbeiten, seitens der "Cosa Nostra" Gegenmaßnahmen ergriffen worden mit dem Ziel, die Verbreitung von Nachrichten über die "Cosa Nostra" innerhalb der Organisation auf ein Minimum zu reduzieren. Während z. B. in der Vergangenheit den Mitgliedern einer Familie erlaubt war, die Identität der anderen Mitglieder zu kennen, ist dies heute nicht mehr gestattet, so daß Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Familien nur den allerhöchsten Chargen vorbehalten sind.

Die Einigelung der Organisation äußert sich auch in der Rekrutierung. Die Identifizierung und die Festnahme zahlreicher, der "Cosa Nostra" angehörender Mafiosi hat, anstatt zu einer Lockerung der Aufnahmebedingungen - mit dem Ziel, die Lücken in der Personaldecke, sozusagen, schnell wieder zu schließen -, zu einer Verschärfung der Auswahlkriterien geführt, um sicherzustellen, daß nur besonders zuverlässige Kandidaten aufgenommen werden.

Parallel dazu hat sich die Praxis eingebürgert, für die einfachsten und gleichzeitig riskantesten Straftaten die fähigsten und entschlossensten gemeinen Verbrecher einzusetzen, die überhaupt keine Möglichkeit haben, Einblick in die Geheimnisse der Organisation zu bekommen. Damit hat sich die Einstellung der "Cosa Nostra" den gemeinen Verbrechern gegenüber geändert. Während diese früher gerade noch unter der Bedingung geduldet wurden, daß sie die Ruhe in von der Organisation beherrschten Gebieten nicht störten, sind sie heute wohlgelitten und werden für die Zwecke der Organisation benutzt.

Die Mafia hat sich immer in lukrative illegale Aktivitäten eingeschaltet, die eine regelmäßige, ständige Ausbeutung ermöglichen. Es ist ihr oft gelungen, eine Monopolstellung zu erreichen, auch mit Hilfe von Verbündeten, die sie zuerst benutzt, um sie dann - wenn sie sie nicht mehr braucht - wieder fallen zu lassen. Die Geschehnisse um den illegalen Handel mit ausländischen Tabakwaren in Italien sind dafür beispielhaft.

Als Anfang der 70er Jahre diese illegale Aktivität besonders lukrativ wurde, benutzte die sizilianische Mafia eine "Familie" ihrer Organisation, die in Neapel ansässig war, um die "Camorra" zu unterwandern und um die Streitigkeiten zwischen den Camorra-Gruppierungen zu verschärfen, bis es ihr gelang, nach dem Sieg über die Konkurrenz aus Marseille den Schmuggel mit Tabakwaren ganz für sich zu beanspruchen. Sie konnte sogar jahrelang einen Turnus in der Ausschiffung der geschmuggelten Zigaretten auf italienischem Staatsgebiet

durchsetzen, der den Anschein vermittelte, die Interessen aller am Schmuggel beteiligten kriminellen Vereinigungen zu berücksichtigen, jedoch vor allem die Mafia selbst begünstigte.

Dies zeigt die Flexibilität und die Vielseitigkeit der Mafia-Organisation und ihre Fähigkeit, die Entscheidungsorgane von anderen kriminellen Vereinigungen außerhalb ihres Ansiedlungsgebietes zu unterwandern, sich mit ihnen zu verbünden und sie für ihre Zwecke zu benutzen.

Diese Methode wurde in den Großstädten Oberitaliens angewandt, in denen sich die Mafia nach und nach, infolge der Masseneinwanderung von Südtalienern auf der Suche nach Arbeit, eingenistet hat. Solche Städte sind ein bequemer und ruhiger Zufluchtsort für viele gesuchte Mafiosi. Die Ansiedlungen der "Cosa Nostra" in den Großstädten Oberitaliens haben nicht nur das Einflußgebiet der Mafia auf Gebiete ausgeweitet, die traditionell frei von diesem Problem waren, sie hat auch, infolge der Verflechtungen und der Bündnisse mit Mitgliedern der jeweiligen örtlichen Unterwelt, eine Situation geschaffen, die die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in ganz Italien gefährdet. Außerdem müssen ja die sehr hohen Geldbeträge, die aus illegalen Aktivitäten, insbesondere aus dem Rauschgifthandel, stammen, investiert oder zumindest weißgewaschen werden. Diese Notwendigkeit hat zu immer häufigeren Kontakten zwischen der "Cosa Nostra" und der Finanzwelt bzw. dem legalen Markt allgemein geführt - Kontakte, die ganze Wirtschaftsbereiche kontaminiert und verzerrt haben.

Dieser kurze Exkurs über die Eigenschaften der Organisation und über ihre Methoden zeigt, warum die "Cosa Nostra" internationale Bedeutung gewonnen hat und entsprechende Beachtung finden muß. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß die Mafia-Kriminalität schon seit langem außerhalb Italiens operiert. Man denke nur an Länder wie die USA, Kanada und Australien, die in den vergangenen Jahrzehnten Ziel von starken Auswanderungsströmen aus Südtalien (insbesondere aus Sizilien und Kalabrien) waren. Dort sind Formen der Organisierten Kriminalität entstanden, die sich hinsichtlich der Erscheinungsformen und Methoden, nach dem Muster der in den Heimatgebieten herrschenden kriminellen Vereinigungen richten. Man darf dabei die Einwanderung von Südtalienern in einige europäische Länder (insbesondere Frankreich, Belgien und Deutschland) nicht außer acht lassen, wo diese eine starke Minderheit darstellen und der Beeinflussung krimineller Vereinigungen aus den Heimatgebieten ausgesetzt sind.

Die Öffnung der Grenzen in der Europäischen Gemeinschaft wird zwangsläufig die Verbreitung der Mafia und die nach Art der Mafia organisierte Kriminalität begünstigen. Diese Art Kriminalität läßt sich ohnehin kaum von nationalen Grenzen und sonstigen Barrieren wirksam eindämmen.

Vermutlich wird jedoch eine "Cosa Nostra" im europäischen Maßstab nicht mit dem identisch sein, was sie jetzt ist, weil sie unter anderen als den ganz speziellen Bedingungen wird operieren müssen, die einige Aspekte und Vorgehensweisen von ihr geprägt haben.

Es scheint auch unwahrscheinlich, daß die verbreitete Kultur des Schweigens, die in Süditalien das auffälligste Zeichen der Beherrschung eines Gebiets durch kriminelle Organisationen nach Art der Mafia ist, sich in Ländern mit anderen Traditionen und Gebräuchen reproduzieren läßt.

Es ist auch nicht denkbar, daß, weit entfernt von den Ursprüngen der Mafia und ähnlichen Phänomenen jene Kämpfe zwischen verfeindeten Faktionen ausbrechen könnten, die zur Zeit in vielen Gebieten des italienischen Südens Blut fließen lassen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch im Ausland Morde mit Mafia-Hintergrund verübt werden. Dies ist bereits geschehen; jedoch bleibt das Terrain der Auseinandersetzung vor allem auf die Ansiedlungsgebiete der verschiedenen Organisationen beschränkt.

Auch wäre ferner die Vermutung unrealistisch, daß im Ausland jene Verflechtung zwischen der Mafia und Organen der örtlichen politischen Führung entstehen könnte, die in den vom Mafia-Phänomen heimgesuchten Gebieten (in Italien) zur Beeinflussung der Wähler durch die organisierte Kriminalität führt. Da es jedoch typisch für die Mafia ist, Institutionen hinterlistig zu unterwandern, würde es mich nicht wundern, wenn - sobald sie im Ausland verstärkt vertreten ist - sich die Fälle von Beamtenbestechung und Korruption vermehren, wie dies aus einigen Ermittlungsverfahren bekannt wurde.

Es kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, daß erpresserische Entführungen in Zukunft auch im Ausland von der Mafia und ähnlichen Organisationen mit der Unterstützung von Angehörigen der örtlichen Unterwelt verübt werden könnten. Die Planung und Durchführung eines solchen Unterfangens wäre zwar schwierig, aber die italienischen kriminellen Vereinigungen, die solche Straftaten verüben, haben - wie gesagt - bewiesen, daß sie über Logistik, Mittel und Möglichkeiten verfügen, um auch die schwierigsten kriminellen Unternehmungen durchzuführen.

Das Haupttätigkeitsgebiet, auf dem sich Mafia und ähnliche Organisationen mit kriminellen Vereinigungen an-

derer Länder auseinandersetzen werden, ist der Rauschgifthandel, wengleich andere illegale Aktivitäten, die sich ihrer Natur nach auf internationaler Ebene abspielen (wie der illegale Waffenhandel, Hehlerei, usw.) auch prädestiniert sind, Gegenstand von Konkurrenzkämpfen zu werden.

Aus den Erkenntnissen, die sich aus Ermittlungsverfahren ergeben, geht hervor, daß bis jetzt keine ernstzunehmenden Streitigkeiten zwischen internationalen kriminellen Organisationen ausgebrochen sind, weil diese eine Art Nichtangriffspakt abgeschlossen haben, mit dem sie die Einflußgebiete unter sich aufteilen. Dies entspricht auch einer bewährten Strategie der Mafia, die betreibt ist, Auseinandersetzungen mit unsicherem Ausgang zu vermeiden und viel lieber das Gebiet des Gegners unterwandert, um Spaltungen und Streitigkeiten mit dem Ziel zu schüren, den Gegner zu schwächen. Die Geschehnisse um den illegalen Handel mit Tabakwaren (in Italien) - von denen schon die Rede war - und zahlreiche andere ähnliche Fälle sind hier von Bedeutung.

Es ist andererseits ungewiß, ob die friedliche Koexistenz der kriminellen Organisationen langfristig bestehen bleibt; im Gegenteil: die auf dem illegalen Markt mit BTM erkennbare Entwicklung hin zu einer immer häufigeren Verflechtung zwischen dem Heroin- und dem Kokainhandel, läßt die Annahme zu, daß sich eine Phase der Auseinandersetzungen und Kämpfe zwischen verschiedenen Organisationen um die Beibehaltung der ursprünglichen Zuständigkeitsbereiche anbahnt.

In diesem Zusammenhang scheint die Frage, ob wegen der häufiger werdenden internationalen Kontakte das Mafia-Muster Vorbild für andere kriminelle Organisationen werden kann, alles andere als unrealistisch zu sein; sie muß lediglich richtig formuliert werden.

Es ist eine verbreitete Meinung, daß das kriminelle Muster der Mafia von ganz speziellen, von der Umgebung bedingten Merkmale, gekennzeichnet ist und nicht auf andere gesellschaftliche Situationen übertragen werden kann. Diese Meinung ist zwar richtig, aber nicht erschöpfend, weil man sich darüber hinaus fragen muß, ob die Mafia-Kriminalität, bereinigt von jenen Aspekten, die zu spezifisch sind, als daß sie woanders reproduzierbar wären, außerhalb Italiens Fuß fassen kann. Wenn man die Frage so formuliert, erkennt man sofort, daß es sich dabei um eine Scheinfrage handelt, weil im Spektrum der internationalen Kriminalität die wichtigsten Organisationen - ebenfalls bereinigt von ihren ureigenen Merkmalen - Eigenschaften aufweisen, die denen der Mafia ähneln.

Organisationen wie die chinesischen Triaden, die sogenannte türkische Mafia und die japanischen Yakuza sind

alle, wie die Mafia - abgesehen von ihren ureigenen Strukturen - von einer Flexibilität gekennzeichnet, die sie in die Lage versetzen, in kürzester Zeit umzurüsten und auf jede andere Art illegaler Aktivitäten umzusteigen. Um ihre Ziele zu erreichen, verfügen alle diese Organisationen über beträchtliche finanzielle Mittel, greifen zur Gewaltanwendung und versuchen mit allen Mitteln, sich die Untätigkeit von Polizei und Justizbehörden zu sichern.

Was den ersten Punkt anbelangt, bedenke man lediglich, daß der Hauptgrund, warum die sizilianische Mafia erst Ende der 70er Jahre in das internationale Rauschgiftgeschäft einstieg, der war, daß ihr bis dahin ausreichende finanzielle Mittel fehlten, bis sie sich diese durch Einnahmen aus anderen illegalen Aktivitäten verschaffte, insbesondere aus dem illegalen Handel mit Tabakwaren und aus erpresserischen Entführungen.

Die Gewaltanwendung, die das wichtigste Mittel ist, um im illegalen Geschäft die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, ist sicherlich keine Methode, zu der ausschließlich die sizilianische Mafia greift; diese macht sogar weniger dumm-grausam davon Gebrauch als viele andere Organisationen.

Was die Untätigkeit der Polizeikräfte und der Gerichte anbelangt, soll man bedenken, daß es sich dabei um eine klassische Methode handelt, um die Geheimhaltung der kriminellen Unternehmungen sowie der Personen zu sichern, die sie verüben, und daß Phänomene wie Einschüchterung, Korruption und stillschweigende Vergünstigung durch Angehörige von Staatsorganen sicherlich nicht ausschließlich typisch für die italienische organisierte Kriminalität sind.

Ein anderer Aspekt zeigt das Vorhandensein von gemeinsamen Merkmalen bei den wichtigsten kriminellen Vereinigungen, die international operieren. Es handelt sich um das Vertriebsnetz, das einige Fachleute "illegales Netzwerk" nennen. Dieses Netz ist sehr wichtig, um Geschäfte im illegalen System abwickeln zu können. Ein System, das - anders als das legale System - keine unpersonlichen Methoden für den Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen anwenden kann. Solche Vertriebsnetze werden u. a. dadurch aufgebaut, daß die kriminellen Vereinigungen die Kanäle der Auswanderung - wie bereits erwähnt - benutzen. Dies ist ebenfalls nicht ausschließlich typisch für die Mafia-Kriminalität, wenn man z. B. an das Verhältnis zwischen Auslandschinesen und den chinesischen Triaden denkt sowie an die Verbindungen zwischen den "Grauen Wölfen" und den türkischen Minderheiten im Ausland, andererseits an die Schwierigkeiten, die die japanischen Yakuza sowie das Medellín Kartell bei der Erweiterung ihrer illegalen Geschäfte erfahren, gerade weil sie sich im Unterschied zu den oben genannten kriminellen Vereinigungen

nicht auf eine starke Präsenz ihrer Landsleute im Ausland stützen können.

Man kann also sagen, daß die Mafia, wenn sie wie oben definiert wird, als Organisation schon lange als Vorbild für die internationale Kriminalität dient. Dies hat zur Folge, daß diese wesentliche Einheitlichkeit des Organisationsmusters es ermöglicht, in den wichtigsten kriminellen Vereinigungen die Bezeichnung Mafia in einem weiter gefaßten Sinn für sie alle zu verwenden, ohne daß der Ausdruck falsch wäre.

Es ist nicht leicht, die Tendenzen der zukünftigen Entwicklung dieser kriminellen Erscheinungen vorauszu- sehen. Man erkennt einerseits eine Reihe von Versuchen, Bündnisse zu schließen und sogar föderative Strukturen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, zu schaffen, mit dem Ziel, Geschäfte von beträchtlichem finanziellem Ausmaß besser abwickeln zu können. Andererseits wurde auch beobachtet, wie - vielleicht auch wegen der archaischen Aspekte der Organisation und der sogenannten "Werte" der kriminellen Strukturen an der Basis - solche Versuche oft gescheitert sind mit der Folge, daß sich getrennte, stark voneinander abgegrenzte Organisationsstrukturen wieder formiert haben.

Es soll betont werden, daß ein verstärktes Engagement der Polizeikräfte in der Bekämpfung der Kriminalität und das allmähliche Schwinden der Bereitschaft der Bevölkerung, solche Phänomene zu dulden - wie teilweise beobachtet wird - einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung des Potentials dieser Organisationen leisten können. Sicher scheint mir jedoch, daß der wichtigste Weg, der eingeschlagen werden muß, in der Vernichtung der finanziellen Macht der Organisierten Kriminalität besteht, was wiederum eine tatkräftige und wirksame internationale Zusammenarbeit voraussetzt. Die bereits vorhandenen Mittel zur direkten Bekämpfung der Unternehmungen der Organisierten Kriminalität sind notwendig und müssen verfeinert und intensiviert werden. Aber jenseits der einzelnen Maßnahmen traditioneller Art ist es erforderlich, die Bemühungen zu fördern und zu koordinieren, die darauf abzielen, Vermögen illegaler Herkunft zu erkennen und zu beschlagnahmen.

Solange die Organisationen über beträchtliche Einnahmen aus illegalen Aktivitäten verfügen, werden alle anderen Maßnahmen lediglich dazu dienen, die verschiedenen kriminellen Erscheinungen nicht sehr wirksam einzudämmen, wobei die Mafia und ähnliche Organisationen nicht daran gehindert werden, mit den angehäuften finanziellen Mitteln ihre kriminelle Macht zu erhalten und auszudehnen.

Daher bleibt die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Anpassung der internationalen Gesetze und der Verwirk-

lichung einer beständigen und wirksamen internationalen Zusammenarbeit. Dies bedeutet vor allem die Abschaffung der sogenannten Steuerparadiese, die bis jetzt auch die ernsthaftesten Bemühungen einiger Länder vereitelt haben, die Geldströme aus illegalen Geschäften zu identifizieren. Dies ist ein Kampf, bei dem sich alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft angesprochen fühlen müssen, weil vom Ausgang dieses Kampfes abhängt, ob die Organisierte Kriminalität vernichtet oder zumindest so stark eingeschränkt werden kann, daß sie keine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft mehr darstellt.

**ORGANISIERTE KRIMINALITÄT  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:  
STRUKTUREN, BEDROHUNGSPOTENTIAL, BEKÄMPFUNGSPROBLEME**

Hans-Ludwig Zachert

Im September dieses Jahres wurde der sizilianische Richter Dr. Rosario LIVATINO auf offener Straße von einem Killerkommando regelrecht hingerichtet. Die Tatbeteiligung der Mafia war offensichtlich - wie so oft. Neu an diesem Fall war, daß die Hinweise auf die Mörder nach Deutschland wiesen. Ein Tatzeuge hatte einen der Täter identifizieren können. Die Ermittlungen ergaben schnell, daß er - wie weitere Tatverdächtige - in der Bundesrepublik lebt. Die Mafia unterhält also direkte Beziehungen in die Bundesrepublik Deutschland!

Das Phänomen Organisierte Kriminalität hat, nicht nur in Italien, nichts von seiner beklemmenden Aktualität verloren. Selbst die grundlegenden, atemberaubenden weltpolitischen Umwälzungen im West-Ost-Verhältnis, konnten das Thema Organisierte Kriminalität nicht aus den Schlagzeilen verbannen. Sie brennt uns gleichsam unter den Nägeln!

Organisierte Kriminalität ist ein Faktum!!

Die Zahl der Drogentoten steigt unaufhörlich. In diesem Jahr mußten wir schon weit über 1.100 Tote zählen, überwiegend sehr junge Menschen, die an den verheerenden Folgen der Sucht gestorben sind. Korruptionsaffären zeigen, daß Verwaltungsangehörige, Polizeibeamte, Kommunalpolitiker und Staatsanwälte den Verlockungen finanzkräftiger "Bittsteller" erlegen sind.

Rund 16.000 hochwertige Kraftfahrzeuge, hunderttausende Autoradios, große Mengen Schmuck, Wertgegenstände und Euro-Schecks werden jedes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland gestohlen, ohne daß der Verbleib zu klären ist. Die Spuren verlieren sich im Ausland. Immer wieder stoßen wir bei unseren Ermittlungen zudem auf Querbezüge. Der Name einer Person taucht in einem Bestechungsskandal auf, und wir stellen fest, daß der gleiche Name auch im Zusammenhang mit Rauschgiftdelikten und der Großhehlerei von Diebesgut bereits genannt worden ist.

Meine Damen und Herren, die Fakten dürfen uns nicht ruhen lassen. Wir müssen den Zusammenhängen auf den Grund gehen.

Nichts wäre verhängnisvoller als sich, gleichsam in Form einer Passantenmentalität, an solche Verhältnisse zu gewöhnen, sich mit der Organisierten Kriminalität

als einem unausweichlichen Übel abzufinden. Sich mit ihr in irgendeiner Weise zu arrangieren, bedeutet nur, ihr Vorschub zu leisten.

Gleichgültigkeit und Verharmlosung sind die besten Verbündeten der Organisierten Kriminalität!

Mit unserer diesjährigen Arbeitstagung verfolgen wir deshalb auch das Ziel, dem allzu menschlichen Bestreben nach Problemverdrängung entgegenzuwirken und den Blick für die Belange der OK-Bekämpfung zu schärfen. Es ist gerade jetzt allerhöchste Zeit vor dem Hintergrund sich öffnender Grenzen, namentlich zum Westen, Stichwort Europa '92, aber auch angesichts der Lockerungen der Grenzen nach Ost-Europa hin!

Drei Fragenkomplexe möchte ich in meinem Vortrag aufgreifen:

- Wie äußert sich die Organisierte Kriminalität?
- Welche Gefahren gehen von der Organisierten Kriminalität aus?
- Was ist zu tun?

Ich möchte noch einmal auf den eingangs geschilderten Fall zurückgreifen, die Ermordung des italienischen Richters Dr. LIVATINO. Er belegt - wie auch andere Ereignisse der jüngsten Vergangenheit -, daß die sizilianische Mafia in Deutschland präsent ist. Experten vertreten die These, die Mafia sei überall dort zu finden, wo viele Bürger sizilianischer Nationalität oder Abstammung ansässig sind. Es wäre jedoch ein vor-schneller Schluß, die Mafia mit dem Organisierten Verbrechen in Deutschland gleichzusetzen. Fälle wie der geschilderte belegen lediglich, daß die Bundesrepublik zumindest als Flucht- und Ruheraum genutzt wird. Zudem ist die Mafia nur eine von mehreren Gruppen der international organisierten Kriminalität, die sich hier bei uns zeigen. Hinzu kommen "Eigengewächse", eng verflochtene einheimische, d.h. bodenständige Tätergruppierungen, die vor allem in den Ballungsräumen der Großstädte angesiedelt sind. Es gibt also nicht die eine, allmächtige Organisation, das Verbrechersyndikat in Form einer Parallelgesellschaft, der alle professionellen Straftäter in irgendeiner Weise angehören, mit einem "Paten" an der Spitze.

Solche Vorstellungen vermengen Realität und Fiktion; wir sollten uns von solchen Bildern der Organisierten Kriminalität lösen.

Das Organisierte Verbrechen in Deutschland hat sein eigenes, höchst spezifisches Gepräge, eine vielgestaltige, facettenreiche und weitverzweigte Struktur. Aber

genau deshalb kann sich die Organisierte Kriminalität so erfolgreich allen Versuchen entziehen, sie ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Das Bild vom Eisberg ist hier als Vergleich durchaus angebracht. Hier und dort erkennen wir die Spitzen über der Wasseroberfläche. Aber der größere Teil bleibt im Verborgenen. Auch signalisieren die Eisspitzen nicht zwangsläufig: Vorsicht, Eisberg! Genausowenig tragen aufgedeckte Straftaten den Hinweis: Achtung, Organisierte Kriminalität! Denn Wesensmerkmal der OK ist ihre Unsichtbarkeit! Erst Tauchgänge unter der Wasseroberfläche in Form intensiver, einzelfall-unabhängiger Ermittlungen versetzen uns in die Lage, ein wenig von den wahrscheinlich großen Eismassen, sprich: Verflechtungen, zu erkennen. Unsere Tauchausrüstung, um im Bild zu bleiben, ist allerdings noch nicht so weit funktions-tüchtig, daß wir das Gesamtgebilde quasi vermessen und kartographieren könnten. Versagt bleibt uns ein Blick ins Innere. Denn gehen Sie mal auf Tauchstation, wenn Ihr Anzug löchrig ist:

- fehlende Strafbarkeit der Geldwäsche
- unzureichende Gewinnabschöpfungsregelung
- zu eng gefaßter § 100a StPO-Katalog
- mangelhafter Zeugen-/Opferschutz
- fehlende Rechtsgrundlage für den Einsatz verdeckter Ermittler
- fehlende Kronzeugenregelungen im OK-Bereich
- Schwerfälligkeit des Rechtshilfeverkehrs
- fehlendes Gewinnaufspüren.

Was uns bleibt, ist eine Art Echolot, nämlich die Auswertung sämtlicher polizeilich verfügbarer Informationen. Obwohl ich nicht verhehle, daß diese Informationen national lückenhaft, international bruchstückhaft sind. Aufgrund der eigenen Ermittlungsverfahren, die wir führen, sind wir dennoch in der Lage, einige - teilweise noch verschwommene - Strukturen zu erkennen.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Motor des Organisierten Verbrechens ist das Profitstreben. Die Macht des Geldes ist das Fundament der OK!! Und ich halte es da wie Cicero: Wir haben keine Straftatbestände der Geldwäsche und eine nur unzureichende Regelung der Gewinnabschöpfung. Aber es geht heute nicht mehr nur vordergründig um kurzfristige Gewinnmaximierung. Es haben auch langfristige Strategien Platz gegriffen, die auf Erhaltung und weiteren Ausbau der erreichten Positionen ausgerichtet sind. Zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche sind Einschüchterung und Gewalt bis hin zu Mord gängige Mittel, wengleich sich mit zunehmendem Organisationsgrad die Anwendung subtilerer Mittel beobachten läßt. So ist eine fehlende tatsächliche Gewaltanwendung auch kein Hinweis auf das Nichtvorhandensein von Organisierter

Kriminalität. Wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß bei ausgereiften, in ihrer Struktur verfestigten Organisationen, Gewalt nur selten offenkundig wird. Allein das Wissen um die im Extremfall unausweichliche, konsequente und in aller Härte durchgeführte Gewaltanwendung reicht aus, um Organisationsmitglieder, Opfer und Zeugen gefügig zu machen.

Das Betätigungsfeld des Organisierten Verbrechens ist nahezu unerschöpflich. Grundsätzlich kommen jedes Objekt und jede Dienstleistung, die profitträchtig erscheinen, dafür in Betracht. Das Spektrum reicht von Wohnungseinbruch, Taschendiebstahl, Kfz-Delikten und Euroscheckkriminalität über Falschgeld und Wirtschaftsstraftaten bis hin zu Waffenhandel und illegalem Technologietransfer. In ihrem Streben, Märkte, Branchen und Produkte mit nachhaltigen Gewinnaussichten zu erobern und zu verteidigen, ist der Mechanismus OK einem Unternehmen am Markt vergleichbar. Kein Wunder also, daß enge Verflechtungen zwischen legalen und illegalen Strukturen bestehen. Legale Unternehmen werden für die kriminellen Zwecke genutzt,

- sei es als Tarnung
- sei es als Tatmittel
- sei es zur Legalisierung der Taterträge (Geldwäsche)

Diese "legale" Fassade des Organisierten Verbrechens verdient besondere Beachtung. Hier werden die Kontakte geknüpft, die mittel- bis langfristig die Basis für weitere profitträchtige Aktivitäten bilden. Unter dem Deckmantel des erfolgreichen Unternehmers oder Freiberuflers werden Beziehungen zu Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung geknüpft und gepflegt. Im Laufe der Zeit kennt man sich. Gelegentliche Tips oder Gefälligkeiten schaffen die notwendige Verbundenheit. Bei Gelegenheit werden diese Verbindungen dann gezielt genutzt. Sei es, daß man sich wechselseitig Vorteile verschafft, sei es, daß bestochen wird. Das Beziehungsgeflecht nimmt seinen Anfang! Insgesamt eine subtile, durchaus langfristig angelegte Strategie, deren Opfer regelrecht eingesponnen werden. Im Laufe der Zeit gibt es dann kaum noch eine Möglichkeit der Gegenwehr für sie. Zum einen profitieren sie selbst, zum anderen sind sie durch vorangegangene Gefälligkeiten oft schon diskreditiert. Es ist ein Teufelskreis entstanden, aus dem sie sich kaum noch befreien können. Sie sinken eher tiefer herab in den Sumpf des Organisierten Verbrechens. Auch Polizeibeamte, Staatsanwälte und andere höhere Chargen des öffentlichen Dienstes geraten vereinzelt in diesen Strudel, die Medien haben ausgiebig darüber berichtet. Mit dieser Strategie verfolgen die "Größen" der Organisierten Kriminalität das Ziel, auch in der seriösen Gesellschaft Anerkennung zu finden. Sie haben richtig erkannt daß soziale Integration die beste Gewähr bie-

tet, die illegalen Geschäfte ungestört und erfolgreich abzuwickeln. Und sie können auf die Unterstützung der von ihnen abhängigen Helfershelfer vertrauen.

Dieses weitverzweigte Beziehungsgeflecht verschafft dem Organisierten Verbrechen eine Fülle von Informationen und Ansatzpunkten, die die eigenen Handlungsbedingungen verbessern. So wird ein flexibles Reagieren auf sich ändernde Umweltbedingungen gesichert. Sei es, daß neue Strategien der Strafverfolgungsbehörden gezielt unterlaufen werden, sei es, daß neue legale oder illegale Märkte erschlossen werden. So liegen uns Erkenntnisse vor, daß bereits kurz nach der politischen Wende in der früheren DDR begonnen wurde, dieses neue Operationsgebiet zu erschließen. Ansatzpunkte bildeten u.a. die schon traditionellen Bereiche des Vergnügungs- und Nachtlebens, also das sog. "Rotlichtmilieu", ein besonders gärfähiger Boden für OK aller Spielarten.

Organisiertes Verbrechen ist professionell begangenes Verbrechen. Das reicht von der Tatplanung und Logistik über die Tatausführung bis hin zur Beuteverwertung und Legalisierung der Taterträge. Dem Zufall bleibt nichts überlassen! Wie in einem Unternehmen arbeiten dabei verschiedene Funktionsbereiche zusammen. Führungskräfte auf verschiedenen Ebenen haben Entscheidungsgewalt in abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen, sind der übergeordneten Ebene für ihr Handeln verantwortlich. Auf der unteren Ebene bildet sich eine Spezialisierung der Straftäter und ihrer Helfershelfer heraus. Die arbeitsteilige Struktur der OK schafft gleichzeitig günstige Rahmenbedingungen für die Abschottung nach innen und außen. Tiefere Einblicke in das Gesamtgefüge werden sowohl den Beteiligten als auch Außenstehenden natürlich nicht gewährt. Selbst wenn einzelne Tatbeteiligte gefaßt werden, könnten sie in Vernehmungen allenfalls Teilbereiche aufdecken. Aber auch für diese Fälle ist Vorsorge getroffen. Den Straftätern stehen versierte Anwälte zur Verfügung, Angehörige von Inhaftierten werden finanziell versorgt. Das Gesetz des Schweigens läßt sich unter diesen Rahmenbedingungen in aller Regel nicht brechen.

Schon bei der Tatbegehung wird systematische Spurenverwischung betrieben. Professionelle Einbrecherbanden verwenden ihre Werkzeuge kein zweites Mal. So soll die Rekonstruktion von Tatzusammenhängen verhindert werden. Wenn sich die Täter zudem zur Tatausführung nur kurzfristig in der Bundesrepublik aufhalten, in der Art eines "Kommando-Unternehmens", wie immer wieder festzustellen ist, werden die kriminalpolizeilichen Ermittlungsansätze auf ein Minimum reduziert.

Schließlich haben wir es in Teilbereichen der OK, wie dem Tageswohnungseinbruch oder dem Taschendiebstahl,

auf der Ebene der Tatausführenden häufig mit Tätergruppen einheitlicher ethnischer Abstammung zu tun. Enger, undurchdringlicher innerer Zusammenhalt und Rückzugsmöglichkeiten in die Heimatländer sind nur zwei der Faktoren, die in diesen Fällen zur Abschottung beitragen. Die nach außen hin gezeigte gesellschaftliche Integration und die Beziehungen zum legalen Wirtschaftsleben einerseits sowie die geschilderten konspirativen Maßnahmen im illegalen Bereich andererseits verschaffen der Organisierten Kriminalität ein hohes Maß an sozialer Unauffälligkeit. Sie ist eine Grundbedingung erfolgreicher OK. Der Hochkommissar der Anti-Mafia-Bekämpfung im italienischen Innenministerium hat sich dazu bei einem Besuch hier im BKA wie folgt geäußert:

Erst wenn man die Aktivitäten der sizilianischen Mafia oder vergleichbarer Verbrecherorganisationen nicht mehr wahrnehmen könne, hätten sie ihre Entwicklungsziele erreicht. Dann seien sie bereits in der Lage, ganze Bereiche legaler und illegaler Betätigung zu kontrollieren.

Im Umkehrschluß bedeutet das:

Wahrnehmbare OK ist einfach nur schlecht organisierte Kriminalität, die ihr Endstadium noch nicht erreicht hat.

Glücklicherweise können wir die Symptome organisierter Tatbegehung noch wahrnehmen. Das verschafft uns die Möglichkeit, mit gezielten Bekämpfungsstrategien die ungestörte Ausbreitung der OK zu verhindern. Ein wirkungsvolles Vorgehen hat allerdings seinen Preis. Sind wir bereit, diesen Preis zu zahlen?

Wir müssen zunächst einmal wissen, welchen Gefahren wir ausgesetzt sind. Der wohl entscheidende Aspekt der zahlreichen Kontroversen um die Organisierte Kriminalität ist damit die Frage:

Wie bedrohlich ist das Organisierte Verbrechen?

Die Positionen sind konträr. Die einen warnen vor einem Phänomen, das unsere ganze Gesellschaft zu überrollen, bei weiterer ungezügelter Entwicklung die Fundamente unseres Staats- und Wirtschaftssystems zu unterminieren droht. Von anderer Seite wird eingebracht, ein nicht näher präziertes Phänomen werde bewußt aufgebauscht. Es diene lediglich als Vehikel, weitere Eingriffsrechte der Strafverfolgungsbehörden in die Individualsphäre der Bürger vordergründig zu legitimieren.

Meine Damen und Herren, ich denke, es hilft nicht, die Augen zu schließen, um dann vom Nicht-Sehen auf das Nicht-Vorhandensein zu schließen.

Es kann doch nicht genügen, allein die heutigen Verhältnisse zur Kenntnis zu nehmen, ohne an morgen zu denken. Schließlich wäre es völlig unangebracht, die Erfahrungen in anderen Staaten, namentlich den USA und Italien, schlicht zu negieren.

Die auf den ersten Blick noch sehr abstrakte Bedrohungssituation erschließt sich am ehesten, wenn man eine Strukturierung in einzelne Gefährdungsmomente vornimmt:

Wo zeigen sich Auswirkungen der Organisierten Kriminalität?

Wie äußern sie sich?

Wen treffen sie?

Organisierte Kriminalität bedroht zunächst einmal jeden einzelnen.

Nehmen Sie das Beispiel Wohnungseinbruch. Viele Bürger fürchten um ihr Eigentum - sie haben ein ungutes Gefühl, wenn sie Haus oder Wohnung für ein paar Stunden verlassen.

Der Grund: Professionelle Einbrecherbanden machen ganze Wohngegenden unsicher, rauben am helllichten Tage in Minutenschnelle Häuser und Wohnungen leer. Knapp 160.000 Einbrüche zählte die Polizei im vergangenen Jahr, durchschnittlich 430 Straftaten pro Tag. Für mich sind nicht allein diese Zahlen entscheidend. Viel besorgniserregender ist, wie die Bevölkerung darauf reagiert. Höchst aufschlußreich ist da eine jüngst durchgeführte Viktimierungsstudie.

Fast zwei Drittel der befragten Bundesbürger äußerten die Befürchtung, im nächsten Jahr Opfer eines Wohnungseinbruches zu werden.

Die Diskrepanz zwischen den Zahlen der Kriminalstatistik und den Ängsten der Bürger zeigt sehr deutlich, daß jede einzelne Straftat nicht nur das Opfer, sondern offensichtlich auch zahlreiche Personen aus seinem Bekannten-, Verwandten- und Nachbarnkreis verunsichert. Ein anderer Indikator für das wachsende Unsicherheitsgefühl sind die steigenden finanziellen Ausgaben der Bürger für Sicherheitstechnik.

Schutz vor Kriminalität darf jedoch nicht zu einer Frage der Briefftasche werden.

Die Produktion von Sicherheit ist und bleibt zuallererst eine Aufgabe der Polizei. Steigende Kriminalität und stagnierende Aufklärungsquoten beeinträchtigen das Vertrauen des Bürgers in seine Polizei und damit in die staatliche Ordnung. Einbußen im Vertrauen der Bürger sind jedoch nicht tolerierbar.

Ebensolche Beachtung müssen wir auch der Gewährleistung der materiellen Grundlagen unseres Gemeinwesens schenken. Beachtliche Teile der Bevölkerung im westlichen Teil unseres Vaterlandes haben einen Wohlstand erreicht wie nie zuvor. Wir verdanken dieses vor allem einer wohlfunktionierenden und international wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Deren ganze Kraft benötigen wir gegenwärtig, um auch den Menschen in den fünf neuen Bundesländern dieselben Voraussetzungen für Lebensqualität zu verschaffen.

Aber Organisierte Kriminalität gefährdet auch die Wirtschaft!

Ich will gar nicht erst eingehen auf Delikte wie den Diebstahl ganzer LKW-Ladungen von hochwertigen Waren, deren Absatz aber nur zu gewährleisten ist, wenn vorher schon Abnehmer feststehen - also Diebstahl auf Bestellung.

Bedeutsamer erscheinen mir solche Entwicklungen, die das Wirtschaftsleben in seinen Grundstrukturen angreifen.

Das Organisierte Verbrechen erzielt riesige Gewinne aus seinen illegalen Geschäften. Nehmen Sie als Beispiel nur den Rauschgifthandel. Bewußt verzichte ich hier darauf, exakte Zahlenangaben über die erzielten Gewinnspannen zu machen. Sie sind hinlänglich bekannt. Nach Abzug aller Kosten verbleiben weltweit allerdings Milliardenbeträge. Diese Gelder drängen geradezu in den legalen Wirtschaftskreislauf. Diese Finanzkraft verleiht der Organisierten Kriminalität nicht nur erhebliche Macht, es entstehen auch Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der seriösen Unternehmen, die ihren Kapitalbedarf an den legalen Finanzmärkten zu Marktkonditionen decken müssen.

Weitere Verdrängungseffekte lassen sich zurückführen auf Kostenvorteile, die sich die vom Organisierten Verbrechen gesteuerten Unternehmen durch Mißachtung geltender Vorschriften verschaffen. Sie entstehen beispielsweise durch die Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer. Eine minimale Entlohnung, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, die Mißachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzregelungen und eine fehlende Sozialversicherung mindern die Kosten nachhaltig. Seriöse Konkurrenten der gleichen Branche können da auf Dauer nicht mithalten. Entweder geben sie auf, oder sie greifen zu den gleichen Mitteln! Eine schädliche Sogwirkung des Organisierten Verbrechens!

Ein anderes Beispiel ist uns aus den USA bekannt. Die Cosa Nostra ist dort u.a. bestrebt, maßgeblichen Einfluß auf die Sondermüllbeseitigung zu erlangen. Die Unterlassung der fachgerechten Entsorgung erhöht die Gewinnspanne. Diese finanziellen Vorteile verdrängen

auf Dauer die seriösen Anbieter vom Markt. Letztendlich bedeutet das, daß die Produzenten giftiger Abfälle vom Organisierten Verbrechen abhängig werden und daß an unbekanntem Orten die unsachgemäß gelagerten Giftzeitbomben ticken.

Kostengünstige Produktion minderwertiger Waren, die allerdings mit bekannten Markennamen verziert werden und auf den ersten Blick nicht vom Original zu unterscheiden sind, das ist das Feld der Produktpiraterie. Sie hat in den letzten Jahren immer stärker zugenommen. Schätzungen der Internationalen Handelskammer zufolge erreicht der Handel mit gefälschten Waren mittlerweile zwischen drei und fünf Prozent des gesamten Welthandels. Kopiert werden nicht mehr nur Luxusartikel, sondern auch Massenwaren des täglichen Gebrauchs. Sogar vor Fälschungen von Medikamenten schrecken die Täter nicht mehr zurück. Geschädigt werden zuallererst einmal die Käufer der Plagiate. Aber volkswirtschaftlich noch viel bedeutsamer sind die Umsatzeinbußen der Markenartikelhersteller und die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen. Produktpiraten zahlen keine Steuern, ein hoher Schaden für den Fiskus!

Die Organisierte Kriminalität bedrängt die Wirtschaft aber nicht nur auf den Märkten, sie mißbraucht auch Einrichtungen der Wirtschaft für ihre Zwecke. Ob bei deutschen Unternehmen bestellte Chemikalien auf Umwegen in Rauschgiftlaboren landen oder ob Speditionen und Reedereien für den Transport "heißer" Ware mißbraucht werden, immer steht der gute Ruf der Unternehmen an den Weltmärkten auf dem Spiel.

Die Kreditwirtschaft ist ständig in Gefahr, für die Transaktionen illegaler Gelder und die Geldwäsche (also das Legalisieren von Taterträgen sog. "Schwarzgeld") mißbraucht zu werden. Auch sind die Zahlungsmedien der Kreditwirtschaft wie Euroscheck, Scheck- und Kreditkarte beliebte Objekte organisierter Straftaten. Noch ist davon die Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs nicht bedroht. Aber schon heute bereitet der systematische Einsatz von Falsifikaten und Dublettenkarten Kopfzerbrechen - und erhebliche Verluste. Der Schaden beläuft sich auf mehr als das Zehnfache gegenüber der Produktion von Falschgeld!

Sie sehen schon an diesen Beispielen, kaum ein Wirtschaftszweig ist sicher vor der Organisierten Kriminalität. Aber auch Staat und Gesellschaft als Ganzes sind betroffen.

Auf die gesellschaftlichen Wirkungen steigender Kriminalitätsfurcht habe ich bereits hingewiesen. Verstärkt werden diese Prozesse, wenn Amtsträger überführt werden, dem Organisierten Verbrechen in die Hände gespielt zu haben. Sie alle kennen die Korruptionsaffären der letzten Zeit. Wobei mir klar ist, daß man Kor-

ruption und Organisierte Kriminalität nicht in einen Topf werfen darf. Aber Korruption und Organisierte Kriminalität haben Affinitäten, können Wechselbeziehungen entstehen lassen! Davon geht die große Gefahr aus, daß weite Teile der Bevölkerung ihr Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Verwaltung verlieren. Schon spektakuläre Einzelfälle fördern die Staatsverdrossenheit. Nutznießer solcher Entwicklungen sind erfahrungsgemäß der politische Radikalismus und Extremismus, die für ihre Diffamierungs-Kampagne gegen den Staat willkommene Argumente erhalten!

Große Sorgen bereiten vielen von uns die Entwicklungen in den fünf neuen Bundesländern. Die Übergangszeit bis zum Beitritt zur Bundesrepublik hat eine Fülle von Unsicherheiten geschaffen, die nur mühsam zu beseitigen sind. Der Polizei laufen - um es einmal drastisch zu formulieren - die Leute weg; die Justiz befindet sich im Wartestand oder - besser gesagt - mangels Kenntnis demokratischen Rechts in Handlungsagonie. Die im Übergang befindlichen staatlichen und kommunalen Strukturen sind noch sehr anfällig für äußere Einflüsse. Trotz aller Anstrengungen, die schon seit Monaten unternommen werden, lassen sich die jahrelangen demokratischen Verwaltungserfahrungen nicht von einem Tag zum anderen auf die in den östlichen Bundesländern handelnden Personen übertragen. Diese Übergangsschwierigkeiten bilden einen idealen Nährboden für Organisierte Kriminalität. So wurde uns bekannt, daß Personen aus den einschlägigen Kreisen bereits kurz nach der politischen Wende in der damaligen DDR geschäftliche Kontakte dorthin knüpften. Der Charakter dieser Geschäftsbeziehungen läßt sich noch nicht abschließend bewerten. Doch die Vorgehensweise, scheinlegale Erwerbszweige und Geschäftsbeziehungen aufzubauen, um sie als Operationsbasis und Tarnung zu nutzen, entspricht den typischen Verhaltensweisen der westdeutschen, großstädtischen OK-Szene. Wir müssen davon ausgehen, daß sich die Organisierte Kriminalität unter den Einflüssen der gesellschaftlichen Veränderungen im Osten Deutschlands schneller und dynamischer entwickeln wird als im alten Bundesgebiet. Insbesondere das starke Wirtschafts- und Wohlstandsgefälle zu den westlichen Bundesländern bietet vielfältige Aktionsmöglichkeiten.

Staatliche Hilfen bieten wie stets Anreize für kriminelle Mißbräuche. Nehmen Sie die Ausgleichsmaßnahmen aus Anlaß der Währungsumstellung. Damit sollte die Abwicklung bestehender Verträge von Betrieben in der damaligen DDR abgesichert werden. Deutsch-polnische und deutsch-russische Tätergruppen mißbrauchten diese Maßnahme durch Vorlage fingierter Belege als kräftig sprudelnde Geldquelle. Man muß wirklich kein Prophet sein, um angesichts der laufenden Unterstützungsmaßnahmen für die neuen Bundesländer weitere derartige Fälle vorherzusagen.

Wir sollten auch nicht übersehen, daß Organisierte Kriminalität den sozialen Einrichtungen des Staates hohe Folgekosten aufbürdet. Denken Sie nur an die Versorgung der zahlreichen Rauschgiftabhängigen, die als Folge ihrer Sucht arbeitslos sind und nach einer gewissen Zeit zu Sozialhilfeempfängern werden.

Meine Damen und Herren, ich konnte nur ein kurzes Szenario der Bedrohungen durch die Organisierte Kriminalität vor Ihnen ausbreiten. Es ist erschreckend genug. Eines ist sicher, die Gefährdung durch die Organisierte Kriminalität ist mehr als ein Schlagwort. Sie ist, wie ich Ihnen zeigen konnte, Realität. Die Zeit der Diskussion darüber ist abgelaufen. Jetzt ist die Zeit des adäquaten Handelns angebrochen.

Schon in der Vergangenheit sind Polizei und Justiz nicht untätig geblieben. Wir haben Spezialdienststellen eingerichtet und die Fortbildung intensiviert. Wir haben neuartige Ermittlungs- und Auswertungskonzepte in die Tat umgesetzt. Instrumente wie der verdeckte Ermittler wurden entwickelt. Wir haben die Informationsgewinnung und -verarbeitung den spezifischen Bedürfnissen der Erkenntnisgewinnung über OK angepaßt. Wir haben unsere Forschungsaktivitäten in diesem Bereich intensiviert. Wir haben die internationale Zusammenarbeit erheblich verstärkt und unterhalten ein Netz von Verbindungsbeamten im Ausland.

Erfolge sind auch nicht ausgeblieben.

Aber immer wieder mußten wir leider auch feststellen, daß unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um mit dem flexibel und rasch reagierenden Organisierten Verbrechen Schritt zu halten. Wir haben auch die polizeilichen Vorschläge unterbreitet, wie wir uns ein geeignetes Instrumentarium vorstellen. Elf Innenminister sind diesen Vorstellungen weitestgehend gefolgt. Das Gesetzespaket fiel der "Diskontinuität" anheim! Ich bedaure dies aus fachlicher Sicht sehr. Aber nichts ist unangebrachter, als in Wehklagen auszubrechen. Sicher, manches wäre einfacher, hätten wir die Gesetze, die wir für nötig halten. Ich hoffe sehr, daß in der nächsten Legislaturperiode die bekannten Vorschläge zur effektiven OK-Bekämpfung Gesetz würden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß manchem engagierten Kollegen in der OK-Bekämpfung der Mut sinkt: In zentralen Bereichen - wie der Geldwäsche, der Vermögensstrafe, dem Gewinnaufspürgergesetz, dem Zeugenschutz oder dem VE-Einsatz - brauchen wir die rechtlichen Grundlagen zwingend zum Erfolg. Wie ist der Kampf gegen die Drogenkartelle und das Organisierte Verbrechen noch erfolgreich zu führen ohne diese Instrumente?

Wir wären allerdings wenig loyale Staatsdiener, würden wir uns in der jetzigen Situation in den Schmollwinkel zurückziehen. Wir müssen unsere Arbeit im Rahmen der

geltenden Vorschriften weiter intensivieren, das vorhandene Instrumentarium noch tiefer ausschöpfen. Fundierte kriminalpolizeiliche Arbeit muß dazu führen, daß in jedem Einzelfall der Frage nachgegangen wird, ob Hinweise auf Organisierte Kriminalität vorliegen. Nehmen Sie beispielsweise Deliktsbereiche wie den Wohnungseinbruch, den Taschendiebstahl und die Straftaten rund um das Kfz, die Scheckkriminalität und den Straßenraub. Sie alle zeichnen sich durch eine mittelfristige Entwicklung aus, die von steigenden Fallzahlen und sinkenden Aufklärungsquoten geprägt ist. In einigen Deliktsbereichen ist der Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen auffallend hoch. Bei anderen Erscheinungsformen gilt dies für Drogenabhängige. Vor allem bei den Scheckdelikten zeigt sich, daß die Beuteverwertung häufig im Ausland erfolgt.

Diese Indikatoren gilt es richtig zu werten. Sie lassen nur eine Schlußfolgerung zu:  
Weite Teile der sog. Massenkriminalität sind Taten der Organisierten Kriminalität!

Damit will ich nun keinesfalls einer Bearbeitung aller dieser Delikte in OK-Dienststellen das Wort reden. Das wäre ganz sicher der falsche Weg. Aber die Kommunikation zwischen deliktsorientierten Kommissariaten und OK-Dienststellen läßt sich bestimmt noch verbessern. Das Bewußtsein um die Ubiquität Organisierter Kriminalität muß vorhanden sein. Dann wird zukünftig häufiger das "kleine rote Lämpchen" aufleuchten und signalisieren: OK-Verdacht.

Ähnliches gilt für die Zusammenarbeit von OK-Dienststellen untereinander. Dies ist eine dringliche Forderung! Sie erinnern sich an meinen Vergleich mit dem Eisberg und den Tauchern. Wie Sie wissen, haben wir nicht nur eine Tauchergruppe, sprich: Polizei, im Einsatz. An vielen verschiedenen Stellen gehen wir gleichzeitig vor. Nicht immer ist sichergestellt, daß alle gewonnenen Erkenntnisse in die gemeinsame Kartographie eingehen. Hier muß es unsere Aufgabe sein, noch stärker ins Bewußtsein aller die Erkenntnis zu bringen, daß nur umfassende Information und Kommunikation zur beabsichtigten Durchdringung der Strukturen der Organisierten Kriminalität verhilft.

Ermittlungsansätze sind nur noch durch eine offensive Informationsbeschaffung sowie durch eine umfangreiche und kontinuierliche Vorfeldaufklärung zu erlangen. Wer Täterstrukturen erkennen und ihrer Verfestigung entgegenzutreten will, der ist gezwungen, initiativ sowie personen- und organisationsbezogen zu ermitteln. Die Polizei muß also für die Erkenntnisgewinnung initiativ werden, wobei sie sich auch verdeckter Bekämpfungsinstrumente bedient. Nur die Zusammenarbeit mit V-Leuten und die langfristig angelegte Einschleusung verdeckter

Ermittler in das Milieu bieten eine Gewähr für die Chancengleichheit mit dem Organisierten Verbrechen.

Die offensive Informationsbeschaffung erfordert auch eine Informationserhebung bei nichtpolizeilichen Behörden und bei Institutionen der Wirtschaft. Eine intensivere Zusammenarbeit beispielsweise mit Arbeitsämtern, Sozialbehörden, Ausländer-, Gewerbe- und Ordnungsämtern, aber auch mit der Versicherungsbranche, den Kraftfahrzeugherstellern, gewerblichen Autovermietern, Geldinstituten, Kreditkartenunternehmen sowie dem Hotelgewerbe wäre wünschenswert. Noch fehlen dazu die Rechtsgrundlagen.

Die Erreichung unserer Ziele verlangt auch, daß Polizei und Staatsanwaltschaft eine Einheit bilden. Zum großen Teil fehlen aber für den Bereich der Organisierten Kriminalität immer noch feste Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften. Ständig wechselnde Zuständigkeiten bewirken zudem, daß Fragestellungen zu rechtlichen und taktischen Problemen trotz gleichgelagerter oder ähnlicher Sachverhalte immer wieder neu aufgeworfen werden. Ein zeitraubender, die Ermittlungen beeinträchtigender und auf beiden Seiten demotivierend wirkender Mangel.

- Das Instrument der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist flächendeckend zu realisieren. Einander entsprechende Organisationsstrukturen bei Polizei und Staatsanwaltschaft sind anzustreben.
- Schwerpunktstrafkammern, wie sie sich für die Bereiche Wirtschafts- und Staatsschutzkriminalität bewährt haben, sind auch für Verfahren der Organisierten Kriminalität zu schaffen.

Ausgehend von der Ermittlungszielrichtung "Hintermänner" müssen grundsätzlich die deliktisch erworbenen Güter systematisch zum Ansatzpunkt polizeilicher Ermittlungen gemacht werden. Es sind also auch Verbindungskanäle und Verwertungsstrukturen zu ermitteln.

Eine höchst empfindliche Stelle der Organisierten Kriminalität ist die finanzielle Grundlage. Die kriminellen Gewinne aufzuspüren und abzuschöpfen ist ein effektives Mittel der Strafverfolgungsbehörden. Hiermit kann den Organisationen die wirtschaftliche Basis für weitere Straftaten entzogen werden. Wir wissen heute, daß durch Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur ein kaum zu beziffernder Schaden verursacht wird, sondern daß hier auch jährlich dreistellige Millionenbeträge "gewaschen" werden. Durch Unterzeichnung der neuen Drogenkonvention der Vereinten Nationen vom Dezember 1988 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die in dem Vertragswerk festgelegten Einzelvorschriften, zu denen

u.a. auch Grundlagen zur Gewinnabschöpfung und Verhinderung der Geldwäsche gehören, umzusetzen. Dieser Verpflichtung dürfen wir uns nicht länger entziehen.

Ein Personenbeweis ist bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität oft nicht möglich. Zeugen stehen den Strafverfolgungsbehörden nur bedingt zur Verfügung. Sie werden von der Täterseite eingeschüchtert, tätlich angegriffen oder auch durch Bestechung zum Schweigen gebracht. Diese Mauer des Schweigens, die bedrohliche "Omertà", müssen wir durch wirksame Regelungen zum Schutz von Zeugen durchbrechen.

Entsprechende Vorschläge liegen dem Bundesminister der Justiz bereits vor.

Von verschiedenen Seiten wird immer wieder die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes unter dem Stichwort "EUROPOL" zur Bekämpfung der Schwermriminalität in Europa diskutiert. Angesichts des bevorstehenden Wegfalls der Grenzkontrollen in Europa und des fortschreitenden europäischen Einigungsprozesses können und sollen wir uns dieser zukunftsorientierten Forderung nicht verschließen. Das in Straßburg einzurichtende Schengener Informationssystem kann ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu EUROPOL sein. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Schaffung eines Europäischen Kriminalamtes mit multinationaler Ermittlungszuständigkeit ein Minimum von staatlicher Einheit voraussetzt und sich nicht auf ganz Europa beziehen kann.

Durch den Beitritt von Polen, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion zur IKPO-Interpol Ende September 1990 kann auch die Kooperation in Gesamteuropa eine neue Qualität erreichen. Dem Ausbau des seit 1981 bestehenden Europäischen Interpol-Regionalbüros kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Die internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Verbrechensbekämpfung muß aber auch eingebettet werden in die politischen Beziehungen, die wir mit anderen Staaten unterhalten. Die TREVI-Kooperation stellt deshalb eine wichtige Ergänzung zur polizeilichen Schiene der IKPO-Interpol dar.

Die Entwicklung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen gegen das Organisierte Verbrechen ist aber keinesfalls allein auf die Handlungsbereiche von Polizei und Justiz beschränkt.

Wir brauchen auch die Unterstützung aller Bürger.

Auch die Verantwortlichen in Behörden und Unternehmen müssen sensibel auf diese Herausforderungen reagieren. Gesundes Mißtrauen ist angebracht, wirksame Kontrollmechanismen sind erforderlich. Bei jedem muß das Bewußtsein geschärft sein, daß Organisierte Kriminalität vielfach in einem sehr alltäglichen Gewand erscheint.

Lassen Sie uns alle gemeinsam darauf hinarbeiten. Dann werden wir das Organisierte Verbrechen enttarnen und ihm mit den Mitteln unseres wehrhaften Rechtsstaats Einhalt gebieten.

**DAS LAGEBILD DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
ILLUSTRIERT ANHAND TYPISCHER ERMITTLUNGSVERFAHREN**

Dieter Küster

**Einleitung**

Die dem organisierten Verbrechen zuzurechnenden Straftaten finden in breiten Kreisen der Bevölkerung immer größere Beachtung. Das Schicksal der Opfer berührt viele Bürger. Die hohen wirtschaftlichen Schäden und anderen Folgen der Organisierten Kriminalität werden von nicht wenigen Bürgern mehr und mehr auch als eine sie betreffende Bedrohung begriffen. Kriminalpolitik und Strafverfolgung reagieren nachdrücklicher auf die Gefahren der Organisierten Kriminalität. Auch sie kommen allerdings an der Tatsache nicht mehr vorbei, daß die Organisierte Kriminalität sich in der Bundesrepublik etabliert hat und nur noch schwer einzudämmen ist.

Es ist insbesondere das Wohlstandsgefälle zu anderen Staaten, das die Bundesrepublik für das organisierte Verbrechen so interessant macht. Durch ihr freiheitliches Rechtssystem, die florierende Wirtschaft, die allgemeine Wohlhabenheit vieler Bürger sowie die niedrigen Schranken für die Einreise aus Nachbarländern einschließlich der liberalen Aufenthalts- und Asylbestimmungen für Ausländer bietet die Bundesrepublik dem Verbrechen national und international viele Anreize. Ihre Mittelpunktlage in Europa macht sie zusätzlich zur Drehscheibe und Durchgangsstation der kriminellen Aktivitäten in West und Ost.

Es sind die in der Bundesrepublik vorzufindenden günstigen Tatgellegenheitsstrukturen, die das Aufkommen bzw. die Zuwanderung und das Erstarken intensivkrimineller nationaler und internationaler Personenstrukturen ermöglichen.

**Begriff Organisierte Kriminalität (OK)**

Organisierte Kriminalität ist in der Gesamtheit ihrer Erscheinungsformen sicherlich kein gleichgewichtiges gesellschaftliches Phänomen wie beispielsweise die Rauschgiftkriminalität, die ihr ebenfalls zuzurechnen ist.

An Untersuchungen des komplexen Phänomens, an Versuchen, Organisierte Kriminalität umfassend und eindeutig zu beschreiben, ihr Entstehen einleuchtend zu erklären und sie griffig zu definieren, hat es nicht gemangelt.

Allgemein wurde Organisierte Kriminalität bislang definiert als

**"arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen unter Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell hohe Gewinne zu erzielen".**

Die Schwierigkeit, das Phänomen OK abschließend zu definieren, wird häufig in der Vielschichtigkeit der Ursachen sowie der Vielfältigkeit der Erscheinungsformen gesehen. Das Problem liegt jedoch vor allem in der Frage der Erkennbarkeit der Organisierten Kriminalität: Wie sind ihre Taten von anderen zu unterscheiden, wie kann man zuverlässig die OK-Relevanz von Einzeldelikten feststellen? In der Analyse von Einzeldelikten wird OK-Relevanz am ehesten noch über Beweisanzeichen, sogenannten "Indikatoren zum Erkennen OK-relevanter Sachverhalte", erkannt.

Solche Indikatoren lassen sich z.B. finden in

- Tatvorbereitung/-planung
- Tatausführung
- Beuteverwertung
- konspirativem Täterverhalten
- Täterverbindungen/Tatzusammenhängen
- mehrgliedriger Gruppenstruktur
- Hilfe für Gruppenmitglieder
- Monopolisierungsbestrebungen
- Korruption von Einflußpersonen
- eigenen Aktivitäten zur Beeinflussung der Öffentlichkeit

Augenfällig wird die OK-Relevanz letztlich bei der Internationalität von Personenbeziehungen, Bezugsquellen oder Absatzmärkten.

Die Komplexität des Phänomens macht es verständlicher, daß die bisherigen Definitionsversuche in Polizei und Justiz nicht immer einhellig mitgetragen wurden. Ausgehend von der kriminalistischen Praxis und unter Anlehnung an auch im Ausland gebräuchliche Beschreibungen hat die von der Justizminister- und der Innenministerkonferenz eingesetzte gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei "Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität" vor kurzem folgende, inzwischen verbindlich gewordene Begriffsfestlegung entwickelt:

**"Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig**

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft

zusammenwirken."

### Lagebild OK

Das Lagebild der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik ist schlechthin nicht umfassend darzustellen und noch schwieriger abschließend zu beurteilen. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die OK als Gesamtphänomen kriminalstatistisch noch nicht meßbar ist. Hierfür zeichnet noch die bis vor kurzem offene Definitionsfrage verantwortlich, so daß die Polizeiliche Kriminalstatistik die OK-Delikte nicht ausweist. Belege für das Tätigsein von OK-Strukturen und für von ihnen zu verantwortende Delikte lassen sich dennoch recht verlässlich aus einschlägigen Ermittlungsverfahren gewinnen und durch Querschnittsanalysen in verschiedenen Kriminalitätsfeldern verifizieren.

Das Vorliegen vielfacher Erscheinungsformen von organisierter Kriminalität in der Bundesrepublik steht außer Zweifel.

Ebenso sind, trotz unzureichenden statistischen Nachweises, die Zunahme des Anteils der OK an der Gesamtkriminalität und das Steigen ihrer deliktischen Intensität nachvollziehbar. Vor allem Delikte der Massenkriminalität zählen zunehmend zum Bereich der Organisierten Kriminalität. Entsprechend wachsen die wirtschaftlichen Schäden, die durch Organisierte Kriminalität angerichtet werden.

Mehr und mehr ins Gewicht fällt die hohe Beteiligung von Ausländern an OK-typischen Delikten. Mehr als zwei Drittel der 1989 ermittelten Taschendiebe waren Ausländer, beim Wohnungseinbruch lag der Ausländeranteil bei 18 Prozent und beim Kfz-Diebstahl wurden 15 Prozent Ausländer als Tatverdächtige ermittelt.

Dem Zwischenbericht der bereits erwähnten Arbeitsgruppe Justiz/Polizei "Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität" zufolge wird Organisierte Kriminalität zur Zeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsfeldern festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel
- Waffenhandel und -schmuggel
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel illegales Glücks- und Falschspiel)
- Schutzgelderpressung
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung
- illegale Einschleusung von Ausländern
- Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie)
- Goldschmuggel
- Kapitalanlagebetrug
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung
- Fälschung und Mißbrauch unbarer Zahlungsmittel
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld
- Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge, Lkw-, Container- und Schiffsladungen
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen
- Einbruchdiebstahl in Wohnungen.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze von Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.

Zahlreiche Beweisanzeichen liegen vor, daß Strukturen der Organisierten Kriminalität aus dem Westen der Bundesrepublik auf dem Weg sind, jetzt auch in den fünf neuen Ländern Fuß zu fassen. Das "Rotlicht-Milieu" ist dabei, sich im Osten auszubereiten. Das trifft auch auf den Immobilienmarkt zu. Personen aus der OK-Szene versuchen über "Strohänner" Einfluß in Stadtbauämtern, Stadtverwaltungen und Liegenschaftsdiensten zu erlangen.

Die Zielsetzung besteht darin, Vorteile beim Erwerb von Immobilien/Grundstücken zu erlangen bzw. Einfluß auf Konzessionsvergaben zu nehmen.

Letztlich gilt es festzustellen, daß - weil es eine von äußeren Einflüssen unabhängige "nationale OK-Lage" nicht mehr gibt - eigentlich keine Berechtigung mehr besteht, noch von der Lage der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland zu sprechen. Die OK-Szene in der Bundesrepublik ist in vielen Bereichen internationalisiert und wird von ausländischen OK-Strukturen beeinflusst.

Im Ausland besteht Organisierte Kriminalität in Formen sogenannter traditioneller Gruppen (z.B. Mafia, Camorra, n'drangheta) und nichttraditioneller Gruppen (z.B. Medellin-Kartell, Cali). Diese Strukturen wirken zunehmend auch in den Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinein und stehen mit Führungspersonen hiesiger Strukturen in Verbindung.

Zum Beispiel sind folgende Verbindungen festgestellt:

- Die nordamerikanische La Cosa Nostra ist seit Jahren mit Führungspersonen der deutschen Glücksspiel-, Bordell- und Zuhälterszene in Hamburg, Berlin, Frankfurt, München und dem Rhein-Ruhr-Raum verknüpft.
- Die mit der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge befaßten europäischen OK-Gruppen sind mit Hehlerstrukturen in den Absatzländern (Nahe Osten, Nordafrika, Südamerika) verbunden.
- Italienische OK-Strukturen stellen im Falschgeldbereich regelmäßig den größten Anteil der Straftäter in zentralen Funktionen.

Eine immer wieder gestellte Frage ist, ob die Mafia in der Bundesrepublik existent und aktiv ist. Einen letzten aktuellen Beweis für den Aufenthalt von Mafia-Angehörigen in der Bundesrepublik erbrachten erst vor kurzem die Ermittlungen im Zusammenhang mit der internationalen Fahndung nach den Mördern des Richters Dr. Livatino: Am 21.09.1990 wurde bei Agrigento auf Sizilien ein Attentat auf den Richter Dr. Rosario Livatino verübt. Unbekannte Täter (vier Personen) hatten das ungepanzerte Fahrzeug des Richters gestoppt und Schüsse auf ihn abgegeben. Der Richter versuchte zu fliehen, wurde von den Tätern jedoch gestellt und mit mehr als 15 Schüssen ermordet. Die Täter konnten unerkannt entkommen, waren jedoch von einem Tatzeugen beobachtet worden. Aufgrund eines nach Angaben des Zeugen erstellten Phantombildes richtete sich der Verdacht der Haupttäterschaft gegen einen namhaft machbaren italienischen Staatsangehörigen, dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik vermutet wurde. Dieser Hauptverdächtige stand bereits in Verdacht, in Italien in verschiedene der Mafia zugerechnete Tötungsdelikte verwickelt zu sein. Dabei hatte er mit weiteren namentlich bekannten Italienern zusammengewirkt, die ebenfalls in der Bundesrepublik vermutet wurden. Erkenntnisse der italienischen Behörden deuteten auf ihren Aufenthalt im Raum Köln/Dormagen hin.

In direkter Zusammenarbeit deutscher und italienischer Polizeidienststellen konnte der Hauptverdächtige alsbald ausfindig gemacht werden. Observationsmaßnahmen führten in Leverkusen zur Festnahme des Hauptverdächtigen. Dort wurde ebenfalls kurze Zeit später der zweite Tatverdächtige festgenommen. Durch den aus Italien eingeflogenen Zeugen wurden beide als Teilnehmer und Täter bei dem Mordanschlag wiedererkannt. Alle Genannten befinden sich seitdem in Auslieferungshaft.

Von den italienischen Dienststellen wurde die Vermutung geäußert, daß Angehörige von "Killerkommandos"

der Mafia sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hier einer legalen Beschäftigung nachgehen und nur zur Durchführung von Mordaufträgen nach Italien reisen. Im vorliegenden Fall waren die Festgenommenen aushilfsweise in einer Pizzeria beschäftigt; Landsleute, die sich bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hatten den beiden aus Gefälligkeit Melde- und Arbeitsbescheinigungen ausgestellt.

### Fallschilderungen

Die OK-Lage in der Bundesrepublik läßt sich am eindrucksvollsten durch Fallbeispiele darstellen. Nachfolgend sollen OK-typische Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes zur besseren Illustrierung dienen. Fälle der Rauschgiftkriminalität werden im Hinblick auf das gesonderte Referat zu diesem Bereich ausgeklammert. Dabei gilt es festzustellen, daß die Praxis der Übernahme von Ermittlungsverfahren durch das Bundeskriminalamt darauf gerichtet ist, mit Hilfe der Ermittlungen die Informationsbasis zu verbreitern, Erkenntnisse über neue Kriminalitätsphänomene und -methoden zu gewinnen und nach Möglichkeit kriminelle Strukturen aufzuhellen.

#### **- International organisierte Kraftfahrzeugverschiebung**

Durch die Öffnung der Grenzen im Osten der Bundesrepublik hat sich der international organisierten Kraftfahrzeugverschiebung ein neuer Absatzmarkt eröffnet. Hauptabnehmerland von in der Bundesrepublik gestohlenen Kraftfahrzeugen ist bzw. war bis vor kurzem die Republik Polen.

Polnische Tätergruppen unter deutscher Beteiligung haben das Geschäft fest in der Hand und Beschaffungsorganisationen und Absatzwege aufgebaut. Über den gezielten Diebstahl von Kraftfahrzeugen ausgewählter Marken und Typen, die Beschaffung entsprechender Falschpapiere, die unverzügliche Überführung der Fahrzeuge durch Kurierere und Wiedereinbringung in den privaten Gebrauchtwagenmarkt in Polen ist alles arbeitsteilig geregelt und organisiert.

1989 wurden in Polen 110.000 privat importierte Kraftfahrzeuge aus dem Ausland zugelassen. 80 bis 85 Prozent dieser Fahrzeuge stammen aus der Bundesrepublik. Nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes dürften zwischen 10 bis 20 Prozent durch Straftaten erlangt sein.

Tatschwerpunkte sind u.a. Berlin und der Großraum Hamburg. Für die Überführung wird der Landweg durch die Länder im Osten oder die CSFR, der Seeweg über Skandinavien sowie die Bahnversendung über deutsche Güterbahnhöfe benutzt.

Das Bundeskriminalamt führt zwei Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft Berlin. Die Ermittlungen in Fällen von Kfz-Verschlebung nach Polen bereiten nicht geringe Schwierigkeiten. Wenngleich der Nachweis des Imports der gestohlenen Fahrzeuge bei den polnischen Zollbehörden in einer Vielzahl von Fällen durchaus möglich ist, sind Überprüfungen zu den Straftätern in Polen sowie die Sicherstellung und Rückführung der Fahrzeuge nur schwer zu bewerkstelligen. Der polnischen Polizei sind überdies aufgrund schlechter Infrastruktur, Technik, Logistik und fehlender Spezialkenntnisse enge Grenzen gesetzt.

Auf Initiative des Bundeskriminalamtes wurden erstmals im Juni 1990 in Warschau und im September 1990 in Breslau fahndungsmäßige Überprüfungen hinsichtlich importierter Pkw vorgenommen. Insgesamt wurden in Warschau zwölf hoch- und neuwertige Pkw (zehn davon waren in den Großräumen Hamburg und Berlin entwendet worden) und in Breslau über vierzig Fahrzeuge sichergestellt. In diesem Zusammenhang konnten in Breslau 16 und in der Bundesrepublik 4 Personen festgenommen werden.

Gegen fünf Organisatoren, Geldgeber und Großhändler, deren Aufenthalt in Polen vermutet wird, bestehen internationale Haftbefehle.

Auf dem illegalen Markt in Polen zeigten die Aktionen Wirkung, indem die Preise für gestohlene Fahrzeuge merklich gefallen sind. Als weitere Folge dieser Aktionen ist zu beobachten, daß nunmehr die Sowjetunion als neuer Absatzmarkt erschlossen wird. Aktuelle Informationen belegen, daß in verstärktem Maße russische und polnische Tätergruppen in der Bundesrepublik gestohlene Fahrzeuge - vor allem hochwertige Mercedes - über Polen in die UdSSR verbringen. Die Fahrzeuge werden teilweise mit Gold und Diamanten bezahlt.

Die gewinnträchtigen Praktiken werden von Tätergruppierungen gesteuert, deren Struktur und Arbeitsweise alle Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen. Im Zuge der Ermittlungen wurde deutlich, daß die Täter deliktsübergreifend agieren und auch in anderen Bereichen der Eigentumskriminalität sowie der Falschgeld- und Rauschgiftkriminalität aktiv sind. So sind Angehörige polnischer Tätergruppierungen wiederholt als Täter in Fällen des organisierten Ladendiebstahls (mit Schwerpunkt Unterhaltungselektronik) festgestellt worden.

#### **International organisierte Falschgeldkriminalität**

Der US-Dollar ist die meistgefälschte Währung der Welt. Die Anhaltetfälle sind 1989 zu 1988 um ca.

41 Prozent gestiegen. 1989 wurden in der Bundesrepublik US-Dollar-Falsifikate im Gesamt-Nennwert von ca. 17,5 Millionen US-Dollar sichergestellt, weltweit 122 Millionen. Meist kommen die falschen Dollars aus dem Ausland. Es gibt aber auch das andere Beispiel.

So wurden Ende November 1988 in Frankfurt/Main erstmals bis dahin unbekannte 100 US-Dollar-Falsifikate angehalten, die später von der Deutschen Bundesbank als durchschnittliche Fälschung der Fälschungsklasse 504 zugeordnet wurden. Die in Saarbrücken wohnhafte Einreicherin dieser Falsifikate wurde zunächst als gutgläubige Letztbesitzerin angesehen. Im Januar 1989 fielen dann in Mulhouse/Frankreich weitere Stücke derselben Fälschungsklasse an, wobei zwei im Raum Saarbrücken wohnhafte Deutsche festgenommen wurden. Zeitgleich stellte die Polizei in Vancouver/Kanada 250 falsche US-Dollar-Banknoten sicher, die ein in Saarbrücken wohnhafter deutscher Staatsangehöriger nach Kanada verbracht hatte. Im Auftrage der Staatsanwaltschaft Saarbrücken übernahm das Bundeskriminalamt die Ermittlungen. Gegen den Falschgeldkurier wurde eine Telefonüberwachung durchgeführt. Hierdurch konnten weitere Tatverdächtige, die zum Teil einschlägig in Erscheinung getreten waren, als mutmaßliche Falschgeld-Hersteller identifiziert werden. Über einen längeren Zeitraum wurden verschiedene Objekte und die Tatverdächtigen observiert und Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Noch Anfang Februar 1989 wurden in Genf zwei Spanier festgenommen, als sie Falsifikate der Fkl. 504 im Gesamtwert von 500.000 US-Dollar bei einer Bank umtauschen wollten. Die Falsifikate stammten ebenfalls aus Saarbrücken. Im März 1989 wurden dann in einer Aktion mit der saarländischen Polizei die Wohnungen und Geschäftsräume der Verdächtigen durchsucht, fünf Personen festgenommen und Falschnoten im Wert von 2,5 Millionen US-Dollar, die im Garten eines der Beschuldigten vergraben waren, sichergestellt. Ebenfalls konnte die zur Herstellung der falschen Noten benutzte Druckerei in Sulzbach/Saar ermittelt werden. Nach Aussage des festgenommenen Druckers sollen falsche 100 US-Dollar im Wert von 16 Millionen gedruckt, davon jedoch 50 Prozent als Ausschuß vernichtet worden sein. Im Zuge der Folgeermittlungen konnten weitere Falschgeldabnehmer identifiziert und insgesamt falsche US-Dollar-Noten im Gesamtwert von ca. 4,5 Millionen US-Dollar beschlagnahmt werden. Trotz der Ermittlungserfolge war bisher nicht zu klären, wo der Rest des hergestellten Falschgeldes verblieben ist. 100 US-Dollar-Banknoten der Fkl. 504 tauchen nach wie vor im Zahlungsverkehr auf. Die mittlerweile vom Bundeskriminalamt abgeschlossenen Ermittlungen wurden ge-

gen einen aus 19 Personen bestehenden Täterkreis geführt. Der "harte Kern" dieses Kreises bestand aus fünf Personen, die ca. 500.000 DM echtes Geld in ihr Falschgeldgeschäft investiert hatten.

#### - International organisierter Euroscheckbetrug

Bei der betrügerischen Einlösung von Euroschecks, die im Inland erlangt und im Ausland eingelöst werden, machen sich zunehmend Strukturen Organisierter Kriminalität bemerkbar. Das Bundeskriminalamt führt seit 1987 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein Ermittlungsverfahren gegen eine international agierende Tätergruppe, deren Mitglieder arbeitsteilig Scheckdiebstähle, Scheckhehlereien, Scheckbetrügereien, Scheckfälschungen, aber auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und andere Straftaten begingen.

Am Anfang der Ermittlungen standen betrügerische Einlösungen von Euroschecks im Ausland, die in der Bundesrepublik als Blankoformulare gestohlen worden waren. So waren schon 1982 500 Blanko-Euroscheckformulare der Volksbank eG Kleve auf dem Weg von der Wiesbadener Druckerei zur Volksbank Kleve in Schwelm entwendet worden, ohne daß die Täter ermittelt werden konnten. Ferner waren bei der Deutsch-Skandinavischen Bank AG in Frankfurt/Main aus dem Tresor irgendwann 3130 Euroscheckformulare "abhanden gekommen", die bereits 1976 gedruckt, aber aufgrund einer anderen Entscheidung nie an Kunden ausgegeben worden waren. Die Bank hatte auch keine Euroscheckkarten ausgegeben. Im Juni 1987 wurde dennoch das Konto dieser Bank mit dem Gegenwert solcher im Ausland eingelöster Euroschecks belastet. Bei den Scheckeinlösungen wurden totalgefälschte Ausweise und Euroscheckkarten vorgelegt. Eine Bankenwarnung bezüglich dieser Euroschecks führte zu ersten Festnahmen in Italien.

Im Zuge der Auswertung beim Bundeskriminalamt konnten auf den eingelösten Schecks insgesamt 56 verschiedene Ausfüllschriften festgestellt werden. Anhand von Schriften- und Merkmalsvergleichen wurden Zusammenhänge festgestellt und daraus Betrugsserien zusammengestellt. Bei den Euroscheckkarten ließen sich gleichartige Fälschungsmerkmale wie die bei den im Falle der Einlösung von Schecks der Deutsch-Skandinavischen Bank AG Frankfurt/Main und der Volksbank eG Kleve benutzten Karten feststellen. Einige Euroscheckeinlöser konnten überdies identifiziert werden.

Weitere Auswertungsfakten begründeten den Verdacht, daß Zusammenhänge zu zahlreichen Einbruchdiebstählen in Wohnungen bestanden. So werden in der Bun-

desrepublik jährlich etwa 150.000 Einbruchdiebstähle in Wohnungen registriert. Häufig werden von den Tätern dabei Euroschecks erbeutet.

Der schnelle Umschlag im Inland gestohlener und im Ausland eingelöster Euroschecks und insbesondere die wiederkehrenden Fälschungsmerkmale sowie gleichartigen Ausfüllmodalitäten wiesen auf eine international agierende Tätergruppe mit zentraler Versorgungsbasis hin. Die Verdachtsmomente konzentrierten sich schließlich auf den Inhaber eines italienischen Restaurants in Frankfurt und weitere Personen. Die Erkenntnisse häuften sich, daß das Restaurant als Depot und Verteilerstelle fungierte. Festnahmen im November 1987 in Mailand mit Sicherstellung von Euroschecks, gefälschten Euroscheckkarten, gefälschten Pässen und Identitätskarten aus mehreren Staaten bestärkten den Verdacht, nachdem in einem Adreßbuch auch die Telefonnummern des genannten Restaurants festgestellt wurden.

Im Februar 1988 wurden bei Festnahmen in Valencia wieder deutsche Euroschecks sichergestellt, die aus Diebstählen aus dem Rhein-Main-Gebiet stammten. Mitglieder dieser Tätergruppe waren regelmäßig nach Frankfurt gereist. Weitere Ermittlungen ergaben ferner, daß auch südamerikanische Einbrechergruppen nach Frankfurt einreisten, um hier und im Frankfurter Umland Diebstähle auszuführen und gestohlene Euroschecks zu erbeuten. Am 15.03.90 erfolgte in einer Großaktion der Zugriff. Bei der Durchsuchung zahlreicher Objekte in Hessen und Baden-Württemberg konnten gestohlene Euroschecks und EC-Karten, gestohlene Personalpapiere und eine Pistole sowie Bargeld und 197 Ecu-Obligationen im Gesamtwert von 300.000 DM - diese stammten aus einem Raub in London - sichergestellt werden. Drei Tatverdächtige wurden in Haft genommen, zehn weitere Beschuldigte werden noch mit Haftbefehl gesucht. Noch während der verdeckt geführten Ermittlungen wurden nach und nach sieben Personen als Kuriere enttarnt und im In- und Ausland festgenommen sowie gestohlene Euroschecks in größerer Anzahl sichergestellt.

Durch den Einsatz konnte eine OK-Struktur zerschlagen werden. Es ist realistisch anzunehmen, daß weitere solcher OK-Strukturen existieren. Die Erkenntnisse besagen, daß die "Beschaffungsebene" und die "Verwertungsebene" jeweils selbständig voneinander bestehen und agieren.

Auf der "Beschaffungsebene" arbeiten Einzeltäter ebenso wie selbständig organisierte Tätergruppen (Jugoslawen, Rumänen) und auch internationale Diebesbanden (Südamerikaner, wie z.B. Chilenen, Uruguayer). Letztere führen ihre meist von sogenannten Residenten vorgeplanten Taten gezielt durch. Tat-

handlungen sind Wohnungseinbruch, Taschendiebstahl und Diebstahl aus Kraftfahrzeugen. Soweit von den Tätern Schecks erbeutet werden, liefern sie diese an bekannte "Sammelstellen" ab. Jeder Scheck, der einen Gegenwert von 400 DM repräsentiert, wird mit etwa 20 Prozent in Zahlung genommen (bis 70 DM ohne Karte; bis zu 130 DM mit dazugehöriger Scheckkarte). Auf der "Verwertungsebene" werden die Schecks von den Sammelstellen internationalen Hehlerorganisationen zugeleitet, die die Einlösung in Bargeld oder den Kauf hochwertiger Konsumgüter vornehmen. Bisher sind dem Bundeskriminalamt ca. 150 Mitglieder der Organisation in Europa bekannt, die festgefugte Aufgaben erfüllen und offensichtlich ganz bestimmte Positionen innehaben (z.B. Kuriere, Verteiler, Einlöser, Hehler). Die Organisationsstruktur ist so gestaltet, daß in jedem Land ein "Organisator" existiert, der die Annahme, die Verteilung und die Einlösung der Euroschecks koordiniert und als Anlaufstelle für die Beschaffer dient. Die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes erbringen zunehmend Beweise dafür, daß ein Teil der vereinnahmten Gelder zur Beschaffung von Rauschgift auf dem südamerikanischen Markt verwendet wird. Zahlreiche Kontakte von Mitgliedern der Organisation zu bekannten Kokainlieferanten des Medellín-Kartells sind nachweisbar. In mehreren Fällen wurde ermittelt, daß ehemalige erfolgreiche Scheckeinlöser aus Spanien und Italien inzwischen zu Mittelsleuten im Rauschgiftgeschäft innerhalb der Organisation aufgestiegen sind.

#### - International organisierter Menschenhandel

Seit Juni 1988 ermittelte das Bundeskriminalamt im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gegen eine internationale Tätergruppe wegen Verdachts des Menschenhandels u.a. zum Nachteil philippinischer Staatsangehöriger. Hintergrund dieses Verdachts waren entsprechende Feststellungen der Grenzschutzdirektion Koblenz über die ständig zunehmende Zahl der Einreisen von philippinischen Staatsangehörigen, zumeist über den Rhein-Main-Flughafen unter Inanspruchnahme der Touristeneigenschaft. Ferner kam es zu Aufgriffen ganzer Gruppen bei versuchten illegalen Grenzübertritten an deutschen, schweizerischen, österreichischen und französischen Grenzen. Schleuser hatten jeweils versucht, die Filipinos, vorwiegend Frauen, mit angemieteten Wohnmobilen und Klein-Lkw, per Bahn oder zu Fuß unbemerkt nach Italien bzw. Frankreich zu verbringen. Es wurde festgestellt, daß die Filipinos in ihrem Land durch Zeitungsinsertate oder direkte Ansprache mit dem Versprechen gutbezahlter Arbeit in Westeuropa angeworben waren und nach Italien bzw. Frankreich zu teilweise dort bereits wohnenden Verwandten reisen wollten.

Da die meisten mittellos waren und auch durch ihre Familien nicht die erforderliche Summe aufgebracht werden konnte, nahm die Mehrheit der Betroffenen einen Kredit in Höhe von etwa 5.000 bis 6.000 US-Dollar auf, um die Organisation für die Beschaffung der Pässe und der Rückflugtickets bezahlen zu können. Ferner mußten sie, um ihre Touristeneigenschaft unterstreichen zu können, "Vorzeigegeld" bei sich tragen.

Die Reisen wurden von Manila aus über dort ansässige "Agenturen" abgewickelt. Nach Einreise wurden sie durch die hier etablierten "Agenturleiter" betreut. Dazu gehörte die vorübergehende Unterbringung in billigen Hotels oder Absteigen bis zur Zusammenführung zu größeren Gruppen zwecks Transports in die Zielländer. Das noch vorhandene Bargeld und die Rückflugtickets wurden den Filipinos vor Einreise in das Zielland abgenommen (der Erlös für die nicht benutzten Tickets floß in die Kasse der Organisation zurück). Die Bundesrepublik wurde als Transitland gewählt, weil Touristen aus den Philippinen hier kein Einreise- bzw. Durchreisevisum benötigten.

Umfangreiche Ermittlungen, Telefonüberwachungen und Observationen - eine führte bis nach Italien -, zuletzt die Durchsuchung von 17 Objekten und Festnahme von vier Hauptbeschuldigten, konnten den zunächst vorliegenden Verdacht des Menschenhandels gemäß § 181 StGB jedoch nicht belegen. Auch eine Tatbestandsverwirklichung der §§ 227 Arbeitsförderungsgesetz und 47, 47a Ausländergesetz ließ sich nicht begründen, da die eingereisten Filipinos sämtlich im Besitz gültiger Pässe waren, es für die Einreise zur damaligen Zeit keines Visums bedurfte und in keinem Fall eine Arbeitsaufnahme in Deutschland festgestellt werden konnte. Gleichwohl liegen Aussagen und Erkenntnisse vor, daß Frauen mit der Absicht nach Italien und Frankreich eingeschleust wurden, um sie dort in Bordellbetrieben zur Prostitution zu bringen.

Die arbeitsteilige Abwicklung unter Einbindung von

- Anwerbern
- Abholern/Betreuern
- Agenturleitern
- Schleusern

zeigte eine professionelle, Menschenschicksale mißbrauchende präzise Tatplanung und -durchführung.

In vorliegenden Verfahren waren 57 direkt beteiligte Beschuldigte der Staatsanwaltschaft benannt worden. Nach den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes dürfte die Organisation aus ca. 80 bis 100 Personen

bestanden haben, welche in der Zeit von 1985 bis 1988 mindestens 20.000 Filipinos nach Europa geschleust haben. Dies ist für die Organisation ein lukratives, hohen Gewinn abwerfendes Geschäft. Nach Abzug aller Unkosten dürfte von einem Reingewinn von 3.000 US-Dollar pro geschleuste Person auszugehen sein. Erwähnenswert ist, daß sich die Geschleusten wegen der hohen Zinsforderungen (10 Prozent monatlich von der Grundsumme des Kredits) jahrelang in finanzieller Abhängigkeit befinden. Nach unseren Erkenntnissen leisten nach Italien vermittelte Personen monatliche Rückzahlungen in Höhe von 700 bis 1.000 US-Dollar.

#### - **Korruption**

Im Korruptionsbereich findet man mitunter Straftäterverflechtungen, die sich überraschenderweise aus Personen eigentlich bürgerlich-seriöser Herkunft zusammensetzen. Das Bundeskriminalamt ermittelt seit Ende 1989 gegen eine Personengruppe um einen Frankfurter Rechtsanwalt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit Bestechung, Strafvereitelung, Bestechlichkeit und anderer Delikte. Zu der Gruppierung gehörten drei Rechtsanwälte, ein Oberamtsanwalt, drei Sachbearbeiter der Führerscheinstelle und ein Polizeibeamter. Diese Personen wurden anlässlich einer Durchsuchungsaktion von 25 Objekten festgenommen. Bei dieser Aktion wurden weitere Erkenntnisse gewonnen, aufgrund derer auch der Leiter der Führerscheinstelle und ein weiterer Polizeibeamter festgenommen wurden. Ferner gehörten zwei Mediziner und ein Psychologe zum Kreis der Beschuldigten.

Der Oberamtsanwalt hatte dienstliche Kontakte zu einem Rechtsanwalt. Daraus entwickelte sich ein persönliches Verhältnis, in dessen Folge von ihm eine Nebentätigkeit in der Anwaltskanzlei aufgenommen wurde, bei der dann auch amtliche Vorgänge einbezogen wurden. Im Bekanntenkreis des Rechtsanwaltes und des Oberamtsanwaltes trat dann ein "Problemfall" wegen einer Trunkenheitsfahrt auf. Dieser wurde in "gemeinsamer Arbeit", im Sinne des Betroffenen, bereinigt. In der Folgezeit wurde das Zusammenspiel optimiert und Schritt für Schritt eine Organisation aufgebaut. Die Beschuldigten haben in wechselseitiger Beteiligung über zehn Jahre zusammengearbeitet. Sie nutzten arbeitsteilig die anwaltlichen, polizeilichen und justitiellen Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume, um den Verfahrensausgang von Strafverfahren zu manipulieren. Um die personelle Basis zu verbreitern, wurden im weiteren Polizeibeamte und Bedienstete der Führerscheinstelle für die Mitarbeit gewonnen. So wurde

Kraftfahrern, denen wegen Trunkenheitsfahrten die Fahrerlaubnis entzogen worden war, teils zu einer Verkürzung der Strafe und/oder teils im Verwaltungsverfahren zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verholfen. Es wurden auch Sperrfristen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis umgangen oder verkürzt, Akten verfälscht und Gesundheitszeugnisse unrichtig ausgestellt. Für ihre Bemühungen erhielten die Anwälte unterschiedlich hohe Honorare, die sich häufig nach den finanziellen Möglichkeiten der zahlungskräftigen Mandanten richteten. In einem Fall sollten für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis 20.000 DM gezahlt werden. Von den Anwälten wurden die Gelder anteilmäßig an die Tatbeteiligten verteilt. Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes ist Korruption seit ehedem keine national begrenzte Kriminalitätserscheinung. Begünstigt durch die Geschäftsgebaren multinationaler Unternehmen und Straftätergruppierungen wird sie aber zunehmend stärker international betrieben. Besonders in der öffentlichen Leistungsverwaltung wird nicht nur projektbezogen von Fall zu Fall korrumpiert, sondern häufiger Korruption organisiert und planmäßig betrieben.

#### Einschätzung der zukünftigen Entwicklung

Zur Einschätzung der Entwicklung im OK-Bereich möchte ich noch einmal den Bericht der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei, an dem auch Vertreter des Bundeskriminalamtes mitgearbeitet haben, zitieren:

" Die Organisierte Kriminalität wird quantitativ und qualitativ weiter an Bedeutung gewinnen. Internationale Währungsverflechtungen, weltweite Finanztransaktionen, länderübergreifender Güter- und Warenaustausch und die Freizügigkeit sowie der Reiseverkehr werden zu einer noch stärkeren Internationalisierung und Professionalisierung der Organisierten Kriminalität führen.

Zu den bereits bestehenden Unterschieden der westeuropäischen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur treten durch die Öffnung der osteuropäischen Länder neue Bedingungen hinzu, deren Auswirkungen auf die Organisierte Kriminalität noch nicht abzuschätzen sind.

In den spezifischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland wird sich die Organisierte Kriminalität eigenen Zuschnitts verstärken, deren Gefährlichkeit gerade darin liegt, daß sie vielfältig und flexibel ist und somit von den Freiheiten und Chancen der Gesellschaft ebenso profitieren kann, wie dies in gewollter Weise in der legalen Geschäftswelt der Fall ist."

## LOGISTIK DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT ALS PRÄVENTIONSANSATZ

Edwin Kube\*)

Organisierte Kriminalität (OK) besteht im wesentlichen aus kriminellen Geschäften und auf kriminelles Tun ausgerichteten Geschäftsbeziehungen. Entkleidet man die Geschäfte der illegalen Ummantelung, so basieren sie meist auf alltäglichen wirtschaftlichen Prinzipien (1). Es wäre deshalb geradezu ein Versäumnis, wenn in einem Bereich, in dem es um unternehmerisch begangene Kriminalität geht, nicht auch die Logistik einer eingehenden Betrachtung unterzogen würde. Insofern erscheint es naheliegend, das auf Maximierung der Verbrechenngewinne abzielende Handeln von der logistischen Seite (2) aufzurollen und präventiv zu unterlaufen.

### 1. Logistik: Begriff und System

Der Begriff "Logistik" (3) ist sowohl im unternehmerischen als auch im militärischen Bereich eine gängige Vokabel. Für beide Bereiche gibt es eine Reihe von Definitions- und Abgrenzungsversuchen, die letztlich zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen geführt haben.

Im militärischen Bereich läßt sich Logistik als Planung, Bereitstellung und Einsatz der für militärische Zwecke benötigten Mittel und Dienstleistungen zur Unterstützung der Streitkräfte beschreiben (4). Dazu zählen u. a. die materielle Versorgung und Materialerhaltung sowie das Transport- und Verkehrswesen. Im weiteren Sinn umfaßt der Begriff auch die Kommunikationsbeziehungen und administrativen Tätigkeiten (5). Diese Definition ist in analoger Anwendung für die Polizei - als "Polizei-logistik" - ebenfalls brauchbar (6).

Die Logistik in Unternehmen umschreibt den Wirkungsbereich aller Funktionen, welche dem Bemühen um die Verfügbarkeit von Gütern dienen (7). Damit gemeint ist die Gesamtheit aller Aktivitäten eines Unternehmens, die die Beschaffung, die Lagerung und den Transport von Materialien und Zwischenprodukten und die Auslieferung von Fertigprodukten betreffen (8).

\*) Unter Mitwirkung von Karl Friedrich Koch und Werner Vahlenkamp, BKA, KI 1

Die Logistik als Gesamtheit wird unterteilt in die Funktionen Beschaffungslogistik, innerbetriebliche Logistik und Absatzlogistik (9). Eine eindeutige Trennung logistischer von anderen betrieblichen Prozessen fällt wegen funktionaler Überschneidungen nicht immer leicht.

Eine isolierte Betrachtung ist demzufolge oftmals nur durch eine künstliche Herausstrennung des Logistiksektors zu bewerkstelligen (10). Fest steht jedoch, daß bei zunehmender Arbeitsteilung, Dislozierung von Unternehmensbereichen oder wachsender Differenzierung der Produktions- und Warenangebotspalette gut organisierte, leistungsfähige logistische Systeme erforderlich sind.

Systemkomponenten der Logistik sind in erster Linie Güter, aber auch Menschen, Informationen und Geschäftsverbindungen, wobei die Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung von Gütern die Logistik im engeren Sinne ausmacht. Logistik sorgt dafür, daß diese Komponenten am festgelegten Ort, zu vorgegebener Zeit sowie in ausreichender Qualität und Quantität verfügbar sind. Sie umfaßt auch die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Unternehmens und damit den Aspekt der sozialen Fürsorge für die Mitarbeiter.

Ähnliches gilt für die "Täterlogistik". Während bei der amateurhaft ausgeführten Delinquenz logistische Aspekte vom Täter oft nur nebenbei und sozusagen handwerklich eingesetzt werden, kommt organisiertes Verbrechen ohne professionell funktionierende Logistik nicht aus.

Ein typisches Beispiel für die Bedeutung logistischer Planung in der Kriminalität findet sich in der Logistikformel der südamerikanischen Stadt-Guerilla, die später von deutschen Terroristen übernommen wurde. Diese Formel bezieht sich auf Motorisierung, Bewaffnung, Sprengstoff und Geld. Zur Logistik gehören ferner konspirative Wohnungen, Anlauf- und Kontaktstellen, Depots sowie geeignete Papiere und Urkunden zum Aufbau von Legenden (11).

Bei der Organisierten Kriminalität verhalten sich die Täter wie auch ihre Hinterleute unter dem Aspekt der Gewinnmaximierung kaufmännisch rational. Je nach Delikts- bzw. Geschäftsbereich muß man von unterschiedlichen logistischen Grundausstattungen ausgehen. Bei der Rauschgiftkriminalität z. B. sind im Rahmen der Drogenherstellung in erster Linie labortechnisches Know-how und Gerät gefragt, während beim Absatz des Rauschgiftes die logistischen Bemühungen auf den Aufbau des Transport- und (Zwischen-) Lagersystems sowie des Verteilernetzes

konzentriert sind. Beim Kapitalanlagebetrug liegt das Hauptaugenmerk auf der Schaffung eines Firmenimages und auf der Rekrutierung besonders geeigneten operativen Personals wie z. B. eloquenter, mittels Telefon agierender Verkäufer. Bei der Schutzgelderpressung setzt sich dieses operative Personal aus Mitarbeitern zusammen, die Gewaltbereitschaft signalisieren und Gewalt ausüben können. Andere Kriminalitätsfelder setzen die Beschaffung, den Einsatz und die Wartung spezialisierter Technik zur Straftatendurchführung voraus, wie etwa Scanner im Bereich der Fälschungsdelikte.

Sieht man vom jeweiligen Deliktsbereich ab, so läßt sich generalisierend folgendes feststellen: Besondere Bedeutung kommt dem Geldaspekt bei der Planung und Durchführung des organisierten Verbrechens zu. Dies ist vor allem daraus ersichtlich, daß diese Straftäter heute zunehmend erhebliche Beträge für den Ankauf von Know-how und hochkarätigen Connections - beispielsweise zu politischen Entscheidungsträgern - investieren. Der Aufbau und die Unterhaltung der "Kooperation" mit geeigneten Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung oder Justiz, deren Einbindung nicht selten durch Korruption erfolgt, sowie das Heranziehen "gekaufter" externer Berater stellen logistische Teilkomponenten dar, die für OK geradezu charakteristisch sind.

Zur monetären Dimension der Logistik zählt aber auch das "soziale Netz" der OK, beispielsweise die Bereitstellung und Finanzierung von Anwälten sowie die Versorgung und finanzielle Absicherung Inhaftierter und ihrer Angehörigen.

Die Beschaffung von Informationen ist ein wesentlicher Teilaspekt der Täterlogistik. So dient die Nutzung der OK-typischen Beziehungsgeflechte als Informationsnetz einerseits der Beobachtung, wo Nachfrage nach illegalen wie auch legalen Gütern und Dienstleistungen besteht und wo sich Möglichkeiten zur kurzfristigen Bedarfsdeckung eröffnen. Andererseits ermöglicht sie das Aushandeln konkreter Zusammenarbeit und den Austausch von kriminell nutzbarem Know-how.

Auf der Vertriebsseite geht es darum, einen hohen Grad der Lieferbereitschaft zu gewährleisten. Auch soll das Transportrisiko möglichst gering gehalten werden. Die logistischen Bemühungen münden in die Organisation des Warenabsatzes, der entweder durch integrierte Absatzorgane oder durch den Aufbau von Geschäftsbeziehungen zu Hehlern oder anderen externen Verteilern realisiert werden kann.

Im Gegensatz zur legalen Geschäftswelt müssen bei der OK darüber hinaus zusätzliche logistische Strukturen geschaffen werden, um legale und illegale Geld- und Warengeschäfte in effizienter Art und Weise miteinander verzahnen zu können. Dadurch sollen Gewinnspannen erhöht, bestehende Connections möglichst gewinnbringend ausgeschöpft, den Strafverfolgungsbehörden der Einblick erschwert und die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Dritte den Geld- und Warenverkehr nachvollziehen können.

Insgesamt gesehen sind im Bereich der Organisierten Kriminalität sowohl bei der Beschaffungslogistik als auch bei der innerbetrieblichen und Absatzlogistik Abschottungsmechanismen kennzeichnend. Sie können jedoch an Bedeutung verlieren, wenn OK in der hierzulande wohl geläufigsten Form als Netzwerkstrukturkriminalität in Erscheinung tritt (12). Kennzeichnend sind Connections und Arbeitsteilung im Sinne einer abgestimmten Ablauforganisation. Beteiligt sind nicht nur kriminelle Fulltime-Profis, sondern auch überwiegend legal agierende Kaufleute bzw. Unternehmen. Es wird zunehmend erkennbar, daß Personen der Führungsebene einzelner Unternehmen mit dem Ziel der Profitsteigerung ("Weiße-Kragen"-) Kriminalität begehen (13), die sich in ihren Praktiken immer mehr der Organisierten Kriminalität annähert. Beispiele sind die Geschäfte des gelegentlichen Vermittlungshehlers, Preisabsprachenkartelle bei Ausschreibungen oder der Ankauf sogenannter Sonderangebote zu einem marktunüblichen Niedrigpreis.

Die vermehrte kriminelle Nutzung logistischer Hilfsmittel und Strukturen der Wirtschaft hat in der internationalen OK-Diskussion die Begriffe "crime enterprise" bzw. "crime entrepreneur" in den Mittelpunkt gerückt. Sie sollen deutlich machen, daß sich legale und illegale Logistik-Praktiken und -Instrumente in einer nach unternehmerischen Grundsätzen organisierten Kriminalität miteinander verzahnen.

## 2. Logistikprävention

Nach diesem kurzen, bei weitem nicht erschöpfenden Einblick in logistische Strukturen, die auch die OK für sich nutzbar macht, sollen Möglichkeiten und Denkmodelle für die an diesem Punkt ansetzende Kriminalitätsprävention dargestellt werden.

Solche Ansätze werden zunehmend in internationalen Gremien - etwa den Vereinten Nationen - diskutiert (14). Dabei beschränkt man sich jedoch auf die Aufzählung von Einzelmaßnahmen, die beispielsweise der Korruptionseindämmung, der Gewinnabschöpfung oder der Unterbindung und Kriminalisierung der Geldwä-

sche oder der Beseitigung kriminogener Tatgelegenheiten dienen sollen.

Die Logistik kann ein Schlüsselbegriff zur systematischen Prävention Organisierter Kriminalität sein. Das Thema ist bisher - soweit ersichtlich - in der Literatur nicht umfassend aufgearbeitet worden (15).

Logistikprävention bezweckt, die Entwicklung, Beschaffung und den Einsatz der für das Erreichen krimineller Ziele vorgesehenen Hilfsmittel und Ressourcen der OK in einem möglichst frühen Stadium zu verhindern oder zu erschweren.

Logistikprävention läßt sich dabei auf zwei Ebenen verwirklichen, nämlich als strukturelle Primärprävention, um dem Entstehen logistischer Basen vorzubeugen, die von der OK genutzt werden könnten, oder als operative Sekundärprävention mit dem Ziel der Zerschlagung der von der OK initiierten bzw. der bereits fest eingenisteten Logistik.

#### a) Strukturelle Primärprävention

Bei dieser Form der Prävention geht es nicht vorrangig um polizeiliche Aktivitäten, obwohl auch diese von erheblicher Bedeutung sein können. Insofern sei etwa zur Immunisierung gegen Verführungsstrategien des Drogenhandels auf polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen (z. B. Anti-Drogen-Disco in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen oder "Drug-Stop" in Hamburg) im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitserziehung durch die Schule verwiesen (16). Unter dem Aspekt der Logistikprävention wird dabei die Ausweitung des Ameisenhandels als unterste Ebene des Verteilernetzes behindert.

Das nichtpolizeiliche Präventionsspektrum ist noch weiter gespannt. Es reicht beispielsweise von der Stabilisierung von Werthaltungen im öffentlichen Dienst, die vor Korruption feien (17), über die proaktive Technikprävention, um den Mißbrauch technologischer Entwicklungen durch Profikriminelle von vornherein kleinzuhalten oder gar auszuschalten (18), bis zur Verhinderung rechtsfreier Räume als Fehlentwicklung von "Wohninseln" ethnischer Minderheiten, wobei diese Inseln als Basis für eine Binnenintegration neuerdings oft positiv bewertet werden (19). Auch wenn es sich hier um nichtpolizeiliche Präventionsaktivitäten handelt, kann die Polizei aber durchaus als Initiator fungieren bzw. einzelne Vorschläge unterbreiten.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (20). Als treffendes Beispiel für die Richtigkeit dieser Aus-

sage sollen hier die im Gesamtgeschehen der OK überaus bedeutsamen prophylaktischen Maßnahmen gegen Korruption in der öffentlichen Verwaltung eingehender skizziert werden, zumal manche das Korruptionselement als essentielles Merkmal bereits mafioser Formen der OK ansehen (21).

Bei der Analyse von Verwaltungsskandalen aus jüngerer Vergangenheit, die zur Aufdeckung oft jahrelanger organisierter Betrugs- und Bestechungskriminalität geführt haben, fällt auf, daß hier offenbar mannigfache Faktoren als Entstehungsbedingungen relevant waren. Dazu zählen:

- Wertewandel in der Gesellschaft (Stichwort: "Eine Hand wäscht die andere" als legitimes Austauschprinzip und als Indiz für ein z. T. deformiertes Rechtsbewußtsein)
- Verfall des Beamtenethos (Stichwort: Jobdenken)
- Verwaltungsexpansion (Stichwort: größerer Beamtenkörper mit mehr "schwarzen Schafen" und häufigeren Korruptionsanreizen)  
Amterpatronage (Stichwort: Abhängigkeit so geförderter Beamter, Demotivation und Kompensationsstreben bei Nichtbegünstigten)
- Kontrolldefizite (Stichwort: Kontrolle wird oft als unvereinbar mit modernen Führungskonzepten angesehen, die auf Vertrauen basieren).

Wie facettenreich die notwendigen Gegenstrategien sind, läßt sich am Beispiel der Vergabe von Bauaufträgen und damit verbundenen präventiven Forderungen darstellen, allerdings mit der Einschränkung, daß es sich bei Manipulationen von Bauaufträgen nicht generell um Organisierte Kriminalität handeln muß. Zu diesen Forderungen zählen:

- prinzipielles Verbot korruptionsbegünstigender Ausschreibungsmodalitäten (z. B. beschränkt öffentliche Ausschreibung ab einer bestimmten Auftragssumme für unzulässig erklären)
- unterschiedliche Zuständigkeitsfestlegung für Ausschreibung, Auftragsvergabe, Kostenprüfung und Leistungsabnahme (Funktionen nicht auf eine Person/wenige Personen konzentrieren)
- Personalrotation in den Aufgabenbereichen, die mit Ausschreibung, Vergabe, Leistungsabnahme und Kontrolle zu tun haben (obwohl - das sollte nicht unerwähnt bleiben - mit der Ausweitung des Kreises der hier temporär eingesetzten Beamten auch der Kreis der potentiellen Verbündeten der OK erweitert wird)

- Stärkung der Verwaltungsseite bei Planung und Prüfung im Rahmen der Baueinleitung und der Bauleitung vor Ort
- Aufbau bzw. Intensivierung einer Funktions-, Personal- und Rechnungsprüfung im Sinne einer "Innenrevision".

Hand in Hand damit müßte mit Blick auf die u. U. korrumpierende Gegenseite die Stärkung der Kartellbehörden einhergehen. Auch sollte der Ausschreibungsbetrag de lege ferenda als Gefährdungsdelikt gefaßt werden, verbunden mit der Sanktionsmöglichkeit, den Täter für eine bestimmte Zeit von der Beteiligung an Ausschreibungen auszuschließen.

Eingebettet werden sollten diese Teilmaßnahmen in eine Gesamtstrategie, die Korruptionsanfälligkeit in der öffentlichen Verwaltung zu mindern. Dabei ist u. a. an die Stärkung einer entsprechenden Verwaltungskultur zu denken, etwa durch Entwicklung und Umsetzung behördenbezogener Orientierungsrahmen im Sinne von Organisationsphilosophien (22). Ziel muß es auch sein, gegenüber der Gesellschaft das im Zusammenhang mit Korruptionsskandalen entstandene Negativimage des öffentlichen Dienstes abzubauen. Diese Aufgabe setzt allerdings eine Mobilisierung der Selbstreinigungskräfte der Verwaltung voraus, da allein ein Aufpolieren des Images ohne faktische Verbesserungen nur von kurzfristiger Wirkung sein dürfte.

Hier zeigt sich, wie komplex strukturelle OK-Prävention angelegt sein muß.

#### **b) Operative Sekundärprävention**

Die Logistikprävention im Sinne der operativen Sekundärprävention, nämlich die Zerschlagung bzw. Behinderung der Täterlogistik, favorisiert die Strategie der strafrechtlichen Prävention durch Repression (23). Kennzeichnend ist, daß dabei idealtypisch nicht mehr bzw. nicht mehr allein postdeliktisch ermittelt wird. Im Wege von Initiativermittlungen (24) wird vielmehr auf eigene Veranlassung der Strafverfolgungsbehörden ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO versucht, bestehende Verdachtsmomente zu verdichten, um so die Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens zu schaffen.

Einem Zwischenbericht der "Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei zur Strafverfolgung Organisierter Kriminalität" vom 25.01.90 ist zu entnehmen, daß eines der Ziele der Initiativermittlungen "das Aufdecken verbrechensnotwendiger Logistik, ihrer Strukturen und Abläufe" ist. Dieses den besonderen

Bedingungen der OK angepaßte polizeiliche Vorgehen basiert auf der Erkenntnis, daß verwertbare Informationen auf eine andere Weise (beispielsweise durch Strafanzeigen) kaum mehr zu erlangen sind. Das Warten auf ermittlungsauslösende Signale würden Polizei und Justiz unweigerlich den Vorwurf der Untätigkeit einbringen.

Selbst für den Fall, daß Initiativermittlungen nicht zu einem konkreten Anfangsverdacht führen, sind sie doch in jedem Fall dazu geeignet, wichtige Informationen über logistische Strukturen, Instrumente und Abläufe der OK zusammenzutragen, die für maßgeschneiderte Präventionsstrategien einen hohen Stellenwert haben. Insofern erscheint es zwingend geboten, dieses auf die Informationsgewinnung und Beweisführung zugeschnittene "duale Ermittlungssystem" auf ein solides rechtliches Fundament zu stellen.

Der systemische Ansatz der operativen Sekundärprävention soll auf der Basis der erwähnten Beschaffungs-, innerbetrieblichen und Absatzlogistik anhand von Beispielen skizziert werden. Hierbei wird deutlich werden, daß eine bloß strafrechtlich ausgerichtete Sekundärprävention (25) zu kurz greift, weshalb Instanzen außerhalb der strafrechtlichen Verbrechenskontrolle eingebunden werden müssen. Nur ein abgestimmtes polizei- und justizübergreifendes Gesamtkonzept, das zudem die strukturelle Primärprävention umfassend einbezieht, kann der Herausforderung durch eine krebsartig wuchernde OK annähernd gerecht werden. Denn ein solches Präventionskonzept greift OK auf zwei Ebenen breit gefächert an, nämlich

- auf der Ebene der Organisation des Verbrechens, und zwar von der Analyse der "Angebots- und Nachfrageseite" bis zur taktischen Durchführungsplanung der Einzeltat einschließlich der Verwertung des deliktisch Erlangten, sowie
- auf der Ebene der Organisation interpersonaler Beziehungen, und zwar von der Anbahnung von Connections über die Abschottung bis zur Sanktionierung von Akteuren durch die Hinterleute.

Die Organisation interpersonaler Beziehungen ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil - wie erwähnt - für die OK in der Bundesrepublik ein Geflecht von Zweckbündnissen charakteristisch ist. Enger sind dagegen in aller Regel die interpersonellen Beziehungen bei Straftätergruppierungen hier ansässiger ethnischer Minderheiten.

## aa) Absatzlogistik

Als besonders aussichtsreich erscheint ein präventives Angehen der OK über die Absatzlogistik. Dabei sind es im wesentlichen zwei grundverschiedene logistische Abläufe, die beim Entwickeln von Präventionskonzepten zu berücksichtigen sind: Einerseits kann die Logistikstruktur auf den Absatz großer Mengen einer illegalen Ware in kurzen Zeitabständen ausgelegt sein, wie es etwa im Bereich des Absatzes von Falschgeld oder Rauschgift angestrebt wird, oder man beabsichtigt, sichere Abnehmer für eine spezielle (z. B. hochwertige) Ware verfügbar zu haben. Letzteres gilt beispielsweise für den Absatz gestohlener Elektronikgeräte, Antiquitäten oder Rohstoffe, bei denen eine Rückführung in den legalen Wirtschaftskreislauf geplant ist.

In solchen Fällen bietet sich an, die Strafverfolgung - wie dies gerade im BKA entwickelt worden ist - nicht primär auf die deliktische Beschaffungsebene (etwa die "Frontlinie" des Diebstahlsbereichs), sondern auf die Verwertungsebene (etwa die "Etappe" der Hehlerei) zu konzentrieren. Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen sind geboten. Dazu gehören die funktionsgerechtere Ausgestaltung des Hehlereistraftatbestandes oder auch gewerberechtliche Befugnisserweiterungen, beispielsweise Nachschaurechte bei Pfandleih- und Antiquitätengeschäften (26).

Aus diesen Ausführungen ist ableitbar, daß auch im Rahmen der operativen Sekundärprävention die erstgenannte strukturelle Primärprävention ständig im Blickfeld zu behalten ist: So muß etwa eine Ausweitung der polizeilichen Befugnisse von einem breiten öffentlichen Konsens getragen werden (27). Dazu ist aber zunächst in der Bevölkerung, vor allem auch in der legalen Geschäftswelt auf eine Erweiterung des Problembewußtseins hinzuarbeiten.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Jährlich wurden in der Vergangenheit von deutschen Versicherern ca. 10 Mio. DM Schadensersatz für Ladungsgut gezahlt, das in Norditalien entwendet worden ist. Dabei handelte es sich bei den Ladungen vorwiegend um technische Vor- oder Zwischenprodukte wie Edelstahlbleche, Alu-Profile oder vorbearbeitetes Kupfer. In Zusammenarbeit mit Herstellern, Versicherern und Spediteuren konnte in Einzelfällen festgestellt werden, daß das Stehlgut von Industrieunternehmen im In- und Ausland aufgekauft wurde. Dabei soll der Einkaufspreis im Verhältnis zum Marktpreis bis zu 50 % niedriger gelegen haben. In solchen Fällen stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Aufkäufer der weiterverarbeitenden Unternehmen als Hehler in Kontakt zur OK-Szene stehen, ihrerseits

gezielte Aufträge zum Diebstahl bestimmter Waren vergeben oder Dritte als Vermittlungshehler dazwischengeschaltet sind.

Darüber hinaus ist im Rahmen der operativen Sekundärprävention eine Sensibilisierung der Wirtschaftsverbände und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft anzustreben. Die Selbstkontrolle und die Zusammenarbeit, z. B. zwischen Kfz-/Transport- und Sachversicherern, IHK, Handwerkskammern und Innungen könnten auf diese Weise verbessert werden. Sensibilisiert werden müßten auch andere einschlägige Behörden mit dem Ziel, ausländerrechtliche, gewerberechtliche, gaststättenrechtliche, bank- und versicherungsaufsichtsrechtliche, kartellrechtliche, bahn- und zollrechtliche, steuerrechtliche und andere Vorschriften strikter anzuwenden. Dazu dürften beispielsweise gemeinsame und ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen wesentlich beitragen können. Auch ist - datenschutzrechtlich abgesichert - der erforderliche Informationsaustausch (und zwar auch in Richtung Strafverfolgungsbehörden) zu institutionalisieren. Allerdings ist klarzustellen, daß es bei der Kooperation nicht nur um Maßnahmen der Strafverfolgung, sondern gerade auch um abgestimmte Präventionsanstrengungen gehen muß.

Soll schon präventiv (etwa im Sinne der Gefahrenabwehr) grenzüberschreitende Kriminalität im Absatzbereich eingedämmt werden, bedarf es der engen Zusammenarbeit mit den Zollbehörden sowie den Grenzschutzämtern.

Neben der verbesserten administrativen Zusammenarbeit ist auch griffigeres und praktikableres Recht oft hilfreich. Bei der Produktpiraterie etwa - die schon lange nicht mehr nur Luxusartikel, sondern auch Massenware betrifft - werden neuerdings dem Rechtsinhaber grundsätzlich Auskunftsrechte über Herkunft und Vertriebsweg der Ware eingeräumt, die er bei offensichtlicher Rechtsverletzung im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen kann. Der Zoll hat im Zusammenwirken mit dem Verletzten verbesserte rechtliche Möglichkeiten, die Ware schon an der Grenze anzuhalten und zu beschlagnahmen, was insgesamt das Transport- und Absatzrisiko für die meist im Ausland ansässigen Täter erheblich erhöht.

Wie bedeutsam solche Eindämmungsstrategien sind, wird offenkundig, wenn man sich vor Augen führt, daß nach Schätzungen etwa 3 bis 5 % des gesamten Welthandels mit Produktfälschungen bestritten werden. Während früher die einen hohen Organisationsgrad aufweisenden Tätergruppierungen vorwiegend in Südostasien hergestellte Plagiate bevorzugten, kommt heute auch in Europa produzierte Piratenware

auf den Markt, d. h. Herstellungs- und Absatzbereich rücken geographisch gesehen enger zusammen.  
(28)

Vereinzelt werden von der Polizei gezielt Verdachtsgewinnungsstrategien bei der Absatzlogistik eingesetzt. Dazu zählt beispielsweise das sog. Containerprogramm im Rahmen der Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels. Da der Container wegen der guten bauart- und lagebedingten Versteckmöglichkeiten, der schnellen Umschlagzeiten, des Massenaufkommens sowie der leichten Verschleierung von Absender und Empfänger bei OK-Tätern als nahezu ideales Schmuggelbehältnis gilt, wurde nach einer positiv verlaufenen Testphase im BKA die Projektgruppe "Container" eingesetzt. Diese Gruppe prüft mittels bestimmter Selektionskriterien mit DV-Unterstützung im Containerverkehr anfallende Daten. Bei bestehenden Verdachtsmomenten werden die entsprechenden Container im Transit- oder Zielland einer Kontrolle (unterstützt durch Drogendetektionsgeräte) unterzogen.

Konventioneller sind dagegen etwa Verdachtsraster beim Drogenschmuggel mittels Lkw. Dazu zählen bezüglich des Fahrzeugs beispielsweise der Zulassungsort des Lkw, der kurzfristige Halterwechsel, die Nichtauslastung des Frachtraumes oder Spuren untypischer Schweißarbeiten.

#### **bb) Innerbetriebliche Logistik**

Eine sekundärpräventive Einflußnahme auf die innerbetriebliche Logistik ist in vielfältiger Form möglich.

Gezielte logistikzersetzende Eingriffe stellen z. B. die Abschöpfung des kriminell erlangten Gewinns und das "Aufbrechen" von Abschottungsstrukturen dar.

Ein geradezu lebenswichtiger Bestandteil der Logistik des organisierten Verbrechens sind das "Waschen" und die Anlage der Verbrechensprofite. Besonders deutlich wird dies bei den Drogenprofiten. Die Drogenmultis investieren weltweit gewaschenes Kapital in viele Sparten besonders gewinnträchtiger Wachstumsindustrien. Sie beherrschen vor allem in der Dritten Welt ganze Wirtschaftszweige, sie kaufen Polizisten, Richter und Politiker und dominieren von Fall zu Fall sogar ganze Regierungen.

Es bedarf heute keiner weiteren Diskussion, daß alle geeigneten Interventionsmittel gebündelt gegen das finanzlogistische Rückgrat der OK eingesetzt werden sollten. Dazu zählen beispielsweise rigide Kontrollen des internationalen Geldverkehrs. Es ist zu verhindern, daß vagabundierenden Fluchtgeldern

des organisierten Verbrechens allzu einfach sozusagen Asyl gewährt wird.

Dazu ein Blick in die Vereinigten Staaten: (29)

Im Jahre 1988 hat das Clearing House Interbank Payments System - CHIPS -, das einzige elektronische Geldtransfer-Netzwerk in den USA, knapp 34 Mio. internationale monetäre Vorgänge durchgeführt. Es ist offenkundig, daß im Gegensatz zu den Bargeldtransaktionen über 10.000 Dollar im unbaren Zahlungsverkehr eine Kontrolle praktisch leerläuft.

Zu denken wäre daher daran, Indikatoren zu entwickeln, die - in das DV-Programm implementiert - dubiose Geldaktionen automatisch erkennen und anzeigen (30). Diese Verdachtsgewinnungsstrategien, die in Ländern mit ähnlichen Systemen ebenfalls eingeführt werden müßten, würden bei einem staatenübergreifenden Informationsaustausch eine effektivere Eindämmung der Geldwäsche zur Folge haben.

Daß dies zur Zeit - trotz geschätzter weltweiter Umsätze im Wert von jährlich rund 100 - 500 Mrd. Dollar allein im Drogengeschäft (31) - utopisch anmutet, der automatisierten Verdachtschöpfung in diesem Bereich demzufolge enge Grenzen gesetzt sind, sollte nicht daran hindern, über solche Konzepte nachzudenken (32). Allerdings dürfte die Realisierung selbst im innerstaatlichen Bereich problematisch sein. Schon die Entwicklung von Verdachtstrastern beim bargeldlosen Zahlungsverkehr ist offensichtlich noch erheblich schwieriger als bei Bareinzahlungen. Je weniger "Auffälligkeiten" aber herauschälbar sind, umso größere rechtliche Probleme entstehen bei dieser Form der Rasterfahndung, zumal es sich um ein aktives Meldesystem im Bankenbereich handeln würde. Selbst bei Bareinzahlungen verweigert sich der Zentrale Kreditausschuß einem Meldesystem, bei dem Kreditinstitute als "Verwaltungshelfer" mitwirken sollen.

Die Ausführungen machen deutlich, daß in diesem Bereich noch viel Pionierarbeit im Sinne von Aufklärung und Sensibilisierung außerpolizeilicher Institutionen zu leisten ist und daß innovative Strategien geboten erscheinen.

Die auch als innerbetriebliche Logistik anzusehenden Aufwendungen und Bemühungen der Täter zur Ab-schottung finden bei der bei uns dominierenden Netzstrukturkriminalität (nicht umfassend personenbezogen, sondern) primär zur Wahrung von "Geschäftsgeheimnissen" statt. Art und Inhalt einzelner Zweckverbindungen und aktueller, lukrativ erscheinender krimineller Quellen sollen geschützt

werden (33). Daß für die Polizei gleichwohl der Eindruck einer umfassenden Abschottung entsteht, hat insbesondere zwei Gründe: einmal ist die wechselnde, oft nur projektbezogene Kooperation zwischen kriminellen Gruppierungen nur schwer zu erkennen; zum anderen machen Festgenommene - schon um ihre materielle Existenzgrundlage nicht zu gefährden - keine Angaben über Auftraggeber oder Abnehmer bzw. Mittäter oder Hehler.

Auf diesen innerbetrieblichen Kernbereich der OK zielende Präventionsstrategien zu entwickeln erscheint problematisch. Vielleicht muß man den Mut haben einzugestehen, daß die operative Sekundärprävention hier an ihre Grenzen stößt. Eine wirksame Einflußnahme läßt sich wohl nur über Umwege erreichen.

Ein Lösungsansatz besteht in der Verunsicherung der Szene. Ein OK-Ermittler würde diesen Präventionsansatz salopp auf seine Art ausdrücken: "Man muß den Tätern ständig auf die Füße treten und sie in Bewegung halten". Anzuführen wären hier nicht nur klassische kriminaltaktische Maßnahmen wie etwa verdeckte Ermittlungen oder Razzien, sondern auch die Einführung einer Kronzeugenregelung (ähnlich § 31 BtMG) (34).

Erörtert werden sollten auch Strategien wie die der informationellen Infiltration, z. B. in Form der gezielten Fehlinformation. Dabei könnten Informationen beispielsweise über angebliche Nachrichtengewinnung aus "undichten Stellen" oder über polizeiliche Erfolge im Sinne symbolischer Effizienz lanciert werden. Vor allem wäre jedoch zu erwägen, Verunsicherung in die Gruppierungen dadurch zu bringen, daß - ähnlich wie in den USA und Kanada (35) - private Einrichtungen für Hinweise zur Aufklärung oder auch zur Verhinderung von Straftaten Belohnungen ausloben. Der Hinweisgeber bliebe gegenüber den Strafverfolgungsorganen auf Wunsch anonym. Dabei könnte sich auch hier herausstellen, daß gerade zur "Ausschaltung lästiger Konkurrenz" aus dem Milieu anonyme Hinweise gegeben werden. Naheliegenderweise sind bei diesen Anregungen - neben offenen rechtlichen Fragen - die sozialetischen Grenzen solcher Strategien zu sehen.

Das Einschüchtern potentieller Zeugen oder die Nötigung von Aussagepersonen, ihre Bekundungen zu widerrufen oder Zeugnisverweigerungsrechte nachträglich in Anspruch zu nehmen, gehört zur Abschottungsstrategie krimineller Gruppierungen. Die Palette der Einschüchterungsmaßnahmen umfaßt symbolische Gesten, verbale Methoden des Psychoterrors bis hin zu körperlichen Angriffen, Brandstiftungen und

Sprengstoffanschlägen (36). Dazu zählt auch die auf gleiche Weise erwirkte Beschaffung von (angeblichen) Alibizeugen. Zu fordern ist daher, daß die praktizierten Zeugenschutzprogramme effektiviert und die erforderlichen rechtspolitischen Maßnahmen (etwa zum Aufbau einer neuen Identität oder zu neuen Möglichkeiten der Einführung von Aussagen gefährdeter Zeugen in die Hauptverhandlung) bald realisiert werden.

#### cc) Beschaffungslogistik

Der Grad des Ausbaus der Beschaffungslogistik - sie reicht von der Rekrutierung geeigneter Mitarbeiter über die Korruption von Amtsträgern mit dem Ziel der Informationsbeschaffung bis zur Versorgung der Gruppierung mit Tatmitteln i. w. S. oder mit Möglichkeiten der Tarnung - dürfte, außer von der Deliktsart, in erster Linie von der "Zugänglichkeit" des Angestrebten und von der staatlichen Kontrolldichte abhängen.

Beschaffungslogistische Aufwendungen der Täter im Sinne der Korruption staatlicher Entscheidungsträger verlieren an Bedeutung, wenn schon rechtliche Vorschriften wegen ihrer Kompliziertheit und mangelnden Präzision kriminalitätsfördernd wirken und eine stringente formelle Kontrolle fehlt. Das gilt derzeit etwa für Betrugereien zu Lasten des EG-Gemeinschaftshaushalts. Experten gehen davon aus, daß ca. 10 % des EG-Haushalts im Rahmen von Subventionen illegal zugunsten Dritter umgeleitet werden (37). Bedenkt man, daß in manchen Regionen der EG eine (auch parteipolitisch bedingte) "Verfilzung" (38) von Subventionsvergabestellen und Subventionsempfängern besteht, verwundern die laxen supranationalen Präventionsbemühungen auf diesem Gebiet.

Erforderlich erscheint, daß die vom Ausschuß für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments angemahnte Abhilfe - vor allem der Aufbau einer Koordinierungseinheit und eines DV-Informationssystems zur Bekämpfung von Betrugereien - noch vor Ende 1992 in vollem Umfang realisiert ist. Kontrolleure aus Brüssel sollten - so das Petitum des Ausschusses - in den Mitgliedstaaten ihrer Tätigkeit nachgehen dürfen. Die Kosten nationaler Kontrolleinrichtungen in den Mitgliedsstaaten sollten zum Teil zu Lasten des EG-Haushalts gehen können.

Des weiteren wäre notwendig,

- die Finanzmittel der Gemeinschaft durch hinreichend effektive nationale Strafrechtsnormen zu schützen (39);

- die Mitgliedsstaaten zu verpflichten, die Gemeinschaft von einschlägigen Verdachtsfällen zu unterrichten,
- eine Umgehungsklausel in das materielle EG-Recht einzuführen, um Lücken von Verordnungen präventiv zu schließen, d. h. potentiellen Tätern zu verwehren, aus Bereicherungsgründen den Sinn von Normen in Unsinn zu verdrehen (z. B. Beimischung bestimmter Substanzen zu importiertem Butterfett und Deklarierung der Ware als "Lebensmittelzubereitung", um die hohen Abgaben zu unterlaufen),
- den Täter einer Straftat gegen die öffentlichen Finanzen im Falle seiner Verurteilung zumindest zeitweise von der künftigen Subventionierung auszuschließen,
- gemeinschaftsrechtliche, also supranationale Bußgeldtatbestände (etwa bei Scheingeschäften) einzuführen mit der erwähnten Ausschlußregelung bezüglich zukünftiger Subventionen (wie dies z. B. am 12.07.90 die Kommission dem Rat der EG für den Gemeinsamen Markt für Landwirtschaft und Fischerei vorgeschlagen hat).

Der Zugang zu (in erster Linie technischen) Tatmitteln i. w. S., die für einzelne OK-Bereiche nötig sind, sollte besser als in der Vergangenheit kontrolliert werden. Sie sind das "Handwerkszeug" der Täter, sind meist aber auch sozusagen "sozial neutral", d. h., Zugangs- bzw. Verwendungsrestriktionen träfen nicht nur OK-Täter, sondern jeden Benutzer. Erfreulich stellt sich etwa die Entwicklung dar, die darauf abzielt zu verhindern, daß vielfältig zu nutzende Industriechemikalien zur illegalen Herstellung von Drogen abgezweigt werden können. So wird die deutsche chemische Industrie nach einem Beschluß ihres Verbandes (in Ergänzung des bestehenden Monitoring-Systems) die Kontrolle von Stoffen, die zur Produktion illegaler Drogen mißbraucht werden können, durch ein eigenes Überwachungssystem intensivieren. In eine jeweils zu aktualisierende Warnliste werden die Chemikalien aufgenommen, die sich für die Aufbereitung und Herstellung illegaler Drogen eignen. Diese Stoffe sollen nur an solche Händler und Weiterverarbeiter ausgeliefert werden, die ihrerseits eine überprüfbare Endverbleibserklärung vorlegen können. (40)

In diesem Zusammenhang ist als Frühwarnsystem auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20.12.1988 zu nennen. Dessen Art. 12 IX sieht u. a. ein Überwachungssystem zur Kontrolle des internationalen Handels mit bestimmten Vorläufersubstanzen (Tabelle 1) vor. Die Vor-

schrift verpflichtet die betroffenen Vertragsstaaten zur gegenseitigen Information. Die Umsetzung entsprechender Kennzeichnungs-, Identifizierungs- und Mitteilungspflichten in innerstaatliches Recht soll über ein Grundstoff-Überwachungsgesetz erfolgen, dessen Vorentwurf (Stand: 15.7.1990) inzwischen vorliegt. Darin sind auch Vorschriften über unternehmensinterne Sicherungsmaßnahmen zur Mißbrauchsvorbeugung (41) sowie Anzeigepflichten bei Verdacht der illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln enthalten (42).

### 3. Effektive Prävention mit rechtsstaatlichen Mitteln

Soll der von Experten prognostizierten OK-Entwicklung in den nächsten 10 Jahren, nämlich der quantitativen und qualitativen Verschärfung der Situation (43), begegnet werden, muß eine intensive Prävention insbesondere im Logistikbereich erfolgen. Logistikprävention erfordert eine systematische Analyse logistischer Strukturen auf den bevorzugten Delikts- bzw. "Geschäfts"feldern der OK und bei den wesentlichen Organisationsformen von Tätergruppierungen.

Schon jetzt liegt die Vermutung nahe, daß die Logistikprävention weitere rechtliche Eingriffsbefugnisse - etwa auch hinsichtlich des Steuergeheimnisses (44) oder des informationellen Selbstbestimmungsrechts - erforderlich machen wird. Primär ist aber, wie sich gezeigt hat, zu erkennen, daß vor allem neue Kooperationsformen für die Präventionsinstanzen gefunden werden müssen. Eine solche neue Kooperationsform könnte z. B. ein "Präventionsrat" sein, der u. a. Auswirkungen von Gesetzesinitiativen oder von technologischen Entwicklungen, die kriminell nutzbar erscheinen, überprüft und präventiv wirkende Empfehlungen ausspricht. Zur Umsetzung der Erkenntnisse könnte ein solches Gremium auch mit entsprechender Handlungskompetenz ausgestattet werden. Aus Gründen der Praktikabilität müßte sich das Gremium auf bestimmte, als schwerwiegend angesehene Bereiche beschränken. Vorrangig ist es erforderlich, geeignete Methoden für ein Frühwarnsystem zu entwickeln, aufgrund dessen OK eher und zuverlässiger als bisher erkannt werden kann. Eine solche Informationsquelle würde nicht zuletzt einer der OK-Entwicklung konformen Ausbildung von Problembewußtsein und Sensibilität dienen und den Wandel von Tatgelegenheiten verdeutlichen (45).

Polizei und Justiz können die besonders gemeinschaftsschädliche Organisierte Kriminalität unter den gegenwärtigen Bedingungen mit den klassischen Mitteln der Strafverfolgung nur sehr eingeschränkt bekämpfen (46). Nur die konsequente Ausschöpfung aller präventiven Möglichkeiten - und dabei nicht

zuletzt der bisher vernachlässigten Logistikprävention - könnte die entscheidende Schlacht in einem bereichsweise vielleicht fast schon verlorenen Kampf (47) gegen das organisierte Verbrechen gewinnen helfen.

## Anmerkungen

- 1) Dazu beispielsweise Baumgartner, Organisierte Milieukriminalität, Kriminalistik 1988, S. 685 und Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1988, S. 142 f.
- 2) So stellt - bezogen auf die OK - der Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer am 18./19.01.90 unter TOP 7 fest: "Der polizeiliche Auftrag besteht im wesentlichen in folgenden 3 Bereichen:  
...  
- Aushebung der Logistik (Transport und Lagerung).  
..."
- 3) Management-Enzyklopädie, Bd. 6, München 1975, S. 2155.
- 4) Bloech, in: Jacob, Logistik. Schriften zur Unternehmensführung, Wiesbaden 1984, S. 6.
- 5) Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 15, Mannheim 1975, S. 205.
- 6) Lohse, in: Schäfer, Kriminalstrategie und Kriminaltaktik, Hamburg 1973 (Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11), S. 133 - 145 (135).
- 7) Bloech a. a. O., S. 6.
- 8) Duden, Deutsches Universalwörterbuch A - Z, Mannheim 1989, S. 963. Dazu auch Gabler, Wirtschaftslexikon, Wiesbaden, 12. Aufl., Wiesbaden 1988, S. 176.
- 9) Bloech a. a. O., S. 7.
- 10) Bloech a. a. O., S. 6.
- 11) Schäfer, in: Schäfer a. a. O., S. 37 - 74 (38).
- 12) Rebscher/Vahlenkamp a. a. O., S. 31 ff.; Weschke/Heine-Heiß, Organisierte Kriminalität als Netzwerkstrukturkriminalität, Teil 1, Publikationen der FHSVR, Berlin 1990.
- 13) In diesem Zusammenhang vgl. Fijnaut, Organized Crime. A Comparison between the United States of America and Western Europe. Vortrag gehalten auf dem Kongreß der International Society of Criminology vom 04. - 09. Sept. 1988 in Hamburg (Manu-

skript S. 14 ff. m. w. N.); Rebscher/Vahlenkamp a. a. O., S. 43 ff.; Weschke, Netzstruktur-Kriminalität". Eine spezifische Form des Intensivtäterverhaltens, Kriminalistik 1986, S. 297 ff.

- 14) Vgl. etwa United Nations, Economic and Social Council E/AC 57/1990/L.22 v. 15.02.90 oder United Nations, General Assembly, A/Conf. 144/PM. 1 v. 20.01.88. Zu Aktivitäten des Europarates und von TREVI siehe Fijnaut, in: Fijnaut/Hermanns, Police Cooperation in Europe, Lochem 1987, S. 46 ff. Inzwischen wurde die "Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime" des Europarates angenommen und am 08.11.90 unterzeichnet (Activity IX 32 - Element 3 of the Intergovernmental Programme of Activities for 1990).
- 15) Hinsichtlich einzelner Elemente der Logistik z. B. Lupsha, der davon ausgeht, daß die OK vorwiegend durch Konzentrierung von Bevölkerungsteilen - insbesondere ethnischen Minderheiten - in "ökologischen Nischen" (z. B. Häfen), in denen die logistische Basis günstig ist, entsteht; ders., Organized Crime, draft paper presented at the Montreal meeting of the American Society of Criminology, Nov. 1987.
- 16) Siehe etwa Rebscher, Vorbeugende Bekämpfung der Drogenkriminalität aus polizeilicher Sicht, Forensia, Interdisziplinäres Jahrbuch für Forensische Psychiatrie und Psychologie, Kriminologie und Recht, Berlin, Heidelberg, New York 1990 (in Druck).
- 17) Zu Verwaltungsskandalen und Korruption in der öffentlichen Verwaltung vgl. insbes. den gleichnamigen Beitrag von Pippig, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 7/90 vom 09.02.90, S. 11 ff. m. w. H.
- 18) Dazu ausführlich Kube/Bach/Erhardt/Glaser, Technologische Entwicklung und Kriminalitätsvorbeugung, ZRP 1990, S. 301 ff.
- 19) Zur "Integration durch Binnenintegration" vgl. den so betitelten Bericht zum Difu-Seminar "Kommunale Ausländerarbeit", Berichte des Difu 4/1988, S. 8 f. Zu den städtebaulichen Möglichkeiten und den Wohnungsbelegungsrechten von Kommunen vgl. Kube, Systematische Kriminalprävention, Wiesbaden, 2. Aufl. 1987, S. 43 f., 55 - 61 u. 328.
- 20) Im einzelnen Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? Wiesbaden 1990, S. 122 ff.

- 21) Dazu eingehend Faris, Corruption as a Fundamental Element of Organized Crime, Police Studies 1989, S. 154 ff. Zu "Korruptions-Kartellen" in der Bundesrepublik Deutschland vgl. den gleichnamigen Beitrag von Schaupensteiner, in: Kriminalistik 1990, S. 507 ff.
- 22) Dazu etwa Kube, Polizeikultur - mehr als ein Modebegriff im letzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts? Die Polizei 1990, S. 97 ff.
- 23) Ausführlich zum strafrechtsbezogenen operativen Ansatz Stümper, in: Kube/Störzer/Timm, Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Wiesbaden (in Druck).
- 24) Durch das sog. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, S. 1 ff.) ist nach überwiegender Meinung eine rechtliche Novellierung für derartige polizeiliche Eingriffsbefugnisse erforderlich; siehe in diesem Zusammenhang zu Vorfeldbefugnissen den Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei "Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität" über die Sitzung am 02./03.05.90, S. 11 ff; in der Diskussion befindet sich auch die Übernahme von "Vorfeldbefugnissen" in das BKA-Gesetz.
- 25) Zu diesem Präventionsansatz Stümper a. a. O.
- 26) In diesem Zusammenhang skeptisch Kreuzer/Oberheim, Praxistauglichkeit des Hehlereistraftatbestands, Wiesbaden 1986, S. 40 ff.
- 27) Vgl. auch Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp a. a. O., S. 110.
- 28) Siehe Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 07.03.90, BGBl. I. S. 422. Vgl. auch die Beiträge von Cremer und Kreiglsteiner sowie das Interview von Schäfer in: Hessische Polizeirundschau 9/1990.
- 29) Dazu und zum folgenden Range, The drug-money hunt, U.S. News & World Report vom 21.08.89, S. 22 ff. und Dwyer/Engardio, Getting banks to just say "no", Business Week vom 17.04.88, S. 16 ff. Vgl. auch Arzt, Das schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1989, S. 160 ff.
- 30) Ähnlich der Vorschlag des belgischen DV-Experten Luc Golvers im Rahmen des Fünften Symposiums zur Organisierten Kriminalität im Juli 1990 in Barcelona.

- 31) Siehe Range a. a. O., S. 24 und "Spiegel-Spezial", Über die Drogenmacht, 1/89, S. 6.
- 32) Vgl. auch Bruggemann, Ohne Banken wird kein Dollar sauber, Die Welt vom 23.09.89, S. 7.
- 33) Hierzu Rebscher/Vahlenkamp a. a. O., S. 62 ff.
- 34) Dazu etwa Lenhard, Es ist 5 vor 12. Zur Organisierten Kriminalität und ihrer wirksamen Bekämpfung, Kriminalistik 1989, S. 198.
- 35) Dazu Rosenbaum/Lavrakas, Crime Stoppers: A national evaluation program, operations and effects, Washington 1987, S. 5 ff.
- 36) Vgl. etwa Sielaff, "Aussageverbot" vom Täter. Zur Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen, Kriminalistik 1986, S. 58 ff.
- 37) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente - Ausgabe in deutscher Sprache - Serie A. Dok. A 2 - 20/89/Teil A, S. 5.
- 38) Tiedemann, Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1990, S. 2232.
- 39) Zu den rechtsdogmatischen Fragen vgl. Dieblich, Der strafrechtliche Schutz der Rechtsgüter der Europäischen Gemeinschaften, Diss. Köln 1985, S. 262 ff. Neuerdings EUGH NJW 1990, S. 2245. Dazu Tiedemann a. a. O., S. 2226 ff.
- 40) Vgl. auch Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan, Juni 1990, Ziff. VI 1.7.
- 41) Generell zu unternehmensinternen Vorbeugungsmaßnahmen gegen Kriminalität vgl. Bernasconi/Müller, Revision und Wirtschaftskriminalität, Zürich 1990, S. 47 ff., 173 ff. u. 191 ff.
- 42) Vgl. auch den weniger stringenten Vorschlag einer EWG-Verordnung, Ratsdokument 7726/90.
- 43) Im einzelnen Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp a. a. O., S. 15 ff.
- 44) Bei Drogendelikten dürfte allerdings schon nach heutiger herrschender Auffassung ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung gem. § 30 Abs. 4 Ziff. 5 AO bestehen. Vgl. aber auch die zusätzlichen Möglichkeiten über §§ 30a und 30 Abs. 4 Ziff. 4 AO. Dazu Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan, Juni 1990, Ziff. V 2.1.3.

- 45) Eine Änderung der Tatgelegenheitsstruktur zeigte sich beispielsweise Mitte der 80er Jahre beim Versicherungsbetrug, als Tätergruppierungen mittels gefälschter Dokumente nicht vorhanden gewesene Schiffsladungen nach Versenken der relativ billigen (und damit leicht zu beschaffenden) Schiffe auf hoher See gegenüber Versicherungen abrechneten; dazu Levi, *Regulating Fraud*, London, New York 1987, S. 3.

Die operative Sekundärprävention hat sich den veränderten logistischen Gegebenheiten anzupassen. Wenden Straftäter etwa als logistisches Mittel die Übergabe illegaler Drogen auf hoher See an, muß der entsprechende Schiffsverkehr z. B. durch Satelliteneinsatz überwacht werden.

- 46) Stümper, in: Kube/Störzer/Timm a. a. O.
- 47) Wegen Vorurteilsbildung kritisch gegenüber Kriegs- und Kampfbegriffen Lapham, *Politik mit Opiaten*, Forum Juli/Sept. 1990, S. 63 ff.

## Streitgespräch:

### DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN MODERNEN ERMITTLUNGSMETHODEN UND INDIVIDUALRECHTSSCHUTZ

Karlheinz Gemmer / Hans-Jürgen Garstka

Herr Dr. Gemmer:

Ich verfolge die Arbeitstagungen des BKA aktiv und passiv schon über lange Jahre. Wir beginnen jetzt erstmals mit einem Streitgespräch während einer solchen Arbeitstagung. Ein programmierter Streit zu diesem Thema verspricht sicher einiges und es ist möglicherweise auch kein Zufall, daß Herr Kube zwischen uns sitzt.

Ich erinnere mich an ein weniger programmiertes, aber umso eindrucksvolleres Streitgespräch während einer früheren Arbeitstagung - das liegt etwa 10 Jahre zurück - zwischen dem Datenschutzbeauftragten des Bundes, Herrn Prof. Bull, inzwischen Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, und dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Herrn Dr. Herold. Herr Dr. Herold endete mit der Feststellung: "Nun gehen Sie uns aber an's Eingemachte". Diese Aussage, die damals von Herrn Dr. Herold zu hören war, ist aber in der Tat die Sorge der Polizei vor Ort, wenn es um das Spannungsfeld zwischen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und den Vorstellungen des Datenschutzes geht. Ich hatte mir einen Einstieg in dieses Gespräch dergestalt vorgestellt, daß man ganz deutlich beschreibt, wie sozial schädlich diese Kriminalität ist. Nach den beiden Vorträgen heute früh von Herrn Zacher und auch von Herrn Küster kann ich mir diese Seite der Phänomenologie sicher sparen.

Ich will aber nicht verhehlen, daß Frankfurt offensichtlich - und ich hätte es spätestens heute früh gemerkt - etwas ähnliches wie eine Vorreiterrolle übernimmt im Bereich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens. In den beiden erwähnten Vorträgen ist der Name Frankfurt ca. 15-mal gefallen. Woran liegt es, daß Frankfurt einen solchen Schwerpunkt organisierten Verbrechens darstellt? Ich hoffe, daß das - ich bin so arrogant - nicht an der Inkompetenz der Frankfurter Polizeiführung liegt. Es liegt sicher vielmehr an der soziogeographischen Struktur unseres Rhein-Main-Gebietes. Es liegt sehr deutlich daran, daß Frankfurt die Stadt der Banken, die Stadt der Messen, die Stadt der Industrie ist. Eine Stadt, die ohne jeden Zweifel vom Geld gesteuert wird. Geld, wem sage ich das, hat eine kriminogene Wirkung, eine Ausstrahlung auch auf unsere Klientel. Folglich ist es eben kein Zufall, daß der

Frankfurter Raum, wenn wir organisiertes Verbrechen verfolgen, eine sehr bedrückende Führungsrolle übernommen hat.

Um den gegenwärtigen und auch den zukünftigen Herausforderungen dieser organisierten Kriminalität einigermaßen Paroli bieten zu können, meine ich, reichen traditionelle Ermittlungsmethoden nicht mehr aus. Wenn ich mir die gute alte Strafprozeßordnung vorstelle und weiß, daß man erst dann mit den Ermittlungen einsetzt, wenn irgendwo eine Strafanzeige erstattet wird und ein Verdacht sich verdichtet hat, dann ist das oder dann kann das keine Ausgangslage für die Bekämpfung organisierten Verbrechens sein. Wir brauchen wirksamere Instrumente, wir brauchen Möglichkeiten, die uns helfen, uns den Verhältnissen einer hochtechnisierten, komplexen Industriegesellschaft anzupassen. Dies ist in Frankfurt besonders bedrückend, wenn wir sehen, wie schnell Banktürme in die Luft wachsen und wir demgegenüber verfolgen, wie mühsam es ist, eine sicher seit Jahren notwendige gesetzliche Anpassung für die Polizei zu entwickeln. Wir brauchen sicher auch ein Instrument, das den Vorsprung der Gegenseite einigermaßen erträglich reduziert. Nur dann können wir unserem umfassenden Sicherheitsauftrag gerecht werden.

Ich möchte den Aspekten von heute früh eigentlich nur wenig hinzufügen. Um es noch einmal deutlich zu machen: Kennzeichen für die Organisierte Kriminalität ist - dies wurde gelegentlich angesprochen - ein Prinzip der Abschottung, mit dem man personelle oder auch organisatorische Strukturen verwischt, eine mögliche Tataufklärung erschwert oder auch zu verhindern sucht. Schauen Sie in die Zeitung - all das geschieht in Frankfurt. Dort machen sich Initiatoren organisierten Verbrechens hoffähig, indem sie Millionenbeträge für gemeinnützige Zwecke spenden und dann in gewisser Hinsicht nicht mehr so leicht angreifbar sind. Andere wiederum verstehen es, ihren Verfolgungsdruck dadurch zu minimieren, daß sie ihre Rolle politisieren. Sie können das, ohne daß ich Ihnen Namen nennen müßte, bis in die letzten Tage nachlesen. Sie wissen, daß in dieser Szene nicht nur die Legalisierung von Aktivitäten, sondern auch Ablenkung möglich ist durch die Eröffnung neuer Kriegsschauplätze bzw. Nebenkriegsschauplätze wie beispielsweise Angriffe gegen Strafverfolgungsorgane, die dann den Eindruck erwecken, als gehe es letztlich nicht mehr um die Bekämpfung organisierten Verbrechens, sondern um die Übergriffe der ermittelnden Polizei. Ich meine, Erfolge im Kampf gegen Organisierte Kriminalität können nur dann erzielt werden, wenn es gelingt, solche Abschottungspraktiken offenzulegen. Diese müssen wir uns zunächst einmal selbst deutlich machen. Dazu brauchen wir eine provokative, offensive Möglichkeit der Beschaffung, Erfassung, Aufbereitung, Analyse und der gezielten Weitergabe von

Informationen über und gegen solche kriminellen Gruppen. Das soll nicht nur im eigenen Bereich, in der eigenen Region geschehen, sondern, und das ist ja das Generalthema unserer Arbeitstagung, grenzüberschreitend international. Das könnte eine Antwort der Ermittlungsbehörden auf das Prinzip der Abschottung sein.

Kriminelle Organisationen begehen häufig Straftaten ohne privates Opfer. Es hat oft den Anschein, als gäbe es kein privates Opfer und damit auch keinen Anzeigerestatter. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche des Waffen-, Drogenhandels, der Wirtschaftskriminalität und auch der Schutzgelderpressung. Es besteht für die Ermittlungsbehörden zwar ein Verdacht, aber es gibt keine genügend konkreten Ansätze zu den Straftätern bzw. den eigentlichen Drahtziehern. Anders als bei herkömmlichen Straftaten versagen hier die traditionellen offenen Ermittlungsmethoden; die Vernehmungen stoßen ins Leere. Das gilt ebenso für die Durchsuchung. Die Polizei ist auf andere Erkenntnisquellen, auch auf verdeckte Ermittlungsmethoden, angewiesen, die eine aktive Informationsgewinnung gewährleisten.

Nun nähern wir uns so langsam, Herr Garstka, dem Objekt unseres Streites. Offensive, verdeckte Informationsbeschaffung kann geschehen - das sind aber auch nur Beispiele - durch verdeckte, computergesteuerte Informationseingriffe und auch Informationsverarbeitung. Die Rasterfahndung ist in der damaligen streitigen Auseinandersetzung ein rotes Tuch gewesen. Der Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern ist eine weitere Maßnahme, und schließlich auch die versteckte Ton- und Bildaufzeichnung in Wohnungen und auch in der Öffentlichkeit. Bei diesen Ermittlungsmethoden handelt es sich nach meiner Bewertung in den meisten Fällen letztlich um nicht mehr als die Fortschreibung, die Weiterentwicklung bisheriger erfolgreicher kriminalistischer Arbeitsweisen. Wir wenden auf theoretischer und praktischer Erfahrung beruhende Strategien an, die zur Verdichtung oder auch zur Ausräumung eines Verdachtes führen sollen. Das könnte so etwas wie ein vorkonstitutionelles Recht sein. Jetzt wird aber die Geschichte brisant für uns. Das wird immer und solange akzeptiert, solange nichts "daneben" geht. Ich muß Ihnen sagen, daß derzeit durch das Fehlen einer vernünftigen Grundlage in der Strafprozeßordnung vieles auf dem Rücken, mit dem Risiko, aber auch durch das Engagement des einzelnen Mitarbeiters der Polizei bewerkstelligt wird - einfach aus der Erkenntnis heraus, daß wir sonst vor dem organisierten Verbrechen kapitulieren müßten. Ich meine auch in diesem Zusammenhang, daß die Polizei so sonderlich modern gar nicht ist. Sie ist von Hause aus eher ein bißchen schwerfällig und es ist keinesfalls gerechtfertigt, soviel Angst vor uns zu haben, weil wir uns modernen

Techniken immer und sehr schnell anschließen. Wir orientieren uns an den schwerfälligen, zurückhaltenden Geldgebern sowohl des Bundes als auch der Länder. Es sind im Grunde herkömmliche Ermittlungsmethoden, die nicht so sehr mit der Mode gehen. Die Polizei hat ihre Taktiken und auch ihre technisch organisatorischen Hilfsmittel - das ist ein Gebot der Zeit -. Wir müssen uns den veränderten Gegebenheiten unserer komplexen Industriegesellschaft und auch den veränderten Arbeitsweisen unserer Gegenseite anpassen.

Ich weiß aus der Kriminalgeschichte, daß man in Berlin schon Mitte des vergangenen Jahrhunderts sog. "fliegende Patrouillen" eingerichtet hatte, deren Aufgabe es war, "für ständige Beobachtung des Treibens der Verbrecher im Straßenleben der Großstadt die kriminalistischen Ermittlungen zu unterstützen". Es gab also schon vor mehr als 100 Jahren so etwas ähnliches wie verdeckte Ermittler. Auch die bei der Rasterfahndung betriebene sinnvolle Verknüpfung von Massendaten ist nichts anderes als die von der Polizei schon immer praktizierte Ermittlungsmethode, einen Verdächtigen aus einer Vielzahl von Personen durch systematisch kriminalistische Arbeit herauszufiltern. Dabei beeinträchtigt eine - wie wir meinen - EDV-gestützte, gezielte Rasterfahndung den Bürger weit weniger als z. B. die traditionelle Methode, nach der bei einem Mordfall, ganze Wohngegenden nach irgendwelchen verdächtigen Erkenntnissen befragt werden. Wir stehen heute allerdings vor der Problematik, einerseits auf die Unterstützung der hier nur angedeuteten, weiterentwickelten Methoden angewiesen zu sein, andererseits jedoch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstärkt beachten zu müssen. Eine Ablehnung möglicher Antworten der Polizei auf die Organisierte Kriminalität infolge einer Überbetonung des Individualrechtsschutzes schlägt dem Staat die wirksamen Instrumente zur Gewährleistung der inneren Sicherheit aus der Hand. Wir können aber keinesfalls akzeptieren, auf diesem Wege vor organisiertem Verbrechen, einer der schlimmsten Folgen dieser Entwicklung, zu kapitulieren.

Das in unserem Grundgesetz normierte Rechtsstaatsprinzip umfaßt auch und gerade den Auftrag des Staates, Rechtsfrieden und innere Sicherheit als grundlegende Voraussetzung des demokratischen Rechtsstaates zu wahren. Wir spüren in den großen Städten angesichts des Überhandnehmens von Straßenkriminalität und Raub in Verbindung mit Rauschgiftkriminalität einen sehr deutlichen Druck der Bevölkerung, dem wir nicht ausweichen können. Wir improvisieren, reißen neue Lücken auf und gehen zugegebenermaßen hie und da in Grenzbereichen ein Risiko ein, weil man auf der einen Seite von uns fordert, aktiv zu werden, uns jedoch auf der anderen Seite mit rechtlichen Hilfen weitgehend alleine

läßt. Ich meine, es ist falsch und schädlich, in einer Überinterpretation des Volkszählungsurteils allein von einem Primat des Datenschutzes auszugehen und dann überall dort, wo die Kollision vorgezeichnet scheint, die Dinge treiben zu lassen. Andererseits meine ich, daß trotz einer oft überspitzten und wohl auch hier überspitzt geführten Diskussion, die Positionen von Polizei und Datenschutz gar nicht so weit voneinander entfernt sind.

Die Polizei bekennt sich seit eh und je klar zum Datenschutz als einer Ausformung des Persönlichkeitsrechtes, und auch unser Datenschutzbeauftragte, das entspricht meiner 10-jährigen Erfahrung in Frankfurt, bekennt sich zu den legitimen Belangen der Polizei und hat auch Verständnis für eine fallbezogene Erfassung. Wir erleben das auch gerade mit Herrn Lüttich in den letzten Jahren und Monaten, beispielsweise dann, wenn wir wegen einer Serie von Morden Informationen aus der Nachtzeit per Film sammeln, um erkennen zu können, wer sich in einem bestimmten Umfeld nachts bewegt. Das ist eine sehr weite Fassung unserer Aktivitäten. Wir sind mit ähnlichen Mitteln hier und da zum Ziel gekommen, auch was die Bekämpfung der Raubkriminalität angeht. Wir finden vielleicht auch deswegen sehr viel Verständnis beim Datenschutzbeauftragten, weil der Druck der Öffentlichkeit exakt in diese Richtung geht. Ich weiß nicht, ob insoweit auch eine Beeinflussung bestehen kann. Beispiele für die Überbrückbarkeit vermeintlicher Gegensätze sind auch die neu geschaffenen Polizeigesetze mit ihren umfangreichen datenschutzrechtlichen Regeln und vielleicht auch die beabsichtigte Novellierung der Strafprozeßordnung. Ich sehe allerdings hier mit Besorgnis den gar nicht erforderlichen Versuch, diese neuen Polizeigesetze mit einer Regulungsdichte und einer Regelungstiefe zu versehen, was schon dem Verfassungsrang der Normenklarheit widerspricht. Ich frage mich, wie wir es angesichts dieser Entwicklung zu gesetzgeberischem Perfektionismus, der wohl mehr die Angst vor der Polizei als die Angst vor dem Verbrechen signalisiert, überhaupt erreichen können, grenzüberschreitende, gemeinsame Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung organisierten Verbrechens zu schaffen.

Die Entwicklung in anderen Staaten geht entweder ähnlich perfektionistisch, kleinkariert oder unter Außerachtlassung der internationalen Problematik vonstatten. Ich stelle mir vor, Herr Garstka, daß wir gerade an dieser Stelle in unserem Streitgespräch auf einen gemeinsamen Nenner kommen müßten. Ansonsten stünden wir tatsächlich hilflos einer Kriminalität gegenüber, die die gesetzgeberischen Aktivitäten in Bezug auf ihr eigenes Tun geradezu ironisch verfolgt. Dies ist eine Erfahrung, die wir in Frankfurt immer und immer wieder machen.

Herr Dr. Garstka:

Es ist immer ein undankbares Geschäft für diejenigen, die die schwierige und kaum zu bewältigende Aufgaben meistern müssen, Grenzen oder zumindest Bedingungen aufzuzeigen, unter denen gehandelt werden kann. Dies zudem, wenn solche Empfehlungen, Ratschläge, Aufzeichnungen von Grenzen von einer Laienspielschar kommen, wie ja die Datenschutzbeauftragten öfter mal bezeichnet worden sind. Aber ich will mein Bestes tun. Eini- ges von dem, was Herr Gemmer gesagt hat, bezieht sich auf das allgemeine Verhältnis zwischen Polizei und Da- tenschutz. Wir können gerne anschließend diese allge- meine Problematik noch ansprechen.

Ich möchte meinerseits zunächst einmal die sogenannten "modernen" Ermittlungsmethoden ansprechen, die im Zen- trum unserer Podiumsdiskussion stehen sollten. Bei diesen modernen, neuen Ermittlungsmethoden geht es nicht etwa darum, daß die Polizei ihre bisherigen Er- mittlungsmethoden auch unter den Bedingungen des Volkszählungsurteils fortsetzen kann aufgrund vorkon- stitutionellen Gewohnheitsrechtes oder dergleichen. Ich halte es für unerträglich, daß die Polizei mit un- zulänglichen Rechtsgrundlagen im normalen Tagesge- schäft arbeiten muß. Wir sollten uns vielmehr bei den "modernen" Ermittlungsmethoden vor Augen führen, daß das, worüber wir hier sprechen - verdeckte Ermittlun- gen, verdeckte Lauschangriffe, verdeckte Videoaufnah- men - Handlungsformen sind, die strafbar wären, wenn sie ein Privatmann vornehmen würde. Wir sprechen im Augenblick darüber, ob wir der Polizei an sich straf- bare Handlungsmöglichkeiten in die Hand geben müssen, damit sie mit strafbaren, natürlich dann gerechtfertigten Mitteln gegen besondere Formen der Kriminalität vorgehen kann. Das ist nicht die allgemeine Frage des Datenschutzes, sondern eine gesteigerte Problematik.

Wir können weiter einen anderen Aspekt anführen, der in der öffentlichen Diskussion ist. Normalerweise hat der Betroffene, der Verdächtige jederzeit das Recht, der Polizei bzw. den Ermittlungsbehörden Informationen vorzuenthalten. Er hat das Recht zu schweigen, er hat das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen. Die- ses Recht wird ihm entzogen durch diese heimlichen Me- thoden, die Herr Gemmer ja sehr plastisch angesprochen hat. In dem Moment, in dem ich das Gespräch eines Ver- dächtigen heimlich belausche, nehme ich ihm das Recht, der Polizei gegenüber zu schweigen oder sich selbst nicht zu belasten. Das ist der rechtsstaatliche Kern dessen, worüber wir hier reden. Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß gemeingefährliche Formen der Kriminalität mit angemessenen Instrumenten bekämpft werden müssen. Zu diesen angemessenen Instrumenten können die, die ich gerade angesprochen habe, gehören. Das räumt jeder Datenschutzbeauftragte ein. Sie können dazugehören.

Es gibt im übrigen auch andere Instrumente, die bisher noch gar nicht in der Diskussion waren. Ich habe mit großem Interesse dem Referat von Herrn Kube entnommen, daß darüber diskutiert wird, eine Art informationelle Fangschaltung einzurichten, wo beispielsweise bei finanziellen Transaktionen bestimmte Merkmale in die Computernetze eingegeben werden sollen, um ganz bestimmte Transaktionen herauszufiltern. Das ist eine Verallgemeinerung der Fangschaltung bei Telefonen, die ja bisher in bestimmten Fällen möglich ist - eine neue Methode. Ich würde sogar sagen, auch diese mag unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Aber, und das ist der Punkt, über den Datenschutzbeauftragte diskutieren, der Einsatz dieser Mittel muß an angemessene und in ihren Voraussetzungen sowohl für Strafverfolgungsbehörden als auch Betroffene klar erkennbare Voraussetzungen geknüpft werden.

Was wenden nun Datenschutzbeauftragte in der gegenwärtigen Diskussion ein? Da ist zunächst fraglich, ob der Begriff der Organisierten Kriminalität, der ja im Mittelpunkt der Tagung steht, tatsächlich ein geeigneter Ansatzpunkt ist. Es gibt in der Literatur Diskussionen darüber, wie man Organisierte Kriminalität überhaupt definieren kann. Wenn ich mir die gesetzgeberischen Versuche anschau, wird offenbar, daß der Begriff der Organisierten Kriminalität auch in der Kasuistik, wie sie etwa das OrgKG vorsieht, überhaupt keine klaren Konturen gewinnt. Wenn wir jetzt das Vorliegen solcher Kriminalitätsformen als Voraussetzung für diese höchst massiven Eingriffe in die Privatsphäre nehmen, dann knüpfen wir massivste Grundrechtseingriffe an Voraussetzungen, die in der Literatur und in der Praxis als schwammig bezeichnet werden. Das heißt also, wir müssen, wenn solche Mittel gerechtfertigt werden sollen, zu einer erheblich präziseren Definition dessen kommen, was gemeint ist. Hinzu kommt, daß es offensichtlich typisch für die Organisierte Kriminalität ist, daß die, die sich am intensivsten kriminell betätigen und am ehesten Objekt solcher neuen Ermittlungsmethoden sein müßten, im wesentlichen Ehrenmänner sind. Wir kommen bei der Anknüpfung moderner Ermittlungsmethoden auch hier in ganz große Probleme, weil - im Gegensatz zur bisherigen Dogmatik - nunmehr an legale Handlungsformen angeknüpft wird. Ich erinnere daran, daß jüngst ein renommierter Kriminologe in der Juristenzeitung die These aufgestellt hat, daß die Organisierte Kriminalität nichts anderes darstellt als eine Bühne für kriminalistische Wunschträume.

Meine These lautet: Organisierte Kriminalität als solche ist ungeeignet als Ansatzpunkt für den Einsatz derartiger Mittel. Das OrgKG, das hier schon öfter angesprochen worden ist, beweist dies ja auch. Da werden eine Reihe neuer kriminalistischer Handlungsformen angesprochen, neue Straftatbestände eingeführt oder be-

stehende Straftatenkataloge entsprechend erweitert. Dann kommt aber bei einer ganzen Reihe von Vorschriften eine "Regenschirmklausel". Die Ermittlungsmethoden sollen in den aufgezählten Fällen zulässig sein, aber im übrigen auch bei sonstigen erheblichen Straftaten. Begründung des OrgKG ist das Argument, daß man einen Umkehrschluß vermeiden will: Der Umstand, daß für bestimmte Schwerstkriminalität besondere Ermittlungsformen zulässig sind, soll nicht dazu führen, daß irgendjemand sagt, sie sind ausschließlich dafür zulässig und nicht für andere Formen der Kriminalität. Meines Erachtens ein angesichts der Eingriffsintensität der Mittel absolut untauglicher Versuch. Hinzu kommt die Frage der Definition der Tatbestände, an die diese Ermittlungsmethoden anknüpfen. Unsere Kritik richtet sich auch gegen die Bestimmung der Betroffenen. Nicht mehr nur der Verdächtige soll ja Objekt der neuen Ermittlungsmethoden sein, sondern zugleich auch Begleitpersonen oder, nächste Steigerung, die sogenannten unvermeidbar Betroffenen oder sogar gänzlich Unbeteiligte. Dies ergibt sich beispielsweise ganz typisch bei der Rasterfahndung; alle werden Objekt der Ermittlungen.

Im OrgKG vorgesehen ist weiter eine Erstreckung herkömmlicher, repressiver Befugnisse. Bisher hat man in der Lehre, in der Literatur, im Polizeirecht, die These vertreten, daß die massiven Eingriffe, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, auf den Bereich der repressiven Strafverfolgung beschränkt sind. Es gibt jetzt eine Tendenz, aus diesen repressiven Beschränkungen herauszukommen und diese massiven Mittel zunehmend mehr auch im präventiven Bereich einzuführen. Ich erinnere daran, daß im OrgKG etwa eine Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes vorgesehen ist, die auf den Eingriff in den Fernmeldeverkehr, in den Telekommunikationsverkehr ( unsere finanzielle Fangschaltung würde da auch dazugehören ) sowie auch auf den präventiven Bereich ausgedehnt werden soll - ein meines Erachtens ganz unerhörter Vorgang. Es sollen künftig nicht nur die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Straftaten und bekannten Straftaten Telefone abhören, Telekommunikation verfolgen können, sondern es sollen auch im Vorfeld bzw. präventiven Bereich zur Verdachtschöpfung Telefone und Telekommunikationsanlagen abgehört werden. Ich halte dies auch für einen Punkt, der jenseits dessen liegt, was mit der informationellen Selbstbestimmung und überhaupt mit unseren Grundrechten vereinbar ist.

Das waren die **Anknüpfungspunkte**, die präzisiert werden müssen, wenn die "modernen Ermittlungsmethoden" zugelassen werden sollen. Ungeachtet dessen müssen auch strenge rechtsstaatliche Sicherungsforderungen an die Verfahren gestellt werden. Wenn ich den Entwurf des OrgKG, der dem Bundestag jetzt zur Beratung vorliegt,

anschaue, der ja offensichtlich nicht mehr verabschiedet werden wird, dann stelle ich fest, daß dieses Gesetz - wie es im übrigen das Strafrecht und das Strafverfahrensänderungsgesetz auch nicht tun -, die Ermittlungsziele nicht festlegt. Es wird einfach pauschal ein Hinweis darauf gemacht, daß die Ermittlungen der Aufklärung einer Straftat oder Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person dienlich sein müssen. Das ist zuwenig! Es muß präziser gesagt werden, wann ein Lauschangriff zulässig ist. Es muß meines Erachtens ein umfassender Richtervorbehalt eingeführt werden und nicht ein umfassendes, äußerst kompliziertes System von Eilzuständigkeiten.

Jetzt möchte ich auf das erwidern, was Herr Gemmer bezüglich der Komplexität des Gesetzes sagte. Gesetze werden nicht deswegen kompliziert, weil Anwendungsbedingungen genau formuliert werden, sondern weil aus den verschiedensten Gründen gigantische Ausnahmekataloge eingeführt werden. Es bleibt nicht dabei, daß der Richter eine Rasterfahndung anordnen kann, sondern es folgen danach zwei, drei Halbsätze mit komplizierten Verweisungen. Das macht die Sache kompliziert und nicht der Grundsatz. Von Bedeutung ist die Bindung der gewonnenen Daten an das Strafverfahren bzw. an den Verdacht, auf den hin die Daten gewonnen worden sind, und nicht eine Öffnung der gewonnenen Daten der Zufallsfunde, teils zur Verfolgung von Straftaten schlechthin, teils zur Verfolgung von Straftaten ähnlicher Qualität. Auch da müssen klare Bestimmungen hinein, klare Löschungsvorschriften oder klare Regelungen, in welchen Fällen der Betroffene Auskunft erhalten soll und in welchen nicht. Auch dies ist nicht geregelt.

Zusammenfassend meine ich, daß eine klare Anknüpfung an Voraussetzungen, die der Massivität des Eingriffs entsprechen und hinreichende verfahrensrechtliche Sicherungen vorliegen müssen. Das ist unerlässlich dafür, daß man moderne Ermittlungsmethoden in einer Weise einführen kann, die mit unserem Rechtsstaatsverständnis übereinstimmen. Unter diesen Bedingungen - das hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten im übrigen auch so formuliert - wären selbstverständlich auch die Datenschutzbeauftragten mit dem Einsatz solcher Mittel bei dieser Form der Schwerstkriminalität, wie wir sie hier diskutieren, einverstanden.

## Diskussion

Herr Prof. Kube:

Als Zuhörer kann man nur feststellen, daß die generellen Aussagen, sowohl zur Sicht der Polizei als auch zur Sicht des Datenschutzes, zu unterstreichen sind. Man muß sicherlich betonen, daß Polizei effizient gerade die besonders sozial schädliche Kriminalität bekämpfen können muß und man muß sagen, daß das Ganze in rechtsstaatlicher Weise zu geschehen hat. Insoweit sind die Grundaussagen beider Positionen - so glaube ich - sicherlich konsensfähig. Nur, wenn dann für die einzelne konkrete Fragestellung die diffizilen rechtspolitischen oder rechtsdogmatischen Abwägungsprozesse vorgenommen werden (z. B. Lösungsfristen), sehen wir im Alltag das Problem. Die Polizei ist, wie Herr Gemmer sagte, zweifelsohne eine Institution, die den Datenschutz für erforderlich hält. Der Datenschutz, das kam auch im Beitrag von Herrn Garstka zum Ausdruck, sieht die praxisbezogenen Notwendigkeiten, damit die Polizei im Alltag überhaupt handlungsfähig bleibt. Aber die einzelnen Probleme, die die Arbeit der Polizei behindern, zeigen sich erst im Detail. Ich schlage vor, daß Herr Gemmer zu konkreten Anwendungsbereichen aus der Sicht der Polizei noch etwas sagt.

Herr Dr. Gemmer:

Ich darf zunächst einmal allgemein dagegenhalten. Herr Garstka, Sie stellen eine ganze Reihe von speziellen, engen Anforderungen an eine zukünftige Aufnahme der Problematik in das Strafprozeßrecht. Wir haben ja heute früh die schwierige Entwicklung im Bereich der Gesetzgebung aufgezeichnet. Wenn alle diese Überlegungen dann auch noch, ich will das jetzt mal salopp formulieren, in das Parteiengezänk aufgenommen werden, werden wir in Jahrzehnten noch keine gesetzliche Fassung dieser Materie haben, die die Polizei dringend braucht, denn wir müssen organisiertes Verbrechen hier und heute bekämpfen. Folglich brauchen wir hier und heute Hilfen, insbesondere in den großen Städten, wo sich die OK schon sehr manifestiert hat. Man muß fast resignierend sagen, daß es, wenn uns ein entsprechender Gesetzgebungsapparat erst in fünf, sechs Jahren zur Seite steht, zu spät ist. Man muß auch sagen, daß, in allen Ehren vom Ansatz her verständlich, all diese Anforderungen an Kontrollmechanismen die Polizei, die insbesondere personell mit dem Rücken an der Wand steht, noch zusätzlich belasten. Wir müssen, wenn wir all diesen Anforderungen gerecht werden wollen, etwa ein Zehntel unserer Kapazität nur für die Abdeckung solcher strafprozessualer und polizeirechtlicher

Formerfordernisse einsetzen. Wir verlieren Personal in hohem Maße, was nicht ihre Sorge sein kann; aber ich muß, orientiert an den Nöten der Praxis, feststellen, daß die Hilfe nicht etwa dadurch geboten wird, daß wir uns hier mit hohen Rechtsanforderungen auseinandersetzen, die uns auf der Straße eigentlich keinen Schritt weiterhelfen. Das ist meine generelle Sorge, wenn ich diese Entwicklung über Jahre verfolge. Denn, wie gesagt, seit dem Einstieg in diese Runde vor etwa 10 Jahren hat sich im Prinzip in der strafprozessualen Verhandlung dieser Materie so gut wie nichts getan.

Herr Dr. Garstka:

Unmittelbar dazu. Es ist ja oft von einem Parteiengänzäck gesprochen worden. In Wirklichkeit handelt es sich offensichtlich um die Meinung zweier Herren einer Partei, der ich nicht angehöre. Da kann man ja ganz einfach sagen, daß das, was von dieser Partei, die da Widerstand geleistet hat, gefordert worden ist, Dinge sind, die völlig korrekt und berechtigt sind. Wäre man diesen Forderungen nachgekommen, dann hätte zum Ende dieser Legislaturperiode die Polizei entweder ein OrgKG oder ein Strafverfahrensänderungsgesetz in der Hand, das ihr diese Methoden, die sie haben will, in die Hand gibt - allerdings unter größeren Restriktionen, als dies bisher in den Entwürfen steht. Hätte man das gemacht, wären die Instrumente da. Aber, und das muß ich jetzt dagegenhalten, man akzeptiert offensichtlich lieber eine Situation, in der die Gesetze fehlen, als daß man ein Gesetz akzeptiert, in dem präzise die Bedingungen und die Verfahren geregelt sind. Sicher, das Argument des 10%igen Aufwandes für strafprozessuale Maßnahmen trifft möglicherweise zu. Aber ich muß sagen, daß das die Kosten des Rechtsstaates sind. Im übrigen werden auch die neuen Ermittlungsmethoden nur mit einem gewaltigen Aufwand an Personal durchführbar sein. Nur zwei Zahlen, die ich jetzt im Kopf parat habe. Erstens: der Berliner Polizei wurden - ich habe keine internen Kenntnisse, sondern gebe nur Pressemeldungen wieder - von den Alliierten 600 Arbeitsplätze angeboten, die ausschließlich mit der Überwachung des Telefon- und Briefverkehrs verbunden waren. Zweitens: Ich erinnere mich an eine Diskussion mit einer Sicherheitsbehörde in Berlin, in der wir über den Aufwand einer Rund-um-die-Uhr-Observation, - die über längere Zeit unbemerkt bleiben sollte, gesprochen haben. Man sagte, daß 60 Mitarbeiter nötig sind, um eine einzige Person über einen längeren Zeitraum unbemerkt zu beobachten, da ständig das Beobachtungspersonal, die eingesetzten Autos usw. geändert werden müssen. Das heißt, daß dies einen erheblich höheren Personalaufwand erfordert als es für datenschutzrechtliche Sicherungen nötig wäre. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich das, was ich an Vorausset-

zungen bzw. Bedingungen für einen datenschutzgerechten Einsatz der neuen Ermittlungsmethoden fordere, in personellem Mehraufwand niederschlagen sollte. Das sind Bereiche der allgemeinen Datenschutzdiskussion, über die wir auch gerne reden können: etwa über das Personal ("Staubkolonnen" sagen wir in Berlin), die mit Aktenbereinigung befaßt sind. Sicher, da gibt es einen Mehraufwand. Bei unserer spezifischen Frage sehe ich diesen Aufwand aber nicht.

Herr Weber, München:

Ich habe mir 5 Punkte aufgeschrieben, die Sie, Herr Garstka, besonders kritisiert haben. Der erste ist, daß Sie meinen, dieses Gesetz knüpft nicht richtig an. Wenn man das Gesetz genau liest, stellt man folgendes fest: Die materiellen Tatbestände sind genau geregelt. Es sind Begriffe wie z.B. "gewerbs-/gewöhnheitsmäßig" usw., die bei uns seit über 100 Jahren von der Rechtsprechung ausformuliert sind. Bei den Ermittlungsmaßnahmen haben wir deutlich unterschieden zwischen weniger eingriffsintensiven und eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen. Bei den weniger eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen haben wir auch wieder an die Merkmale "gewerbs-/gewöhnheitsmäßig", "als Mitglied einer Bande" angeknüpft oder die Formel "organisiert" verwendet, und in der Begründung dargelegt, warum wir das so gemacht haben. Bei den eingriffsintensiven Maßnahmen haben wir uns ausschließlich beschränkt auf den Katalog des § 100a StPO, der dann noch in bestimmten Bereichen etwas eingeengt worden ist. Auch auf die Gefahr hin, den Datenschutzbeauftragten einen Tip zu geben, rege ich an, daß Sie sich einmal den § 100a StPO anschauen. Dort ist auch gesagt, wann sich eine Maßnahme gegen einen Dritten richten kann. Diese Formulierungen haben wir in gleichem Umfang aufgegriffen. Auch dazu gibt es Rechtsprechung und es ist alles festgelegt. Wenn Sie sich die Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes anschauen, dann läuft das, was dort geregelt werden soll, gewissermaßen auf eine Einschränkung des Notwehrrechtes hinaus. Jetzt ist es nämlich möglich, daß ich bei einer laufenden Geiselnahme - auch nicht auf die Verfolgungskompetenz gestützt - eine Telefonüberwachung durchführen kann, um das Leben eines Menschen zu retten. Hinsichtlich der "Erforschung des Sachverhaltes" oder "Aufklärung einer Straftat" frage ich, was denn sonst noch drinstehen soll in einer Strafprozeßordnung. Auch da hilft ein Blick in den § 100a StPO und auch da finden Sie diese Formulierung, die Sie so heftig kritisieren: "Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters" - etwas Präziseres gibt es doch nicht. Das alles ist nicht von uns neu erfunden worden, sondern zu all diesen Punkten finden Sie Rechtsprechung und Literatur. Es gibt also einen ganzen Apparat, der sich um diese Begriffe her-

umrankt. Zur Gefahrenabwehr: Es ist aus unserer und aus der Sicht der großen Bundesratsmehrheit unbedingt notwendig, daß Informationen, die der Staat hat, grundsätzlich auch verwendet werden dürfen für andere Zwecke, beispielsweise für Zwecke der Gefahrenabwehr. Der Staat ist sicher nicht berechtigt, sich zu jedem beliebigen Zweck Informationen zu verschaffen, aber wenn er nun einmal eine Information hat, dann muß er sie auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Die Polizei erfährt beispielsweise aus einer Telefonüberwachung, daß sich zwei Einbrecher zu einem Einbruch beim Innenminister, Justizminister oder Datenschutzbeauftragten verabreden. Der Einbruchsdiebstahl ist keine Katalogstraftat nach § 100a StPO. Dem entsprechend macht, ganz im Sinne Ihrer Vorschläge, die Polizei nichts. Jetzt kommt es zu dem Delikt und die Polizei sagt, das haben wir gewußt. Da möchte ich den Datenschutzbeauftragten hören, bei dem eingebrochen worden ist, wie er sich über diese unfähige Polizei aufregt.

Herr Dr. Jacob, Bonn:

Zunächst einmal möchte ich gerne feststellen, daß - Herr Garstka hat es auch gesagt - wir alle, die wir den Datenschutz auf unsere Fahne geschrieben haben, natürlich nicht wollen, so wie das manchmal in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird, daß der Datenschutz zum Täterschutz wird. Das möchte ich hier in aller Deutlichkeit sagen. Wir sehen natürlich auch, Herr Gemmer, daß die moderne Entwicklung des Verbrechens und der Verbrecher zwangsläufig den Einsatz moderner Ermittlungsmethoden verlangt. Das ist ganz klar. Auf der anderen Seite wird deutlich, daß die modernen Methoden, wie Rasterfahndung oder auch verdeckte Ermittler - Herr Garstka hat das auch gesagt - sehr umfassende Bereiche mit einschließen, die über den unmittelbaren Täter hinausführen. Deswegen sind wir der Auffassung, daß man hier sehr abgewogen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten versuchen muß, eine vernünftige Lösung zwischen den beiden Polen zu finden. Und da darf ich einfach noch einmal etwas zu diesem Gesetzentwurf illegaler Rauschgifthandel und Organisierte Kriminalität sagen. Wir waren immer der Auffassung und haben das auch in der Öffentlichkeit deutlich gemacht, wenn es denn darum gegangen wäre, sich auf diese Dinge zu konzentrieren und die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates macht das ja auch sehr deutlich, dann hätte es wohl keine großen Probleme gegeben. Ich nehme an, daß verschiedene hier im Kreis die Stellungnahme der Bundesregierung kennen. Sie zeigt, was unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in weiten Teilen erforderlich ist. Als Problem dieses eingebrachten Entwurfes habe ich einfach die Tatsache gesehen, daß man natür-

lich als Abgrenzungskriterium für den Einsatz der modernen Ermittlungsmethoden und -verfahren teilweise auch die erhebliche Straftat genommen hat. Nun, in der Öffentlichkeit stellt man sich unter erheblichen Straftaten vielleicht schwere Diebstahlsfälle, Mord und dergleichen vor. Tatsächlich ist es aber etwas ganz anderes. Wer die Rechtsprechung kennt, weiß, und es steht auch so in der Begründung, daß die erhebliche Straftat oberhalb der Kleinstkriminalität beginnt. Und das ist eigentlich das Problem. Natürlich wird der Einsatz dieser Mittel auch immer zu sehen sein in Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Nur, auf der anderen Seite sollte man sich schon als Gesetzgeber darauf konzentrieren, den Einsatz dieser Mittel an genaue Voraussetzungen zu binden. Das gibt ja auch Sicherheit für die Polizeibeamten, die letztlich mit diesen Mitteln zu arbeiten haben. Ein weiteres Stichwort möchte ich noch geben. Es ist in diesem Gesetzentwurf immer davon die Rede, daß diese Mittel zur Sicherung von Leben eingesetzt werden können. Da ist es selbstverständlich. Aber auch wenn Gefahr gegen den Leib besteht, wenn man weiß, daß diese Gefahr schon bei der einfachen Körperverletzung gegeben ist, dann dürfte das auch unter einem etwas anderen Gesichtswinkel zu sehen sein. Also, wir sind, auch unter dem Aspekt Schutz und Sicherheit für den einzelnen Polizeibeamten, der eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt, durchaus der Auffassung, daß es dringend notwendig ist, daß in der nächsten Legislaturperiode hier eine vernünftige gesetzliche Regelung kommt. Wir sollten uns gemeinsam darauf konzentrieren und versuchen herauszufinden - ich bin der Auffassung, wir sind in der Beurteilung ja gar nicht so weit voneinander entfernt - , was für die Polizei notwendig ist, was sie braucht und wie man die Dinge so abgrenzen kann, daß grundsätzlich auch den rechtsstaatlichen, datenschutzrechtlichen Überlegungen Rechnung getragen wird. Ich meine, wir könnten da gemeinsam schon eine vernünftige Lösung finden.

Herr Dr. Garstka:

Ich stelle zunächst einmal fest, daß die Vorstellung, beim Datenschutzbeauftragten könnte eingebrochen werden, große Freude hier im Saale auslöst. Ich nehme das zur Kenntnis. Aber jetzt im Ernst. Meines Wissens ist auch jetzt schon die Rechtslage beim § 100a StPO und beim GlO-Gesetz insbesondere so, daß die Daten, die dort bei der Telefonüberwachung gewonnen werden, eben gerade nicht für die Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen. Wenn also jemand ein Gespräch legal abhört, in dem davon die Rede ist, daß bei mir zu Hause eingebrochen werden soll, dann darf das jetzt schon meines Erachtens nicht dazu verwendet werden, meine Wohnung zu schützen. Also insofern wäre es nichts Neues.

Herr Heinrich, Hanau:

Ich möchte Herrn Dr. Garstka fragen, wie er sich diese konkreten Voraussetzungen vorstellt, wenn er bedenkt, daß am Anfang der Ermittlungen in der Regel ein Nichts oder ein leichter Hauch von Ahnung gegeben ist.

Herr Dr. Garstka:

Das ist das ganz große Problem dieser neuen Ermittlungsmethoden, zu denen im übrigen auch neue Verarbeitungsmethoden hinzukommen. Es bleibt ja nicht bei den neuen Ermittlungsmethoden, um die es jetzt hier geht, sondern es ist ja der Wunsch der Polizei, auch das kann ich verstehen, etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität, verstärkt PCs bzw. moderne Datenverarbeitungstechnik einzusetzen, mit der dann interne Rasterungen, z. B. Verfolgung von Kontobewegungen durch viele Banken über lange Zeiträume hinweg, beobachtet werden können. Es ist der Wunsch da, Daten in einem Bereich verarbeiten zu können, in dem noch gar kein Anfangsverdacht besteht. Dies bedeutet Datenverarbeitung, Erhebung aus der einzelnen Verarbeitung als Verdachtschöpfungsinstrument. Das ist in der Tat das Problem. Ich habe da selbstverständlich keine Antwort, das ist ja auch nicht unsere Aufgabe. Es ist vielmehr die Aufgabe derjenigen, die diese Instrumente in die Hand nehmen wollen, sich zu überlegen, unter welchen Voraussetzungen sie in einem Bereich, in dem bisher eigene Strafverfolgungsbehörden überhaupt nicht tätig werden durften, nämlich im Vorfeld eines Anhaltspunktes für eine konkrete Straftat, die Initiative ergreifen sollen. Wie sollen da die Ermittlungsmethoden aussehen dürfen? Es ist, wenn kein Hauch eines Verdachts vorhanden ist, wie Sie es formuliert haben, etwas ganz Neues, das hinzukommt.

N.N.

Ich habe den Eindruck, und dieser Eindruck kommt nicht erst seit heute auf, daß seit einiger Zeit der Startschuß gefallen ist, um neue Strategien der Polizei mit datenschutzrechtlichen Mitteln möglichst wirkungsvoll zu verhindern. Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen. Wir sind uns darüber einig, daß Organisierte Kriminalität andere Erscheinungsformen hat als die herkömmliche Kriminalität, von der wir alle wissen, wie wir sie zu bekämpfen haben. Es steht aber nirgendwo, daß hier die angezeigte Kriminalität bekämpft werden soll, sondern man müßte doch eigentlich davon ausgehen, daß diejenige Kriminalität bekämpft werden soll, die geschehen ist, ob sie nun angezeigt ist oder nicht. Ein einfaches Beispiel: die Diebstähle aus Pkw und das Abbrechen von Autoantennen wurden nicht mehr angezeigt, bis die Versicherungen entschieden hatten,

daß die Geschädigten eine Anzeige bei der Polizei machen mußten, um ihren Schaden erstattet zu bekommen. Das heißt, daß die Polizei über diesen Weg Kenntnis von Straftaten bekommen hat und dann natürlich auch ermitteln mußte. Im Bereich der Organisierten Kriminalität kann ich mir sehr gut vorstellen, daß die Polizei eine Zuständigkeit hat und zwar auch in der Phase, in der sie von einer konkreten Straftat noch keine Kenntnis hat, jedoch weiß, daß in einem bestimmten Bereich der Wirtschaft bestimmte Straftaten nun mal begangen werden - und zwar ganz aktuell. Dann ist es für mich auch keine Frage mehr, ob die Polizei erst den Täter geliefert oder erst den Geschädigten präsentiert bekommen muß, ehe sie dann endlich tätig werden darf. Ein guter Vergleich, denke ich jedenfalls, ist das Verschwinden einer Person aus dem normalen Lebensbereich. Man kommt irgendwann zu der Vermutung, die Person könnte umgebracht worden sein. Dann werden doch sicherlich strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt. Ich denke da beispielsweise daran, daß ein Baggerloch abgesucht wird oder an eine Durchsuchung bei einem Unverdächtigen. Das sind strafprozessuale Maßnahmen auch im Vorfeld. Bei der Organisierten Kriminalität soll das auf einmal nicht mehr greifen, nur weil der Datenschutz Probleme sieht? Das ist mir nicht verständlich.

Herr Dommaschk, Hannover:

Herr Garstka, Sie sagten, wir müssen den Begriff "Organisierte Kriminalität" neu definieren. Wir alle haben über lange Zeit versucht, uns auf eine Definition der Organisierten Kriminalität zu einigen, während die Organisierte Kriminalität ständig vorangeschritten ist. Ich frage Sie daher etwas provokativ: Wollen wir nun weitere Jahre daran basteln, bis wir im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes möglicherweise einen noch präziseren Begriff gefunden haben? Der Begriff "Organisierte Kriminalität" wurde von der Polizei entwickelt und ich erwarte jetzt einmal eine Reaktion von seiten der Datenschutzbefugten, die sagen, wie sie Organisierte Kriminalität definieren wollen. Ich sehe das ebenso im Hinblick auf die polizeilichen Einsatzmittel. Das, was wir als Polizei wollen, ist vorge schlagen worden. Im Grunde genommen muß der Datenschutz nun sehr konkret sagen, warum es so nicht geht. Hier müssen Sie doch etwas mehr Substantielles zu dieser Diskussion beisteuern. Ich stimme mehr Herrn Dr. Jakob zu, der sagt, daß wir vielleicht gar nicht so weit auseinander sind. Man muß wohl aufeinander zugehen und ganz konkret miteinander reden, denn wir haben in der Tat - ich sage das mit dieser Klarheit - keine Zeit zu verlieren. Herr Gemmer hat keinen Zweifel daran gelassen, daß uns die Organisierte Kriminalität in den deutschen Großstädten inzwischen wegläuft, da wir personell nicht in der Lage sind, sie in den Griff zu

bekommen und es zunehmend schwieriger wird, wenn uns nicht endlich rechtlich das Handwerkszeug gegeben wird, um wirksam vorgehen zu können. Ich bin der Meinung, daß der Datenschutz, wenn er schon Bedenken hat, diese konkret vortragen muß und auch mal Vorschläge von seiner Seite macht, wie die Organisierte Kriminalität rechtlich definiert werden soll.

Herr Dr. Raith:

Meine Frage an das Auditorium ist: Sind Sie denn alle mit dem einverstanden, was Herr Gemmer gesagt hat? Haben Sie dazu überhaupt keine Fragen? Er sagt ja ganz konkret, daß wir keine Zeit mehr zu verlieren haben. Deshalb müssen wir jetzt etwas machen. Sie wissen wahrscheinlich aus meinen Veröffentlichungen, daß ich immer mehr das Problem habe, den Linken und den Gesetzesgegnern klar zu machen, daß sie mit den Gesetzesbefürwortern sprechen müssen und daß sie da etwas aufarbeiten müssen. Hier möchte ich anregen, daß man zuerst einmal die Frage aufgreift, warum der Datenschützer Bedenken hat und warum außerhalb dieses Auditoriums, das sehr homogen ist, so viele Bedenken gegen die Einführung neuer Gesetze vorhanden sind. Ich bin für neue Gesetze, aber aus ganz präzisen Gründen. Ich komme aus Italien und sehe jedes Jahr die tausend Toten zwischen Neapel und Palermo, so daß ich ganz spezielle Gründe habe, mir hier allerhand zu wünschen. Dennoch glaube ich nicht, daß wir weiterkommen, wenn wir uns nur auf diejenigen, die etwas dagegen haben, stürzen und sie angreifen. Ich glaube, daß wir uns auch selber einmal fragen müssen, warum es nicht gelungen ist, verschiedene zu vermitteln. Das ist meine Frage an Sie, Herr Gemmer. Sie sind ja so ein wortgewandter Mann und viele andere, die sich hier präsentieren, sind ebenfalls wortgewandt. Warum schaffen Sie es nicht, da draußen mehr Überzeugung zu schaffen; warum schaffen Sie es nicht, den Herrn Datenschutzbeauftragten so zu überzeugen, daß er sagt, Sie haben ja eigentlich recht?

Herr Oberhauser, München:

Ich höre hier immer das Wort "Datenschutz" oder "die Datenschutzbeauftragten". "Den Datenschutz" oder "die Datenschutzbeauftragten" oder "die Meinung der Datenschutzbeauftragten" gibt es im Grunde gar nicht. Wenn ich mich an die Diskussion, gerade zum OrgKG, erinnere, dann war es so, daß diese sehr heftig geführt worden ist. Im Ergebnis sind dann Bayern und Rheinland-Pfalz der Mehrheit der Datenschutzbeauftragten nicht gefolgt, die ja doch sehr negative, ablehnende Kritik geübt haben. Ich, von Bayern aus, bin durchaus im Großen und Ganzen mit dem Gesetzentwurf, der vom Bundesrat fast einstimmig beschlossen worden ist, einver-

standen. Natürlich kann man das eine oder andere noch verbessern, aber eine grundsätzlich ablehnende Kritik ist meines Erachtens an dem Gesetzentwurf in keiner Weise gerechtfertigt. Daß man dem Gesetzentwurf durchaus folgen kann, hat sich auch heute bei den einzelnen Punkten gezeigt. Nur noch ein Wort zu Herrn Gemmer. Sie sagten, der Datenschutz habe keinen absoluten Vorrang. Im Grunde behauptet niemand, daß der Datenschutz ein Primat hat. Ein Primat hat aber sehrwohl der Gesetzgeber. Die Polizei kann sich die Gesetze nicht selbst geben oder auf sogenanntes vorkonstitutionelles Recht bauen. Das gibt es nämlich nicht in diesem Bereich. Es gibt allenfalls einen Übergangsbonus, der 7 Jahre nach dem Volkszählungsurteil inzwischen auch abgelaufen sein dürfte, zumindestens in Kürze abläuft. Aber es gibt kein vorkonstitutionelles Recht. Der Gesetzgeber ist jetzt gefordert, und wenn Sie keine entsprechenden, keine ausreichenden gesetzlichen Grundlagen erhalten, dann müssen Sie eines Tages Ihre Arbeit einstellen und den Gesetzgeber unter Zugzwang bringen. Immer so weiterzumachen ohne gesetzliche Grundlagen, das geht wahrscheinlich bald nicht mehr.

Herr Dr. Garstka:

Noch einige Bemerkungen: Ich kann mir keine Situation vorstellen, in der man nach einer vermißten Person mit diesen massiven Ermittlungsmethoden, über die wir hier sprechen, fahnden wird, wenn man keine tatsächlichen Anhaltspunkte auf einen Täter oder dergleichen hat. Herr Dommaschk hat auf zwei Dinge hingewiesen: einmal auf die Definition der Organisierten Kriminalität. Ich habe, und da bin ich, glaube ich, mit Herrn Weber sogar einig, gesagt, der Begriff der Organisierten Kriminalität als solcher sei ungeeignet für eine strafprozessuale Regelung, weil er zu diffus sei und auch das OrgKG gehe ja den Weg, einzelne Tatbestände und nicht den Begriff der Organisierten Kriminalität herauszukristallisieren. Das ist der richtige Weg. Der zweite Problemkreis betraf substantiierte Vorschläge. Es war hier nicht meine Aufgabe, zu den einzelnen Regelungen des OrgKG Stellung zu nehmen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat einen Beschluß mit ganz konkreten Dingen gefaßt, gegen die Stimme Bayerns. Aber die meisten Datenschutzbeauftragten haben zu diesem Entwurf Stellung genommen bzw. zu Details, die man, so hoffe ich, Punkt für Punkt abarbeitet und möglicherweise sogar beim späteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Grenzüberschreitender Datenverkehr muß selbstverständlich zulässig, aber auch geregelt sein. Sie wissen sicherlich, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaft gerade in diesen Wochen ein ganzes Paket an Vorschlägen verabschiedet hat, das jetzt den Mitgliedsstaaten vorliegt. Ein Vorschlag ist, eine Harmonisierungslinie zu schaffen, die dafür

sorgen soll, daß in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft ein einheitliches Datenschutzniveau besteht und daß die Argumente bzw. Regelungsdefizite beseitigt werden. Wir können Daten in ein bestimmtes Land nicht übermitteln, weil dort keine Datenschutzvorschriften existieren. Weiter wurde hier Kritik an der Dichte von Datenschutzregelungen geäußert. In der Tat sind manche Regelungen sehr kompliziert. Heute früh ist mit leichter Ironie der § 163d, die "Schleppnetzfehndung", angesprochen worden. Das könnte ein Außenstehender doch überhaupt nicht verstehen. Die Schleppnetzfehndung muß vom Richter angeordnet werden und der muß das verstehen. Ein Richter, der sich eine halbe Stunde mit der Bestimmung befaßt, wenn er eine Schleppnetzfehndung anordnen will, der wird es verstehen. Wenn ich mir anschau, welche Regelungen des Reisekostenrechtes eine Sekretärin beherrschen muß, wenn sie gewisse Beträge ausrechnet, dann ist der Polizist, der mehrere Jahre ausgebildet ist, nicht überfordert, wenn er sich ein paar Datenschutzregelungen einprägen muß. Ich will anschließen an das, womit Herr Gemmer geendet hat und stelle folgende These auf: Wenn die Polizei datenschutzrechtlichen, rechtsstaatlichen Anforderungen nachkommt, gerade dann wird sie nicht hilflos, sondern erst richtig handlungsfähig.

Herr Dr. Gemmer:

Ich biete Herrn Dr. Garstka an, in der Frankfurter Kriminalpolizei in verschiedenen Kommissariaten einmal 4 Wochen mitzuarbeiten. Dann wird wahrscheinlich einiges von seinen Vorstellungen über die Arbeitsweise der Polizei zurechtgerückt. Er wird seinen Datenschutzkollegen von Bayern dann sagen, und ich meine, er schuldet es, zu sagen, daß nicht nur die Kriminalisten, sondern die Polizei insgesamt, "nicht wurstelt", sondern eine ganze Menge tut, um dem Bürger draußen zu helfen. Er wird auch wissen, daß es geradezu tödlich ist, einer Mutter, die eine Anzeige wegen ihres vermißten Kindes erstattet oder zumindest nur die Vermutung äußert, daß das Kind vermißt wird, zu sagen, daß die Möglichkeiten der Polizei zu Ende sind, wenn sie nicht weiß, wie, wo und wann, und daß es außerdem wegen möglicher Verletzungen des Datenschutzes keine Chance gibt, hier einzugreifen. Dann wird von der Polizei Aktion gefordert, dann suchen wir in den Baugruben, dann versuchen wir, mit einem Raster, vielleicht auch mit rasterfehndungsähnlichen Maßnahmen, das Umfeld einzuengen, um Hilfe zu geben. Es ist schlimm zu hören, daß die Polizei dann nichts tun soll und nichts tun kann. Gerade dieses Beispiel macht Ihnen vielleicht deutlich, daß es keine zukunftsorientierten Maßnahmen sind, über die wir hier im Augenblick besprechen, daß es keine hochtechnischen Maßnahmen sind, sondern biedere Kriminalistik, die durchweg

keinen hier so befürchteten Eingriffscharakter hat. Es geht teilweise um das Aufschreiben von Autonummern, um die Untersuchung des Umfeldes per Distanz, also keine Eingriffe in die Rechte der Betroffenen, sondern Dinge, bei denen wir gar keine Bedenken haben, wenn sie seitens der Medien und des Journalismus geschehen. Das darf man der Polizei nicht streitig machen! Und nochmals: Wenn Sie zu uns kommen, werden Sie sicher ein bißchen mehr von dem erfahren, was in der Polizei mit gutem Willen getan wird. Ich stelle noch einmal an Sie die Frage: Wenn wir hier unsere unzulängliche Situation in Deutschland beklagen, wie wollen wir denn hochrechnen auf eine dann wieder völlig anders geartete Problematik und dann erwarten, daß wir je eine grenzüberschreitende Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf die Beine bringen, wenn all diese "wenn" und "aber", die wir hier und heute besprochen haben, uns auch in jedem der 12 Mitgliedsstaaten begegnen? Meine Schlußüberlegungen sind sicher sehr skeptisch, aber sie orientieren sich an meiner langjährigen Arbeit in dieser Materie. Ich muß Ihnen das so deutlich mit auf den Weg geben, auch was die Verhältnisse in Frankfurt und die Kritik an der Arbeit der Frankfurter Polizei anbetrifft, die vom Datenschutzbeauftragten dann nicht kommt, wenn der Einzelfall unter dem Druck der Öffentlichkeit so liegt, daß man es nicht wagt, gegen die Maßnahmen der Polizei überhaupt vorzugehen. Kann das noch ein Maßstab sein?

Herr Dr. Garstka:

Ich bedanke mich für die Einladung. Aber Berlin ist auch nicht ohne.

**SONDERHEITEN JAPANISCHER ORGANISierter KRI-MINALITÄT:  
MÖGLICHKEITEN DER ENTWICKLUNG AUCH IN EUROPA?**

Hans-Heiner Kühne

**1. Organisierte Kriminalität im Spiegel der Statistik**

Die japanische Polizei definiert den Terminus "Organisiertes Verbrechen" wie folgt: "Jede Organisation, die zur kollektiven Begehung gewaltsamer, illegaler Akte neigt oder chronisch ihre organisatorische bzw. gemeinsame Macht dazu benutzt.... Solche Organisationen werden durch hohe Kriminalitätsbelastung, besondere Organisationsprinzipien, Einflußsphären (im öffentlichen Leben) sowie die Verfolgung ökonomischer Zwecke durch Gewalt gekennzeichnet." (1)

Diese Beschreibung ist teils enger, teils weiter als die in der Bundesrepublik gebräuchliche, wonach organisierte Kriminalität Straftaten umfaßt, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen. (2) Enger insofern, als Gewaltkriminalität als zentrale Begehungsform gefordert wird. Weiter ist die japanische Definition im Hinblick auf die in Deutschland geforderte Mehrstufigkeit der Organisation. Dies ist jedoch ohne inhaltliche Bedeutung, da nach japanischem Verständnis jede Gruppe durch eine Vielzahl streng hierarchisch gegliederter Stufen konstituiert wird. Deshalb impliziert der japanische Gruppenbegriff bereits notwendig die Mehrstufigkeit. Es bleibt also festzuhalten, daß die japanische Definition von organisierter Kriminalität wegen des Erfordernisses von Gewaltdelinquenz enger als die unsere ist.

Die japanische Polizei hat erstaunlich detaillierte und weitgehend zutreffende Informationen über organisiertes Verbrechen und seine Aktivitäten. Es gibt zur Zeit etwa 3.200 Banden mit ca. 87.000 Mitgliedern in Japan. Während die Zahl der Banden sich seit 1960 um etwa 40 % vermindert hat, ist die Mitgliederzahl nur um ca. 30 % gesunken. Das spricht für einen Prozeß der "Flurbereinigung" zugunsten größerer und effektiverer Organisationen, was kriminalpolitisch negativ zu bewerten ist.

Das Einkommen der Organisationen ist in mehreren Studien des nationalen Forschungsinstituts über Polizeiwissenschaft erforscht worden. Noch 1985 wurde hier-nach das Einkommen auf insgesamt 9,7 Milliarden DM pro Jahr geschätzt. (3) Eine im Februar 1989 durchgeführte

Doppelstudie gibt genauere Informationen. In einem ersten Durchgang wurden 281 Durchschnittsgruppen ausgewählt, aus denen man 917 Gruppenmitglieder mit gutbekannter Einkommenssituation filterte und entsprechend ihrer hierarchischen Position aus diesem Wissen die Einkünfte der anderen Gruppenmitglieder hochrechnete. (4) In einem zweiten Arbeitsabschnitt wurden die Einkommensquellen der 241 Gruppen und der bekannten Gruppenmitglieder festgestellt und auf ihr Ausmaß hin überprüft. (5) Nach alledem wurden - bei einem hier zugrundegelegten Umrechnungskurs von 1,25 DM für 100 japanische Yen - folgende Werte hochgerechnet:

Insgesamt macht pro Jahr das Einkommen aller Verbrecherorganisationen in Japan nicht weniger als 16,3 Milliarden DM aus. Hiervon stammen 3,2 Milliarden aus legalen Aktivitäten, so daß als Verbrechensgewinn 13,1 Milliarden DM verbleibt. Das sind immerhin mehr als 140.000 DM illegalen Jahreseinkommens pro Mitglied. Auch und gerade in Anbetracht einer Verteilung der Gesamtsumme nicht nach dem statistischen Mittel, sondern der hierarchischen Position, ist dies ein erstaunlich hoher Betrag.

Zu den Quellen der Einkünfte: Während Drogenhandel und Glücksspiel ebenso wie Schutzgelderpressung als klassische Domänen organisierten Verbrechens keiner näheren Erläuterung bedürfen, sind "Hilfestellung bei Zivilrechtsangelegenheiten" und "Company racketeering" Kategorien, die kurz beschrieben werden müssen.

Die "Hilfestellung bei Zivilrechtsangelegenheiten" besteht darin, daß privaten Bürgern in streitigen Schadensfällen eine Alternative zur Justiz geboten wird. Nicht nur der säumige Darlehensschuldner wird sehr nachdrücklich zur Zahlung aufgefordert. Auch bei Verkehrsunfällen, Vertragsstreitigkeiten und ähnlichen Gelegenheiten bieten sich die Organisierten bereitwillig an für eine außergerichtliche Schadensregulierung - natürlich ausschließlich im Sinne und Interesse des Auftraggebers, der einen Teil der Summe für diese Dienste opfert - wirkungsvoll zu sorgen. Daß die Bürger, die diese Dienste in Anspruch nehmen, allzu leicht selbst zu Opfern werden - etwa zu beständigen vorsorglichen Schutzgeldzahlungen gepreßt werden - wird die japanische Polizei nicht müde zu betonen. Allein im Jahre 1988 registrierte die Polizei 20.208 Beschwerden von Bürgern wegen Einmischung von yakuza-Mitgliedern in Zivilrechtsangelegenheiten. (6)

Das Company Racketeering wird überwiegend durch die sokaiya betrieben. Sokaiya heißt wörtlich etwa "der Spezialist für die Versammlung der Aktionäre". In Japan ist die Aktiengesellschaft sehr viel weiter verbreitet als bei uns und ersetzt faktisch den bei uns

durch GmbH's abgedeckten Bereich. Die Tätigkeit dieser Spezialisten besteht hauptsächlich darin, für einen schnellen und im Sinne des Vorstands problemlosen Ablauf der Sitzung zu sorgen. Opponierende, unbequeme Fragen stellende Aktionäre werden entweder überschrien, verprügelt oder gar nicht in den Saal gelassen. Eine gleichsam umgekehrte Spielart der sokaiya ist die Vorstandserpressung. Informationen über tatsächliche oder auch nur angebliche Unregelmäßigkeiten sollen mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung in der Hauptverhandlung als Skandal aufbereitet werden - falls der Vorstand nicht vorher zahlt. In einer Gesellschaft, die die Harmonie, zumindest aber den äußeren Anschein von Harmonie in den Vordergrund des gesamten, also auch des geschäftlichen Lebens stellt, trifft eine solche Drohung durchaus empfindlich. Schließlich gibt es aus der sokaiya entstandene Zweige, die unter dem Vorwand, Interessen von Minderheiten oder rechter politischer Splitterparteien zu vertreten, "Spenden" als Lohn für das Unterlassen weiterer Belästigungen von Firmen und Gesellschaften erpressen.

Die Beteiligung der Organisierten an den in der PKS aufgelisteten Delikten ist insgesamt mit 8,1 % nicht sehr hoch. Verfolgt man allerdings ihre Teilhabe an einzelnen Deliktgruppen, ändert sich das Bild. Alle bekanntgewordenen strafbaren Zeugeneinschüchterungen wurden 1988 in Japan von Mitgliedern der Organisierten begangen; 64,3 % aller Bedrohungen und Einschüchterungen, 45,2 % aller Verstöße gegen Stimulantiemißbrauch und 41,4 % aller Erpressungen ebenfalls. Eher niedrig erscheinen die Anteile an der Kriminalität gegen das Waffenkontrollgesetz. Der Eindruck ändert sich jedoch, wenn man die vom Gesetz verbotenen Schwerter aus der Statistik nimmt und sich auf Handfeuerwaffen (originale wie umgearbeitete) beschränkt. Hier macht die Bandendelinquenz 98 % aus. Allerdings erscheinen uns die gut 1.200 im Jahre 1988 konfiszierten Handfeuerwaffen weniger bedrohlich; kommen wir in der bevölkerungsmäßig halb so großen Bundesrepublik doch selten mit 4.000 aus. Gleiches gilt für die 249 Fälle illegalen Schußwaffengebrauchs im Jahre 1988 (7), denen immerhin 11.615 Fälle in der Bundesrepublik gegenüberstehen. In einem fast gänzlich waffenfreien Land wie Japan wird jedoch die Bedrohung durch illegale Schußwaffen sehr viel schwerer bewertet als bei uns, wo Bürger über Waffenbesitzkarten recht einfach zu legalen Waffen kommen können.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß vorsätzliche Tötungen in Ländern mit ausgeglichener Sozialstruktur überwiegend als Konfliktstaten im Nahbereich auftreten, sind die 25,3 % aller vorsätzlichen Tötungsdelikte, die von den Organisierten verübt werden, erschreckend hoch.

Ein Blick auf die Altersstruktur der bekannten organisierten Verbrecher zeigt, daß neuerdings Rekrutierungsprobleme entstanden sein müssen, die die Gefahr der Überalterung heraufbeschwören. Es besteht ein drastischer Nachwuchsmangel im Bereich der unter Zwanzigjährigen. Diese Entwicklung könnte damit zusammenhängen, daß der steigende Wohlstand in Japan die Zahl der sozial Chancenlosen, deren einzige Karrieremöglichkeit bei der yakuza zu liegen schien, gemindert hat.

## 2. Organisierte Kriminalität in Geschichte und gegenwärtiger Kultur Japans

### a) Die feudale Tradition

Zum tieferen Verständnis von Wesen und Wirken des organisierten Verbrechertums in Japan reicht es nicht aus, mit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu beginnen, so wie es beispielsweise das Weißbuch der Polizei 1989 (8) zu tun versucht. Vielmehr ist es erforderlich, zurück in die Zeit des ersten Shoguns Iejasu Tokugawa zurückzugehen, der Japan, das durch Rivalitäten vieler Fürsten geschüttelt und zerrissen war, unter seiner Führung im Jahre 1604 einigte und dem Kaiser eine lediglich repräsentative und einflußlose Rolle zuteilte. Damals wurden insgesamt etwa 500.000 Samurai arbeitslos, weil ihre Fürsten getötet waren oder aber ihre Armeen auflösen mußten und das Heer des Shogun durch viele, aus gleichen Gründen freigewordene andere Samurai bereits aufgefüllt war. Diese sogenannten Ronin (herrenlose Samurai) wurden zu tatamoto yakko, zu Dienern des Shogun erklärt, ohne daß damit eine Position oder ein Gehalt verknüpft war. Viele dieser Ronin, die zur Fristung ihres Lebens auf Gelegenheitsaufträge angewiesen waren, glitten ins Banditentum ab. Zum Schutz vor diesen herumziehenden, kampferprobten Räubern wurden in den Städten Gegenorganisationen gegründet, die machi yakko. Ihr gehörten freilich überwiegend ebenfalls Ronin an, da diese praktisch die einzigen Personen außerhalb des Shogunatsheeres waren, die in Kampftechniken ausgebildet waren und Waffen tragen durften. Insofern versuchte ein Teil der Ronin im Auftrag und auf Kosten der Bürger die kriminellen Aktivitäten eines anderen Teils ihrer Kollegen zu bekämpfen. Die Ordnungsbehörden waren, wie immer, wenn private Selbstschutzorganisationen erstarken, nicht in der Lage, dem Hilfsbedürfnis der Bevölkerung ausreichend zu entsprechen.

Diese Ronin der machi yakko sollen dem Selbstverständnis der yakuza zufolge die geistige und historische Keimzelle der yakuza gebildet haben. Bei dieser Sichtweise wird gern die Lohnabhängigkeit der Ronin übersehen. Sie werden - insbesondere auch in der hierauf Bezug nehmenden Literatur seit dem 19. Jahrhundert - eher als ebenso uneigennützig wie unerschrockene Hel-

fer von terroristischen Bürgern dargestellt. Die Ähnlichkeit mit der Idealisierung von Westernhelden in den USA ist unübersehbar.

Geschichtlich ist die frühe Lozierung des Ursprungs der yakuza nicht zu belegen. Für die Verhaltenskodizes der yakuza hat diese historisierende Selbsteinschätzung jedoch nicht unbeträchtliche Folgen. Auch die Nachkriegsyakuza des modernen Japans verstand und versteht sich als Organisation von Kämpfern im Sinne der Samuraimoral, die, weder dem Staate noch den Bürgern zugehörig, für Recht und Ordnung sorgen. Gerade die damit beschriebene Position als gleichsam staatsfreie Ordnungsgewalt ermöglicht eine Selbstdarstellung, die trotz vieler Konflikte mit der Staatsgewalt - also trotz strafbaren Verhaltens - das Ideal des edlen und wenn schon illegalen, dann doch aber legitimen Kämpfers aufrechterhalten kann. Im modernen kriminologischen Sprachgebrauch würde man sagen: das auf die machi yakko zurückgreifende Selbstverständnis produziert perfekte Neutralisationsstrategien, die verwerfliches, strafbares Verhalten grundsätzlich schon allein aufgrund der Gruppenzugehörigkeit als legitim beschreiben.

Eine tatsächlich bestehende ungebrochene Linie von den machi yakko zu den yakuza moderner Prägung ist jedoch nicht auszumachen. Dies schon deshalb nicht, weil Ende des 17. Jahrhunderts das Shogunat hatamoto und machi yakko zerschlagen ließ. Nicht nur sorgten die Kämpfe zwischen Vertretern dieser Gruppen für Unruhe und eine bedenkliche Minderung staatlicher Autorität. Aus der Sicht der Shogunatsregierung drohten diese beiden Gruppen insbesondere auch sich zu selbständig neben Polizei und Heer plazierten Machtblöcken auszuwachsen.

Die historisch nachvollziehbaren Wurzeln der yakuza sind erst im 18. Jahrhundert zu erkennen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts fingen die reisenden Händler und Schausteller an, sich zum Zwecke des Schutzes in unsicherer Zeit zusammenzuschließen. Gegen Mitte des Jahrhunderts findet man im Japan der Tokugawa-Shogune bereits viele wohlorganisierte Gruppen dieser Berufssparten, die tekiya. Der Aufbau der Gruppen entsprach schon damals den feudalen Strukturen und war streng hierarchisiert. Zu einer ersten offiziellen Anerkennung kam es, als zwischen 1735 und 1740 einige der Gruppenführer (oyabun) eine staatlich autorisierte Position als Aufseher erhielten mit dem Recht, zwei Schwerter zu tragen (das Privileg des Samurai) und die Verwaltung der fliegenden Märkte zu übernehmen. (9)

Diese Aufwertung bewirkte eine Stärkung der tekiya; nicht hingegen erfolgte die durch diese Maßnahme beabsichtigte Entkriminalisierung der Märkte. Vielmehr

konnten die Märkte unter der Protektion der oyabun ein vor staatlicher Aufsicht abgesichertes Milieu entwickeln, welches die Gewinnmaximierung der Händler und die Entrechtung der sich einlassenden Kunden betrieb.

Die bakuto, die zweite Grundform der yakuza, entwickelte sich ebenfalls im frühen 18. Jahrhundert. Die großen Straßenbau- und Bewässerungsprojekte der damaligen Zeit vereinigten viel Arbeit und Kapital in entlegenen Gegenden fernab der Städte. Zur Unterhaltung, wohl aber auch zum Zwecke der Rückführung eines großen Teils der ausgezahlten Gehälter, wurden von seiten der finanzierenden Regierung Spieler angeheuert, die gegen Provision das Geld der Arbeiter zurückgewannen. Inwieweit dies allein aufgrund der Kompetenz der Spieler oder aber vor allem durch die Kunst des Falschspiels bewerkstelligt wurde, verliert sich im Dunkel der Geschichte. Wir wissen nur, daß die angestellten Spieler sich bald verselbständigten und organisierten. Das Wort yakuza, welches als Oberbegriff für die organisierte Kriminalität in Japan benutzt wird, soll aus diesem Milieu hervorgegangen sein. Das damals äußerst populäre Kartenspiel hana fuda kannte als ungünstigste Konstellation die Kartenwerte 8, 9 und 3. Mit wenig sprachlichen Verschleifungen ergibt sich daraus ya (8), ku (9), za (3). Es ist bemerkenswert, daß diese weitverbreitete und über 200 Jahre nachvollziehbare Begriffsableitung auf das denkbar schlechteste Blatt in diesem Spiel Bezug nimmt. Die damit verbundenen Assoziationen lassen die Banden von vornherein als Übel bzw. als Falschspieler, die für schlechte Karten der Mitspieler sorgen, erscheinen. Im 18. Jahrhundert gibt es daher auch keine Quellen, die die yakuza, also Mitglieder der bakuto oder tekiya, als edle Kämpfer für die Unterdrückten erscheinen ließen.

#### b) Die neuere Geschichte

Erst im 19. Jahrhundert gab es Ereignisse, die diesen Mythos stützten. Am spektakulärsten kann dies an der allen japanischen Schulkindern geläufigen Geschichte des Jiricho aus Shimizu gezeigt werden. Jiricho (1820 bis 1893) war Chef einer mächtigen Bakutoorganisation und ein berühmter Kämpfer. Die Kanonenbootpolitik des damaligen, um neue Märkte besorgten Amerika führte bekanntlich durch die einschüchternden Probesalven des Kommodore Perry (1854) zur Aufgabe eines der wesentlichen Elemente der Shogunatspolitik, der totalen Isolation. In den Wirren der darauf folgenden Zeit bildete sich unter anderem auch eine gegen die Tokugawa-Regierung gerichtete politische Bewegung, die den Kaiser, der nur Symbolfigur war, wieder als politischen Führer der Nation einsetzen wollte. Auch Jiricho nahm die Seite des zunächst äußerst schwachen Kaisers ein. Als dann tatsächlich der junge Kaiser Meiji im Jahre 1867

die Macht übernahm, wurde Jiricho reich belohnt und zu einem bedeutenden Mann im modernen Japan. Umstritten ist, ob er sich tatsächlich vom Saulus zum Paulus gewandelt hatte oder ob er unter dem Deckmantel neuerworbener Wohlstandigkeit seine bakuto-Geschäfte fortführte und ausdehnte. (10) In dieser Zeit entstand auch die Literatur, die den Robin-Hood-Mythos der yakuza festigte und ihn zudem noch weit in die Tokugawa-Zeit zurückversetzte, um die Wiedereinsetzung des Kaisers als glückliches Ende eines jahrhundertlangen Kampfes gegen die Unterdrückung darstellen zu können.

Schon zu seinen Lebzeiten wurde Jirichos Geschichte als die eines nationalen und kaiserlich gesonnenen Freiheitskämpfers idealisiert. Seither gibt es eine Vielzahl von Belegen über yakuza-Aktivitäten, die - auch - politischen Charakter haben und auf dem Parteienspektrum ausnahmslos rechts außen angesiedelt sind. Die Geschichte der patriotischen Gangster hatte begonnen. Die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung können hier nur kurz angerissen werden, um das Verständnis für Struktur und Funktion der heutigen yakuza zu verbessern.

1881 gründete Mizuru Toyama die genyosha (dunkle Ozean-Gesellschaft). Die genyosha vereinigte mehrere bestehende nationalistische Gruppierungen und verschrieb sich in ihrer Satzung drei Zielen: der Verehrung des Kaisers, der Liebe und dem Respekt für die Nation und der Verteidigung von Bürgerrechten. Die paramilitärische Organisation der genyosha war bei rechten Politikern ebenso beliebt, wie sie bei Liberalen gefürchtet war. Bei der ersten demokratischen Wahl in Japan (1892) operierte die genyosha als gewalttätiger Wahlhelfer in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und vielen lokalen Polizeibehörden zugunsten der Konservativen.

Über die 1901 gegründete Nachfolgeorganisation der genyosha, der kokoryu-kai (man kann dies als Namurfluggesellschaft oder aber als schwarze Drachengesellschaft übersetzen), deren Doktrin es war, die Herrschaft über ganz Asien anzustreben, kam Toyama 1919 zusammen mit dem Innenminister Tokonami zur Gründung der kokosui-kai (Gesellschaft des großen nationalen Geistes). Dies war die erste Verbrecherorganisation, die überörtlich auf Landesebene wirkte. Die politischen Aktivitäten bestanden insbesondere darin, als gewalttätige Streikbrecher oder Ordner bei politischen Veranstaltungen zu fungieren. Erklärtes Vorbild waren Mussolinis Schwarzhemden aus der ebenfalls 1919 gegründeten fasci di combattimento. Die Verbindungen zu Polizei, Militär und Feuerwehr waren eng. Die politischen Ziele waren die Vorherrschaft in Asien, die Bekämpfung westlicher Ideen und die Vernichtung des Bolschewismus.

Etwa seit den 30er Jahren entwickelte sich in den Hafengebieten Japans unter der Führung von Kazuo Taoka eine immer mächtigere Organisation, die als Yamaguchi-gumi bald das größte Syndikat Japans werden sollte und bis heute die japanischen Häfen und die dortigen legalen wie illegalen Geschäfte in der Hand hält.

Während des Zweiten Weltkrieges hatte die japanische Regierung offenbar kein rechtes Bedürfnis mehr nach Unterstützung durch die Verbrecherorganisationen. Die Yakuza-Mitglieder, die sich nicht absetzen oder verstecken konnten, wurden entweder als Soldat eingezogen oder wanderten ins Gefängnis. Letzteres widerfuhr auch Kazuo Taoka.

Die Chance, sich aus Anlaß des Krieges der Yakuza wirkungsvoll zu entledigen, wurde jedoch gründlich vertan. Schuld daran waren die Amerikaner, die nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges Japan und seine Regierung unter die Kontrolle von General MacArthur stellte. Zwar machte Oberst Kades aus MacArthurs Stab 1947 schon sehr deutlich auf das Problem der organisierten Kriminalität und die Notwendigkeit aufmerksam, es noch unter dem Besatzungsstatus zu lösen. General Whitney hatte sogar den Auftrag, durch Stützung von Gewerkschaften und linken Gruppierungen die ehemals legalen wie illegalen Rechtsextremen an einer erneuten Beteiligung an der Macht zu hindern. Whitney wurde jedoch von seinem Kollegen General Willoughby überspielt. Willoughby war MacArthurs Geheimdienstmann und fürchtete angesichts des begonnenen kalten Krieges zwischen den westlichen Verbündeten und der Sowjetunion den Kommunismus mehr als die ehemaligen Kriegsgegner, die Rechtsextremen in Japan. Mit der Hilfe von nur allzu bereiten - und überaus erfahrenen - alten Yakuza-Leuten kämpfte Willoughby ab 1946 in Japan gegen den Kommunismus. "Kommunistenfresser" waren die Yakuza ohne jeden Zweifel. Mit Hilfe der Amerikaner wurden so die Yakuza-Bosse sehr viel schneller wieder mächtig, als dies den deutlicher auf der Seite der Legalität stehenden ehemaligen reinen Politikern des alten Regimes möglich war. Diese Entwicklung, die durchaus an die Situation in Italien erinnert, wo die USA geschickt taktierende Mafiosi als Widerstandskämpfer gegen Mussolini ansahen und nach dem Sieg in politische Funktionen einsetzten, führte praktisch zur Wiederherstellung der Vorkriegsstrukturen. Die Yakuza saß wieder in wichtigen Positionen und kooperierte mit der Staatsmacht, die ihrerseits beide Augen zudrückte, wenn es um die nichtpolitische Erwerbstätigkeit der Yakuza ging.

Eine neue Bandenart hatte sich jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt. Viele Yakuza-Angehörige waren im Krieg getötet worden. In dieses personelle Vakuum stießen die Gurentai. Entlassene junge Soldaten, ver-

waiste Jugendliche und anderes "Strandgut" des Krieges formte sich zu Banden, die ohne politischen oder ideologischen Hintergrund jegliche Art von Kriminalität begingen. Die gurentai ist bis heute eine Ansammlung von nicht sehr hochgradig organisierten Banden, die nicht anders als westliche Gangstergruppen agieren.

Die chimpira, etwas später entstandene Gruppen jugendlicher Straftäter, sind dagegen lockere Zusammenschlüsse von Motorrad-Rockern und ähnlichen, die eher als Reservoir für die yakuza denn als eigene Organisationen gelten können. Häufig "bewährt" sich jemand als chimpira, um hinreichende Aufmerksamkeit bei einem yakuza-Führer zu erringen, der ihn dann als Mitglied aufnimmt.

Nach 1955 bürgerte sich für alle Formen des organisierten Verbrechens neben dem der yakuza der Begriff der boryokudan ein. Dies insbesondere zur Erfassung auch der Organisierten, die sich der Tradition und den Überzeugungen der yakuza nicht verpflichtet sahen (also gurentai und chimpira). Heute bedient sich die Polizei nahezu ausschließlich des Begriffs boryokudan und versucht damit die verklärenden Assoziationen, die das Wort yakuza immer noch weckt, zu vermeiden. Bis in die jüngste Zeit hinein hat sich die yakuza ihre Macht und ihren politischen Einfluß erhalten können.

#### c) Die yakuza als Teil der japanischen Gesellschaft

Die vorangegangenen Ausführungen haben deutlich gezeigt, wie eng verquickt die yakuza mit dem politischen Establishment ist. Das erklärt nicht nur die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Organisierten, sondern stellt sehr grundsätzlich in Frage, ob denn eine Zerschlagung ernsthaft politisch gewollt ist - und ob dieser Wille, falls er denn auf höchster Ebene vorhanden ist, auch umsetzungsfähig ist. Bei den dargestellten wechselseitigen Beziehungen zwischen Regierungspartei und yakuza wäre es denkbar, daß die Politiker nicht hinreichend frei sind, um Strategien durchzusetzen, die die yakuza im Kern treffen.

In dem jetzt folgenden Abschnitt soll nur gezeigt werden, daß selbst unabhängig von diesen politischen Implikationen die japanische Gesellschaftsstruktur fördernd für die Existenz der yakuza wirkt und so eine Bekämpfung endgültig als kaum lösbare Aufgabe erscheinen läßt. Es kommt nämlich nicht von ungefähr, daß die yakuza seit so langer Zeit immer wieder als Ansprechpartner von Seiten der sich gesetzestreu definierenden Menschen in Anspruch genommen wird. Allein die Durchsetzungskraft kann es nicht sein, denn diese entstand immer erst als Folge einer weitestgehenden Akzeptanz, die der yakuza entgegengebracht wurde und sie erst mächtig machte.

Der Japaner definiert sich nicht als Individuum, sondern als Gruppenmitglied. Die Gruppe mit ihren Gesetzen und Verhaltensanforderungen beansprucht grundsätzlich Vorrang vor jedem von außen kommenden Gebot. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um Gruppen handelt, die sich grundsätzlichen japanischen Werten wie Nationalstolz und Kaisertreue mit *makoto* (11) verpflichtet fühlen - was bei der *yakuza* ungeachtet ihrer stark koreanisch-stämmigen Durchsetzung fraglos der Fall ist. Die gesetzeswidrigen Aktivitäten der *yakuza* sind daher auch aus der Sicht der unbeteiligten Bürger nicht so gravierend, weil und solange sich die Mitglieder gruppenkonform verhalten (12). Das fällt den Bürgern umso leichter, als auch sie die Geltungskraft der Gesetze nur als *honno* eher formell akzeptieren, im sicheren Wissen um die Andersartigkeit der Realität auf der Ebene von *tatema*e (13). Der Gesetzesverstoß, auch der auf strafrechtlichem Gebiet, wird daher sehr viel weniger kategorisch als bei uns mit Unwerturteilen belegt.

Zwei weitere japanische Spezifika lassen Existenz und Aktivitäten der *yakuza* als wenig störend erscheinen und tragen damit zu ihrer Integrierung in die Gesellschaft bei.

In Japan ist es üblich, zur Festigung von Beziehungen innerhalb wie außerhalb von Gruppen Geschenke zu machen. Diese heute noch ungebrochene Übung hat ihren Ursprung in feudalen Traditionen. Lehensnehmer hatten - neben ihren sonstigen Verpflichtungen - ihre Loyalität gegenüber dem Lehensgeber durch Geschenke zu dokumentieren. Schon in der Vorshogunatszeit hatte sich dieser Brauch auf fast alle Beziehungen erstreckt, die als Unter-/Überordnungsverhältnisse definiert werden können. Noch heute wird daher in Japan rituell von unten nach oben geschenkt. Besondere Subtilität erlangt diese Sitte dadurch, daß unter Gleichgestellten die Betonung der eigenen Nachrangigkeit als Zeichen besonderer Höflichkeit ebenso wie als Bestätigung der tatsächlich bestehenden eigenen Vorrangigkeit gilt. Geschenke werden beständig gemacht; ganz besonders und unverzichtbar sind sie jedoch in den Zeiten der Geschenke, *ochugen* im Juli und *oseibo* im Dezember.

Bei dieser Sachlage ist es schwer, höfliche Erfüllung sozialer Pflichten von Bestechung zu unterscheiden. Auch die Größe des Geschenks ist hierfür kein verlässlicher Indikator, weil sie zunächst einmal nur das Ausmaß der vom Schenkenden empfundenen Verbundenheit zum Beschenkten beschreibt. Ebenso selbstverständlich ist dabei die Erwartung, gleichgroße Gefühle beim Beschenkten auszulösen bzw. zu bestätigen, denn auch hier regiert gnadenlos das Prinzip des *honn* (14), wonach jede Leistung genau und vollständig zu entgelten ist.

In einem solchen Rahmen verschwimmt nicht nur die Grenze zwischen sozialer Pflichterfüllung und Bestechung. Die Verbindungen zwischen Politikern und yakuza können hier auf der Basis eines gemeinsamen Nationalismus als unverdächtig erscheinen. Vielmehr verliert sich der offensichtlich deliktische Charakter von Schutzgelderpressungen auch leicht, wenn man sie als Ergebnisadresse an den patriarchalistisch auftretenden yakuza-Führer definiert, der sich seinerseits dem Prinzip der Gegenseitigkeit des hoon verpflichtet sieht. Eine solche Sichtweise wird bestätigt durch tatsächliches Verhalten der örtlichen yakuza-Organisationen bzw. Teileinheiten. Spenden für Kindergärten, Spielplätze und ähnliches sind ebenso üblich wie selbstlose Einsätze der Bandenmitglieder bei Brandunglücken. Oft noch vor Eintreffen der Feuerwehr erscheinen die in der Umgebung residierenden yakuza-Leute gekleidet mit einer Kimonojacke, die das Emblem ihrer Organisation trägt - sehr sorgfältig ausgewählte alte kanji werden hierfür verwandt (15) -, und versuchen unter Mißachtung von Gefahren für Gesundheit und Leben Menschen zu retten und die Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Alte Männlichkeitsrituale in Anknüpfung an idealisierte Samurai-Traditionen werden hier realisiert. Dies verfehlt die Wirkung nicht in einem Lande, in welchem aufgrund immer noch herrschender Bauweisen mit leicht brennbaren Materialien das Feuer eine der größten und realsten Alltagsgefahren darstellt.

So gesehen unterscheiden sich Zahlungen an die yakuza nur wenig von den sonst üblichen Geschenken an Mächtige. Die feudale Tradition dieses Brauchs tritt bei der yakuza freilich sehr viel deutlicher hervor als bei anderen Beschenkten, insbesondere weil hier zum Schenken aufgefordert wird.

Das zweite Spezifikum der japanischen Gesellschaft, welches in unserem Zusammenhang besondere Bedeutung für das Verhältnis von Polizei und yakuza hat, ist das geradezu grenzenlose Bedürfnis des Japaners nach zwischenmenschlicher Harmonie (16). Es ist äußerst schwierig, in Japan einen Konflikt als solchen zu beschreiben, eine rein sachliche Meinungsverschiedenheit klar auszusprechen oder gar einen streitigen Diskurs zu führen. Allein schon die japanische Sprache ist, ohne groß beleidigend zu werden, nicht in der Lage, dergleichen klar darzustellen. Sie lebt mehr als unsere westlichen Sprachen von Andeutungen und assoziativen Verknüpfungen. Dies ist im übrigen einer der Gründe dafür, daß für Übersetzungen ins Japanische sehr viel mehr Raum benötigt wird als in der Originalfassung einer westlichen Sprache. Jedes Konfliktpotential wird daher, zumindest der äußeren Form nach, geglättet, um harmonische Verhältnisse zu schaffen. Besonders ausgeprägt ist dieses Streben nach äußerer

Harmonie innerhalb von Gruppen und im Verhältnis zu Repräsentanten staatlicher Gewalt. Letzteres hat seine Wurzeln in der nihonistischen Haltung, die Kaiser-treue, Nationalstolz und Ehrfurcht vor diesen Grundautoritäten an den Anfang eines individuellen und gesellschaftlichen Verständnisses setzt.

Das mag erklären, warum yakuza-Mitglieder einen so überaus höflichen und kooperativen Umgang mit der Polizei pflegen, selbst wenn diese sie tatsächlich verfolgt. Ein festgenommener yakuza-Gangster läßt sich regelmäßig freundlich und weitgehend auf Gespräche mit der Polizei ein. Er begegnet Polizisten mit Respekt und gesteht Taten, wenn der Informationsstand des Polizeibeamten - ohne Rücksicht auf die prozessuale Verwertbarkeit - eine Täterschaft nahelegt. Ja, er entschuldigt sich beim Beamten für die Tat und die Arbeit, welche ihm dadurch entsteht. Als US-amerikanische FBI-Leute auf Hawaii das erste Mal mit yakuza-Gangstern zu tun hatten, fühlten sie sich durch deren höfliches Entgegenkommen nach der Festnahme auf besonders üble Weise veralbert, bis sie lernen mußten, daß keinerlei Zynismus oder Boshaftigkeit im Spiel war. (17)

Der Umgang von yakuza und Polizei miteinander läßt Züge eines Samurai-Spiels erkennen. Die Parteien sind an unterschiedliche (Feudal-)Herren mit entgegengesetzten Interessen gebunden. Ihre jeweiligen Interessen setzen sie aber nach den gleichen Regeln durch. Man begegnet einander daher mit Respekt, auch wenn man einander bekämpft.

Das erklärt nicht nur die Höflichkeit im beiderseitigen Umgang, sondern auch die relativ bescheidenen Erfolge der Polizei, denn bei einem solchen Verständnis geht das moralische Primat der Deliktsbekämpfung vor dem Verbrechen verloren. Der organisierte Verbrecher erscheint als gleichwertig, seine kriminellen Aktivitäten sind nurmehr Ausdrucksformen anderer Interessen. Es geht nicht mehr um den Kampf des Guten gegen das Böse, sondern nur noch um die Durchsetzung von Machtansprüchen unterschiedlicher Gruppen. Unter diesen Umständen ist es kaum mehr verwunderlich, wenn man zur Kenntnis nehmen muß, daß die yakuza-Gruppen nicht viel anders als normale Unternehmen in der japanischen Gesellschaft auftreten. Etwa 4.000 offizielle yakuza-Büros gibt es in ganz Japan (18). Die Firmenschilder lassen keinen Zweifel daran, daß dort die yakuza residiert. Größere solcher "Unternehmen" geben ihre Umsätze im Wirtschaftsteil der Zeitungen bekannt, haben eigene Publikationsorgane - man könnte sie Fachzeitschriften nennen -, in denen u. a. auch Berichte über verurteilte, einsitzende und aus dem Gefängnis entlassene Mitglieder viel Anteilnahme erregen und zelebrieren mit Unterstützung der allgemeinen Medien personel-

le Wechsel im Vorstand. Es ist unnötig zu betonen, daß aus Anlaß der Geschenksaisons im Juli und Dezember (ochugen, oseibo) auch die örtlichen Leiter der Polizei voller Hochachtung bedacht und auch zu Neujahrsempfängen und ähnlichem offiziell eingeladen werden. Wenngleich sich in den letzten Jahren erstmals eine gewisse Zurückhaltung der Polizei konstatieren läßt, werden auch heute noch solche Einladungen regelmäßig wahrgenommen. Die Geschäftswelt und nicht zuletzt Politiker, vor allem der Regierungspartei und Parteien des rechten Spektrums, treffen sich bei diesen Einladungen.

### 3. Die Bekämpfung der yakuza

Die dargestellte Situation macht nicht nur verständlich, warum die japanische Polizei so viele Informationen über die yakuza hat. Es wird auch offenbar, daß bei einer derartigen Verflechtung von organisiertem Verbrechen mit allen Schichten der Gesellschaft eine erfolgreiche Bekämpfung sehr viel mehr als bloßer Polizeiarbeit bedarf. Ansätze hierfür sind in letzter Zeit zu erkennen.

Am wichtigsten ist es, die Einbettung der yakuza in die Gesellschaft zu stören, denn keine Gruppierung, die weitestgehende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, wird je durch staatliche Gewalt auch nur wirksam kontrolliert werden können. Das sieht auch die japanische Polizei. Bereits 1978 wird als vorrangiges Ziel im Kampf gegen die yakuza angegeben, der Bevölkerung zu vermitteln, daß es sich bei Verbrecherbanden um Feinde der Gesellschaft handelt (19). Mittlerweile beginnt sich diese Erkenntnis durchzusetzen, und zwar nicht so sehr wegen der staatlichen Aufklärung als vielmehr aufgrund der Tätigkeit der yakuza selbst.

Bis zu Beginn der 80er Jahre konnte man ziemlich sicher sein, als unbeteiligter Bürger nicht in gewalttätige Auseinandersetzungen der Banden mit hineingezogen zu werden. In der yakuza wurde die Regel, Bürger bei Kämpfen unbedingt unbehelligt zu lassen, weitestgehend befolgt (20). De Vos/Mizushima berichteten 1967, daß beim TAT-Test japanische Bandenmitglieder ihre Gewaltphantasien nur in Verbindung mit anderen Verbrechen hatten; dies stand im Gegensatz zu US-amerikanischen Gangstern, deren Gewaltphantasie sich überwiegend gegen unspezifische Dritte richtete (21). Heute gilt das offenbar nicht mehr in dieser Strenge. Schießereien in Rotlichtbezirken hinterlassen mitunter neben Gangstern auch harmlose Passanten als Opfer.

Die Moral der neuen yakuza ist sogar so weit gesunken, daß vereinzelt Polizeibeamte im Dienst von yakuza-Mitgliedern angegriffen werden bzw. sie sich der Festnah-

me durch bewaffnete Gegenwehr zu entziehen suchen (22). Das irritiert Polizei wie Bevölkerung in Japan gleichermaßen und all dies diskreditiert die yakuza in den Augen der Bevölkerung.

Mehr noch trägt dazu jedoch die Erweiterung des Betätigungsfeldes der yakuza bei. Die yakuza beschränkt sich längst nicht mehr auf ihre angestammten Erwerbsquellen. Vor allem die Schutzgelderpressung ist nicht mehr auf die Rotlichtbezirke beschränkt. Es gibt mittlerweile kaum mehr eine geschäftliche Transaktion von Bedeutung, bei der die yakuza nicht mitkassiert. Seien es Grundstückskäufe, Geschäftseröffnungen oder Autokäufe: ist ein yakuza in der Nähe, der davon erfährt, so wird er einen Anteil fordern: sehr höflich in der Form und ohne Drohung, die auch gar nicht nötig ist. Auch die Werbung für eine Hilfestellung der yakuza in Zivilrechtsangelegenheiten wird immer aggressiver, so daß sich viele Bürger diesen "Angeboten" nicht zu entziehen vermögen. Auf diese Weise werden eine Menge harmloser Bürger zu kostspieligen yakuza-Kontakten gezwungen, ohne daß sie von sich aus den Dunstkreis der Organisierten betreten hätten. Solche Erfahrungen machen den Betroffenen und ihrem gesellschaftlichen Umkreis sehr schnell klar, wer oder was die yakuza in Wirklichkeit ist.

Firmen machen auch außerhalb der Tätigkeit der sokaya vermehrt ungewollte Bekanntschaft mit der yakuza. Das gesamte Transportgewerbe, allen voran das in den Häfen, ist fest in den Händen der yakuza. Die yamaguchi gumi kontrolliert sämtliche Häfen. Ohne sie wird kein Schiff be- oder entladen. Grundstücksmakler zahlen bei fast jedem Geschäft mit an die yakuza. Das Baugewerbe wird ebenso von ihr bestimmt. Selbst im Bankgewerbe hält die yakuza erfolgreich die Hand auf.

Die Polizei nutzt die wachsende Besorgnis der Bevölkerung und unterstützt auf lokaler und präfekturaler Ebene die Schaffung von Organisationen zum Schutze vor yakuza-Aktivitäten. So gibt es seit 1976 Unternehmerorganisationen zur Abwehr von yakuza-Forderungen und Verhinderung der Einstellung von yakuza-Mitgliedern. Die Polizei liefert die erforderlichen Informationen bzgl. der yakuza-Identität und ermöglicht diskretes Vorgehen bei Schutzgelderpressungen. Alle größeren Polizeistationen haben eine Beratungsstelle für yakuza-Opfer. Die Rechtsanwaltskammern kooperieren hier stark.

Es gibt seit etwa 3 Jahren in 4 Präfekturen Stiftungen, die hauptsächlich aus Staatsmitteln finanziert sind. (23) Ihr Ziel ist es, die Bevölkerung zu ermutigen, sich gegen die yakuza zu wehren. Verwaltung und Geschäftsführung dieser Stiftungen werden regelmäßig durch die Polizei am Sitz des Leiters der Präfektur

geleistet. Die Mittel werden für Aufklärungskampagnen sowie für Entschädigungen wegen Schäden aus Racheakten der yakuza eingesetzt. Darüber hinaus versucht die Polizei aus eigener Kraft, gesonderte Schutztruppen für die Bürger aufzustellen, welche sich den Forderungen der yakuza verweigern oder als Zeugen aussagebereit sind. Hier sind die Grenzen freilich durch kapazitive Engpässe vorgegeben.

Die von uns besuchte Stiftung in der nahe Tokio gelegenen Chiba-Präfektur kann für die übrigen Stiftungen stellvertretend gelten. Sie hat ein Stiftungsvermögen von ca. 7 Millionen DM bei einem Jahresetat von etwa 500.000 DM. Die Telefonnummer der Stiftung, die 24 Stunden am Tag zu erreichen ist, liest sich yakuzazero, was sowohl 8930 wie auch "Kampf der yakuza" heißt. (24)

Schließlich sind noch die ebenfalls von der Polizei unterstützten Versuche erwähnenswert, die mit Hilfe von Zivilgerichtsverfahren die Entfernung von yakuza-Büros anstreben. Immerhin hatten im Jahre 1988 Bürger in 253 Fällen Erfolg und konnten ein Verbot der betroffenen yakuza-Niederlassungen als offizielle Büroadresse durchsetzen. So erfreulich diese Ergebnisse im Einzelfall auch sind, so zeigen sie doch auf der anderen Seite sehr eindrucksvoll, mit welcher grundsätzlichen Problemen, die dem Strafrecht weit vorgelagert sind, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in Japan konfrontiert ist.

#### 4. Zusammenfassung

- Das Phänomen des organisierten Verbrechens in Japan durchdringt die gesamte Gesellschaft.
- Große Teile der Bevölkerung zahlen an die yakuza eine Art Steuer, um unbehelligt zu bleiben.
- Gewalt wird durch die yakuza vorwiegend intern bei Rivalitätskämpfen u. ä. ausgeübt. Unbeteiligte Bürger, auch die erpreßten, werden äußerst selten Opfer von Gewalttaten der yakuza. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn yakuza-Leute als Ordnungspersonal bei Versammlungen oder Demonstrationen eingesetzt werden. Dies geschieht allerdings meist im Auftrag rechtstreuer Bürger, seien sie Geschäftsleute oder Politiker. Die im Vergleich zu anderen Industrienationen extrem niedrige Kriminalitätsbelastung Japans muß im
- Lichte der allgegenwärtigen yakuza-Aktivitäten neu interpretiert werden.
- Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in Japan erfordert als Voraussetzung für eine erfolgrei-

che Repression massive Korrekturen in der psychosozialen Struktur der Gesellschaft.

- Umgekehrt bedeutet dies, daß ein Export dieser Form des organisierten Verbrechens bestenfalls im engen Rahmen landsmannschaftlicher Exklaven im Ausland möglich ist.
- Für die Situation in Deutschland und Europa kann hieraus folgendes abgeleitet werden: Ein Übergreifen regionaler Formen organisierter Kriminalität auf weitere Gebiete oder Länder setzt vergleichbare psycho-soziale Gesellschaftsstrukturen voraus. Sind diese nicht vorhanden, können Rudimente organisierter Kriminalität sich in landsmannschaftlichen Exklaven ausdehnen. Eine Sozialpolitik der europäischen Länder, welche Integration und Assimilation fördert, ist die wirksamste Prävention gegenüber Expansionsversuchen des organisierten Verbrechens und Voraussetzung einer erfolgreichen Repression.

## Anmerkungen

- 1) White Paper on Police, 1989, S. 10.
- 2) Definition der AG der Leiter der LKÄ mit dem BKA, PFA 1974, S. 254; vgl. zu weiteren Details einer möglichen Definition Kaiser, 2. Aufl. 1988, S. 372 und Dörmann et al. 1990, S. 6 zur neuen Definition der "Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei zur Strafverfolgung organisierter Kriminalität"; vgl. auch Rebscher/Vahlenkamp 1988, S. 5 f.
- 3) Vgl. Kühne/Miyazawa, Monatsschrift für Kriminologie, 1988, S. 266 (274).
- 4) White Paper on Police, 1989, S. 19.
- 5) A.a.O.
- 6) National Statement 1990 S. 49.
- 7) National Statement 1990, S. 47. Die deutschen Zahlen beziehen sich im Gegensatz zu den japanischen nicht alleine auf Täter aus dem Bereich des organisierten Verbrechens. Gleichwohl sind die Zahlen vergleichbar, da in Japan praktisch nur organisierte Gangster Schußwaffen haben und sie mitunter auch benutzen.
- 8) A.a.O., S. 4.
- 9) Kaplan/Dubro, S. 22.
- 10) Vgl. Kaplan/Dubro, S. 31 m.w.N.
- 11) makoto bezeichnet die Hingabe an eine Sache. Diese Hingabe ist ein eigener Wert und kann den (Un)Wert dessen, was mit makoto betrieben wird, überlagern.
- 12) Zur generell kriminalitätsfördernden Auswirkung der Gruppenbindung vgl. Kühne/Miyazawa 1979, S. 98 ff.
- 13) Vgl. näher Kühne/Miyazawa 1979, S. 106 ff.
- 14) Vgl. zum Prinzip des hoon, Kühne/Miyazawa 1979, S. 101.
- 15) Der gebildete Japaner beherrscht ca. 3.500 Schriftzeichen chinesischer Herkunft, kanji genannt. Die real existierende Zahl noch bekannter kanji verliert sich jenseits der 30.000 im Dunkeln. Es gilt jedoch als Zeichen von Bildung wie von japanischem Stilempfinden besondere Anlässe mit ungewöhnlichen kanji zu beschreiben. Der Um-

stand, daß der Normalbürger diese dann nicht mehr lesen kann, erhöht die Bedeutung. Häufig werden deshalb diese kanji in hirgana (einer Art Lautschrift mit 49 Silben und 5 Vokalen) neben dem kanji kleiner gesetzt wiedergegeben.

- 16) Vgl. Kaplan/Dubro, S. 226.
- 17) National Statement, 1990, S. 44.
- 18) Summary of Police White Paper 1978; vgl. auch Miyawaki 1979 S. 169, dessen Bericht über einzelne Erfolge gegen Banden und ihre Einbindung in die Gesellschaft nur deutlich macht, wie wenig sich die These von den Banden als Feinden der Gesellschaft im Bewußtsein der Bevölkerung durchgesetzt hat.
- 19) Miyawaki a.a.O., S. 169 geht wie selbstverständlich davon aus, daß Gewaltanwendung nur unter Bandenmitgliedern stattfindet.
- 20) National Statement 1990, S. 47 sub b.
- 21) 1967, S. 299.
- 22) National Statement 1990, S. 47 sub b.
- 23) In der Reihenfolge der Gründungen: Hiroshima, Kanagawa, Saitama, Chiba.
- 24) Dies ist ein weiterer Beleg dafür, daß der terminus yakuza nach wie vor sehr viel weiter verbreitet ist als der der boryokudan.

## Literaturverzeichnis

Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? BKA-Forschungsreihe, Sonderband, 1990

Kaiser, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 2. Aufl., 1988

Kaplan/Dubro, Yakuza, The Explosive Account of Japan's Criminal Underworld, London, 1987

Kühne/Miyazawa, Die Kriminalitätsentwicklung in Japan und Süd-Korea, Monatsschrift für Kriminologie, 1988, S. 266 - 274

dies., Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, BKA-Forschungsreihe, Sonderband, 1979

Miyawaki, Crackdown Operations against Organized Racketeer Groups, in: International Crime Police Review, Interpol General Secretariat (Hrsg.) 34. Jhrg. Juni/Juli 1979, Nr. 329, S. 167 - 170

National Statement, Japan, for the 8th UN Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders in Havanna. Tokyo, October 1990

Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA-Forschungsreihe, Sonderband, 1988

de Vos/Mizushima, Organisation and Social Function of Japanese Groups: Historical Development and Modern Parallels, in: Dore (Hrsg.), Aspects of Social Change in Modern Japan, 1967, S. 289 ff.

White Paper on Crime, 1989 (English version, summary), Government of Japan 1990

White Paper on Police, 1978, National Police Agency, Government of Japan, Tokyo, 1979

dass.; 1989, National Police Agency, Government of Japan, Tokyo, 1990

**ORGANISIERTE KRIMINALITÄT IN DER UdSSR.  
ERSCHEINUNGSFORMEN UND BEKÄMPFUNGSKONZEPTE**

Alexandr Iwanowitsch Gurow

**1. Zur geschichtlichen Seite des Themas**

Das Problem der Organisierten Kriminalität in der UdSSR wurde offiziell durch den größten Teil der Wissenschaftler und Kriminologen im Zeitraum 1987 - 1988 erkannt, auf staatlicher Ebene zu Ende des Jahres 1989. Zu diesem Zeitpunkt nämlich wurde der Beschluß des II. Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR "Über die verstärkte Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" verabschiedet.

Das bedeutet jedoch nicht, daß es in den vorangegangenen Jahren keine Organisierte Kriminalität gegeben und keiner der Wissenschaftler und Praktiker etwas über sie gewußt hätte.

Was die Praktiker angeht, so waren sie ja mit ihr ständig konfrontiert, verspürten die qualitativen Veränderungen der Kriminalität insgesamt und die der Organisierten im einzelnen. Leider konnten sie dieser Erscheinung keine richtige juristische Einschätzung geben, obwohl ihre Terminologie reich war an solchen Begriffen wie "Schrecklichkeit der Verbrecher", "Schärfe", "Konsolidierung", "Bestechung von Beamten" usw.

Die Wissenschaftler ihrerseits befanden sich in einer etwas komplizierten Situation. Nachdem sie im Jahre 1981 begannen, den Charakter der Tätigkeit organisierter Gruppen von Betrügern, Plünderern, Personen, die Raubüberfälle begingen, staatliches Eigentum entwenden, zu untersuchen, und mit Erscheinungen wie einer präzisen Hierarchie dieser Gruppen, informellen Gesetzen der Gruppen, Abgrenzung der Einflusssphären, Verquickung mit Angestellten des Apparates der Staatsmacht und der Verwaltung konfrontiert wurden, kamen sie zu der Schlußfolgerung, daß es im Lande Merkmale einer Organisierten Kriminalität geben mußte. Allerdings hatte die kleine Gruppe der Kriminologen keine Möglichkeiten, mit ihrer Meinung in die Seiten der juristischen Fachliteratur zu kommen oder sie auf Konferenzen zu vertreten (obwohl es solche Versuche gab). Und das ist auch verständlich. Herrschte doch im Lande der offizielle Standpunkt vor, daß in der UdSSR die Organisierte Kriminalität ausgerottet sei und es auch keinerlei sozialökonomische Bedingungen für sie gebe. Erst unter den Verhältnissen der radikalen Umgestaltung der Gesellschaft, verbunden mit Glasnost und De-

mokratisierung, wurde diese Problemstellung möglich. Leider wurde somit Zeit versäumt und die Rechtspflegeorgane blieben in bedeutendem Maße hinter den Entwicklungsprozessen der Organisierten Kriminalität zurück.

Wenn man an die Erscheinung der Organisierten Kriminalität über die Vorstellung stabiler Gruppen (Banden) von Kriminellen mit der ihnen eigenen Hierarchie, Planung der Straftaten, bestimmten gruppeninternen Normen zwischenmenschlicher Beziehungen herangeht, so kann man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß diese Art von Kriminalität bereits seit uralten Zeiten existiert.

So gab es z. B. im zaristischen Rußland Gruppen von Pferdedieben, die bis zu dreihundert Mann zählten. Sie hatten ihre Dörfer, wo sie die Pferde umfärbten und Verbindungen zur Polizei unterhielten. Aber das waren doch Einzelfälle, es handelte sich um kein System. Vielleicht waren sie für jene Zeiten sogar so etwas wie Verbrecher. So kann man auch an die dreißiger, vierziger und fünfziger Jahre herangehen. Bestenfalls könnte man von professioneller Kriminalität und einigen Elementen Organisierter Kriminalität sprechen.

Zugleich darf man nicht außer acht lassen, daß unter den harten Bedingungen des stalinistischen, totalitären Staates kaum eine Möglichkeit für die Entstehung und erst recht längere Existenz krimineller Organisationen bestand. Davon zeugen auch die Erfahrungen anderer Länder.

Jedoch nehmen einige Wissenschaftler und sogar auch Praktiker an, daß es immer in der UdSSR eine Organisierte Kriminalität gegeben haben muß. Ich teile diesen Standpunkt nicht, da die Organisierte Kriminalität ihre spezifischen Ursachen hat; sie unterscheidet sich als Erscheinung durch den relativen Massencharakter und hat ganz bestimmte, ihr eigene Merkmale.

## 2. Die Voraussetzungen für das Entstehen der Organisierten Kriminalität

In jedem Land, wo heute Organisierte Kriminalität festgestellt wird, hatte der Prozeß ihrer Entstehung und Entwicklung eigene Besonderheiten; er ist jedoch auch mit allgemeinen Gesetzmäßigkeiten verbunden.

In der UdSSR vollzog sich die Entwicklung krimineller Clans unter dem Einfluß einer ganzen Reihe sozialer, ökonomischer und rechtlicher Faktoren. Aber bevor sie zu wirken begannen, wurde für sie eine feste kriminogene Basis geschaffen. In der Anfangszeit, nach Verabschiedung der neuen Strafgesetzgebung (im Jahre 1960), wurden im Lande 24 Millionen Menschen verurteilt, von denen ein Drittel den Weg der Rückfallkriminalität einschlug. Die gesamte Kriminalität stieg auf das

2,5fache und in ihrer weiteren Entwicklung überholte sie das Tempo der Entwicklung des Bevölkerungszuwachses. Auch hierbei handelt es sich nur um die Angaben der offiziellen Statistik. Der Eisberg der Kriminalität, die sich hinter dem Terminus Latenz verbirgt, ist überhaupt nicht meßbar. Somit hatten wir ständig ein stabiles und recht bedeutendes Kontingent an Berufsverbrechern (Diebstahls-, Betrugs-, Raub- und Devisendelikte), die auf der Grundlage ihrer kriminellen Handlungen lebten. Aber sie bildeten nicht die Basis der Organisierten Kriminalität. Sie katalysierten nur einige kriminogene Prozesse.

Die Prozesse ihrerseits bestanden in folgendem: Mitte der sechziger Jahre zeichneten sich ganz deutlich ernsthafte Probleme in der Wirtschaft ab. Irgendwie wurden das Vorzeigen von Paradebeispielen und Verantwortunglosigkeit zur Norm, eine Kontrolle über das Maß der Arbeit und der Konsumtion blieb aus. Infolgedessen kam es zu großen und größten Entwendungen staatlichen Eigentums. Es entwickelten sich Gruppen, die in ihren Händen gesetzeswidrig gewaltige Geldsummen und Wertgegenstände konzentrierten und diese in die illegale Produktion investierten. Auf diese Weise wurde der kriminelle Teil der Schattenwirtschaft gestärkt. Die entstehenden Multimillionäre umgaben sich mit Leibgarden und kämpften um Absatzmärkte, wobei sie Beamte bestachen und in den Staatsapparat eindrangten. Durch die Einbeziehung eines immer größeren Kontingents von Angestellten in ihre kriminellen Geschäfte machten sie bestimmte Zweige der Volkswirtschaft zu ihren Einflusssphären, zu ständigen und unerschöpflichen Quellen von Existenzmitteln. Das trat besonders im Handel oder in der Baumwollproduktion auf. Es kam zu einer Art spontaner und kriminell organisierter Umverteilung des Nationaleinkommens.

Seit dieser Periode setzt sich in der kriminellen Unterwelt eine neue Kategorie von Straftätern dauerhaft fest - die sogenannten Leute der "Zunft". Mit dem Ziel der Erweiterung ihrer illegalen Geschäfte und im Zusammenhang mit der entstehenden Konkurrenz begannen sie sich nach den objektiven Gesetzen der Ökonomie in Vereinigung zu sammeln und mit Hilfe eines ganzes Systems von Korruption und anderen gesetzwidrigen Mitteln den nötigen Schutz vor der sozialen Kontrolle aufzubauen. Es entstanden kriminelle Strukturen, die sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Richtung wirken. Auf diese Weise entstand die Organisierte Kriminalität in der UdSSR in der Form von Clans verschiedener Arten von Betrügern und Jobbern im Bereich der Ökonomie. Dort konnte jedoch die Entwicklung nicht stehenbleiben. Da ein ausreichend starkes Berufsverbrechertum existierte, entstand eine Art zweiter Umverteilung staatlicher Mittel. Die traditionellen Berufsverbrecher und Rückfalltäter orientierten sich un-

ter diesen Bedingungen um und begannen jene zu bestehlen und zu berauben, die selbst von Geraubtem lebten. Es begann, wie sich ein Anführer einer kriminellen Organisation ausdrückte, die "Expropriation des Exproprierten". Abrupt wuchsen verschiedene Arten spielerischen Betrugs, Diebstahlsdelikte, Raubdelikte, Entführungen an und es begann die Entwicklung der Schutzgelderpressung.

Unter den Berufsverbrechern kam eine Art ungekrönter Könige auf. Sie teilten sich das Territorium und die Einflusssphären, belegten die Geschäftemacher der Schattenwirtschaft mit Abgaben. Das alles führte allmählich zum Zusammenwachsen dieser mit den Anführern der kriminellen Gruppen. Dem gingen spezielle organisatorische Maßnahmen voraus. So wurden Verträge auf Zusammenkünften von Anführern der kriminellen Unterwelt bestätigt, an denen auch Vertreter der Wirtschaftskriminalität teilnahmen. Die einen verpflichteten sich, zehn bis fünfzehn Prozent der Gesamtsumme der rechtswidrigen Einnahmen zu zahlen, die anderen garantierten ihnen ihre Sicherheit. Im weiteren schützten die Protektionisten die Geschäftemacher aus der Wirtschaft, halfen ihnen beim Absatz der Produktion und bei der Abrechnung mit den Konkurrenten. (So wurde z. B. auf Weisung des Straftäters R. durch Mitglieder einer Gruppe aus Taschkent für dreißigtausend Rubel ein anderer Geschäftemacher getötet.)

Somit ergibt sich, daß im Unterschied zu der Organisierten Kriminalität in einer Reihe westlicher Länder, die sich auf der Grundlage verbotener Arten von Dienstleistungen entwickelte - Prostitution, Glücksspiele, Beschaffung von Narkotika - unsere Organisierte Kriminalität sich im Bereich der Ökonomie formierte. Im weiteren wurden die Interessen dieses illegalen Business mit den Interessen der traditionellen kriminellen Elemente verflochten. Hinzu kamen auch weitere Merkmale, die von der neuen Qualität der Kriminalität zeugen wie Korruption, hoher technischer Ausstattungsgrad der Gruppen, Prostitution, Schutzgelderpressungen (insgesamt 20) und anderes.

### 3. Der Begriff der Organisierten Kriminalität

Bekanntlich haben ja die Kriminologen keine einheitliche Definition der Organisierten Kriminalität gegeben. Und das ist wohl auch kaum möglich. Zugleich ändert sich das Wesen dieses Phänomens nicht mit diesem oder jenem sozialen System. Da die Kriminalität insgesamt die internationalen Prozesse ihrer Entwicklung widerspiegelt, kann man schwerlich eine neue und eindeutige Definition der Organisierten Kriminalität in der UdSSR fordern. Ich werde lediglich auf der Grundlage von Untersuchungen, der praktischen Erfahrungen und einiger Besonderheiten der zu untersuchenden Erscheinung in

unserem Land die Definition wiederzugeben, die durch eine bedeutende Gruppe gleichgesinnter Wissenschaftler unterstützt wird.

Unter Organisierter Kriminalität verstehen wir ein relativ massenhaftes Funktionieren stabiler, gesteuerter Vereinigungen Krimineller, die sich mit Straftaten im Sinne eines Geschäfts (Business) befassen und ein System des Schutzes vor der sozialen Kontrolle mittels Korruption schaffen.

Aus dieser Definition gehen drei Hauptmerkmale hervor:

- Erstens das Vorhandensein krimineller Vereinigungen von Personen zum Zwecke der systematischen Begehung strafbarer Handlungen.

In den Gruppen dieser Art ist eine ausreichend ausgeprägte Hierarchie und straffe Disziplin zu beobachten. Die Macht ist in den Händen einer oder mehrerer Führer konzentriert, die Zahl der Mitglieder bewegt sich zwischen fünf und einigen Hundert und sogar noch mehr Menschen. Natürlich sind die Gruppen bezüglich des Niveaus der Organisation, Struktur und kriminellen Tätigkeit nicht adäquat.

- Zweitens das ökonomische Merkmal. Vom Wesen her geht es um die Organisiertheit, denn hier verfolgt das systematische Verstoßen gegen das Gesetz ein Hauptziel: die Bereicherung. Nicht zufällig wurden alle von uns untersuchten Gruppen zum Zwecke der ständigen Begehung strafbarer Handlungen auf berufsmäßige Weise und des Erhalts gewaltiger Einnahmen gebildet. Nicht zufällig betrug der materielle Schaden, der staatlichen Organisationen und einzelnen Bürgern durch eine kriminelle Gruppe des sogenannten allgemeinen kriminellen Profils (Diebstahls- und Betrugsdelikte) zugefügt wurde, durchschnittlich zwanzigtausend Rubel. Nahezu die Hälfte der untersuchten Gruppen bei der Entwendung staatlichen Eigentums verfügte jeweils über mehr als einhunderttausend Rubel. Oftmals stießen wir auch auf "Millionärsgruppen". Besonders die kriminellen Einnahmen vergrößerten sich in der letzten Zeit, was in Verbindung mit der Entwicklung gemeinsamer Betriebe, in die die Mafiosi gelangen, zu sehen ist.

Da es bis heute bei uns keine Marktwirtschaft gibt, ist man nicht in der Lage, die gewaltigen Summen dieser Gelder legal in Umlauf zu bringen und mit ihnen Fabriken oder Betriebe zu kaufen. Das Geld spielt hier eine doppelte Rolle. Ein bedeutender Teil wird für die Korruption von Beamten verwendet. Ein anderer Teil des Geldes wird für die Reproduktion der kriminellen Tätigkeit nach der bekannten Formel "Geld - Ware - Geld" aufgewendet. Hierbei spielen einige Genossenschaften, von der Sache her

legale Formen, bei der Verschleierung krimineller Handlungen, eine bedeutsame Rolle. In ihnen findet das Waschen des geraubten Geldes statt. In einer Reihe krimineller Vereinigungen existieren gemeinsame finanzielle Fonds.

- Drittes Merkmal ist die Korruption. Im Unterschied zu einer Reihe von Wissenschaftlern behaupte ich, und das ist von der Praxis belegt, daß die Korruption eines der Hauptmerkmale der Organisierten Kriminalität ist, wenn man letztere als soziale Erscheinung betrachtet. Deshalb sollte man die Korruption von der gewöhnlichen Bestechung unterscheiden, da sie lediglich Mittel zum Zweck ist, damit ein Angestellter der Behörden oder der Verwaltung beginnt, im Dienste zweier Herren zu stehen, seines offiziellen und der kriminellen Organisation.

In diesem Zusammenhang verstehen wir unter Korruption ein System bestimmter Beziehungen, die auf rechtswidrigen Abmachungen von Beamten zum Schaden staatlicher und gesellschaftlicher Interessen begründet sind. Deren Motive können unterschiedlich sein. Hieraus ergeben sich auch die verschiedenen Formen der Korruption. Eine Analyse der gerichtlichen Praxis und gesellschaftspolitischen Bewertungen dieses Phänomens in unserem Lande ermöglicht seine Unterteilung in drei Hauptformen:

Die erste Form wird in den Massenmedien als politische Korruption bezeichnet. Hier geraten die Angestellten des Machtapparates in Widerspruch zu den Moralnormen und zum Gesetz nicht wegen des Erhalts von Bestechungsgeldern, sondern aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen und der Vetternwirtschaft. Solche Fakten wurden z. B. in Regionen aufgedeckt, wo Familienbeziehungen eine bestimmte Rolle spielen und die Normen des Gewohnheitsrechts gelten.

Die zweite Form ist mit rein krimineller Tätigkeit verbunden und basiert auf der Korruption von Beamten, die diese oder jene Leistungen für das Entgelt zu erbringen haben.

Die dritte Form der Herstellung ungesetzlicher Beziehungen setzt das zielgerichtete Hineinziehen entsprechender Kategorien von Beamten in die kriminelle Tätigkeit zum Zwecke der Schaffung eines besonders begünstigenden Regimes voraus. Diese Form ist auf das engste mit der Organisierten Kriminalität verbunden und ermöglicht oftmals neben der Korruption der Beamten auch deren Erpressung.

Die korrumpierten Beamten decken die Straftäter, versorgen sie mit Dokumenten, Informationen, erpressen ehrliche Mitarbeiter, die die kriminellen Gruppierungen

gen entlarven wollen und verraten die Interessen des Volkes. Nach stichprobenartigen Untersuchungen wurde festgestellt, daß fast ein Drittel der kriminellen Clans korrumpierende Kontakte zu den unterschiedlichsten Bereichen unterhielten. Bezüglich großer krimineller Gruppierungen, die im Bereich der Wirtschaft handelten, ist festzuhalten, daß jede von ihnen Verbindungen in den Staatsapparat hinein unterhielt.

#### 4. Geographie und Ebenen der Organisierten Kriminalität

Die Organisierte Kriminalität bietet in unserem Lande, wie auch in anderen Ländern, ein regional unterschiedliches Bild. Das ist völlig normal, hängt doch ihre Entwicklung von einer ganzen Reihe ökonomischer, sozialer und sogar ethnischer Besonderheiten ab. Die Organisierte Kriminalität ist bei uns besonders in den südlichen Regionen des Landes und in den Ballungszentren (Moskau, Leningrad, Lwow u. a.) ausgeprägt. Es sind aber auch schon gewisse Tendenzen in einigen Städten auf Gebiets- und Provinzebene festzustellen. In den Städten schwankt der Anteil der Organisierten Kriminalität an der Gesamtzahl der aufgedeckten Gruppen zwischen fünf und fünfundzwanzig Prozent. Zum besseren Verständnis unterscheiden wir drei Ebenen in der Entwicklung der Organisierten Kriminalität.

Erstens geht es um die Bildung stabiler organisierter Gruppen. Ihr Bestand schwankt zwischen fünf und zwanzig Personen. Das ist sozusagen die erste, primitive Stufe der Organisierten Kriminalität. Solche gefährlichen Gruppen betreiben die Entwendung sozialistischen Eigentums, sonstige Diebstahlhandlungen, Erpressungen und Betrügereien. Zweitens beobachten wir die Verflechtung mit Vertretern der Behörden, der Verwaltung und der Wirtschaft und drittens die Herausbildung der sogenannten Netzstruktur der kriminellen Organisationen. Besonders letztere entspricht am meisten dem herkömmlichen Verständnis von der Mafia. Eine solche Vereinigung stellt eine Art funktionell-hierarchische Struktur dar. In ihr gibt es gelenkte und lenkende Blöcke, eine eigene Aufklärung und Abwehr, ein Finanzorgan und andere Untergruppen. Kurz gesagt, es geht um Organisationen, die über zwei oder mehr Stufen der Leitung verfügen.

Häufig gibt es viele Diskussionen darum, wie eine organisierte Gruppe von einer kriminellen Organisation zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung ist einfach. Spezialisten der Bundesrepublik Deutschland z. B. verstehen unter der Organisation eben die Vereinigung mit einer mehrgliedrigen Kette der Leitung. Das ist zu unterstützen. Ich beschreibe Ihnen jetzt das Modell einer von uns entlarvten kriminellen Organisation. Sie wurde von einem "Rat" geleitet, zu dem fünf Männer ge-

hörten. Vier von ihnen waren sozusagen Stellvertreter des Bosses. Weiterhin gab es im Jargon einen sogenannten "Bruderkreis" oder "kleinen Rat". Er umfaßte mehrere Dutzend Personen. Ihnen wurden die Anführer konkreter krimineller Gruppen zugeordnet, die die schmutzige Arbeit, das heißt die Begehung der Straftaten, zu erledigen hatten. Wenn man die Kette der Untergliederungen weiter verfolgt, kann man auch eine spezifische Graduierung in den autonomen Gruppen selbst feststellen. Die Merkmale dieser Art "Cosa nostra" widersprechen nicht dem, was seinerzeit durch den amerikanischen Kriminologen R. Caldwell erarbeitet wurde, sondern ergänzen es noch.

Die kriminelle Tätigkeit solcher Vereinigungen ist recht vielschichtig. Sie geht von Entwendungen staatlichen Eigentums bis hin zu Raubüberfällen, Diebstahlhandlungen, betrügerischen Operationen usw. In den letzten Jahren ist z. B. auch eine immer größere Spezialisierung festzustellen. So auf Schutzgelderpressung, Kontrolle der Prostitution und von Glücksspielen, Rauschgifthandel bzw. Absatz von Rauschmitteln. Solche Arten von Vereinigungen sind nicht statistisch. Ihre Bedürfnisse wachsen, und das führt zur Verschärfung des Kampfes zwischen ihnen, in dessen Ergebnis kleinere Gruppierungen von größeren unterdrückt werden.

In den Formationen des organisierten Typs entstand das Bedürfnis auch nach Kadern eines neuen Typs, die nicht nur die gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Wirtschaft und das Recht kennen und über technische Kenntnisse verfügen. So benötigte die Gruppe D. aufgrund der Kompliziertheit bei Diebstählen aus Kirchen im Moskauer Gebiet eine speziell entwickelte Hebewinde mit einer Verstärkung von 24 Tonnen, um die Gitter an den Fenstern auseinanderzubiegen und Dächer zu durchstoßen.

Auf diese Art und Weise wird die traditionelle kriminelle Unterwelt durch die Kategorie der Angestellten aufgefüllt. In den von uns untersuchten Gruppen, die sich mit Raubüberfällen, Diebstahlhandlungen und Erpressung beschäftigen, betrug ihr Anteil 26 Prozent. In den Gruppen, die sich mit Verschwendung beschäftigen, ist dieser Anteil zweimal so hoch. Hier wird die Tatsache des Aufkommens der "Weiße-Kragen-Kriminalität" und "Blaus-Kragen-Kriminalität", die früher nur bürgerlichen Ländern zugerechnet wurde, ganz offenkundig. Allerdings wäre es falsch, die Rolle der Rückfalltäter völlig zu ignorieren. Noch liegen sie nicht an letzter Stelle im Bereich der Organisierten Kriminalität (38 Prozent Anteil), aber sie geben doch Positionen auf. In unserer Zeit wiegt der Intellekt wohl doch mehr.

Ich möchte auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, nämlich den hohen Ausstattungsgrad der kriminellen Gruppen. Von der Gesamtzahl der untersuchten Gruppen verfügten über 60 Prozent über Kraftfahrzeuge, Schußwaffen mit gezogenem Lauf und Tränengas; einige besaßen sogar Funkgeräte aus westlicher Produktion, Schock-Schlagstöcke und Schock-Handschuhe. Diese technischen Mittel werden auf Schmugglerkanälen aus dem Ausland beschafft. Im Gegenwert gibt es in der Regel Gegenstände aus dem russischen Antiquariat, des religiösen Kults, Gold usw.

##### 5. Eine besondere Form krimineller Vereinigung

Bisher ging es um Organisationen modernen Typs, die den Spezialisten vieler Länder hinlänglich bekannt sind. Jedoch ist der Charakter der organisatorischen Verbindungen in kriminellen Vereinigungen unterschiedlich bezüglich bestimmter Voraussetzungen dieses oder jenen Landes. So unterscheidet sich die Camorra in dieser Beziehung von der Cosa nostra oder der japanische Yakuza. In diesem Zusammenhang möchte ich kurz auf eine spezifische Form der Vereinigung Krimineller eingehen, die sicher keine Analogien in der internationalen kriminellen Praxis finden dürfte, nämlich die Gemeinschaft besonders gefährlicher Führer krimineller Elemente unter der Bezeichnung "Diebe im Gesetz" (eventuell Berufsdiebe, d. Ü.).

Es ist festzustellen, daß unsere Spezialisten lange Zeit praktisch nichts über die "Diebe im Gesetz" wußten, was durch die ausgesprochene Konspirativität der Kriminellen und die harten kriminellen Traditionen erklärbar ist, die im gegebenen Falle die organisatorische Basis bilden. Solche Traditionen gibt es in der kriminellen Unterwelt eines jeden Landes, aber deren Rolle bei ihrer Konsolidierung ist doch unterschiedlich. Deshalb kann man nicht mit dem Standpunkt derjenigen einverstanden sein, die die kriminelle Subkultur direkt aus den Traditionen dieses oder jenes Volkes Rußlands ableiten. Das machte jedoch im einzelnen Valerij Tschalidse in seinem Traktat "Ugolovnaja Rossija" ("Das kriminelle Rußland, New York, 1977). Hier wurde der Versuch unternommen, die kriminelle Unterwelt mit dem gesamten Volk zu identifizieren, seine Lebensweise, oder noch offener gesagt, irgendwelche sozialgenetischen oder sogar biologischen Wurzeln der Kriminalität in der Natur des russischen Menschen zu finden. Allerdings macht V. Tchalidse einen Vorbehalt, indem er nicht vergißt, daß man "ähnliche Opfer krimineller Traditionen in der Geschichte vieler Völker finden kann". Die Erklärung der kriminellen Subkultur der "Diebe im Gesetz" ist hingegen viel einfacher. In den Jahren des Totalitarismus saßen Millionen von Menschen in den Gefängnissen, die dort die Schule eines zweiten Lebens durchmachten.

Die "Diebe im Gesetz", die in den dreißiger Jahren entstanden, veränderten und entwickelten sich beständig und heute können wir von einer neuen Welle dieser Organisation sprechen, die über 600 Personen umfaßt. Auf den ersten Blick sieht sie wie eine abstrakte Organisation aus, die im Rahmen der Ungesetzlichkeit vereinigt wurde. Die "Diebe im Gesetz" wechseln nicht ständig ihren Aufenthalt. Ihre kleinen Gruppen sind untereinander verbunden und bilden eine Art einheitliches Ganzes. Das Führungsorgan ist die Unionsversammlung, auf der organisatorische Fragen beschlossen werden können. Der zeitgenössische "Dieb im Gesetz" ist Organisator der kriminellen Tätigkeit.

Welche Hauptfunktionen hat diese Vereinigung? Ihre Teilnehmer aktivieren die kriminellen Elemente und schließen sie mit Hilfe von Raubzügen und speziellen Aufrufen zusammen, kontrollieren einige kriminelle Zweige wie Erpressung, Diebstahl, Betrug usw. Sie klären Konflikte, die zwischen Gruppen oder einzelnen Personen entstehen, befassen sich mit dem Sammeln von Finanzmitteln für gemeinsame Kassen, stellen Beziehungen zur kriminellen Unterwelt im Ausland und unseren Beamten her, mit einem Wort, sie führen die organisatorische Tätigkeit. Es ist auch möglich, daß sie kriminelle Gruppen führen oder in ihnen als Berater tätig sind. Es dürfte auch von Interesse sein, daß es auf der Grundlage "ideologischer Meinungsverschiedenheiten" zu einer Spaltung der Vereinigung der "Diebe im Gesetz" in zwei Kategorien kam: die sogenannten Alten und die Neuen. Letztgenannte nennen sich schlicht "Diebe", aber faktisch sind sie die organisierende Kraft der kriminellen Unterwelt, suchen korrumpierende Verbindungen, und einige gehen noch weiter, indem sie in behördliche Strukturen eindringen.

Diese beiden Kategorien von "Dieben" bekämpfen einander. Die Alten beschuldigen die Neuen, daß sie sich an die Geschäftemacher verkauft hätten und zu deren Wächtern geworden seien. Die Neuen verdächtigen die Alten, daß sie nicht mit der Zeit schritthalten würden. Das ist auch verständlich. So wie die Gesellschaft, befindet sich auch die kriminelle Unterwelt in ständiger Bewegung und Widersprüchen.

#### 6. Die gesellschaftliche Gefährlichkeit und die Hauptentwicklungstrends der Organisierten Kriminalität

Die Gefährlichkeit dieses kriminell-sozialen Phänomens wird leider nicht immer von jenen richtig eingeschätzt, die berufen sind, sie zu bekämpfen. Die Gefahr kann hier nicht in der Quantität der Diebstahl- oder Raubdelikte gesehen werden. Die Organisierte Kriminalität stellt vor allem einen Angriff auf die Organe der Verwaltung und die Behörden dar, zerfrißt sie

wie Rost mit Hilfe der Korruption. Sie führt zur geistigen Verarmung einiger Bevölkerungsgruppen, besonders der Jugendlichen, indem sie als Stereotyp das schöne Leben ohne Verantwortung vor der Gesellschaft darstellt und Gewalt, Anarchie, Sex und Rauschgiftsucht kultiviert.

In unserem Land untergräbt die Organisierte Kriminalität die Wirtschaft, weil es zu einer ungesetzlichen Entnahme materieller Fonds aus der Staatskasse und damit zur Stärkung der Positionen der Schattenwirtschaft kommt. Und das ist gerade unter den Bedingungen der Umgestaltung im Wirtschaftsmechanismus besonders gefährlich. Das Eindringen der Organisierten Kriminalität in die Ökonomie setzt sogar die Möglichkeit ihres Eindringens in die Sphäre der Politik voraus. So wurden Versuche der Führer der Organisierten Kriminalität festgestellt, ihre Leute als Abgeordnete einzuschleusen, um sich eine Lobby zu schaffen.

Die Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität besteht weiterhin auch darin, daß sie die kriminellen Elemente stimuliert, aktiviert, deren Tätigkeit vereinigt und kontrolliert und darauf einwirkt, daß sie mit noch größerer Energie die kriminelle Tätigkeit betreiben.

Oft wird von den Wissenschaftlern eine nahezu mathematische Einschätzung der Organisierten Kriminalität verlangt. Das kann nicht ganz richtig sein, handelt es sich doch um eine soziale Erscheinung. Auch hier ist es wichtig, nicht nur deren Ausmaß zu kennen, sondern auch ihre soziale Entwicklung zu prognostizieren. So kann man insgesamt die Perspektive der Organisierten Kriminalität als ungünstig für unsere Gesellschaft bewerten.

Vor allem und besonders mit der Einführung marktwirtschaftlicher Beziehungen ist eine weitere Integration krimineller Vereinigungen zu erwarten sowie deren aktive Nutzung zur Waschung der Gelder von Genossenschaften und gemeinsamen Betrieben. In relevantem Maße ist das mit der Verbreitung der Schutzgelderpressung verbunden, die die Organisierte Kriminalität katalysiert und deren Struktur verändert. Der Schutzgelderpressung unterliegt ein bedeutender Teil der Genossenschaften. Dabei betragen die Einnahmen der Kriminellen zehn bis fünfzehn Prozent der Einnahmen der Genossenschaften. Einige Genossenschaftler bezahlen aktiv für den eigenen Schutz und den des Eigentums ganzer Vereinigungen Krimineller und verwachsen im Endeffekt mit ihnen.

Heute spricht man in der UdSSR viel über die Schattenwirtschaft und nennt Summen von 90 bis 140 Milliarden Rubel, die in ihr umlaufen sollen. Es gibt keinen

Zweifel daran, daß sich bis zur Hälfte dieser Gelder und vielleicht noch mehr in den Händen krimineller Elemente befindet. Deswegen muß ein weiteres Eindringen der Organisierten Kriminalität in den Bereich der staatlichen Wirtschaft und Politik angenommen werden.

Eine weitere Tendenz ist die Entwicklung transnationaler Verbindungen, was in bedeutendem Maße durch objektive Voraussetzungen wie offene Grenzen, Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten und anderes begünstigt werden wird. Schon heute stellen wir nicht nur Einzelfälle internationaler krimineller Kontakte unserer Mafiosi besonders nach Westeuropa hinein fest.

So schmuggeln z. B. unsere Kriminellen in die Bundesrepublik Deutschland antiquarische Gegenstände, Arzneimittel und strategische Rohstoffe. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem selben Wege mit Unterstützung örtlicher Krimineller Computer- und Vielfältigungstechniken, Waffen und Devisen eingeschleust. Meine Verwaltung stieß auf einen Kanal, über den gestohlene Kraftfahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland in unser Land geschleust werden. In dieser Angelegenheit arbeiten wir jetzt mit der Kriminalpolizei in Wiesbaden zusammen. Auf ihr Schreiben hin leiteten wir die Fahndungsmaßnahmen nach den entwendeten Kraftfahrzeugen ein.

Ich möchte auf ein weiteres Problem unserer Länder und auch anderer Staaten zu sprechen kommen. Es steht in Verbindung mit den Fragen der Emigration. Allein im ersten Halbjahr 1990 sind aus der UdSSR ungefähr 50.000 Personen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Hierbei handelt es sich selbstverständlich in der Mehrzahl um ehrliche Menschen. Es sind aber auch echte kriminelle Elemente unter ihnen. Gerade über sie werden häufig Kontakte realisiert. Wir verfügen über Angaben, wonach aus der UdSSR in die Bundesrepublik Deutschland speziell Anhänger der Schutzgeld-Szene einreisen, um dort ehemalige Landsleute zu verfolgen. Sie entwenden auch Kreditkarten, die dann weiter veräußert werden.

Ich bin speziell auf die Bundesrepublik Deutschland eingegangen, da ja hier unsere Tagung stattfindet. Im selben Sinne könnte ich aber auch über Italien, Frankreich, Österreich und die USA sprechen. Man muß andererseits sagen, daß westliche Mafiosi in die UdSSR gehen, um Gelder auf unserem Territorium zu waschen.

Weiterhin nimmt man an, daß sich die Beziehungen zwischen den Führern der Organisierten Kriminalität und extremistischen Elementen, die gegen die bestehenden nationalen Beziehungen ankämpfen, verstärken werden. Wir verfügen bereits über Materialien einer Strafsa-

che, in der davon ausgegangen wird, daß die Pogrome in unserer südlichen Stadt Duschanbe durch korrumpierte Clans bei Unterstützung durch Führer krimineller Organisationen provoziert und ausgeführt wurden.

#### 7. Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Selbstverständlich liegen der Kriminalitätsvorbeugung, auch der der Organisierten Kriminalität, Maßnahmen wirtschaftlichen und moralischen Charakters zugrunde, da die Ursachen dieser Erscheinungen in der Sphäre der sozial-ökonomischen Beziehungen verwurzelt sind.

Die Kriminalisten und Praktiker beschäftigen sich heute mehr mit den rechtlichen Aspekten der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Vonnöten sind vor allem effektive Gesetze, die dem Charakter der zeitgenössischen Kriminalität entsprechen.

Das geltende Strafgesetzbuch in der UdSSR ist mehr auf den kleineren Gauner als auf den Profi, der auch noch vom staatlichen Bereich aus gedeckt wird, zugeschnitten. So kann man z. B. Anführer krimineller Vereinigungen für solche Handlungen wie Ausarbeitung der Strategie und Taktik des Handelns krimineller Elemente, Aufteilung der Interessensphären, Schaffung gemeinsamer finanzieller Fonds, Durchführung organisierter Zusammenkünfte krimineller Elemente usw. nicht strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Entsprechend der geltenden Gesetzgebung kann man nur Gruppen von Personen zur Verantwortung ziehen, die konkret strafbare Handlungen planten und begingen. Aber was soll man dann mit einer kriminellen Organisation komplizierten Typs, die aus einer ganzen Reihe von Gliedern mit verschiedenen Funktionen besteht, machen? Deshalb müssen im Gesetz solche Begriffe wie "kriminelle Vereinigung" und "Leiter oder Organisator einer kriminellen Vereinigung" berücksichtigt werden. Diesen Vorschlag unterstützen 95 Prozent der von uns befragten Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane. Er ruft jedoch bei jenen Zweifel hervor, die sich entweder mit der Organisierten Kriminalität nicht beschäftigt haben oder sie nur aus der schönggeistigen Literatur kennen. Das Hauptargument dieser Personen ist die Möglichkeit des objektiven Schuldbeweises und somit die Verurteilung eines Menschen für die Handlungen anderer. Diese Behauptung ist - vorsichtig gesagt - nicht ganz standfest. Als wir eine solche Norm vorschlugen, sind wir nämlich von den Erfahrungen einer ganzen Reihe von Ländern ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Humanisierung des Strafbuches und auch dessen, daß viele Personen in organisierte kriminelle Gruppen hineingezogen wurden, schlagen wir vor, im Gesetz eine solche Norm zu veran-

kern, nach der Personen dann straffrei ausgehen können, wenn sie in die illegale Tätigkeit unter Androhung von Gewalt hineingezogen wurden oder auch freiwillig ihre Beziehungen zur kriminellen Vereinigung meldeten bzw. aktiv an ihrer Aufdeckung teilnahmen.

Es gibt ein weiteres Problem, welches gelöst werden muß, wenn wir erfolgreich gegen die Korruption ankämpfen wollen. In der geltenden Gesetzgebung sind keine stimulierenden Maßnahmen der Einwirkung auf jene vorgesehen, die Bestechungen annehmen oder bei ihnen als Vermittler wirken und freiwillig die begangenen Straftaten anzeigen. Das betrifft zunächst nur Personen, die aktiv Bestechungshandlungen begehen. Nebenbei bemerkt würde die Einführung einer Norm über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder ihre Milderung bei freiwilliger Anzeige der Schuldigen von angenommenen Bestechungsgeldern und aktiver Teilnahme an ihrer Aufklärung wesentlich die korrumpierenden Verbindungen zerstören. Es würden positive Stimuli für eine Selbststellung von Betroffenen entstehen.

Nach unserer Meinung ist unter Berücksichtigung des hohen technischen Ausstattungsgrades der Kriminellen auch ein Strafgesetz vonnöten, welches die Verantwortlichkeit für das Abhören von Gesprächen oder Abfangen von Informationen der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, Verteidiger und Experten zum Zwecke der Rechtsprechung regelt.

Völlig klar ist auch, daß kriminelle Tätigkeit, die häufig von professionellen Juristen beraten wird, nicht erfolgreich mit den traditionellen Methoden nachgewiesen werden kann. Leider ist es so, daß ein bedeutender Teil zuverlässiger Informationen, die mit Hilfe technischer und operativer Mittel eingeholt wurden, gegenwärtig in der UdSSR nicht als Beweismittel für kriminelle Handlungen genutzt werden. Ignoriert wird sogar die leidenschaftsloseste Quelle von Beweismitteln - das technische Mittel. Auf Initiative des zentralen Innenministeriums und der zentralen Staatsanwaltschaft der UdSSR wurde durch den Obersten Sowjet des Landes ein Gesetz über die Nutzung von Materialien als Beweismittel verabschiedet, die bei der Überwachung von Telefongesprächen beschafft wurden. Aber es ist nicht in Kraft, da es von den Parlamenten der Unionsrepubliken abgelehnt wird.

Als Gegenargument bringen sie unzureichende Garantien und die Möglichkeit der Verfälschung der Materialien durch die operativen Mitarbeiter und Untersuchungsführer vor. Aber kann man nicht auch Vernehmungsprotokolle verfälschen und Personen zu falschen Aussagen überreden, was, nebenbei bemerkt, ohnehin viel einfacher ist? Jede Fälschung kann doch durch spezielle Gutachten nachgewiesen werden und die Personen, die sie zu-

lassen, tragen schließlich strafrechtliche Verantwortlichkeit. Argumente solcher Art sind im Endeffekt nur jenen zuträglich, die gegen das Gesetz vorgehen.

Bei der Behandlung des Kampfes gegen die Organisierte Kriminalität muß unbedingt die besorgniserregende Tendenz des Verweigerns des Erscheinens der Zeugen und Opfer vor dem Untersuchungsorgan und vor Gericht genannt werden. Oft ist das nicht mit mangelnder staatsbürgerlicher Verantwortung, sondern mit dem Einwirken der Kriminellen auf die Zeugen verbunden. Deshalb wurde in der UdSSR ein Gesetz über den Schutz der Prozeßteilnehmer verabschiedet, das aber materiell nicht sichergestellt und deshalb wirkungslos ist. Das zeigt zum wiederholten Male, daß ein Gesetz ohne Realisierungsmechanismus ein nacktes Gesetz ist.

Jedoch ist ein Strafgesetz kein Allheilmittel gegen die Organisierte Kriminalität. Nötig ist ein System in den Organen der Justiz. Wir kamen zu diesem theoretischen Schluß schon in den Jahren 1987/88. Anders gesagt, benötigt werden spezielle Einheiten. Diese werden jetzt in den regionalen Organen der Innenministerien aufgebaut. Das bedeutet aber noch nicht die Problemlösung, denn die Organisierte Kriminalität hat schon seit langem republikübergreifenden Charakter. In diesem Zusammenhang wurde auf Initiative des Innenministeriums der UdSSR eine umfangreiche Arbeit bei der Bildung eines für unser Land neuen Dienstes, der interregionalen Spezialeinheiten, geleistet. Leider stießen wir hier auf einigen Widerstand bei den Unionsrepubliken, die unter Berufung auf ihre Souveränität nicht übermäßig viel Wert auf unsere Stabsquartiere in ihren Territorien legen. Ich denke schon, daß wir im Laufe der Zeit zu gemeinsamen Vereinbarungen kommen werden, da die Organisierte Kriminalität außerhalb der Republiksgrenzen existiert und sich ohnehin nicht um die Souveränität kümmert.

Dennoch wurden insgesamt, selbst unter den Bedingungen des bestehenden Systems, durch die Polizeiorgane im Jahre 1989 1.300 gefährliche Gruppierungen aufgelöst, tausende Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen sowie 28.000 Personen festgestellt, die zu kriminellen Gruppen gehören. In diesem Jahr werden die Ergebnisse noch beeindruckender sein. Allein durch die kleine zentrale Verwaltung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der UdSSR (80 Mitarbeiter) werden 83 kriminelle Gruppen verfolgt, von denen 13 Verbindungen ins Ausland unterhalten. Im Verlaufe von 1 1/2 Jahren lösten wir 29 Gruppierungen mit einem Vermögen von 23 Millionen Rubel auf, stellten 332 Schußwaffen und 130 kg Rauschgift sicher. Außerdem vereitelten wir die Entwendung von Geldmitteln im Werte von 1,2 Millionen Rubel. Ungefähr 200 organisierte Verbrecher wurden von uns festgenommen.

Diese Zahlen und die Praxis selbst zeigen mit ganzer Klarheit die Zweckmäßigkeit von Spezialeinheiten. Nach meiner tiefen Überzeugung sollte es auch in der Staatsanwaltschaft Strukturen geben, die sich für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verantwortlich zeigen. Ich glaube, daß die Bundesrepublik Deutschland in dieser Hinsicht über Erfahrungen verfügt und würde mich gern näher damit vertraut machen.

Der internationale Charakter der Organisierten Kriminalität stellt uns und die Rechtspflegeorgane anderer Staaten vor die Probleme einer wirksamen Zusammenarbeit. Gegenseitiges Interesse kam deutlich z. B. bei den Arbeitstreffen im Innenministerium der UdSSR mit den Spezialisten aus den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich, Österreich, Kanada, Zypern und anderen Ländern zum Ausdruck.

Sie wissen, daß die UdSSR der Interpol beigetreten ist. Das wird uns bei der Bekämpfung von Erscheinungen der Organisierten Kriminalität helfen, aber sicherlich die Probleme nicht lösen. Es ist durchaus möglich, daß die offenen Grenzen und die sich schnell in positiver Richtung wandelnden wirtschaftlichen Beziehungen unter bestimmten Bedingungen kriminogene Zonen in diesem oder jenem Land hervorrufen können. Dann ist der Austausch ständiger Vertreter der Polizeidienste zur Koordinierung der Arbeit nicht ausgeschlossen. Aber das ist noch eine Sache der Zukunft; für die Gegenwart sehen wir die nachfolgenden Formen des Zusammenwirkens als annehmbar an:

1. Beratung und Ausarbeitung erforderlicher Methoden zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.
2. Austausch wissenschaftlicher und praktischer Informationen.
3. Direkte Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganen. Hier möchte ich z. B. auch eine solche Form wie gemeinsame operative Gruppen für die Aufklärung konkreter internationaler krimineller Organisationen nicht ausschließen.
4. Austausch von Spezialistendelegationen zwischen den Staaten zum Studium der Erfahrungen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die Praxis hat ja den außerordentlichen Nutzen solcher Formen für die interessierten Seiten gezeigt.

## **INTERNATIONALER TRANSFER ILLEGAL ERLANGTER GEWINNE: GELDWÄSCHE UND GEWINNABSCHÖPFUNG**

René Wack

Der Begriff "Geldwäsche" ist verhältnismäßig neu. Es handelt sich um einen Ausdruck, der noch vor einiger Zeit in der Sprache der Polizei recht seltsam angemutet hätte und vielerseits nicht verstanden worden wäre.

### **Versuch einer empirischen Definition**

"Geldwäsche" sagt andeutungsweise aus, daß diese Gelder ursprünglich "schmutzig" gewesen sind, d. h., daß sie, falls in dieser Form belassen, dazu führen könnten, die Täter einer kriminellen Tätigkeit zu überführen. Geldwäsche bedeutet also, daß im Wege verschiedener Verfahren versucht wird, die illegale Herkunft von Gewinnen zu verschleiern, um sie dann straffrei in legale Finanz- und Wirtschaftskreisläufe einfließen zu lassen.

### **Internationaler Aspekt des Problems**

Die Tragweite des Problems wird unterstrichen durch das ihm weltweit gewidmete Interesse. Ein Beispiel hierfür ist die UNO-Konvention über den illegalen Handel mit Rauschgiften und psychotropen Substanzen, im Rahmen derer am 19. Dezember in Wien/Österreich eine juristische Definition für die Geldwäsche verabschiedet wurde. Ein weiteres Beispiel ist die Tätigkeit der GROUPE D'ACTION FINANCIERE (Aktionsgruppe Kapitalvermögen), gegründet nach der Konferenz der 7 Staatschefs der 7 wichtigsten Industrieländer anlässlich der Gipfelkonferenz, die in Paris im Juli 1989 stattgefunden hat und die zur Verabschiedung von 40 Resolutionen führte, durch die die Benutzung des Banksystems unterbunden werden soll. Und schließlich als letztes Beispiel die Arbeit der GROUPE D'ACTION FINANCIERE für den karibischen Raum, die mit der Untersuchung der speziellen Probleme dieser geographischen Zone befaßt ist.

### **I. Die juristischen Aspekte**

Sie bewegen sich auf drei Ebenen,  
- Definition und Anwendungsbereich  
- Aufdeckungstechniken  
- Repressionsorgane

## A. Anwendungsbereich

Zwei Gesetze im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rauschgifthandels definieren und ahnden Geldwäsche, obschon dieser Ausdruck im französischen Recht derzeit nicht existiert. Es handelt sich um die Artikel L 627 Absatz 3 des Gesetzbuches zur öffentlichen Gesundheit und den Artikel 415 des Zollgesetzbuches.

- Gesetz vom 31. Dezember 1987:

Art. L 627 al. 3 des Gesetzbuches zur öffentlichen Gesundheit: "Mit Freiheitsentzug von 2 bis zu 10 Jahren und einer Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 FF oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer mit betrügerischen Mitteln versucht, Gewinne aus Rauschgiftgeschäften als legales Vermögen zu deklarieren oder wer bewußt bei der Plazierung, Verschleierung oder Umwandlung eines Gewinnes aus einer derartigen Straftat mitgewirkt hat.

- Finanzgesetz vom 23. Dezember 1988:

Art. 415 des Zollgesetzbuches: "Mit Freiheitsentzug von 2 bis zu 10 Jahren, Einzug der sträflich erworbenen Summen bzw. eines ersatzweisen Betrages, falls die Sicherstellung nicht ausgesprochen werden konnte und einer Geldstrafe, die zwischen dem Betrag und dem Fünffachen des Betrages der Straftat oder der versuchten Straftat liegt, wird bestraft, wer sich durch Ausfuhr, Einfuhr, Transfer oder Kompensation an einem Finanzvorgang zwischen Frankreich und dem Ausland beteiligt oder den Versuch hierzu unternimmt, hinsichtlich Geldern, von denen er weiß, daß sie direkt oder indirekt aus Verstößen gegen Gesetze über schädliche Substanzen oder Pflanzen, die als Betäubungsmittel eingestuft sind, stammen, beteiligt."

Diese beiden Texte ähneln einander sehr, wobei im Zollgesetzbuch der grenzüberschreitende Faktor der Straftat akzentuiert wird. Die Auslegung der Texte ist restriktiv; sie sind nur anwendbar auf das Produkt oder die Gewinne aus dem Rauschgifthandel und heben die Vorsätzlichkeit der Straftat hervor. Sie stellt die Ermittlungsbeamten vor zahlreiche Probleme, denn der Beweis der betrügerischen Absicht oder der genauen Kenntnis über die Herkunft der Gelder ist nur schwer zu erbringen.

## B. Aufdeckungstechniken

Mit Recht könnte man sich die Frage stellen über das "Warum" von Techniken zur Aufdeckung einer Straftat, doch die Geldwäsche ist keine Straftat wie andere. Aufgrund ihres verdeckten Charakters kann sie seitens

der Justiz nur schwer dingfest gemacht werden, zumal niemand direkt geschädigt wird. Als unsichtbare Straftat ohne Anzeigeerstatter geht sie mühelos in den zahlreichen Kanälen, die ihr durch die Verästelung der Finanzkreisläufe geboten werden, unter.

### 1) Faktoren des Problems

Zum besseren Verständnis des Problems werde ich Ihnen eine pragmatische und eher technische als juristische Definition der Straftat "Geldwäsche" aufzeigen.

Sehr schematisch gesehen geht es für eine Person, die über Einkünfte - im allgemeinen in bar - aus kriminellen oder illegalen Unternehmungen verfügt, darum,

- die Banknoten in Bank- oder Geldersatzmittel umzuwandeln,
- mittels verschiedener Techniken die Möglichkeit zu schaffen, über sein Vermögen und seine Einkommensquellen Rechtschafft ablegen zu können.

Diese kurzgefaßte Definition erklärt die zwei aufeinanderfolgenden Phasen des Vorganges der "Wäsche": Zunächst die Umwandlung des Bargeldes, dann finanztechnische Schritte zur Rechtfertigung des Vorhandenseins des Vermögens.

Innerhalb dieser beiden Stadien können bestimmte Aufdeckungstechniken zur Durchführung kommen.

#### a) Meldung von Bargeldtransaktionen

Das System besteht darin, die Kreditanstalten zu ersuchen, einer Aufsichtsbehörde - im allgemeinen beim Finanzministerium angesiedelt - systematisch alle Bargeldtransaktionen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, zu melden. Im Wege dieses Meldesystems werden Personen festgestellt, die mit hohen Bargeldsummen umgehen, deren Herkunft kriminell oder illegal ist. Die den Banken und Finanzinstitutionen obliegenden Meldungen werden meistens noch durch Hinweise von Privatpersonen ergänzt, die grenzüberschreitende Transfers von Barsummen oder gleichgestellten Zahlungsinstrumenten (Reise- und Euroscheck usw.), die einen bestimmten Betrag überschreiten, betreffen. Damit sollen unproblematische Verlagerungen von Bareinlagen in Banken angrenzender Länder vermieden werden, in denen seitens der Banken keine Verpflichtung zur systematischen Bekanntgabe besteht.

Diese Meldesysteme setzen eine zentrale Erfassung der Erkenntnisse sowie deren computermäßige Verarbeitung voraus.

Die Ignoranz seitens der Kreditanstalten oder von Privatpersonen in bezug auf diese Systeme wird als Ver-

stoß, der mit der Straftat der Geldwäsche zusammenhängt, geahndet. Es handelt sich dann um rein formelle Verstöße.

#### **b) Meldungen von verdächtigen Transaktionen**

Hier bringen die Kreditanstalten einer zuständigen Behörde alle Transaktionen zur Kenntnis, die anomal erscheinen und bei denen es sich um Geldwaschoperationen handeln könnte. Die Einführung eines solchen Systems setzt voraus, daß der Bankier von der Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden und vor zivilrechtlichen oder handelsrechtlichen Verfahren geschützt wird, die von Kunden, die Gegenstand von Verdachtsmeldungen sind, angestrengt werden.

Während im Zusammenhang mit der Meldung über bedeutende Kapitalbewegungen in bar keine Interpretationsschwierigkeiten bestehen, ist das nicht der Fall in Hinsicht auf die Formulierung von Verdachtsmomenten. Was ist überhaupt eine verdächtige Transaktion? Wie läßt sich die Herkunft verdächtiger Gelder erkennen und verifizieren? Bestimmte Länder haben versucht, gerade auf diese "Verdachtsproblematik" eine Antwort zu finden.

#### **2) Aktuelles Meldesystem**

Es geht um das Gesetz vom 12. Juli 1990 bezüglich der Beteiligung von Finanzorganen an der Bekämpfung der Wäsche von Kapital aus Rauschgiftgeschäften. Dieser Gesetzestext beinhaltet zwei hauptsächliche Verpflichtungen seitens der Bankiers und ihnen gleichgestellter Berufsgruppen:

- Die Verpflichtung zur Meldung über Summen, die aus einem Verstoß gegen Art. L 627 des Gesetzbuches zur öffentlichen Gesundheit und gegen Art. 415 des Zollgesetzbuches stammen sowie über Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Summen.
- Die Verpflichtung zur systematischen Feststellung von Kunden und einer eingehenden Überprüfung aller umfangreichen Transaktionen, die Aspekte einer ungewöhnlichen Komplexität aufweisen und für die keine wirtschaftlich fundierte Rechtfertigung oder kein legales Motiv zu bestehen scheint.

Hingegen kann gegen die Führungsverantwortlichen und Angestellten des Finanzorganismus, die auf Treu und Glauben handelnd diese Meldung durchgeführt haben, kein Verfahren angestrengt werden, und gleichermaßen können sie weder zivilrechtlich haftbar gemacht werden noch können arbeitsrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Die Meldungen erfolgen an eine Dienststelle mit der Bezeichnung TRACFIN, die beim Finanzministerium angesiedelt ist. Diese Erkenntnisse unterliegen dem Berufsgeheimnis und können lediglich an die Zollbehörden oder Kriminalbeamte, die vom Innenministerium ausgesucht werden, weiter

gegeben werden. (In diesem speziellen Fall handelt es sich um die O.C.R.G.D.F. (Office Central pour la Repression de la Grande Delinquance Financiere).

Außer diesem System zur Meldung verdächtiger Transaktionen an eine Verwaltungsbehörde existiert ein weiteres, in dessen Rahmen grenzüberschreitende Bartransfers erfaßt werden.

Das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1989 sieht de facto vor, daß jeder, der die Grenze im Besitz eines Betrages über 50.000 FF in bar überschreitet, dies den Zollbehörden zu melden hat. Sanktioniert wird mit der Beschlagnahme der in Frage stehenden Summe sowie einer Geldstrafe.

### **C. Die Repressionsorgane**

An dieser Stelle sollen nicht etwa die in den jeweiligen Ländern bestehenden Repressionsorgane aufgezählt werden, sondern es gilt festzustellen, ob die Straftat der Geldwäsche zu Modifikationen der bestehenden Strukturen zu ihrer Aufdeckung oder Bekämpfung geführt hat oder gar zur Schaffung neuer Strukturen.

Das Gesetz vom 12. Juli 1990 führte für die Kreditanstalten die Verpflichtung ein, einer zuständigen Behörde Meldung zu machen über Sachverhalte, bei denen bei ihnen der Eindruck entstanden ist, es könne sich um einen Verstoß gegen die Rauschgiftgesetze handeln. Zur Bearbeitung dieser Meldungen wurde durch das Finanzministerium mit Erlaß vom 9. Mai 1990 eine Koordinationsgruppe mit der Bezeichnung TRACFIN gebildet. Parallel hierzu gründete das Innenministerium ein neues Zentralbüro, um effektiver gegen diese Straftat vorgehen zu können.

#### **a) Die Dienststelle TRACFIN**

Die mit der Bearbeitung der Erkenntnisse und den Maßnahmen gegen geheime Finanzkreisläufe beauftragte Koordinationsgruppe hat im Kompetenzbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt die Hauptaufgabe, die von Banken eingereichten Meldungen über verdächtige Transaktionen in Empfang zu nehmen.

## **b) Die Dienststelle O.C.R.G.D.F.**

(Office Central pour la Répression de la Grande Délinquance Financière: Zentralbüro zur Bekämpfung der Schwermriminalität im Wirtschaftsbereich)

Mit dem interministeriellen Erlaß vom 9. Mai 1990 wurde das Office Central pour la Répression de la Grande Délinquance Financière gegründet. Diese Dienststelle ist zuständig für Straftaten im Bereich der Wirtschaft, des Handels und der Finanzen, und solchen Straftaten, die mit der Organisierten Kriminalität, dem Terrorismus oder dem Rauschgifthandel in Zusammenhang stehen.

Die Dienststelle wird in eigener Initiative, auf Ersuchen örtlicher oder regionaler Polizei- und Gendarmesriedienststellen sowie auf Ersuchen der Justizbehörden tätig. Sie ist befugt, mit dem Ziel der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs Verbindung zu Zentraldienststellen anderer Staaten aufzunehmen, die ähnliche Aufgaben erfüllen sowie mit allen anderen Organen, in deren Aufgabenbereich die Bekämpfung schwerer Wirtschaftsstraftaten fallen und mit all diesen Stellen Schriftverkehr zu führen. Der besondere Aspekt dieser Dienststelle besteht darin, daß sie dann über ein hohes Maß an Zuständigkeit verfügt, wenn die Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen stehen. Sie bildet eine Art Verbindung zwischen der Wirtschaftswelt und der Organisierten Kriminalität.

## **II. Die technischen Aspekte der Geldwäsche**

### **A) Die Geldwaschmethoden**

Um die eingesetzten Geldwaschmethoden besser analysieren zu können, muß Rückgriff genommen werden auf die empirische Definition sowie auf die zwei unterschiedlichen Phasen: die Umwandlung von Banknoten in Bankersatzmittel und die Rechenschaft über Quellen.

Während die erste Phase recht rudimentär ist und leicht durchschaut werden kann, setzt die zweite Phase sehr viel mehr Fingerspitzengefühl im Verständnis voraus.

#### **1) Typologie**

Bevor die bisher aufgedeckten Techniken untersucht werden, ist die Tatsache zu unterstreichen, daß das Problem nicht in allen Teilen der Welt und nicht im Zusammenhang mit allen kriminellen Tätigkeiten dieselbe Bezeichnung trägt.

### a) Wäsche und Investition

Seit Beginn weiterentwickelter Formen des organisierten Verbrechens haben die Täter unter Einsatz verschiedener Mittel versucht, die Gewinne aus Straftaten umzuwandeln und ihnen einen respektablen Anstrich zu geben.

Vereinfacht gesagt, wird zwischen drei Straftatenkategorien unterschieden:

- erstens: solchen, die keinen Gewinn abwerfen, wie z. B. Körperverletzung, Tötungen oder formelle Verstöße gegen Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften.
- zweitens: solchen mit Gewinnen, die der Schadenshöhe entsprechen, wie z. B. Diebstahl, Betrug, Überfall, Gelderpressungen.
- drittens: solchen, die aufgrund ihrer Durchführung oder ihrer Dauer sehr erkleckliche direkte oder indirekte Einkünfte bringen, wie z. B. Hehlerei, Zuhälterei, Rauschgifthandel und organisierte Wirtschaftskriminalität.

Unbestritten ist es die letzte Kategorie, genauer gesagt die Einkünfte aus diesen Verstößen, die uns hier in erster Linie beschäftigen. Man muß sich fragen, ob alle Einkünfte aus der organisierten Straftätigkeit einer Geldwäsche unterzogen werden. Ist dies nicht der Fall, dann ist der entsprechende Anteil festzustellen.

Dieses heikle Problem findet bei den Fachleuten eine kontroverse Meinung. Einige unter ihnen stehen auf dem Standpunkt, alle Profite aus Straftaten würden gewaschen, andere wiederum meinen, lediglich der Überschuß sei Gegenstand einer Geldwaschaktion. De facto wird ein Großteil der Einkünfte aus Verbrechen direkt verbraucht oder wieder angelegt. Beispielsweise ist dieser direkte Verbrauch bei den kleinen Rauschgiftdealern von großer Bedeutung. Die direkte Investition ist auch sehr weit verbreitet im französischen "Milieu". Sie besteht darin, für die alten Tage - sofern diese erreicht werden - eine Immobilie oder einen Geschäftsbetrieb wie z. B. ein Café, ein Restaurant, eine Nachtbar etc. zu erwerben.

### b) Die Kreisläufe und Kanäle der Geldwäsche

Im klassischen Bereich des organisierten Verbrechens kann nicht wirklich von typischen Kanälen oder Kreisläufen zur Geldwäsche gesprochen werden. Dieser Begriff ist aus dem Anstieg des Rauschgifthandels aufgetaucht, und selbst in diesem Bereich ist je nach in Rede stehender Droge die Geldwäsche mit sehr unterschiedlichen Bezeichnungen versehen.

Die Geldwaschmethoden sind verknüpft mit dem jeweiligen Handel, aus dem die Gelder, die gewaschen werden sollen, hervorgehen. Da der Handel mit Cannabis im allgemeinen in Abschnitten erfolgt, ist dies auch bei den dortigen Einkünften der Fall, wodurch keine grundsätzliche Notwendigkeit für hochentwickelte Wiederverwertungstechniken besteht. Der Handel mit Heroin weist schon weiterverzweigte Strukturen auf, doch sind die Produktions-, Umwandlungs- und Konsumzonen sehr weit voneinander entfernt. Die Länder, in denen der Mohn angebaut wird, sind nicht unbedingt die, in denen Opium in Morphinbase und hiernach in Heroin umgewandelt wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß die Einkünfte unter mehreren Teams, die im Rahmen des Handels bis hin zur Endverteilung tätig werden, aufgeteilt werden.

Nur in bezug auf Kokainhandel wird eine sehr massive Konzentration deutlich; die Kartelle kontrollieren den Anbau, die Umwandlung in Kokain und den Groß- bzw. Zwischenhandel. Aufgrund dieser Konzentration des Handels auf wenige Personen entsteht eine gewaltige Anhäufung von Profiten, und genau diese Anhäufung schafft in immer schärferer Form Probleme bei der Geldwäsche. In diesen Fällen müssen Banknoten in eine andere Form umgewandelt werden.

### c) Einige entwickelte Techniken

#### - Die doppelte Fakturierung

Wenn illegale Händler mehrere Handelsgesellschaften in verschiedenen Ländern leiten, können sie eine Technik, die unter der Bezeichnung "doppelte Fakturierung" bekannt ist, anwenden. Hierbei kauft eine Firma von einer anderen, die in einem Drittland - vorzugsweise einer Steueroase - angesiedelt ist, Güter oder Dienstleistungen zu überhöhten Preisen. Im Wege dieses Systems kann aus dem Lande ein Mehrbetrag ausgeführt werden. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Methode nicht den Rauschgifthändlern vorbehalten ist, sondern daß sie häufig von Firmengruppen, sei es aus steuerrechtlichen Gründen oder um sich von "geheimen Provisionen" zu befreien, angewandt wird.

#### - Die vorgetäuschte Immobilienspekulation

Sie besteht im Erwerb einer Immobilie, bei der der reelle Wert zu niedrig veranschlagt wird und dem wertgerechten Verkauf des Objektes zu einem späteren Zeitpunkt.

Beispielsweise kauft eine Person einen Besitz im Realwert von zwei Millionen zum Preis von einer Million; die zweite Million geht als Barsumme (unter dem Tisch) von einer Hand in die andere über. Der neue Eigentümer behält den Besitz bis zum Abschluß von Instandset-

zungsarbeiten oder Investitionen in Höhe von einer Million und verkauft das Anwesen dann zum Realwert von drei Millionen. Mit diesem System ist die Möglichkeit gegeben, Nachweis über Profite zu führen, die über denen liegen, die in Wirklichkeit aufgebracht worden sind, nämlich in diesem Fall ein nicht wirklich existierender Mehrwert von einer Million. Dieses Verfahren wurde in Miami in massiver Form durch kolumbianische Händler angewandt, wobei ganze Straßenzüge Gegenstand maßloser Spekulationsgeschäfte geworden sind.

Eine andere Methode findet seit mehreren Jahren bei Scheinkäufen von Aktien an der Wertpapierbörse Anwendung. Sie stellt heute eine der am weitesten entwickelten Methoden des Geldrecyclings dar.

Im Wertpapierhandel setzen Käufer und Verkäufer, die angeblich nicht miteinander in Verbindung stehen, den Preis einer Aktie oder einer Kaufoption unter den Bedingungen des freien Marktes fest. Wenn sich Käufer und Verkäufer einig sind, können sie die Richtlinien ändern und einen künstlichen Preis für die besagten Aktien festsetzen.

Bei der klassischen Methode des fiktiven Verkaufs halten die Personen, die den Versuch zur Manipulation des Marktverlaufes unternehmen, unter ihrem Namen einen substantiellen Anteil an den Aktien des betreffenden Unternehmens. Zur Geldwäsche ist eine solche geheime Kontrolle nicht einmal notwendig. Es reicht aus, wenn eine Scheingesellschaft, die ihren Sitz in einem nicht reglementierten Land hat, als Partner bei der Transaktion auftritt. Man kann sich dieser Methode bedienen zur Rückführung von Geldern, die dieser Scheingesellschaft zugeflossen sind, unter dem Vorwand, es handele sich um Gewinne aus rechtmäßigen Börsengeschäften.

Als Beispiel sei eine Person angeführt, die ein Unternehmen in einem nicht reglementierten Land (u. a. Hongkong, Singapur) führt und die Geld zu waschen wünscht, das sie zuvor auf Bankkonten dieses Unternehmens deponiert hat. Zusammen mit diesem Unternehmen reicht sie am Terminmarkt der Wertpapier- oder Handelsbörse einen Vertrag ein, der auf Wertpapiere oder Waren zu einem absichtlich unterschätzten Preis lautet. Nach Ablauf des Termins führt die Auflösung des Vertrages zur Erlangung eines beträchtlichen Mehrwertes zum Nachteil der Scheingesellschaft. Auf diese Weise kann man seine Gelder aus dem Ausland zurückführen und seine Einkünfte durch Börsengeschäfte begründen. Sollten die Kurse unglücklicherweise fallen, entsteht der Mehrwert zugunsten des Unternehmens, doch die Gelder stehen weiterhin für eine Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Der Gipfel hierbei ist, daß die Person, die diese Verluste zu erleiden scheint, diese sogar noch steuerlich absetzen kann.

Anhand dieses Beispiels wird der Einsatz hochentwickelter Techniken in der Geschäftswelt im Rahmen von Geldwaschtransaktionen deutlich.

### - Geheime Banksysteme

Gewisse, dem traditionellen Bankensystem mißtrauisch gegenüberstehende Gruppierungen haben Parallelsysteme für den Kapitaltransfer eingeführt. Das Prinzip besteht darin, Geldmittel bei einer Privatperson in deren Land zu deponieren und die Gelder bei einer anderen Person in einem Drittland abzuholen. Diese sich dieses Systems bedienende Personen sind im allgemeinen Kaufleute, die zu einer Familie gehören. Dieses System, das auf gegenseitigem Vertrauen beruht, hinterläßt keine schriftlichen Spuren. Die "Buchführung" erfolgt global zwischen den beiden Geschäftsleuten durch periodische Vergleiche der Transfersaldi. Diese Technik, die "HAWALA", "CHITI-CHITI" bzw. "HUNDI" genannt wird, findet häufig ihre Anwendung in der indischen, chinesischen und mittelöstlichen Gesellschaft.

## 2) In Frankreich festgestellte Methoden

### a) Das "Schlumpf-System"

Im Bankgewerbe sind die "wirksamsten" Finanzkreisläufe nicht unbedingt die bedeutendsten. Manchmal sind es sogenannte "Ameisen"- oder auf deutsch "Schlumpf"-Systeme, die die Rückführung der am schwersten ausfindig zu machenden Profite zeitigen.

Die Pariser Polizeidienststellen haben kürzlich begonnen, sich für die Tätigkeit einer bedeutenden Pariser Bank zu interessieren, die zur Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und bestimmten schwarzafrikanischen Ländern eine Filiale eröffnet hatte, die ausschließlich mit der Rückführung der Ersparnisse ausgewanderter Arbeiter befaßt war. Bei dieser Filiale können letztere direkt ein Konto in ihrem Herkunftsland eröffnen und dort Einlagen vornehmen, die über ein internes Übergangskonto transferiert werden.

Die Aufmerksamkeit der Polizei war geweckt worden durch die Tatsache, daß kleine Rauschgifthändler, die in Paris festgenommen worden waren, ein Konto bei dieser Bankfiliale besaßen.

Die Ermittlungen im Wege von Untersuchungen bezüglich erfolgter Überweisungen brachten zutage, daß zahlreiche illegale Händler, entweder unter falschen Personalien oder falschem Wohnsitz oder über Strohmänner, ein oder mehrere Bankkonten eröffnet hatten, um ihre Profite aus dem Handel mit falschen Belegen über Erspar-

nisse vom Gehalt (Plusssparen) zu transferieren. Ein Betrag von 7.500.000 FF wurde so illegal transferiert, und 80 Inhaber verdächtiger Konten konnten identifiziert werden.

#### **b) Glücksspielkreise**

Spielkreise schotteten sich traditionell ab, wodurch sie mittels verschiedener Techniken zu einem der bevorzugten Bereiche der Geldwäsche werden können.

Eine erste Methode besteht darin, Bargeld, dessen illegale Herkunft feststellbar ist, in anonyme Barmittel umzuwandeln. Zu diesem Zweck werden Spielbanken oder Glücksspielkreise in Anspruch genommen, in denen Barmittel gegen Spielmarken eingetauscht und diese dann nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne in Schecks oder Bares zurückgetauscht werden können.

Die zweite Methode besteht darin, daß Vermögen durch Spielgewinne gerechtfertigt werden. Hierzu müssen mittels einer Zusatzprämie Trefferlose einer Lotterie oder des Pferderennens "Pari Mutuel Urbain" erworben werden, was häufig unter Mittäterschaft der zahlreichen Parteien geschieht.

Die dritte Methode besteht in der Ausnutzung der Funktionsmechanismen des Glücksspiels. In einer Spielrunde befindet sich am Tisch ein Spieler, der, wie man sagt, die Bank hält. Dieser "Bankier" spielt gegen die anderen Teilnehmer. Das Interesse an der Bankführung besteht in der Tatsache, daß die Bank statistisch gesehen über längere Zeiträume stets die Gewinnerin ist. Um für punktuelle Verluste aufkommen zu können, muß die Bank über erhebliche Reserven verfügen, die durch die Mitglieder des Konsortiums, das, wenn auch oft geheim, die wahre Bank darstellt, eingebracht werden. So wurde in einem bedeutenden Pariser Glücksspielkreis in einem geheimen Konsortium die Anwesenheit einer Person festgestellt, die des illegalen Handels mit Cannabis verdächtig war. In dieser Position war es dieser Person möglich, zum einen mit Gewinnen aus dem Drogenhandel die Kasse des Konsortiums zu bestücken, zum anderen in Mittäterschaft von Strohmann-Spielern, die Gelder illegaler Herkunft verspielten, ihre Einkünfte durch aus dem Konsortium stammende Gewinne zu belegen.

Schon anhand dieser wenigen Beispiele läßt sich erklären, wieso Leute aus dem "Milieu" traditionell angezogen werden von Glücksspiel-Etablissements, über die sie direkt oder indirekt die Kontrolle zu gewinnen versuchen.

#### **c) Wirtschaftswelt**

Die Rauschgifthändler suchen systematisch nach Scheingeschäften, mit denen sie ihre Einkünfte ausweisen

können. Die von ihnen erworbenen Unternehmen oder Handelsfonds werden so mit Kapital aus ihrer kriminellen Organisation versorgt.

Die direkte Integration in den Handelsumsatz kann die Aufmerksamkeit der Kontrollbehörden erregen, wie das bei der Steuer der Fall ist. Aus diesen Gründen werden manchmal bestimmte ausgeklügelte Methoden benutzt.

Im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen einen illegalen Händler, der als Deckfirma ein Farben- und Tapetengeschäft besaß, wurden mehrere hohe Rechnungen für ein Altersheim ausfindig gemacht. Bei den Untersuchungen konnte festgestellt werden, daß es sich um Scheinrechnungen handelte, anhand derer es dem Altersheim möglich war, seine Profite zu mindern und dem Malerfachgeschäft die Möglichkeit bot, seinen Handelsumsatz aufzustocken. Die durch den illegalen Händler ausgestellten Rechnungen wurden durch das Altersheim per Scheck beglichen, und der Scheckbetrag wurde in bar von den Geldern aus dem Rauschgifthandel gezahlt. Mit diesem System kam jeder Beteiligte auf seine Kosten.

- Dieses Beispiel illustriert die Verflechtung zwischen der klassischen Wirtschaftskriminalität und dem Handel mit Rauschgift.

#### d) Verschleierte Wirtschaftstätigkeit

Die Benutzung des Wirtschaftssystems durch die illegalen Händler ist bereits schwer zu durchschauen, doch die Verknüpfung zwischen Verbrechern und Wirtschaftskriminalität gestaltet sich noch problematischer.

Nachdem ein maßgeblicher Heroinhändler mit Beinamen "Porte-Avion" ("Flugzeugträger") aufgrund des Waffenarsenals, das er gewöhnlich bei sich trug, in Paris festgenommen worden war, gelangte man zu der Feststellung, daß er zum privilegierten Bekanntenkreis einer Person, die als sogenanntes "Taxi" bekannt ist, gehörte.

Bei einem "Taxi"-Unternehmen handelt es sich um eine Scheinfirma, die gegründet wurde zum Zweck der Ausstellung von falschen Rechnungen für gewisse Unternehmen, die illegale Arbeitskräfte beschäftigen. Diese Firmen zahlen zur Beschaffung von Barmitteln zur Entlohnung der illegalen Arbeitskräfte per Scheck den Betrag fiktiver Rechnungen. Diese Schecks werden durch "Taxi"-Unternehmen zunächst mit Gutschrift auf ihrem Bankkonto eingelöst, dann als Bargeld abgehoben. Die Bargeldsumme abzüglich Provision und Mehrwertsteuer werden den Firmen, die die Schecks ausgestellt haben, ausgehändigt. Die "Taxi"-Unternehmen existieren in der Regel nur sehr kurzfristig, damit jegliche Kontrolle oder gar die Anmeldepflicht umgangen werden kann.

Zurück zu unserem Ermittlungsfall: Im Rahmen dieses Systems wurden Schecks eingelöst, dann andere Schecks zugunsten von Strohmännern ausgestellt und die Firmen mit Barmitteln, die aus dem Rauschgifthandel stammten, bezahlt.

Es konnten niemals mit letzter Sicherheit die aus dem Rauschgifthandel stammenden Barbeträge, die den Firmen zugeführt wurden, festgestellt werden, denn falsche Fakturierungen erfolgten im Zusammenhang mit etwa 20 "Taxi"-Unternehmen, die Rechnungen für mehr als 200 Konfektionsfirmen im Stadtteil "Sentier" in Paris mit einem geheimen Handelsumsatz von über 200 Mio. FF ausgestellt hatten. Der darin enthaltene Anteil aus dem Drogengeschäft wurde auf ca. 15 % geschätzt.

## **B) Ermittlungsmethoden**

Nach einer Übersicht über die Methoden zur Wäsche von Geldern aus kriminellen Tätigkeiten kommen wir zu den Ermittlungstechniken, die die Feststellung der geheimen Finanzkreisläufe ermöglichen.

### **1) Typologie**

In großen Zügen gesagt, sind die möglichen Ermittlungen in drei Kategorien zu unterteilen:

#### **a) Ermittlungen über Händler oder sonstige Kriminelle**

Diese Art der Ermittlungen setzt ein, wenn eine Person bereits wegen einer bestimmten Straftat festgenommen worden ist. Sie besteht darin, daß das "finanzielle Umfeld" sondiert wird, um die vermögensrechtliche Situation der Person definieren und die Personen ausfindig machen zu können, die sie möglicherweise bei den Investitionstransaktionen oder Vermögensverschleierungsaktionen unterstützt haben. Diese Ermittlungen bedürfen keines besonderen Kommentars, und sie können entweder durch die festnehmende Dienststelle oder durch eine Finanzdienststelle geführt werden. Die Ermittlungsmethoden gleichen den klassischen Untersuchungen bei Wirtschaftsstraftaten.

#### **b) Ermittlungen über verdächtige Personen**

Es handelt sich hier um Ermittlungen über Personen, die unter dem Verdacht stehen, straffällig zu sein. Der Ermittlungsgegenstand (Bandenkriminalität, Rauschgifthandel etc.) kann entweder durch eine kriminalpolizeiliche Ermittlungsbehörde bestimmt oder durch das Zentralbüro zur Bekämpfung schwerer Wirtschaftsverbrechen festgestellt werden. Ziel der Ermittlungen zu Finanzstraftaten ist die Untermauerung der bestehenden Hypothese oder die Einbringung zusätzlicher Erkenntnisse in das polizeiliche Ermittlungsverfahren.

Dies gilt beispielsweise für den Fall, daß eine Person des Rauschgifthandels verdächtig ist und man zu der Feststellung gelangt, daß sie erhebliche Barsummen von ihrem Konto abhebt. Dies kann die Bestätigung für einen bevorstehenden Warenkauf sein. Diese Art Parallelermittlung erfolgt gleichermaßen mit dem Ziel, die Mittelsleute zu identifizieren, die evtl. Geldwäsche betreiben. Damit besteht die Möglichkeit, im Falle der Festnahme unverzüglich ein Ermittlungsverfahren über das finanzielle Umfeld des Verdächtigen einschließlich Sicherstellungen und Beschlagnahme von zuvor ermittelten Guthaben einzuleiten.

### c) Ermittlungen über Finanzflüsse

Im Gegensatz zu den beiden ersten Ermittlungskategorien, im Rahmen derer eine Person Ausgangspunkt ist, bildet hier eine Finanztransaktion die Grundlage, wobei es sich sowohl um Bartransaktionen als auch um verdächtige Finanzbewegungen handeln kann. Es ist, verglichen mit der Rechtsgläubigkeit des Bankwesens, die auseinanderstrebende Interessenlage, die polizeiliche Ermittlungen bewirkt.

Recht häufig tappen die Ermittler im Dunkeln und übersehen dabei gänzlich, welche Straftat latent hinter dem verdächtigen Finanzgebahren steckt. Gerade diese Art Ermittlungen hat dazu geführt, daß das O.C.R.G.D.F. - was den finanz- und strafrechtlichen Sektor anbelangt - über eine sehr breitgefächerte Deliktzuständigkeit verfügt. Es ist äußerst schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, gleich zu Beginn der Ermittlungen die ursprüngliche Straftat zu erkennen. In manchen Fällen kann noch nicht einmal von einem Verstoß gegen das Strafgesetz die Rede sein, und das verdächtige Verhalten kann aufgrund spezifischer Gründe auf dem Wirtschaftssektor durchaus eine logische Erklärung finden.

Die Schwierigkeit besteht in der Tatsache, daß Steuer- und Bankoasen, Filterunternehmen und diverse juristische Mängel nicht nur Kriminellen vorbehalten sind. All diese technischen und juristischen Mittel werden auch durch die Wirtschaft selbst eingesetzt, wo man sich in bestimmten Fällen höchster Diskretion bedient, um Verträge oder Handelsgeschäfte zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Aber gerade diese Ermittlungsfälle fesseln besonders und setzen die größtmögliche Kenntnis der Techniken des Bank- und Finanzwesens voraus. Leider führen zum Leidwesen der Ermittlungsbeamten all diese Ermittlungen häufig zu nichts, und zwar oft wegen Mangels an Beweisen. Dennoch können in ihrem Rahmen außerordentlich überraschende Ergebnisse gezeitigt werden.

## **2) Die Grenzen**

Zur Veranschaulichung der Überraschungseffekte, wie sie im Zuge der Ermittlungen dieser dritten Ermittlungstechnik entstehen können, seien hier 3 Fälle aus der Praxis der Fahndungs- und Ermittlungsbrigade für Wirtschaftsstraftaten bei der Kriminalpolizei Paris angeführt:

### **a) Parkuhren der Stadt Paris**

Die ersten Informationen stammten aus einer Kleinstadt in der Provinz und bezogen sich auf eine Person, die regelmäßig, d. h. jeden zweiten oder dritten Tag, Geldmünzen in anonyme Kassenbelege umwandelte. Die berufliche Tätigkeit dieser Person, bei der es sich um einen Arbeiter in einer kleinen Fabrik handelte, rechtfertigte diese Art Tausch nicht. Erste Ermittlungsansätze bestanden in der Ausforschung aller kriminellen Tätigkeiten sowie Aktivitäten am Rande der Kriminalität, im Rahmen derer sich Einnahmen in Metallgeld beschaffen lassen, d. h. Spielautomaten, Video-Poker, Flipperautomaten, Musikboxen usw. Diese Ermittlungen hätten zu keinem Ergebnis geführt, wenn nicht der Schwager der genannten Person, der im Stadtgebiet von Paris arbeitete, nicht ebenfalls Münzen in Kassenanweisungen umgetauscht hätte. Als man schließlich mit dem Latein am Ende war, wurde ein Ersuchen an die Stadt Paris gestellt, um zu erfahren, wo letztere Person arbeitete. Es stellte sich heraus, daß der Genannte bei der Dienststelle beschäftigt war, deren Auftrag darin bestand, die Parkuhren der Stadt zu leeren. Anhand dieser Information konnte im Zuge der Ermittlungen die Straffälligkeit von 40 Personen aus dieser für Parkuhren zuständigen Dienststelle festgestellt werden und man gelangte zur Sicherstellung von 5 Tonnen Münzgeld sowie 7 Mio. FF in bar und diversen Effekten.

### **b) United Banking Corporation**

Bei diesen Ermittlungen lagen zunächst Erkenntnisse über einen Firmenchef vor, der wöchentlich zwei- oder dreimal 1 Mio. DM in bar auf eines seiner Bankkonten einzahlte. Danach stellte er mehrere Schecks an die Order seiner Firma, gezogen auf Konten aus, die bei anderen Finanzinstituten bestanden. Das Motiv dieses außergewöhnlichen Verhaltens war gänzlich unbekannt.

Bei ersten Ermittlungsschritten wurde festgestellt, daß der Einzahler ein Unternehmen führte, in dem Andenken aus Paris verkauft wurden, wobei ein Jahresumsatz von 80 Mio. FF entstand. Dieser Handelsumsatz entsprach aber nicht den vorhandenen Kontokreditguthaben, welche sich in einem Zeitraum von 3 Monaten auf mehr als 300 Mio. FF beliefen.

Die weiteren Ermittlungen ergaben dann, daß es sich um einen großangelegten Fall von Scheckkreiterei handelte, die unter Mittäterschaft einer Bank begangen worden ist. Das durch diese Scheckkreiterei entstandene Minus, berechnet auf einen Zeitraum von 4 Monaten, belief sich auf mehr als 500.000.000 FF. Die Täter (Verantwortliche der Firma und der Bank) lieferten nie eine Erklärung für ihr irrationelles Vorgehen. Die Bank mußte inzwischen sogar die Eröffnung ihres Konkursverfahrens beantragen.

Festgestellt wurde, daß es sich bei den Verantwortlichen dieser Handelsgesellschaft und denen der United Banking Corporation um libanesisch-staatsangehörige handelte und daß ein großer Teil der unterschlagenen Summen über die Schweiz, vermutlich in den Mittleren Osten, verbracht worden ist, wo er möglicherweise zur Begleichung von Rechnungen für gewisse Lieferungen gedient hat.

So lassen sich durch Untersuchungen über ausgefallene Finanzbewegungen internationale Finanzierungen feststellen, deren Zweck im "geopolitischen" Bereich liegen könnte.

#### c) Etablissement Saint Florian

Es handelte sich um einen Verband, dessen Zweck Dienstleistungen unterschiedlicher Art waren. Dieser Verband wurde durch seine außergewöhnlichen Finanzstransaktionen, insbesondere Zahlungen mit Kreditkarte, auffällig.

Die Ermittlungen erfolgten zunächst lediglich durch die für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten zuständigen Dienststellen. Dann wurde recht schnell durch Einschaltung der Brigade für Zuhälterwesen festgestellt, daß es sich hier um einen Deckverband für einen Callgirl-Ring handelte. Die Verantwortlichen dieses Verbandes beschafften Begleiterinnen für Verantwortliche und Führungskräfte bekannter Unternehmen. Die "Dienste" dieser Damen waren Gegenstand von Fakturierungen einschließlich Mehrwertsteuer, die steuerlich absetzbar sind unter dem Titel "Dolmetscher- und Hostessenkosten".

Diese drei Arten polizeilicher Ermittlungen sind Beispiele für die Mannigfaltigkeit der Ergebnisse, wenn der Ausgangspunkt eine verdächtige Finanztransaktion ist.

## DIE GELDWÄSCHE UND DIE MASSNAHMEN ZU IHRER BEKÄMPFUNG AUS DER SICHT DER BANKEN

Stephan Steuer

Wäre das Thema, das die diesjährige Arbeitstagung des Bundeskriminalamt bestimmt, vor zwei Jahren festgelegt worden, hätte man sicherlich an die Probleme der Organisierten Kriminalität in den durchlässigen Grenzen der Europäischen Gemeinschaft gedacht. Die letzten 12 Monate haben alle gelehrt, in anderen, weiteren und nach Osten orientierten Dimensionen zu denken. Europa kann man heute, im November 1990, nicht mehr nur in seiner räumlichen Ausdehnung der 12 Mitgliedstaaten der EG betrachten. Der machtvolle Aufbruch unserer östlichen Nachbarstaaten in die Demokratie und der bewegende Zerfall des Eisernen Vorhangs zwingen nicht nur erneut zu der Erkenntnis, daß politische Unrechtssysteme in dieser Welt auf Dauer keinen Bestand haben können; sie machen es zugleich notwendig, umzudenken und die Probleme und Herausforderungen unserer Zeit in neuen, umfassenderen Dimensionen anzugehen.

Hierzu zählt auch die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die sich sicherlich längst anschickt, ihre zweifelhaften "Chancen" auch in den neuen, marktwirtschaftlich orientierten und freiheitlichen Demokratien zu nutzen. Der Drogenkonsum, die Drogenabhängigkeit und die damit verbundene Folgekriminalität werden sich, dies muß mit größtem Bedauern festgestellt werden, auch auf diese Länder ausdehnen. Alle östlichen Staaten werden daher frühzeitig gefordert sein und eingebunden werden müssen in die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung dieses so ungemein sozialschädlichen Phänomens, das die Gesellschaft insgesamt ebenso herausfordert wie sie den einzelnen Betroffenen in körperliches, seelisches Elend und in materielle Not stürzt. Der Befund über Drogenmißbrauch und den ihn fördernden Drogenhandel, über die Beschaffungskriminalität einerseits und die Geldwäsche andererseits zeigt ein erschreckendes Bild.

### I. Vorbemerkungen

Alle gesellschaftlichen Kräfte sind ohne Einschränkung gefordert, ihren Beitrag zu leisten, um zumindest eine Abflachung der verhängnisvoll ansteigenden Kurve in der Drogenproblematik zu erreichen. Dies gilt selbstverständlich und ohne jeden Vorbehalt auch für die Kreditwirtschaft. Diese grundsätzliche Aussage steht bewußt am Anfang der Ausführungen, um keinen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Äußerungen und Stellungnah-

men aufkommen zu lassen, die die Kreditwirtschaft in den letzten zwei Jahren zu den Maßnahmen abgegeben hat, die derzeit national wie international zur Bekämpfung der Drogenkriminalität und der Geldwäsche vorgeschlagen werden. Dies ändert aber nichts an der Notwendigkeit und an der Legitimation, sachgerechte und konstruktive Kritik dort zu äußern, wo sie angezeigt ist.

### 1. Sachgerechte Maßnahmen im Rahmen der Rechtsordnung

Ein rasches Handeln des Gesetzgebers erscheint geboten. Doch dabei darf nie vergessen werden - dies sei zu Beginn ebenso eindeutig wie ausdrücklich betont -, daß alle Maßnahmen sachgerecht und zielgerichtet sein müssen. Sie haben sich außerdem in den Rahmen einzupassen, der sich durch die Rechtsordnung insgesamt, durch die Verfassung, durch Gewalten- und Aufgabenteilung in unserem Rechtssystem ergibt. In dieses Koordinatensystem haben sich alle Maßnahmen einzupassen, die zur Bekämpfung der Drogenkriminalität ergriffen werden sollen und für die es gilt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund kann nicht jedes Mittel, das eine optimale Zweckerreichung verspricht, das richtige sein. Wie so häufig wird es darauf ankommen, den Weg zu finden, der das eine tut, nämlich die unbescholtenen Bürger in ihren Rechten zu achten, ohne das andere zu lassen, nämlich die Effizienz der Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Drogenkriminalität zu erhöhen.

Die Erfahrungen aus der Bekämpfung des Terrorismus zeigen, daß die Gesellschaft Eingriffe in ihre Freiheit in gewissem Umfang hinnehmen muß, um ein höherwertiges Gut, nämlich den Bestand unserer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung, zu verteidigen. Andererseits gibt es ebenso hohe Rechtsgüter wie das Persönlichkeitsrecht des Bürgers, die auch im Interesse der effizienten Verbrechensbekämpfung nicht zur Disposition stehen sollten.

### 2. Standortbestimmung der "Geldwäsche" durch Kreditinstitute

Der verhängnisvolle Kreislauf, der "Circulus vitiosus" im wahrsten Sinne des Wortes, der das Drogenproblem ausmacht, wurde schon kurz beschrieben. Der Drogenkonsum führt zur Abhängigkeit und zur Beschaffungskriminalität. Er wird zielgerecht gefördert durch Drogenanbau und Drogenhandel. Am Ende steht der Vorgang des Umwandeln von schmutzigem Drogengeld in frei verfügbare und nicht mehr angreifbare Bankguthaben. Wie schon diese Aufzählung zeigt, steht die Geldwäsche am Ende einer verhängnisvollen Kette, die von menschlich

tragischen Schicksalen ihren Ausgang nimmt und durch kriminelle Energie vorangetrieben wird. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit, die Berichterstattung in den Medien, aber auch die Behandlung des Themas auf politischer Ebene erwecken häufig den Eindruck, die Bekämpfung gerade der Geldwäsche mit der Verpflichtung der Kreditwirtschaft, einen vorrangigen Beitrag zu leisten, sei Schwerpunkt und zentraler Ansatz für ein erfolgversprechendes Angehen gegen die Geisel der organisierten Drogenkriminalität.

Diese Sichtweise enthält jedoch eine Verkürzung des Problemfeldes. Bei realistischer Betrachtungsweise betrifft das Thema Geldwäsche nämlich das Verschleiern der Herkunft von Vermögenswerten aus Ursprungsverbrechen, um deren Bekämpfung es aber primär gehen muß. Gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein hat sogar noch früher anzusetzen, nämlich bei Nachfrage und Konsum sowie beim Anbau von Drogen. Dabei werden aber Sozialpsychologen und Sozialtherapeuten, Wirtschaftsfachleute und Soziologen gefordert sein. Allein mit kriminalistischen Methoden und mit der Verbesserung strafpolizeilicher Ermittlungsformen oder mit der Pönalisierung der Geldwäsche wird man den tragischen Weg Jugendlicher aus unserer Gesellschaft hinaus und hinein in die Scheinwelt der Drogen nicht aufhalten können. Insofern gilt es, tiefer zu graben und die Ursachen für dieses "Aussteigeverhalten" zu ermitteln. Man ist versucht zu formulieren, daß unsere Gesellschaft bei diesem Problem in ihrer Lebensweise, in ihren Erscheinungsformen und in ihrem Verhalten generell auf dem Prüfstein steht.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Mit diesen Bemerkungen sollen keinesfalls die Bestrebungen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Frage gestellt werden, sondern ihnen wird nur der Stellenwert zugewiesen, der ihnen in einem vielfältigen Maßnahmenbündel zukommt.

### 3. Kreditwirtschaft als unfreiwilliges Instrument der Geldwäsche - Betroffenheit anderer Branchen

Die Organisierte Kriminalität ist natürlich bestrebt, die verbrecherisch erwirtschafteten Gelder zur Tarnung in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuschleusen und damit zu waschen. Dabei kann es sich um die Einzahlung der Drogengelder aus dem Straßenverkauf, um Investitionen in hochwertige Wirtschaftsgüter oder um Beteiligungen und natürlich auch um sehr komplexe internationale Finanztransaktionen handeln. Häufig wird geltend gemacht, daß illegales Geld an der Schnittstelle zwischen Illegalität und Legalität zumindest theoretisch "sichtbar" werde. Hier wird deswegen ein tauglicher Ansatz gesehen, in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen, um von

diesem Schnittpunkt aus an den Ursprung der illegalen Transaktionen vordringen zu können. Außerdem wird damit die Erwartung verknüpft, auf die durch enorme Profite gefüllten Kassen der Drogenkriminellen zugreifen und deren finanzielle Basis austrocknen zu können.

Es liegt auf der Hand, daß die Kreditinstitute aufgrund der ihnen in unserer Volkswirtschaft zukommenden Funktion als Kapitalsammelstellen und Intermediäre des Zahlungsverkehrs in besonderem Maße geeignet erscheinen, zum Waschen mißbraucht zu werden, zumal für sie wegen der Massenhaftigkeit der abgewickelten Transaktionen Einzelvorgänge zumeist keinen Auffälligkeitswert haben. Dies ist sicherlich ein verständlicher Ansatz, der von den Banken auch akzeptiert wird, zumal sie im Hinblick auf die nicht zu übersehende "Gefahrgeneigtheit" ihres Gewerbes schon nach ihrem Selbstverständnis alles in ihrer Kraft Stehende tun müssen, um nicht in Geldwaschvorgänge verwickelt zu werden. Der Blick darf sich aber - wünscht man sich eine effiziente Bekämpfung der Geldwäsche - nicht auf die Kreditwirtschaft verengen: Auch andere Personen- und Wirtschaftsgruppen laufen Gefahr, von Geldwaschvorgängen betroffen zu werden. Diese Gefahr wird sogar zunehmen, wenn bei den Banken infolge entsprechender Sensibilisierung die Vorsicht weiter zunimmt und gesetzliche Regelungen ihnen in vernünftigem Rahmen die Anzeigen verdächtiger Tatbestände ermöglichen.

#### 4. Internationale Koordinierung

Das Generalthema dieser Tagung gibt Anlaß, einen weiteren Aspekt voranzustellen, nämlich die durchlässigen Grenzen. Ebenso wie die Problematik des Drogenmißbrauchs und der Drogenkriminalität internationale Dimensionen aufweist, zeigen sie sich auch bei der Geldwäsche. Durchlässige Grenzen ermöglichen den Transport auch von Bargeld in größeren Mengen mit Hilfe von eingespielten Kurierdiensten. Die Akten und die Erfahrungen des Bundeskriminalamtes, mit dem die Kreditwirtschaft über den Komplex der Geldwäsche einen sehr intensiven Dialog führt, geben darüber beredete Auskunft. Maßnahmen einzelner Staaten, die die Geldwäsche erschweren, können daher stets nur lokal und temporär zur Entlastung führen. Das Unrecht wird den Barrieren, die ein nationaler Gesetzgeber im Alleingang aufbaut, ausweichen und die Stellen suchen, an denen der Umsatz von schmutzigem in sauberes Geld leichter, mit weniger Risiken und schneller vonstatten gehen kann. Mithin kann letztlich nur eine konzertierte und internationale Aktion zum gewünschten Erfolg führen.

Die EG-Kommission geht daher den - vom Ansatz aus betrachtet - richtigen Weg, einheitliche Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche zu entwickeln, die so-

dann in allen 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten sollen. In derselben Weise sind die Beschlußempfehlungen des Weltwirtschaftsgipfels zum Problembereich Drogenkriminalität positiv zu bewerten. Bei aller berechtigten Kritik an einzelnen Details kann letztlich nur die internationale Solidarität einen effizienten Beitrag leisten. Dies heißt nicht, daß Strafverfolgungsmethoden und Auflagen, wie sie aus einem bestimmten Rechtsverständnis heraus zum Beispiel in den USA entwickelt werden, vorbildhaften Charakter für alle Staaten der Welt haben müssen. Alle gesetzlichen Maßnahmen haben sich vielmehr am Rechtsverständnis und am Rechtsrahmen des jeweiligen Staates zu orientieren und müssen auch dessen wirtschaftliche Gepflogenheiten - etwa im baren und unbaren Zahlungsverkehr - berücksichtigen. Entscheidend ist nicht die schematische Übernahme einzelner Lösungsansätze, sondern die Effizienz eines koordinierten Maßnahmenbündels. Unter diesem Aspekt mag es international durchaus gerechtfertigte und zu respektierende Unterschiede in der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen geben.

##### 5. Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Privatsphäre

Was die Inpflichtnahme der Kreditwirtschaft angeht, so hat diese bereits frühzeitig zum Ausdruck gebracht, daß sie an allen zielgerichteten, sachadäquaten Lösungen mitwirken wird, um der Verwicklung in Geldwäsche entgegenzuwirken. Wesentliches Kriterium ist dabei stets das Bemühen um ein Höchstmaß an Effizienz bei gleichzeitigem Schutz unbeteiligter Dritter. Bei allen Forderungen, die sich auf die bei den Kreditinstituten anfallenden Informationen beziehen, ist zu berücksichtigen, daß von den Instituten letztlich keine Informationen verlangt werden, die sie selbst betreffen. Vielmehr geht es primär darum, Vorgänge zu erfassen, die die Kunden als Bürger angehen. Alle Maßnahmen müssen daher auch im Kontext des Persönlichkeitsrechts, des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Bankgeheimnisses vor dem Hintergrund des Gebotes der Rechtsstaatlichkeit gesehen werden. Sollen die Kreditinstitute daher tätig werden, um Drogengelder aufzuspüren sowie Geldwaschvorgänge zu verhindern, so erfordert dies zwangsläufig einen vernünftigen Rechtsrahmen. Dieser Rahmen darf - dies sei die letzte grundsätzliche Vorbemerkung - nicht so gestaltet werden, daß letztlich Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden auf private Institutionen verlagert werden. Es muß sich zudem um einen vom Augenmaß geprägten Rahmen handeln. Man darf nämlich nie vergessen, daß die zu ergreifenden Maßnahmen von den Mitarbeitern der Kreditinstitute - also von Menschen - umzusetzen sind. Sie werden sich aber nur dann in dem gewünschten Maße motivieren lassen, wenn Sinnfällig-

keit und Effizienz des ihnen abgeforderten Handelns und dessen Nutzen für die Bekämpfung der Organisierten (Drogen-)Kriminalität deutlich sind. So wäre etwa der Zwang zu systematischem Erfassen im Zweifel unauffälliger Transaktionen wenig geeignet, ihre Motivation zu erhalten. Ebenso kann das Risiko, bei Hinweisen auf verdächtige Transaktionen an die Strafverfolgungsbehörden selbst eine Strafverfolgung gewärtigen zu müssen, nur abschrecken.

## II. Stand der internationalen Diskussionen

Nach dieser grundsätzlichen Bestimmung des Standortes, von dem aus die Kreditwirtschaft aktiv an der Erarbeitung eines sachadäquaten Gesetzesrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche mitwirkt, soll nun ein kurzer Überblick über die internationalen Entwicklungen in diesem Problemfeld folgen. Spät, aber hoffentlich nicht zu spät, hat die internationale Völkergemeinschaft ihre gemeinsame Verantwortlichkeit für die Phänomene Drogenkriminalität, Drogenmißbrauch und Geldwäsche entdeckt. Seither gibt es zahlreiche Vorstöße für ein konzertiertes Vorgehen über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus. Bei der weiteren Behandlung dieses Themas wird es der Solidarität und des Verständnisses mit den sogenannten Anbauländern ebenso bedürfen wie einer unbeirrbar, festen Position gegenüber der Organisierten Kriminalität. Wie leicht sich solche Sätze in abstracto formulieren lassen und wie schwer sie in concreto zu beherzigen sind, zeigt sich am Beispiel des von der Drogenmafia bis in die Grundfesten erschütterten Staates Kolumbien. Alle Maßnahmen, die sich darin erschöpfen, den kleinen Dealer oder seine Hintermänner leichter fassen zu können, oder die es ermöglichen, Personen und Institutionen, die sich zur Geldwäsche mißbrauchen ließen, zu bestrafen, greifen in diesem Kontext zu kurz. So wichtig sie unbestrittenermaßen ebenfalls sind, so sehr verdient festgehalten zu werden, daß es sich letztlich nur um ein Kurieren an Symptomen handelt.

Besonderer Druck, vor allem den über die Banken abgewickelten Geldverkehr Kontrollen zu unterwerfen und sie damit in die Bekämpfung der Drogenkriminalität einzubinden, ging und geht insbesondere von den USA aus, die seit längerem über ein umfassendes und aufwendiges Registrierungs- und Meldesystem bei Bartransaktionen verfügen (10.000 US-\$); darüber hinaus gibt es dort Bestrebungen, auch unbare Zahlungsvorgänge einzubeziehen. Dem Drängen der USA auf eine internationale Übernahme dieses Systems, das im übrigen nicht nur der Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch steuerlichen Zwecken dient, hat sich die internationale Staatengemeinschaft bislang zu Recht widersetzt. Sie hat sich allerdings die Zielsetzungen der USA, den

Bankenapparat verstärkt in die Bekämpfung der Drogenkriminalität einzubinden, in einer von der deutschen Kreditwirtschaft durchaus akzeptierten Weise zu eigen gemacht.

International sind unter anderem die folgenden Initiativen aus der jüngsten Zeit erwähnenswert:

Durch das von der Bundesrepublik unterzeichnete "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen" ("Wiener Übereinkommen") vom 19. Dezember 1988 haben sich die Signatarstaaten unter anderem dazu verpflichtet, im nationalen Recht bestimmte Tathandlungen der (vorsätzlichen) Wäsche von Drogengeldern unter Strafe zu stellen.

Mit der Grundsatzerklärung der Notenbankgouverneure des Zehner-Clubs vom Dezember 1988 wurde in allgemeiner Form an die Kreditinstitute appelliert, sich nicht in Geldwaschtransaktionen hineinziehen und insoweit erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen.

Im April 1990 wurden die Empfehlungen des Weltwirtschaftsgipfels von den beteiligten Staaten gebilligt. Die an die Regierungen gerichteten, zum Teil sehr detaillierten Empfehlungen beziehen sich zwar primär auf Kreditinstitute; es wird jedoch ausdrücklich die Erstreckung auf andere "gefährdete" Personen/Unternehmen gefordert. Die Empfehlungen sehen - neben der Forderung nach Einführung eines Straftatbestandes über die (vorsätzliche) "Geldwäsche" - unter anderem vor:

- \* Die Pflicht zur Identifizierung von Kunden auch bei "Einmalgeschäften" (z. B. umfangreiche Bargeldgeschäfte)
- \* In Zweifelsfällen die Bemühungspflicht, die "wahre Identität" von Geschäftspartnern zu ermitteln
- \* Besondere Aufmerksamkeit bei komplexen sowie unüblichen Großgeschäften sowie Geschäftsgestaltungen ohne erkennbaren wirtschaftlichen/legalen Hintergrund
- \* Die Berechtigung oder Verpflichtung, verdächtige Tatbestände den zuständigen Behörden anzuzeigen; im Falle einer solchen Anzeige sollen die Institute weder zivil- noch strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein (z. B. wegen Verletzung des Bankgeheimnisses).

Der ebenfalls im Frühjahr 1990 von der EG-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie "zur Verhinderung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche" deckt sich in der Zielrichtung mit den Empfehlungen des Weltwirtschaftsgipfels.

### III. Nationale Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der internationalen Bestrebungen hat die Bundesregierung sehr frühzeitig die gebotenen gesetzlichen Maßnahmen vorbereitet. Bereits im vergangenen Jahr sind Gesetzesvorschläge über die "Vermögensstrafe" und den "erweiterten Verfall" vorgelegt worden. Weiter wurde im Juni dieses Jahres der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan verabschiedet, an dem auch die Kreditwirtschaft mitgewirkt hat. Dieser Plan zielt darauf ab, alle für die Rauschgiftbekämpfung verfügbaren, gesellschaftlichen und politischen Kräfte zusammenzufassen und zusätzliche Ressourcen zur Rauschgiftbekämpfung zu erschließen; er stellt auch die gesetzlichen Maßnahmen dar, die möglichst kurzfristig verwirklicht werden sollen. Dazu gehören die Einführung eines Straftatbestandes der "Geldwäscherei" sowie ein Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, mit dem erreicht werden soll, daß die Ermittlungsbehörden die gebotenen Informationen von Kreditinstituten erhalten.

#### 1. Straftatbestand "Geldwäsche"

Am weitesten fortgeschritten sind die Überlegungen hinsichtlich der Einführung des Straftatbestandes "Geldwäsche". Im Vordergrund stehen dabei die Vorschläge von Bundesrat und Bundesregierung, die in dem "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)" sowie in der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu enthalten sind (BT-Drucksache 11/7663). Beide Vorschläge zeichnen sich durch einen außerordentlich weit gefaßten objektiven Tatbestand aus, der zwangsläufig vielfältige sozialadäquate und wertneutrale Vorgänge erfaßt, und zwar nicht zuletzt typische Erscheinungsformen des völlig legalen Geldverkehrs. Die neue Strafnorm der Geldwäsche erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine eindeutig umschriebene, leicht faßbare und für die Normadressaten verständliche Umschreibung des Tatbestandes. Das im Zivilrecht zum Dogma erhobene Transparenzgebot sollte im Strafrecht eine Selbstverständlichkeit sein. Der vorliegende Gesetzesentwurf verdient insoweit noch manche Nachbesserung.

##### a) Beschränkung auf Vorsatz und "dolus eventualis"

Besondere Kritik gilt dem Vorschlag, daß bereits das leichtfertige Nichterkennen der deliktischen Herkunft der Vermögenswerte zur Strafbarkeit führen soll. Die Banken befürworten die Einführung eines sachadäquat gefaßten Straftatbestandes; allerdings darf nur die (bedingt) vorsätzliche "Geldwäsche" unter Strafe gestellt werden. Die Bestrafung bereits der "qualifi-

ziert fahrlässigen" Geldwäsche würde nicht nur internationalen Standards, sondern auch unserem Strafrechtssystem widersprechen; zudem würde sie das Wesen des Geldes, das keine Herkunftsmerkmale trägt, negieren. Es heißt nicht zu Unrecht seit den Zeiten der alten Römer: pecunia non olet, oder übertragen: Geld erzählt keine Geschichten. Der rein abstrakte Geldverkehr darf als solcher nicht pönalisiert werden.

b) Internationaler Standard: Geldwäsche als Vorsatztat

International ist zu berücksichtigen, daß sowohl die verschiedenen Abkommen (UN-Drogenkonvention) bzw. Empfehlungen (Weltwirtschaftsgipfel) sowie der Richtlinienentwurf der EG-Kommission lediglich die Bestrafung der vorsätzlichen Geldwäsche fordern. Auch diejenigen ausländischen Staaten, die bereits Straftatbestände über die "Geldwäsche" eingeführt haben, stellen ganz überwiegend nur die vorsätzliche Geldwäsche unter Strafe. Das gilt nicht zuletzt für die Schweiz, deren Geldwaschgesetzgebung erst kürzlich in Kraft getreten ist.

c) Geldwäsche als Betätigungsform an fremder Vorsatztat

Im nationalen Kontext erlangt Bedeutung, daß nach geltendem Recht die strafbaren Beteiligungsformen an fremder strafbarer Handlung, namentlich Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung sowie Beihilfe zur Vortat, zu denen der Geldwaschtatbestand eine gewisse Verwandtschaft aufweist, eine zumindest vorsätzliche Begehung voraussetzen.

Sodann erscheint es aber systemwidrig, und rechtspolitisch nicht sachgerecht, bei der Geldwäsche eine grob fahrlässige Begehung und damit letztlich die unterlassene Kenntnisverschaffung über die Herkunft von Geldern unter Strafe zu stellen. Das gilt um so mehr, als Geldtransaktionen wirtschaftliche Transfervorgänge mit einem extrem hohen Abstraktionsgrad darstellen. Die Strafbarkeit würde allein in der persönlichen Verhaltenssphäre des Betroffenen angesiedelt, ohne daß ihm - wie bei den anderen "Beteiligungsdelikten" - ein eigener Interessenbezug zur Vortat vorgeworfen werden könnte.

Zudem erscheint es ungereimt, die "Geldwäsche" als Folgetat bereits bei fahrlässiger Begehung zu bestrafen, obwohl die in Betracht kommenden Vortaten in der Regel nur bei Vorsatz strafbar sind.

d) Fehlende Definition der Verhaltenspflichten

Ein weiterer wichtiger Grund spricht gegen die Bestrafung auch grob fahrlässiger Verhaltensweisen. Fahrlässig handelt im Strafrecht, wer Verhaltenspflichten verletzt, deren Einhaltung die Rechtsordnung verlangt. Die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit setzt daher stets

voraus, daß es im Zusammenhang mit dem durch eine Strafnorm geschützten Rechtsgut allgemein anerkannte und bekannte Verhaltenspflichten gibt. Diese können aus der Natur des geschützten Rechtsgutes selber folgen, wie zum Beispiel die Rücksicht auf Unversehrtheit des Körpers im Zusammenhang mit Verletzungsdelikten. Sie können auch durch gemeinsame gesellschaftliche Wertanschauungen begründet werden, wie etwa bei den Umweltdelikten. Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip führt aber im Strafrecht nicht nur zur Forderung der Konkretisierung einer Strafnorm, sondern auch zur Vorhersehbarkeit, wenn ein strafbares Verhalten vorliegt. Mit- hin müßte es auch bei der Geldwäsche möglich sein, die Verhaltenspflichten eindeutig zu definieren, die bei der Entgegennahme und beim Umgang mit vom Ansatz her wertneutralem, fremdem Geld eingehalten werden müssen, um nicht fahrlässig den Straftatbestand der Geldwäsche zu verwirklichen. Die Festlegung eines solchen Pflichtenrahmens im Zusammenhang mit Geldbewegungen bei Kreditinstituten stößt aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Gemeinsame Erörterungen zwischen dem Bundesinnenministerium, dem Bundeskriminalamt und den kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden haben gezeigt, daß es nicht möglich ist, zumindest ein "Raster" von Auffälligkeiten zu erarbeiten, bei deren Vorliegen der Rückschluß auf eine kriminelle Herkunft der zum Beispiel in bar eingezahlten Gelder naheliegt und daher von den Mitarbeitern der Kreditinstitute besondere Sorgfalt erfordert. Ein solcher Orientierungsrahmen wäre stets auch lediglich eine Momentaufnahme. "Unrecht schläft nicht" heißt es völlig zu Recht im Volksmund. Die Täter werden ihre Zahlungsgewohnheiten, ihr Erscheinungsbild ändern, sobald die Sorgfaltspflichten abschließend definiert und bekannt sind. Alle Beispielfälle, die heute in Diskussionen und in der Literatur als klassische Tatbestände der Geldwäsche dargestellt werden (Turnschuhmann mit Plastiktüte), können ohne Übertreibung als überholt bezeichnet werden. Lassen sich die Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute aber nicht hinreichend präzise beschreiben, so entsteht bei Bestrafung bereits der qualifiziert fahrlässigen "Geldwäsche" zwangsläufig ein Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz "nulla poena sine lege".

#### e) Exkurs: Orientierungsrahmen

Damit sei nicht die Sinnhaftigkeit eines Orientierungsrahmens über typische Täterverhalten in Abrede gestellt. Es kann vielmehr eine wertvolle Unterstützung für die Kreditinstitute und ihre Mitarbeiter sein, nicht zuletzt aus den Erfahrungen der kriminalistischen Praxis Kenntnis über auffällige Täterverhalten zu erhalten, auch wenn es sich dabei um Momentaufnahmen und gegebenenfalls einmalige Verhaltensweisen handelt. Hieraus lassen sich Hinweise für die Praxis

und für Arbeitsanweisungen ableiten, die zur Sensibilisierung der Mitarbeiter beitragen und im Sinne der Vorbeugung hilfreich wirken können. Der Aussagewert solcher Orientierungsrahmen darf, selbst wenn er, wie es wünschenswert ist, fortlaufend aktualisiert würde, nicht überschätzt werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt, Bundesinnenministerium und Kreditwirtschaft ist daher zwar auch in Zukunft zu befürworten, um solche Erfahrungen aus der Strafverfolgungspraxis möglichst schnell umzusetzen und sie den Kreditinstituten an die Hand zu geben. Als Grundlage von Verhaltenspflichten, die sich in der Rechtsordnung allgemein verdichtet haben und damit die Grundlage für die Bestrafung einer fahrlässigen Geldwäsche sein könnten, taugen sie jedoch nicht.

## 2. Sonstiger Rechtsrahmen - Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Das bereits im Nationalen Drogenbekämpfungsplan angekündigte "Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten" liegt bisher nicht vor. Nach den internationalen Vorgaben sowie nach den Vorstellungen des Nationalen Drogenbekämpfungsplans sind jedoch Mindeststandards gesetzt, die zu folgenden Bemerkungen Anlaß geben:

### a) Anzeigerecht/-pflicht

Die Kreditwirtschaft spricht sich dezidiert für die Schaffung eines Anzeigerechts anstelle einer Anzeigepflicht aus, wie sie die EG-Kommission und auch der Bundesrat in die Diskussion eingeführt haben. Die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Vorgänge würde zu der Konsequenz führen, daß Maßnahmen der Strafverfolgung auf private Stellen verlagert würden. (Stichwort: Mitarbeiter der Kreditinstitute als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft.) Zudem wäre es erforderlich, die Voraussetzungen für eine solche Verpflichtung eindeutig zu umschreiben und damit den Normadressaten einen klaren Handlungsrahmen vorzugeben. Oben wurde bereits dargestellt, daß es nicht möglich ist, ein solches "Verdachtsraster" festzulegen, das sich als taugliche Grundlage für etwaige Pflichten der Kreditinstitute eignet. Umgekehrt würde mit einer Anzeigepflicht den Bankangestellten auferlegt, Sachverhalte zu offenbaren, in denen sie gegebenenfalls selbst den Tatbestand der fahrlässigen Geldwäsche verwirklicht haben. Es erscheint paradox und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, eine möglicherweise sogar sanktionsbedrohte Pflicht zur Selbstanzeige einzuführen. Damit würde bestraft, wer sich nicht selbst der Strafverfolgung zuführt. Die zutreffende Sanktion kann nur in der Bestrafung der Geldwäsche als solcher liegen. Aus dieser Gefahr kommt die faktische Anzeigepflicht bei Verdacht. Dogmatisch reicht insoweit aber das Anzeigerecht.

Neben diesen Bedenken, die letztlich aus dem Rechtsstaatsgebot folgen, hätte eine Meldepflicht im übrigen zur Folge, daß - vermutlich völlig überflüssig - Vorgänge vorsorglich angezeigt würden, die letztlich keinen Konnex zu einer "Geldwäsche" haben. Damit wäre aber den Belangen der Strafverfolgungsbehörden, die erklärtermaßen an gezielten erfolgversprechenden Informationen interessiert sind, keinesfalls gedient. Zugleich würden den Strafverfolgungsbehörden in nicht vertretbarem Umfang relevante Daten über Kunden übermittelt, deren Verhalten tatsächlich weder eine Verbindung zu einer "Geldwäsche" aufweist noch einen hinreichend konkreten Verdacht ausgelöst hat. Die Kreditinstitute würden somit bei Einführung einer Meldepflicht zu einem Vorgehen gezwungen, das auch im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Kunden äußerst problematisch wäre.

Die Kreditinstitute sollten daher die Möglichkeit erhalten, sich nach eigenverantwortlicher Prüfung in den wirklich relevanten Fällen, bei denen der Verdacht eines kriminellen Hintergrundes naheliegt, an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Sie werden dies schon im wohlverstandenen Eigeninteresse und nach ihrem erklärten Selbstverständnis, das den Mißbrauch von Finanzdienstleistungen für kriminelle Zwecke ausschließt, bei konkretem Verdacht auch auf hinreichend abgesicherter rechtlicher Basis tun. Das gilt erst recht, wenn die Geldwäsche unter Strafe gestellt wird und die Institute ansonsten Gefahr liefen, sich selbst dem Vorwurf einer strafbaren "Geldwäsche" auszusetzen.

#### b) Regelung über die Strafbefreiung

Unabdingbare Voraussetzung für die Anzeige konkreter Verdachtsfälle und folglich für die Mithilfe der Kreditinstitute bei dem Aufspüren von Drogengeldern ist die Schaffung einer sachgerechten Regelung über die Strafbefreiung für den Anzeigenden. Wenn Kreditinstitute bzw. deren Mitarbeiter Kenntnis davon erlangen oder den Verdacht haben, daß sie mit Geldern schwer krimineller Herkunft konfrontiert wurden bzw. werden und daraufhin eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstatten, dürfen sie nicht Gefahr laufen, wegen dieses Tatbestandes selbst der Strafverfolgung aufgrund der "(Selbst) Anzeige" ausgesetzt zu sein. Im Einzelfall läßt sich nicht völlig ausschließen, daß der offenbarte Vorgang - jedenfalls aus der nachträglichen Bewertung einer Strafverfolgungsbehörde heraus - die objektiven Merkmale des (vollendeten) Straftatbestandes der Geldwäsche erfüllt hat. Das gilt um so mehr, als - wie dargelegt - der geplante Straftatbestand außerordentlich weit gefaßt werden und die Strafbarkeit überdies bei "Leichtfertigkeit" einsetzen soll. Die Auffälligkeiten werden sich zudem vielfach erst im Laufe der Zeit zu einem konkreten Verdacht verdichten, der eine Anzeige gerechtfertigt erscheinen

läßt. Meinungsverschiedenheiten darüber, in welcher Phase die Schwelle eigener strafrechtlich relevanter Verwicklung gegeben ist, liegen somit auf der Hand. Die permanente Gefahr eigener strafrechtlicher Verfolgung mit ungewissem Ausgang würde aber der rechtspolitisch erwünschten Motivation zur Erstattung von Anzeigen entgegenstehen.

c) Verfahren bei Kündigung usw.

Neben der "Strafbefreiungsregelung" sollte das "Aufspürgeresetz" Vorgaben enthalten, wie sich die Kreditinstitute verhalten sollen bzw. können, wenn sie beispielsweise eine Geschäftsbeziehung wegen Verdachts der Geldwäsche kündigen und der Kunde über seine Gelder und sonstige Guthaben (z. B. Wertpapiere) disponieren will. Entsprechendes gilt bei der Anzeige von Verdachtsmomenten im Rahmen ungekündigter Geschäftsbeziehungen, wenn der Kunde die Bank zur Ausführung eines grundsätzlich unverzüglich abzuwickelnden Auftrages anweist. Zivilrechtlich können die Banken den Kundenauftrag nicht zurückweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß der Kunde über eine Kündigung zu unterrichten wäre, was aus kriminaltaktischen Gründen sicherlich nicht wünschenswert ist. Letztlich können Zivilrecht und Strafrecht an dieser Stelle kollidieren, weil sich die Abwicklung der Geschäftsbeziehung bzw. einzelner Aufträge als "Geldwäsche" darstellen kann. Der französische Gesetzgeber hat für solche Fälle eine Konzeption geschaffen, nach der die Kreditinstitute ihren Verdacht einer zentralen Stelle mitteilen können, die kurzfristig - und zwar binnen 12 Stunden - entscheidet, ob sie die Gelder beschlagnahmen oder die Institute gewähren läßt. Für den letzteren Fall ist durch entsprechende Normen sichergestellt, daß eine Verfolgung der Institute oder ihrer Mitarbeiter wegen "Geldwäsche" unterbleibt. Eine ähnliche Regelung, die Rechtssicherheit vermittelt, könnte auch in das Aufspürgeresetz aufgenommen werden.

d) Aufzeichnung von Bareinzahlern

Zu den wesentlichen Anliegen sowohl der Bestrebungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene gehört die Identifikation nicht nur solcher Personen, die in dauernde Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten treten - dies ist für die Bundesrepublik (§ 154 AO) nichts Neues -, sondern auch eine vergleichbare Erfassung solcher Vorgänge, die mit dem Transfer von Bargeld verbunden sind. Die Kreditwirtschaft hat zum Ausdruck gebracht, daß sie sich einer Verpflichtung zur Identifizierung der Einzahler und zur Aufzeichnung bei Bartransaktionen nicht verschließen wird, sofern bei der Betragsgrenze den Besonderheiten des Bargeldverkehrs in der Bundesrepublik Rechnung getragen wird.

In der Bundesrepublik ist noch umstritten, ob hierfür eine Betragsgrenze von 100.000 DM, die die Kreditwirt-

schaft akzeptieren würde oder ein Betrag von nur 50.000 DM vorgesehen werden sollte. Hinweise auf Überlegungen auf EG-Ebene lassen allerdings erkennen, daß sogar noch geringere Beträge - 10.000 Ecu - im Gespräch sind. Bereits eine Betragsgrenze von 50.000 DM wäre im Hinblick auf die Gegebenheiten des Bargeldverkehrs in der Bundesrepublik, den man mit den Verhältnissen beispielsweise in den USA nicht vergleichen kann, zu niedrig.

Das gilt um so mehr, als die Identifikationspflicht offenbar sämtliche Bartransaktionen und damit zahlreiche Geschäftsvorfälle des täglichen Lebens erfassen würde, die zwar mit hohen Bargeldbewegungen verbunden sind, die von vornherein aber keinen Konnex zu Geldwaschvorgängen haben. Zu nennen sind insoweit beispielhaft die regelmäßigen Einzahlungen der Tageseinnahmen von Kaufhäusern, Handelsketten, Hotels usw. Hierfür sind einerseits sachgerechte und flexible Ausnahmen von der Identifikationspflicht zuzulassen; andererseits sollte von vornherein der Schwellenbetrag so gewählt werden, daß das Tagesgeschäft im üblichen Rahmen nicht tangiert wird.

Die Effizienz aller Maßnahmen wird erheblich leiden, wenn die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten unnötige Datenfluten produzieren, die letztlich von dem Ziel der Bekämpfung der Drogenkriminalität ablenken. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, daß sich die Zahl der Bargeldbewegungen über 100.000 DM in der deutschen Kreditwirtschaft auf etwa 2,5 bis 3,0 Mio. jährlich beläuft. Die Bargeldbewegungen über 50.000 DM erreichen bereits die Zahl von mindestens 6,5 Mio. jährlich. Bei einer Schwelle von 10.000 Ecu (rund 20.000 DM) ist die Zahl von 20 Mio. jährlich keinesfalls unrealistisch.

#### e) Automatische Meldepflichten

Wie zuvor bereits erwähnt, hat etwa der Weltwirtschaftsgipfel davon abgesehen, die Einführung systematischer Meldepflichten, die nach dem Vorbild der USA an bestimmte Betragsgrenzen anknüpfen, zu empfehlen. Auch die EG-Kommission lehnt derartige "systematische" Meldungen offenbar ab. Dem Vernehmen nach wird zu Recht auch in der Bundesrepublik nicht daran gedacht, solche Regelungen mit dem Aufspürgeretz einzuführen.

Hierzu ist anzumerken, daß ein solches, an Betragsgrenzen anknüpfendes Meldesystem in der Bundesrepublik mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Derartige Meldepflichten, die nicht an einen hinreichenden Verdacht gegen den Rechtsträger anknüpfen, wären als Form der Rasterfahndung mit dem Rechtsstaatsgebot, aber auch mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, nicht zu vereinbaren. Letztlich würden durch ein solches Meldesystem nämlich per-

sonenbezogene Daten mittelbar durch Einsatz eines "Verwaltungshelfers" (Kreditinstitut) erhoben, wobei die Mitteilungen mit einem an die 100%-Marke heranreichenden Prozentsatz solche Personen betreffen würden, die keine "Geldwäscher" sind und insoweit nicht einmal dem ersten Anschein nach den Anlaß für einen Verdacht geben. Letztlich würde eine mehr als problematische "Datensammlung auf Vorrat" erzeugt und der Grundsatz verletzt, daß ohne Anfangsverdacht nicht ermittelt werden darf. Die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben daher völlig zu Recht gegen die Ansätze der Rasterfahndung, die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Verbesserung der Strafverfolgung bei schwerkriminellen Delikten enthalten sind, schwere Bedenken erhoben.

Neben den rechtlichen Bedenken gegen ein solches Meldesystem ist zu berücksichtigen, daß auch deren Effizienz durchaus zweifelhaft ist. Kritische Äußerungen aus den USA legen vielmehr die Annahme nahe, daß - abgesehen von dem Anfall einer immensen "Datenflut" - das System nicht zum unmittelbaren Aufspüren von "Geldwäschern" führte. Ausschlaggebend sollen eher gezielte Hinweise aus dem Bankenbereich gewesen sein. Gerade diesem Aspekt wird jedoch durch die auch von uns befürwortete Einführung eines Anzeigerechts Rechnung getragen.

#### IV. Schlußbemerkung

Zum Schluß sei noch einmal betont, daß die Kreditwirtschaft trotz aller konstruktiven Kritik im Detail unverändert zu ihrer Zusage steht, an sachadäquaten, zielgerichteten Lösungen mitzuwirken. Sie ist auch an schnellen Lösungen interessiert. Schnelligkeit allein genügt jedoch nicht. Die Komplexität der Materie erfordert Sorgfalt im Detail und ein ausgewogenes Regelungsgeflecht, das den Bürgern nicht das Gefühl vermittelt, Objekt vielfältiger Überwachungsmaßnahmen zu sein. Mit konstruktiver Diskussionsbereitschaft und bei Verständnis für die schwierige Situation, in der sich die Kreditinstitute und ihre Mitarbeiter befinden, sollte es Formen der Zusammenarbeit geben, die dem gemeinsamen Ziel einer besseren Bekämpfung der Drogenkriminalität Nutzen bringen.

## EUROPA (WEST UND OST) ALS ABSATZMARKT DES ILLEGALEN RAUSCHGIFTHANDELS

Hagen Saberschinsky

### 1. Einzelfall-Phänomenologie

Vier Beispiele sollen einleitend aus deutscher Sicht veranschaulichen, wie vielgestaltig und gefährlich sich das Erscheinungsbild des illegalen Rauschgifthandels in Europa entwickelt hat.

- Im September 1989 nahmen Beamte der Abteilung Rauschgiftbekämpfung des Bundeskriminalamtes vier Kolumbianer und zwei Deutsche fest, nachdem diese 350 kg Kokain, das sind ca. 1 Mio. Tagesrationen, von Kolumbien auf dem Seeweg über den Hamburger Hafen in die Bundesrepublik geschmuggelt hatten. Das für die Bundesrepublik und andere europäische Länder bestimmte Kokain befand sich in Fässern, die zu Tarnungszwecken mit einer übelriechenden, hochwertigen Natursubstanz zur Herstellung pharmazeutischer Produkte gefüllt waren.

Neben der Abwicklung dieses Geschäftes planten die Kolumbianer, einen aus Hamburg stammenden Mann wegen einer ausstehenden Zahlung von 500.000,00 US-Dollar für eine frühere Kokainlieferung unter Anwendung von Gewalt und Drohung mit dem Tode zu zwingen, die Schuld zu begleichen. Außerdem beabsichtigten sie, einen der später mit ihnen festgenommenen Deutschen, dessen Lebensgefährtin und ihr dreijähriges Kind gegen Bezahlung von 100.000,00 DM ermorden zu lassen, weil der Deutsche als unzuverlässig angesehen wurde.

- Im Mai 1986 wurden 220 kg Heroin, versteckt in einem Container mit einer Ladung Rosinen, über Hamburg in die Niederlande geschmuggelt. Die Rauschgiftlieferung kam aus Afghanistan und war auf dem Schienenweg durch die UdSSR zum Ostseehafen Riga transportiert und dort auf ein Schiff verladen worden. Der mutmaßliche Organisator dieses Transportes wurde ca. 14 Tage nach der Sicherstellung auf offener Straße in Rotterdam erschossen.
- Im September 1990 ist es Mitarbeitern einer spezialisierten Organisationseinheit der Abteilung Rauschgiftbekämpfung im Bundeskriminalamt gelungen, das in Europa bisher professionellste Labor zur Herstellung des vollsynthetischen Rauschgiftes MDMA in Hamburg aufzuspüren und vier Deutsche festzunehmen. Diese Personen stehen im Verdacht, bereits seit zwei Jahren das Amphetaminderivat, in der Scene "Adam & Eve"

oder "Ecstasy" genannt, illegal hergestellt zu haben. Das Labor war mit Alarmanlagen, d.h. mit Lichtschranken und akustischen Warnmeldern, ausgestattet und als Künstleratelier getarnt. Das Rauschgift war für den Absatz über bereits etablierte Kanäle in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und auf Ibiza bestimmt.

- Im April 1989 wurden auf Ersuchen US-amerikanischer Behörden bei einer Hamburger Bank mehr als 20 Millionen US-Dollar zur Sicherung staatlicher Ansprüche gepfändet. In einem vom Bundeskriminalamt in dieser Sache eingeleiteten Verfahren wurde außerdem vorsorglich die Sicherstellung dieses Betrages beantragt, um den Vollzug einer etwaigen Verfallsanordnung zu gewährleisten. Dieser Betrag - nach Feststellungen amerikanischer Strafverfolgungsbehörden handelte es sich um Erlöse aus Rauschgiftgeschäften - war unter Mitwirkung des Bankdirektors einer panamaischen Bank und seiner Vertreterin über mehrere Konten in verschiedenen Ländern zu der Hamburger Bank transferiert worden und sollte anschließend über Schweizer Banken wieder Mitgliedern des Medellín-Kartells zur Verfügung stehen. Weil das amerikanische Rechtshilfeersuchen formaljuristische Voraussetzungen nicht erfüllte und es keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Anordnung der Sicherstellung gab, mußten die 20 Mio. US-Dollar letztlich wieder freigegeben werden.

## 2. Grundsätzliches

Diese Fälle geben einen Eindruck von den facettenreichen Erscheinungsformen des illegalen Rauschgifthandels und belegen, daß Europa sowohl ein Konsum- und Transitraum von Rauschgiften als auch eine Produktionsregion von illegalen synthetischen Drogen der unterschiedlichsten Art geworden ist. Darüber hinaus wird deutlich, daß Europa auch für das Waschen von Drogengeldern und sicherlich auch für die Anlage illegal erworbener Gewinne aus Rauschgiftgeschäften interessant ist.

West- und Osteuropa sind als Absatzmarkt des illegalen Rauschgifthandels aber kein isolierter und eigenständiger kriminalgeographischer Raum, sondern - trotz aller Charakteristika - Bestandteil eines Geflechts gegenseitiger Bedingungen und Abhängigkeiten, die für die organisierte Rauschgiftkriminalität als internationales Phänomen typisch sind.

Diese Interdependenzen bestehen z.B. zwischen

- der Organisation vom Anbau bzw. der Produktion über die Finanzierung und den Transport bis hin zur Vermarktung,

- den Gesteigungs-, Transport- und Entlohnungskosten,
- dem erzielten Gewinn, seiner Reinvestition in neue Rauschgiftgeschäfte, der Geldwäsche sowie der anschließenden Gewinnanlage in der legalen Wirtschaft.

Europa ist eingebettet in die "Weltlage Rauschgift" und spielt hierin eine eigene strategische Rolle.

Bei dem internationalen Rauschgifthandel ist vieles identisch mit den Bedingungen, Abläufen und Verfahrensweisen der legalen Wirtschaft. Die "Ware Rauschgift" wird oft von einer straff geführten und arbeitsteilig agierenden Organisation - ausgerichtet an einem bestehenden oder zu schaffenden Bedarf - kalkuliert, finanziert und unter Ausnutzung modernster Logistik produziert, transportiert und vertrieben. Hierfür werden häufig bestehende legale Firmenstrukturen - möglichst mit internationalen Verflechtungen - genutzt, Firmenbeteiligungen erworben oder gezielt Unternehmen aufgebaut. Die internationalen Rauschgifthändler setzen alles daran, den illegalen Geschäften einen legalen Anstrich zu verleihen. Erforderlichenfalls werden zusätzlich alle Register der Konspiration, der Korruption und der Gewaltanwendung gezogen, um insbesondere die staatliche Intervention zu vermeiden oder abzuwehren.

### 3. Lage

#### 3.1 Europa im Überblick

Lassen Sie mich kurz die Rauschgiftlage in Europa im Überblick skizzieren, ehe ich auf besondere Brennpunkte in West- und Osteuropa näher eingehe.

Der europäische Kontinent mit mehr als einer dreiviertel Milliarde Einwohner, davon rund 424 Millionen in westeuropäischen und etwa 334 Millionen Einwohner in osteuropäischen Ländern, stellt einen lukrativen und ausbaufähigen Absatzmarkt für Rauschgifte verschiedenster Art dar. Lukrativ vor dem Hintergrund einer in Westeuropa guten, prosperierenden Wirtschaftslage und des relativen Wohlstands seiner Einwohner. Ausbaufähig im Hinblick auf eine noch nicht erreichte Sättigung und auf völlig neue "Marktchancen" in den sich neu strukturierenden osteuropäischen Staaten, vor allem im Hinblick auf die immer größere Freizügigkeit im grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr.

Cannabisprodukte, insbesondere Haschisch, kommen tonnenweise vor allem in Containern auf dem Seeweg aus dem Libanon. Großmengen aus Marokko erreichen den europäischen Kontinent zumeist über Spanien.

Bei der Zufuhr klassischer Rauschgifte stellt Heroin derzeit die größte Bedrohung für Europa dar. Es ist nach wie vor Ursache für die meisten Rauschgifttoden; z.B. in der Bundesrepublik in etwa 75 % aller Todesfälle. Heroin gelangt aus den Ländern des "Goldenen Halbmondes" (Afghanistan, Pakistan, Indien) und aus dem "Goldenen Dreieck" (Thailand, Laos, Myanmar) - zu einem nicht unwesentlichen Teil über afrikanische Staaten - auf dem Luftweg nach Europa. Etwa 35 % des in Europa beschlagnahmten Heroins wird mit Fahrzeugen auf der sogenannten Balkanroute aus der oder über die Türkei geschmuggelt.

Seit Mitte der 80er Jahre wird Europa deutlich verstärkt für den Absatz von Kokain aus Südamerika erschlossen. Plastisch wird dies an den Sicherstellungen, die z.B. 1984 in Europa knapp 900 kg betrug, 1989 aber bereits bei mehr als 8 t lagen. Allein in der Bundesrepublik Deutschland wurden bis zum 31.10.1990 1.370 kg Kokain sichergestellt - eine Zahl, die man noch vor kurzer Zeit in den Bereich der Utopie verwiesen hätte.

Ursachen für diese massiven Kokainzufuhren sind insbesondere

- der Anstieg der Kokainproduktion in Südamerika,
- die allmähliche Sättigung des US-amerikanischen Rauschgiftmarktes mit immerhin etwa 6 Mio. regelmäßigen und ca. 12 Mio. gelegentlichen Kokainkonsumenten,
- die wesentlich höheren Gewinne, die in Europa im Vergleich zu den USA erzielt werden können (das Kilo Kokain wird in den USA für ca. 15.000 bis 20.000 US-Dollar und in Europa für ca. 55.000 US-Dollar gehandelt) und
- der immer größer werdende Aufwand, der von Rauschgifthändlern betrieben werden muß, um die rigorosen Abwehrmaßnahmen der amerikanischen Sicherheitsbehörden an ihren Südgrenzen zu überwinden sowie das damit einhergehende erhöhte Risiko.

Aus der Sicht der Narco-Mafia, die am stärksten durch die Kartelle von Medellin und Cali repräsentiert wird, ist es daher naheliegend, das Management verstärkt auf den europäischen Markt auszurichten.

Die großen Kokainmengen erreichen uns insbesondere über Spanien und Portugal, zunehmend aber auch über die Niederlande. Begünstigt werden diese Zufuhren durch den schwer kontrollierbaren Containerverkehr per Schiff und die großen Mengen von Luftfrachtsendungen.

Europa ist aber in den letzten 10 Jahren auch Hersteller synthetischer Rauschgifte geworden. Zunehmend werden vor allem Amphetamine produziert, konsumiert, zum Teil aber auch in afrikanische und arabische Länder exportiert. Produktionsländer sind insbesondere die Niederlande, Polen und die Bundesrepublik Deutschland. Allein in unserem Land wurden seit 1986 mehr als 200 illegale Labore entdeckt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um einfach ausgestattete, zum Teil primitive technische "Kochleinrichtungen", in denen unterschiedliche Mengen von Amphetaminen synthetisiert wurden. Indiz für eine zunehmend professionellere Vorgehensweise ist das kürzlich in Hamburg aufgespürte MDMA-Labor. Bemerkenswert ist auch, daß von einem international etablierten deutschen chemisch-pharmazeutischen Unternehmen eine Großmenge MDMA hergestellt worden ist, die für einen bestehenden Verteilerring in den USA und für ein im Aufbau befindliches Verteilernetz in Europa bestimmt war. Das Bundeskriminalamt konnte die Verteilung verhindern und einen wesentlichen Beitrag zur Zerschlagung der Vertriebsstrukturen in den Vereinigten Staaten und in Europa sowie zur Beschlagnahme von 1 Million MDMA-Tabletten in Amsterdam leisten.

Der Absatz des aufputschenden "Speed" erfolgt vor allem in Skandinavien, in Großbritannien, in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland.

Chemikalien für die Herstellung synthetischer und halbsynthetischer Rauschgifte sind in Europa nahezu überall frei handelbar. Darum kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß aus europäischer Produktion Substanzen stammen, die auf verschlungenen Wegen in illegale Heroin- und Kokainlabore gelangen. Wie schwierig eine Überwachung der einschlägigen Chemikalien ist wird deutlich, wenn man sich die weltweite Jahresproduktion der hauptsächlich zur Rauschgiftherstellung mißbrauchten Chemikalien vor Augen führt. Sie beträgt z.B.

- ca. 55.000 Tonnen Ethylether
- ca. 1,3 Mio. Tonnen Essigsäureanhydrid
- ca. 3 Mio. Tonnen Aceton

Von der Gesamtproduktion aller insoweit relevanten Chemikalien werden aber nur marginale Mengen im Promillebereich für die Herstellung von Rauschgift abgezweigt. Nach Schätzungen amerikanischer Rauschgiftbekämpfungsbehörden werden z.B. für die Kokainproduktion in Südamerika etwa zwischen 6.000 und 12.000 t Chemikalien jährlich benötigt. Bei den Überlegungen zur Chemikalienkontrolle ist auch zu berücksichtigen, daß vor allem Lösungsmittel nahezu beliebig substituierbar sind (z.B. kann auch Benzin im Herstellungsprozeß von Kokain eingesetzt werden).

Im Konsumbereich sind folgende wesentliche Tendenzen festzustellen:

Kokain als stimulierende illegale Droge erfreut sich zunehmender Akzeptanz und ist längst nicht mehr auf sozial bessergestellte Kreise beschränkt. Über die "Schicki-Micki-Gesellschaft" ist es eine Alltagsdroge geworden, die auch im Straßenhandel verfügbar ist. Die südamerikanischen Kokainkartelle versuchen, dem Heroin den Rang abzulaufen. Dabei stützen sie sich auf günstigere Preise, auf die der Öffentlichkeit noch nicht hinreichend bewußte Gefährlichkeit des "Anden-Schnees" sowie auf eine der Droge zugeschriebene leistungsfördernde, quasi gesellschaftlich begrüßte und gewollte Wirkung. Kokain mit seinem beachtlichen psychischen Abhängigkeitspotential tritt damit zu dem in Europa bestehenden Heroinproblem hinzu. Zu den neuen Erscheinungsformen beim Heroinkonsum in Europa gehört, daß Neuein- oder Umsteiger Heroin nicht injizieren, sondern inhalieren. Bei diesem sogenannten "Blechen" wird irrtümlich davon ausgegangen und auch von skrupellosen Dealern vorsätzlich wider besseres Wissen behauptet, daß diese Konsumart nicht suchterzeugend sei. Zum Teil dürfte sich dahinter eine gezielte Dealer-Strategie verbergen, um neue und breitere soziale Schichten für den Heroinkonsum zu erschließen. Dem Heroin soll damit das soziale Stigma sowie die dem Fixen innewohnende Gefahr einer HIV-Infizierung genommen werden. Im Zuge der sich verstärkenden Sucht gehen diese Konsumenten aber in der Regel sehr rasch dazu über, das Heroin zu spritzen.

Besonderer Hervorhebung bedarf, daß die Polytoxikomanie immer stärker dominiert. Der Süchtige konsumiert, was auf dem Markt ist oder leicht beschafft werden kann. Experten sprechen davon, daß es den klassischen Heroinkonsumenten kaum noch gibt. Häufig finden wir die Verbindung von illegalem Rauschgiftkonsum mit Alkohol oder Medikamenten. Nur beiläufig möchte ich darauf hinweisen, daß dies gravierende Auswirkungen für den therapeutischen Bereich hat und auch Methadon-Programme in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen, vielleicht sogar in Frage stellen kann.

Insgesamt ist festzustellen, daß wir über die Ausmaße des Rauschgiftkonsums vergleichsweise wenig wissen. Nach einer Untersuchung des europäischen Parlaments aus dem Jahre 1986 leben in der Europäischen Gemeinschaft etwa 1,5 Millionen Heroinkonsumenten im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Diese Zahl dürfte inzwischen - nicht nur wegen der Einbeziehung anderer europäischer Staaten - wesentlich überschritten sein. Zum Ausmaß des Kokain- und Amphetaminkonsums in Westeuropa gibt es keine gesicherten Zahlen, ebensowenig im Hinblick auf die Verbraucher von Cannabisprodukten. Es ist noch nicht einmal möglich, insoweit hinreichend

verlässliche Schätzungen anzugeben. Sicher ist aber, daß Haschisch und Marihuana von wesentlich mehr Menschen konsumiert werden als harte Drogen und daß ihre Schrittmacherfunktion für eine verhängnisvolle Drogenkarriere nicht unterschätzt werden darf.

### 3.2 Westeuropäische Brennpunkte

In Westeuropa muß ich mich auf einige wenige, besonders markante Länder beschränken.

#### 3.2.1 Niederlande

Die Niederlande sind nach wie vor eines der bedeutenden Einfallstore, durch das Großmengen Cannabisprodukte, Heroin und Kokain nach Europa gelangen. Sie sind gleichzeitig eine Drehscheibe für die organisierte Verteilung dieser Rauschgifte. Der Schmuggel von Heroin aus Südostasien in die Niederlande wird von Gruppierungen aus Hongkong, der Volksrepublik China, aus Singapur und Malaysia durchgeführt. Sie arbeiten Hand in Hand mit Landsleuten, die in den Niederlanden ansässig sind.

Die 14-K-Organisation, die wichtigste Gruppierung der Hongkong-Chinesen, operiert in den Niederlanden zur Zeit mit einer Anzahl kleiner Gruppen, die über das Land verteilt sind. Es liegen Informationen darüber vor, daß zwischen den 14-K-Gruppierungen und Organisationen aus Malaysia und Singapur, von denen das AH KONG-Syndikat das mächtigste ist, ein heftiger Konkurrenzkampf ausgetragen wird.

Eine maßgebliche Rolle spielen in den Niederlanden lebende türkische Staatsangehörige, die an dem klassischen Endpunkt der Balkanroute in enger Abstimmung mit den "Familien" in ihrem Heimatland die Verteilung des auf diesem Weg geschmuggelten Heroins organisieren. Kolumbianische Staatsangehörige kontrollieren maßgeblich den Schmuggel von Kokaingroßmengen in die Niederlande und die weitere Verteilung in Europa. Im Februar 1990 wurden in Haarlem ca. 2,5 Tonnen Kokain in mit Maracujasaft gefüllten Fässern beschlagnahmt und sechs Kolumbianer sowie drei niederländische Staatsangehörige festgenommen.

Neben der Funktion als Einfuhrland für Haschisch, Heroin und Kokain sind die Niederlande eines der wichtigsten Produktionsländer für den westeuropäischen Amphetaminmarkt.

Wegen des niedrigen Preisniveaus sowie einer im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten differenziert zu beurteilenden Verfolgungsintensität - vor allem im Cannabisbereich - wirken die Niederlande wie

ein Magnet auf Konsumenten, vor allem aus dem Ausland. Man rechnet in den Niederlanden mit 15.000 bis 20.000 Konsumenten harter Drogen.

### 3.2.2 Spanien

Spaniens geographische Lage macht das Land oft zur ersten Station für den Schmuggel von Haschisch aus Marokko, das in Großmengen entweder in Lkw mit der Fähre über den Hafen von Algeciras oder durch Sportboote in einen der zahlreichen Häfen gebracht wird.

Insbesondere aber ist das Land aufgrund seiner sprachlichen und kulturellen Bindungen zu Südamerika nach wie vor wichtigster Brückenkopf für den Kokainhandel in Europa. Die südamerikanischen Kokainkartelle und -organisationen haben sich in Spanien Aufenthalts-, Operations- und Rückzugsräume geschaffen. Sie bedienen sich hierbei unter anderem augenscheinlich legal arbeitender Import-/Exportfirmen. Sie benutzen Spanien auch zur Geldwäsche und zum Transfer immenser Geldsummen, die aus dem Rauschgifthandel stammen. Die als Galicische Mafia bekannt gewordenen Tabak- und Alkoholschmuggler haben sich in der Zwischenzeit fast völlig dem lukrativeren Drogenschmuggel zugewandt. Sie haben vor allem ihre Beziehungen zu südamerikanischen Kokainhändlerorganisationen stabilisiert. Das Kokain wird teilweise 300 - 400 Seemeilen vor der Küste mit Fischkuttern von Großschiffen abgeholt und mit Hilfe der alten Schmuggellogistik ins Land gebracht. Die Fischkutter sind wegen ihrer Vielzahl de facto unkontrollierbar.

In Spanien wurden im 1. Halbjahr 1990 drei im Aufbau begriffene illegale Labore entdeckt, in denen Kokainbase zu Kokainhydrochlorid umgewandelt werden sollte. Möglicherweise sind dies Anzeichen für eine Verlagerung der Kokainproduktion aus den klassischen Herstellungsländern in die Konsumländer.

Der Heroinhandel konzentriert sich auf die Costa del Sol und die Großstädte. Insbesondere türkische Gruppierungen versuchen, durch hohen Organisationsgrad und ausgefeilte Konspiration den Markt zu beherrschen. Sie erhalten das Heroin zumeist aus oder über die Türkei in Lkw auf direktem Wege per Autofähre über Italien oder über die Balkanroute nach Spanien. Die türkischen Heroinhändlerorganisationen arbeiten dabei insbesondere zusammen mit Landsleuten, die in nahezu allen westeuropäischen Ländern Stützpunkte errichtet haben.

Neben den türkischen Gruppierungen haben sich im Heroinhandel in Spanien vor allem auch iranische Organisationen etabliert.

Spanien selbst hat enorme Konsumprobleme. Von keiner staatlichen spanischen Institution sind jedoch konkre-

te Zahlen über Rauschgiftkonsumenten zu erhalten. Die in der Presse genannten Zahlen bewegen sich allein bezüglich der Heroinkonsumenten zwischen 150.000 bis 350.000. Es gibt in Spanien selbst in ländlichen Gebieten kaum noch einen Ort ohne eine Anti-Drogen-Bürgerinitiative. In Großstädten sind in besonders betroffenen Stadtteilen sogenannte "Bürgerwehren" aufgestellt, die zur Nachtzeit mit Stöcken bewaffnet Front gegen Dealer machen.

Raubüberfälle sind als Form der indirekten Beschaffungs- und der Folgekriminalität Normalität geworden. Sie haben dazu geführt, daß in Madrid zumindest jedes mittelgroße Geschäft einen bewaffneten Wachdienst unterhält und die kleineren Geschäfte nur nach Sichtkontrolle und Klingeln öffnen. In besonders betroffenen Stadtteilen Madrids trauen sich Hausfrauen kaum noch zum Einkaufen auf die Straße, weil ihnen dort die Geldbörse oder die eingekauften Nahrungsmittel geraubt werden. Zahlreiche Parks und Kinderspielplätze sind nicht nutzbar, weil von den in aller Öffentlichkeit fixenden Süchtigen die Einwegspritzen liegengelassen werden. Von den Gesundheitsorganisationen wird die jahrelange Tolerierung und Verharmlosung des Hasschischkonsums als ein Grund für das ständig wachsende Rauschgiftproblem gesehen.

### 3.2.3 Italien

Das Rauschgiftgeschäft wird in Italien auf der gehobenen und höheren Handelsebene überwiegend durch Mafia-Organisationen kontrolliert.

Das dominante Agieren türkischer Straftätergruppierungen im Heroingeschäft - vor allem in Norditalien - dürfte nur mit Duldung dieser Mafia-Organisationen erfolgen, die den reibungslosen Ablauf der Geschäfte gewährleisten und dafür finanziell partizipieren. Die Mafia-Organisationen stellen auch als eine Art Dienstleistungsunternehmen anderen Tätergruppierungen gegen finanzielle Beteiligung ihre Logistik zur international angelegten Geldwäsche zur Verfügung. In den letzten Jahren ist der Aufbau intensiver Beziehungen zwischen italienischen Mafia-Organisationen und Kokainhändlerorganisationen aus Südamerika festzustellen. In diesem Jahr konnte in Italien - wie auch in Spanien und Portugal - ein illegales Kokainlabor aufgespürt werden, das von drei Kolumbianern in Rom betrieben wurde. Im Gegensatz zu vielen anderen kriminellen Gruppierungen haben sich die italienischen Mafia-Organisationen nicht nur auf den Rauschgifthandel spezialisiert. Sie sind vielmehr deliktübergreifend tätig.

In Italien rechnet man mit ca. 300.000 Heroinkonsumenten. Trotz dieser enormen Zahl wird in dem Kokainkonsum von italienischen Experten seit seinem Aufkommen Mitte der 80er Jahre wegen der starken Steigerungsrate die bedeutendste Bedrohung der Gegenwart gesehen. Die Zahl der Personen, die nur ab und zu Rauschgifte konsumieren, soll in die Millionen gehen.

Bezeichnend für die dramatische Entwicklung im Konsumbereich ist die insbesondere seit 1987 steigende Zahl der Drogentoten: Mit 965 Toten im letzten Jahr bei ca. 58 Mill. Einwohnern steht Italien von den absoluten Zahlen her gesehen nach Deutschland an zweiter Stelle in Europa.

Die alarmierende Entwicklung der Rauschgiftkriminalität führte in Italiens Öffentlichkeit zur Diskussion über den Emergenza droga, den Drogen-Notstand, die letztlich in ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität mündete.

### 3.2.4 Bundesrepublik Deutschland

Der westliche Teil Deutschlands ist

- Konsumregion von Rauschgiften (man geht von 100.000 bis 120.000 Konsumenten harter Drogen und ca. 300.000 Cannabiskonsumenten aus),
- Transitregion für die verschiedensten Rauschgifte und auch
- Produktionsregion für synthetische Betäubungsmittel, insbesondere Amphetamin und seine Derivate.

Bis zum 31.10.1990 wurden im westlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland

- ca. 2.100 kg harte Drogen sichergestellt,
- 7.715 Menschen der Polizei als sogenannte Erstverbraucher harter Drogen bekannt,
- 28 illegale Labore zur Herstellung synthetischer Drogen aufgedeckt und
- 1.081 Rauschgifttote notiert.

Westdeutschland hat den Weg vom Transitland Anfang der 60er Jahre über die Funktion des Konsumlandes Anfang der 70er Jahre bis hin zur Herstellungsregion illegaler Drogen seit 1980 durchlaufen. Es hat, wie sich überall in Westeuropa zeigt, die Grenzen zwischen den klassischen Herstellungsländern der Dritten Welt und den Konsumländern der Industrienationen verschwimmen lassen. Westdeutschland ist durch Rauschgifthandel und -nachfrage zu einem Operationsgebiet z.T. schwerkrimineller organisierter Rauschgifthändler geworden, die mit zunehmender Professionalität, Entschlossenheit und auch Brutalität ihren Interessen nachgehen.

Nicht nur aufgrund des eingangs kurz beleuchteten Falles über den Transfer von mehr als 20 Millionen US-Dollar auf eine deutsche Bank muß davon ausgegangen werden, daß Deutschland in einem erheblichen Umfang für die Wäsche von Drogengeldern genutzt wird. Ein lukratives Geschäft, bei dem ca. 10 % des gewaschenen Geldes als Entgelt gezahlt wird. Darüber hinaus handelt es sich hierbei in der Bundesrepublik Deutschland um ein relativ ungefährliches Geschäft, weil die Geldwäsche selbst nicht mit Strafe bedroht ist.

In der DDR existierte nach offiziellen Stellungnahmen der letzten Jahre - vom geringfügigen Mißbrauch pharmazeutischer Produkte abgesehen - kein Drogenproblem. Allerdings wurde in der ersten Hälfte der 80er Jahre der Ostberliner Flughafen Schönefeld im Transit von tamilischen Rauschgifthändlern genutzt, die auf diesem Weg Heroin in den westlichen Teil Deutschlands brachten und Asyl beantragten. Bereits 1987 gab es Absprachen zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Sri Lanker nur mit Visa nach West-Berlin weiterreisen zu lassen. Dies führte zur Verdrängung dieser Tätergruppen in die Schweiz. In der Folgezeit wurde der Flughafen auch weiterhin von Staatsangehörigen aus dem Nahen Osten und Schwarzafrika genutzt, um Rauschgift am bzw. im Körper oder im Gepäck nach Westen zu bringen. Es handelte sich jedoch nicht um besonders markante Fälle. Nunmehr liegen Hinweise vor, die auf eine sich entwickelnde Drogenszene hindeuten. Trotz Rückgangs der Zollkontrollquote wurden im ersten Halbjahr 1990 von Polizei- und Zollbehörden der DDR etwas mehr als 500 Personen festgestellt, die im Besitz von Rauschgiften (Haschisch, Heroin, Kokain) waren. Zu mehr als 80 % handelte es sich um Westdeutsche und Westberliner, die diese Rauschgifte in Klein- und Kleinstmengen, überwiegend zum Eigenverbrauch, aber auch zum Verkauf, in die DDR verbracht hatten. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, daß in den fünf neuen Bundesländern noch keine etablierte Rauschgiftszene existiert.

### 3.3 Osteuropäische Brennpunkte

Die gewaltigen politischen Veränderungen in Osteuropa, die einhergehen mit internen Liberalisierungsprozessen, einer grundlegenden Umstrukturierung der Wirtschaft und einer Neuorientierung nach außen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit maßgeblichen Einfluß auch auf den illegalen Rauschgifthandel in Europa haben. Schon jetzt haben einige osteuropäische Staaten erhebliche interne Probleme mit der Rauschgiftkriminalität als Konsum-, Transit- und Produktionsländer.

### 3.3.1 UdSSR

Die Rauschgiftsucht in der UdSSR dehnt sich zunehmend auch auf Territorien aus, in denen der Genuß illegaler Rauschgifte nicht traditionell üblich war.

Das Innenministerium der UdSSR hat ca. 130.000 Personen erfaßt, die auf dem Gebiet der Rauschgiftkriminalität straffällig geworden sind. Darunter befinden sich etwa 60.000 Rauschgiftabhängige. Der Genuß der Opium- und Cannabisprodukte soll mit ca. 80 % der bedeutendste Faktor sein. Die Hauptanbauggebiete der Mohn- und Hanfpflanzen liegen in Mittelasien, im östlichen Teil der UdSSR, in Kasachstan, in der Ukraine und in einigen Wolga-Gebieten.

Zwischen 1986 und 1989 wurden 230.000 ha wildwachsender Cannabis vernichtet. Für den Hanfanbau zur staatlich gelenkten Produktion von Hanffaserprodukten ist die Anbaufläche auf 68.000 ha verkleinert worden. Daneben wird versucht, durch neue Züchtungen den Wirkstoffgehalt der Pflanzen auf unter 0,2 % zu reduzieren, da das Cannabis nach sowjetischen Erfahrungen dann für den illegalen Konsum unbrauchbar ist. Seit 1987 besitzt der Staat das Monopol bei dem Anbau von Opiummohn. In den letzten vier Jahren wurden jedoch 160.000 ha kultivierter Schlafmohn aufgespürt und vernichtet. Jährlich werden ca. 25 bis 30 Tonnen Cannabisprodukte, Rohopium und Morphinbase beschlagnahmt.

In der UdSSR sind am illegalen Handel und Schmuggel mittlerweile Tätergruppierungen beteiligt, die alle Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen. 1989 konnten mehr als 150 Gruppen von Rauschgifthändlern identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden.

Die UdSSR ist auch als Transitregion von Bedeutung. Insbesondere Rauschgiftlieferungen aus Pakistan, Afghanistan und Indien gehen zumeist auf dem Schienenweg durch die Sowjetunion zu Seehäfen, um von dort in europäische und außereuropäische Länder geschmuggelt zu werden.

### 3.3.2 Polen

Polen erweist sich ganz besonders für die Herstellung der synthetischen Droge Amphetamin als Brennpunkt.

Ermittler des Bundeskriminalamtes deckten eine straff organisierte und hierarchisch gegliederte deutsch-polnisch-skandinavische Tätergruppe auf, die in der Bundesrepublik Deutschland Grundstoffe beschaffte, daraus in Polen Amphetamin synthetisierte, um es dann auf dem deutschen und besonders auf dem klassischen skandinavischen Amphetaminkonsummarkt abzusetzen. Die erzielten Gewinne wurden durch spezielle Geldkuriere in die Bundesrepublik und nach Polen transportiert.

Insgesamt stehen nach unseren Erkenntnissen derzeit mehrere hundert polnische bzw. ehemals polnische Staatsangehörige, die alle Indikatoren der Organisierten Kriminalität erfüllen, in Polen, in Skandinavien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in den USA im Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden. Ein wesentlicher Teil dieser Verdächtigen soll sich mit der international organisierten Produktion und dem international organisierten Vertrieb von illegalem Amphetamin befassen. Die polnischen Tätergruppierungen sind häufig deliktübergreifend tätig.

Im Zuge der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes wurde der Mohnanbau in Polen unter staatliche Kontrolle gestellt. Noch Ende der 70er Jahre soll die Anbaufläche ca. 20.000 ha betragen haben. Wie groß sie heute tatsächlich ist, war nicht zu erfahren. In der polnischen Rauschgiftszene sind insbesondere Rauschgifte verbreitet, die aus dem heimischen Pflanzenanbau gewonnen werden (neben Mohn auch Hanf und Pilze). Die vorherrschende Rolle spielt dabei das Mohnstroh, das als Grundstoff für die Herstellung des sogenannten KOMPOT dient. Dieses quasi polnische Heroin entsteht durch Beimischung von Klebstoffen und Verdünnungssubstanzen und ist stark gesundheitsschädlich; sein Konsum kann irreparable Schäden hervorrufen. Man rechnet in Polen mit ca. 17.000 bis 18.000 Rauschgiftkonsumenten.

### 3.3.3 Südosteuropäische Länder (Ungarn, CSFR, Jugoslawien, Bulgarien)

Andere Länder Osteuropas wie Ungarn, die CSFR, Jugoslawien und Bulgarien stellen noch keine Brennpunkte der Rauschgiftkriminalität wie die UdSSR oder Polen dar. Sie spielen aber eine wichtige Transitrolle, die - zum Teil begünstigt durch nationale Gegebenheiten - diese Länder leicht in bedeutende Zentren des Rauschgiftkonsums und -handels verwandeln kann.

Im vergangenen Jahr wurden fast 2/3 des in der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmten Heroins - mehr als 720 kg - über Länder der sogenannten Balkanroute eingeschmuggelt. Für diese Transporte wurde vor allem ein Zweig der Balkanroute über Bulgarien, Jugoslawien und Österreich genutzt. Zunehmend ist eine Verlagerung auf eine nördliche Route zu erkennen, die über Bulgarien, Rumänien, Ungarn und die CSFR nach Westeuropa führt.

In Ungarn ist der Mißbrauch von Medikamenten, insbesondere zusammen mit Alkohol, das Hauptproblem. Es wird von ca. 30.000 Abhängigen ausgegangen. Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, z.B. im Umfeld des Nachtlebens und der Prostitution, begünstigen die Entfaltung von Rauschgiftkriminalität. In ei-

nem kürzlich gesendeten Fernsehbericht wurde bereits davon gesprochen, daß sich Budapest zu einem zweiten Bangkok entwickelt.

In der CSFR werden Schnüffelstoffe, Medikamente und Amphetamine mißbräuchlich konsumiert. Heroin und Kokain sollen noch nicht marktfähig sein, finden vereinzelt aber bereits Abnehmer.

Jugoslawien hat eine lange Tradition als Transitroute für Heroin. Jugoslawische Sicherheitsbehörden gehen davon aus, daß ihr Land von internationalen Rauschgifthändlern auch als Operationsbasis genutzt wird, insbesondere in den Städten Pristina und Prizren in der Provinz Kosovo. Neben Haschisch und Marihuana konsumieren Jugendliche zunehmend auch Kokain.

Bulgarien hat nach offiziellen Aussagen kein Rauschgiftkonsum-Problem. Inoffiziellen Berichten zufolge werden in bulgarischen Studentenkreisen aber Cannabisprodukte sowie Heroin verbraucht.

Allein aufgrund der weltweiten Erfahrung, daß sich in aller Regel Transitländer auch zu Konsumländern entwickeln, ist von einer Ausbreitung des Rauschgifthandels und des Rauschgiftmißbrauchs in dieser Region auszugehen.

#### 4. Strukturen der Tätergruppierungen

Im international organisierten Rauschgifthandel und -schmuggel agieren in Europa auf allen Handelsebenen zahlreiche, bandenmäßige Zusammenschlüsse, Familienclans und Organisationen der unterschiedlichsten ethnischen Prägung. Auf der höheren/gehobenen Handelsebene begegnen wir vornehmlich hochspezialisierten Organisationen wie z.B. den Kartellen von Medellin und Cali, die die Produktion und den Absatz des illegalen Rauschgiftes über ein in Europa eingerichtetes Stützpunkt- und Filialsystem steuern und kontrollieren, ohne jedoch den Zwischen- und Einzelhandel übernommen zu haben. In ihren Strukturen modern geführten Wirtschaftsunternehmen vergleichbar, bedienen sie sich sämtlicher Mittel und Methoden des organisierten Verbrechens, um ihren Bestand zu sichern und ihren Profit zu maximieren. Dabei verhalten sie sich überwiegend deliktstreu, d.h., sie betätigen sich - mit Ausnahme z.B. italienischer Mafia-Organisationen und polnischer Gruppierungen - nicht in anderen Deliktbereichen der organisierten Kriminalität.

In der mittleren Handelsebene dominieren Organisationen, deren Mitglieder oftmals gleicher ethnischer Herkunft sind wie die Produzenten und Lieferanten von Rauschgift. Neben Deutschen treten hier insbesondere

Türken, Jugoslawen, Südost-Asiaten und Schwarzafrikaner im Heroinhandel, Kolumbianer und Peruaner im Kokainbereich, Niederländer, Polen, Skandinavier, Briten beim Amphetamin sowie Niederländer, Libanesen und Marokkaner beim Vertrieb von Cannabisprodukten in Erscheinung. Auf allen Vertriebssebenen ist eine hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung vorhanden, sowohl zur Einschüchterung und Ausschaltung des Gegners als auch des unliebsamen Konkurrenten oder als Sanktionsmittel gegenüber Organisationsangehörigen. Die Professionalisierung der oberen und mittleren Handelsebene setzt sich als Trend auf der unteren Handelsebene fort. So sind in einigen deutschen Großstädten kurdische Tätergruppen im Straßenhandel aktiv, die in ausgeprägt durchorganisierter Weise den Absatz von Heroin von dem Besitzer des Stoffes über mehrere Personen streng arbeitsteilig und abgesichert zu den Verbrauchern betreiben. Dies ist eine Erscheinung, die in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen europäischen Großstädten anzutreffen ist und sich wegen des geringen Risikos für die Beteiligten noch stärker ausbreiten wird.

## 5. Prognose

Es ist zu befürchten, daß der illegale Rauschgifthandel in Europa in den 90er Jahren einen starken Aufwärtstrend verzeichnen wird. Bereits vorhandene und neue Organisationen werden bemüht sein, sich auf diesem lukrativen Markt verstärkt oder neu zu etablieren. Neben einem quantitativen Anstieg wird vor allem die Qualität der Tatbegehung durch zunehmende Professionalisierung der Planung, Vorbereitung und Ausführung gesteigert werden. Akzeleratoren hierbei werden unter Einsatz der zur Verfügung stehenden enormen Finanzmittel die Korruption und Infiltration bestimmter Bereiche des Staatswesens und der Wirtschaft sein.

Einhergehend mit dem gewünschten politischen und wirtschaftlichen Zusammenwachsen Europas ist auch eine zunehmende Internationalisierung und Europäisierung der organisierten Kriminalität insgesamt und des international organisierten Rauschgifthandels speziell zu erwarten. Die Straftätergruppierungen werden gezielt und hemmungslos die Freizügigkeit, die Mobilität, die internationalen Unternehmensverflechtungen und alle sonstigen Möglichkeiten für ihre Zwecke ausnutzen, um ihre Beziehungsgeflechte und Marktchancen qualitativ und quantitativ auszubauen, abzusichern und zu verschleiern. Die Bedeutung ethnischer Straftätergruppierungen im international organisierten Rauschgifthandel wird weiter zunehmen, weil man auf diese Weise die Gefahr der Infiltration durch Sicherheitskräfte zu verringern sucht. Es ist davon auszugehen, daß man dabei gezielt eine Verzahnung mit bereits in Europa etablierten Volksgruppenzugehörigen anstreben wird.

Die Gefahr der weiteren Etablierung internationaler Rauschgifthändlerorganisationen und die von ihnen angestrebte Einflußnahme durch Korruption und Infiltration bestimmter Bereiche wird in den Staaten besonders groß sein, in denen vor allem

- labile Sozialstrukturen bestehen,
- die mit dem Problem einhergehenden Gefahren nicht erkannt oder gar verharmlost werden,
- die Gesetzgebung einen großen Spielraum läßt und
- der Strafverfolgungsdruck gering ist.

Zur Zeit ist es noch schwer abschätzbar, wie groß die Rolle sein wird, die die osteuropäischen Staaten in diesem Zusammenhang spielen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß

- Osteuropa verstärkt als Konsumregion auch von außen erschlossen wird
- osteuropäische Tätergruppierungen sich bei Auf- und Ausbau ihrer Verbindungen auch nach Westeuropa orientieren und
- Erleichterungen im Grenzverkehr verstärkt für den Transit von Rauschgifttransporten mißbraucht werden.

Insgesamt muß angenommen werden, daß die Bedeutung des Rauschgifthandels in und für Osteuropa und durch Osteuropäer sprunghaft ansteigen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland wird mit großer Wahrscheinlichkeit in ihrer Bedeutung als Absatzregion für illegale Rauschgifte wie auch als Operationsgebiet internationaler Rauschgifthändlerorganisationen steigen, weil insbesondere der Absatzmarkt noch nicht gesättigt ist, eine harte Währung zur Verfügung steht und die rechtlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen für eine effizientere Strafverfolgung nicht vorhanden sind.

In den fünf neuen Bundesländern kann der "Stoff" durch den Wegfall strenger Grenzkontrollen mehr oder weniger ungehindert auf den Markt gelangen, der durch die D-Mark für Rauschgifthändler interessant geworden ist. Der Rauschgifthändler trifft dort auf Teile der jungen Bevölkerung, die durch die politischen Veränderungen mit anderen Wertvorstellungen konfrontiert und damit z.T. irritiert und sogar perspektivlos sind, einen Nachholbedarf im Hinblick auf unbefriedigte Sehnsüchte haben, über die Gefahren des Rauschgiftkonsums nicht hinreichend aufgeklärt sind und damit als prädisponierte Opfer in Frage kommen. Die Strafverfolgungsorgane der neuen Bundesländer müssen sich auf die für sie neue Phänomenologie erst einstellen. Es ist damit zu rechnen, daß die Rauschgiftkriminalität sich geradezu flutartig in diese Bundesländer ergießen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird nicht zuletzt

durch ihre geographische Lage inmitten Europas und gleichzeitig an der Nahtstelle der alten Blocksysteme besonders von dem Rauschgifttransit betroffen sein.

#### 6. Fortentwicklung gesetzlicher Vorschriften und abgestimmter Bekämpfungsstrategien und -taktiken

Vor dem Hintergrund der Situation und der absehbaren künftigen Ausprägung des Rauschgiftphänomens müssen auf europäischer Ebene eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen sowie abgestimmte Bekämpfungsstrategien und -taktiken realisiert werden, um den Rauschgifthandel auf einem möglichst geringen Niveau zu halten und um zu vermeiden, daß verfolgungsfreie Inseln und Rückzugsräume für internationale Rauschgifthändler entstehen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind m.E.:

- Die Harmonisierung des formellen und materiellen Rechts.
- Die Schaffung von praktikablen Rechtsgrundlagen für Initiativermittlungen, für den Einsatz Verdeckter Ermittler und für den verdeckten Einsatz technischer Mittel.
- Die Verstärkung der Kontrollen an den europäischen Außengrenzen.
- Die Schaffung geeigneter Überwachungsmaßnahmen bei dem Export von "Problem-Chemikalien".
- Die verstärkte Beteiligung des Generalsekretariates der IKPO-Interpol bei der Auswertungsarbeit bis hin zur Initiierung von Ermittlungen und der Koordination internationaler Operativmaßnahmen.
- Der Ausbau des geplanten Schengener Informationssystems (SIS) mit seinen Personen- und Sachfahndungsdaten zu einem echten Informationssystem, das letztlich allen europäischen Staaten zur Verfügung stehen sollte.

Besonders hervorheben möchte ich zwei Bereiche:

- Es müssen dringendst europaweit praktikable Rechtsgrundlagen und in deren Folge entsprechende ausbildungsmäßige, organisatorische, personelle sowie materielle Voraussetzungen für die Abschöpfung illegal erworbener Gewinne geschaffen werden. Der strategische Ansatz der "Gewinnabschöpfung" kann ein maßgeblicher qualitativer Sprung auch bei der Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels bedeuten, weil dadurch die kriminellen Organisationen an empfindlicher Stelle getroffen werden.

- Eine effektive europäische Rauschgiftbekämpfung fordert auch, daß klassische Souveränitätsrechte überdacht werden müssen.

Über den Nukleus einer europäischen Intelligence-Dienststelle, der in dem europäischen Regionalbüro von Interpol bereits angelegt sein könnte, müssen wir zur Einrichtung einer Europäischen Rauschgift-zentralstelle kommen, die letztlich in einem Zentralen Europäischen Kriminalamt integriert werden sollte.

Die Kompetenzzuweisung könnte ebenfalls stufenweise festgelegt werden, z.B. über

- die Informationsgewinnung, -sammlung, -analyse, Erarbeitung von Strategien und Taktiken zur
- Steuerung und Koordination von operativen Maßnahmen bis hin
- zu eigenen Exekutivaufgaben.

Mir ist natürlich klar, daß eine Realisierung der Endstufe u.a. viel Zeit brauchen wird. Man muß darum bemüht sein, unabhängig von der aufgezeigten stufenweisen Umsetzungsmöglichkeit zwischenzeitlich pragmatische Lösungen zu finden, z.B.

- unter Inanspruchnahme der zahlreichen Verbindungsbeamten bei den kriminalpolizeilichen Zentralstellen der einzelnen Staaten
- durch eine internationale Arbeitsteilung, wie sie in der Rauschgiftbekämpfung von dem Nordischen Rat praktiziert wird; die einzelnen Staaten sind für ganz Skandinavien mit bestimmten strategischen und taktischen Analyseaufgaben beauftragt
- durch die Einrichtung von international besetzten Analyse- und Ermittlungsgruppen.

## 7. Schlußbemerkung

Abschließend ist festzustellen:

Im illegalen Rauschgifthandel ist längst vollzogen, was politisch am 01.01.1993 mit Schaffung des europäischen Binnenmarktes verwirklicht wird. Europa ist nahezu ein geschlossener Absatzmarkt für Rauschgifte aller Art und Operationsraum von Rauschgifthändlerorganisationen. Dabei nutzen sie die Zersplitterung der europäischen Sicherheitsapparate und das Souveränitätsdenken der einzelnen Staaten hemmungslos für ihre Ziele aus. Die politischen Gremien sind im Zuge des europäischen Einigungsprozesses gefordert, die Rahmenbedingungen für eine effiziente Drogenpolitik zu schaffen. Die Polizei hat auf der Arbeitsebene die Vorreiterrolle längst übernommen und ist auch in der Zukunft bereit, ihren Beitrag engagiert zu leisten.

## DIE EINFLUSSNAHME DES ORGANISIERTEN VERBRECHENS AUF WIRTSCHAFT UND POLITIK

Tony McStravick

Heute nachmittag möchte ich mich einem Bereich betrügerischer Aktivitäten widmen, der in jüngster Zeit Gegenstand von Ermittlungen im Vereinigten Königreich ist bzw. war.

Mein Hauptaugenmerk wird auf die Zunahme von Betrugsstraftaten gerichtet sein, die meiner Ansicht nach schnell zu einer ungeheuer großen Einnahmequelle für Straftäter werden können, die entsprechend organisiert und erfahren sind, um die damit verbundenen kleinen Risiken einzugehen - insbesondere, wenn es sich bei den Geschädigten um Banken oder Kapitalanlageunternehmen handelt.

Ein paar Worte sind auch zu unserer Gesetzgebung mit Bezug auf das Gesellschaftsrecht und den Bereich der Finanzdienstleistungen zu sagen.

Ich werde versuchen, die Ursprünge, Befugnisse und Ziele des "Serious Fraud Office" (Büro für die Bekämpfung schwerer Betrugsstraftaten) zu erklären und kurz einige der Konsequenzen ansprechen, die sich in einem Europa ohne Grenzen ergeben werden. Bei der Betrachtung grenzüberschreitender Straftaten möchte ich in groben Zügen darstellen, wovon man sich für die Zukunft eine Verbesserung verspricht, die es uns ermöglicht, auch grenzüberschreitend Unterstützung zu leisten, sobald in einer Straftat ermittelt wird.

Lassen Sie mich mit einem Zitat des Präsidenten der "British Association of Chief Police Officers" (britischer Verband leitender Polizeibeamter), Sir John Dellow, C.B.E. (Commander of the Order of the British Empire), beginnen, der in einer Abschlußrede bei einer Konferenz im Juni 1990 zum Thema "Organisierte Kriminalität" folgendes sagte: "Wir alle haben bereits Beispiele für das Unheil und den Schaden gesehen, den organisierte Kriminalität und das daraus resultierende "schmutzige" Geld anrichten können. Ich meine, wir müssen dieses Problem auf einer möglichst breiten Front in Angriff nehmen. Die alte Vorstellung des Angreifens des Straftäters in diesem Kriminalitätsbereich ist für sich allein nicht mehr wirksam. Selbst ein Angriff auf die Straftat als solche ist mittlerweile als überholt anzusehen. Unsere Aktionen müssen darauf ausgerichtet sein, die Straftäterorganisationen zu zerschlagen und die für sie bestimmte Geldzufuhr zu unterbrechen. Die Verantwortlichen müssen vor der

Festnahme geschwächt werden, und nach Strafverfolgung und Verurteilung müssen alle verbliebenen Vermögenswerte durch Beschlagnahmeverfahren abgeschöpft werden. Nach der Verbüßung von Freiheitsstrafen sollten die Verantwortlichen keine Möglichkeit haben, erneut im Kriminalitätsgeschäft, das während ihrer Abwesenheit von Stellvertretern geführt wurde, tätig zu werden oder in teure Häuser in den exklusivsten Gegenden des Landes zurückzukehren. Ein bloßes Beschneiden der organisierten Kriminalität kann ihr Wachstum sogar fördern. Unsere Aufgabe ist es, die Wurzeln zu zertrennen und sicherzustellen, daß der Boden für nützlichere Pflanzen vorbereitet wird."

Bei einer Stellungnahme zu den bei dieser Konferenz gehaltenen Vorträgen erinnerte Sir John die Zuhörer daran, daß zwar die Bedrohung durch Rauschgift seiner Meinung nach ein wesentlicher Faktor sei, was die Schaffung "schmutzigen" Geldes anbelangt, daß aber Betrug in gleicher Weise dafür verantwortlich sei und auch schwerer Raub, Fälschung und Waffenhandel jeweils ihre Rolle in diesem Bereich spielten.

Er sagte, es existiere eindeutig eine symbiotische Beziehung zwischen den einzelnen Kategorien der Schwermriminalität.

Um einige dieser Ziele zu erreichen, so Sir John, ist es natürlich einleuchtend, daß die Polizei nicht die einzige Gruppe in der Gesellschaft sein kann, die sich dieser Bedrohung widersetzt. Unsere Antwort als Gesellschaft muß sich kohäsiv, koordiniert sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene bei der Gewinnung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse sowie bei kriminalpolizeilichen operativen Ermittlungen, bei der Aufdeckung und bei der Prävention vollziehen.

### Tendenzen in jüngster Zeit

Ich möchte mich nun der jüngeren Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Vereinigten Königreich, in London, hier insbesondere in der City, zuwenden. Betrugsstraftaten haben, wie die meisten anderen Straftaten im Vereinigten Königreich, zugenommen. Wenn wir die Jahre 1981 bis 1987 betrachten - ich ziehe nur diesen Zeitraum heran, um umfassendere Vergleiche vornehmen zu können - so machte in diesen Jahren die Zuwachsrate bei Betrug 23 % aus: 106.671 Straftaten im Jahre 1981 im Vergleich zu 132.976 im Jahr 1987. Und dies im Vergleich zu der allgemeinen Kriminalitätssteigerung in den betreffenden Jahren, die ca. 31 % betrug, von 2,96 Millionen im Jahr 1981 auf 3,89 Millionen im Jahr 1987. Eine gewisse Vorstellung von diesem Problem kann man erhalten, wenn man sich die spezifischen Zahlen vor Augen führt, die vom

"Company Fraud Department" (Dezernat für Firmenbetrug) der "Metropolitan and City of London Police" vorgelegt wurden. Im Jahr 1981 wurden von allen in Frage kommenden Dienststellen in insgesamt 378 Fällen Ermittlungen geführt.

Im Jahr 1984 stieg diese Zahl auf 711 Fälle und im Jahr 1987 auf 907 Fälle, was eine Steigerung von ca. 140 % ausmacht! Die "Risiko"-Gelder, die in diesen Ermittlungsfällen eine Rolle spielen, sind während des gleichen Zeitraums noch dramatischer angestiegen, und zwar von 262 Millionen Pfund im Jahr 1981 auf eine schwindelerregende Zahl von 4.273 Millionen im Jahr 1987!

Ein Blick auf die Zahlen betreffend das "Risiko"-Geld im Jahr 1989 in der Londoner City vermittelt uns eine gewisse Vorstellung, wie diese Zahlen zustande kommen könnten. Von einer Gesamtsumme von 341 Millionen "Risiko"-Geld wurden 44,5 Millionen tatsächlich von Straftätern erlangt, 197,25 Millionen wurden beinahe von diesen erlangt, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wurde, die vor einer vollendeten Begehung der Straftat getroffen wurden. Es bestand bei weiteren 100 Millionen Pfund die Gefahr der Erlangung durch Straftäter.

Obwohl viele Leute glauben mögen, es sei falsch, Angaben über "Risiko"-Geld anders zu interpretieren als die Gesamtzahl der potentiell begangenen Betrugsstraf-taten, meine ich, daß bedeutende Elemente dieser Zahlen eine gewisse Aussagekraft besitzen. Aufgrund dieser statistischen Angaben gelangt man zu der Schlußfolgerung, daß schwerer Betrug in größerem Umfang zunimmt als Betrug im allgemeinen.

### Computerbetrug

Ich möchte die Statistiken im Bereich des Computerbetrugs nur kurz streifen, obwohl es in diesem speziellen Bereich einen Mangel an zuverlässigen Informationen gibt. Man kann einen Eindruck von den zugrundeliegenden Tendenzen erhalten, wenn man die Erhebungen betrachtet, die 1981, 1984 und 1987 von der Rechnungsprüfungskommission durchgeführt wurden.

Bei diesen Erhebungen wurden 67 Fälle von Computerbetrug im Jahr 1981, 77 im Jahr 1984 und 118 im Jahr 1987 festgestellt, was eine Zunahme von ca. 75 % bedeutet. Im Jahr 1981 wurden 9 Millionen Pfund erlangt, im Jahr 1984 waren es 1,3 Millionen und 1987 2,65 Millionen. Die von der Rechnungsprüfungskommission vorgelegten Zahlen - sie stammen von einer sicheren Quelle, denn zum damaligen Zeitpunkt wurden bei vielen verschiedenen Organisationen Befragungen durchgeführt,

die eine gute Resonanz hatten - besagen, daß hier eine Wachstumsrate deutlich wird, die vergleichbar ist mit der Wachstumsrate bei schwerem Betrug. Bedeutende Veränderungen bei den Methoden und dem Ort vieler neuer Fälle sowie eine erhöhte Internationalisierung treten ebenfalls offen zutage. Auch die Beteiligung von professionell organisierten Straftätern ist ein sich immer mehr abzeichnendes Merkmal.

Die Betrugsstatistiken der Betrugsdezernate der Metropolitan & City Police des vergangenen Jahres schlüsseln die Straftaten wie folgt auf:

Bankbetrug	26 %
Hypothekenbetrug	16 %
Anlagebetrug	13 %
Management-Betrug	7 %
Wertpapierbetrug	6 %
Verschiedenes	32 %

### Bankbetrug

Bankbetrug nimmt den breitesten Raum bei Betrugsstraftaten insgesamt ein und wird vermutlich bei den derzeitigen Betrugsstatistiken den größten Zuwachs verzeichnen. Einige Angriffe auf das Banksystem sind recht ausgefeilt und werden über lange Zeiträume sorgfältig vorbereitet. Offenbar gehen die Tendenzen weg von den älteren, traditionelleren Formen des Betrugs hin zu Betrugsstraftaten, die - sobald sie geplant und vorbereitet sind - sehr schnell ausgeführt werden.

Was einen der Einflüsse auf die veränderte Entwicklung in Richtung Bankbetrug in der Londoner City und ganz allgemein im Vereinigten Königreich anbelangt, so glaube ich, müssen wir ein wenig in die Geschichte zurückgehen. Es gab einmal eine Zeit, zu der Straßenraub, besonders in London, ein größeres Problem war. Gesicherte Transportfahrzeuge wurden angehalten, Wachpersonal wurde getötet oder schwer verletzt, Überfälle auf Banken und Bausparkassen mit Waffengewalt waren nicht selten, und häufig waren beachtliche Geldsummen im Spiel. Wir leiden noch immer unter diesen Straftaten, trotz der großen Erfolge bei der Aufdeckung und der Verhängung empfindlicher Strafen. Das hohe Strafmaß und die Angst vor Aufdeckung haben viele bedeutende Straftäter dazu gebracht, es einmal mit Betrug zu versuchen.

Bei Betrug handelt es sich um eine Straftat im Verborgenen, und oft hat der Hauptakteur nur sehr wenig mehr zu tun als zu planen oder eventuell Druck auf einen Insider auszuüben. Wer Geduld hat - nicht unbedingt eine Tugend, die man unter Straftätern findet - ist durchaus bereit, einen unbescholtenen Insider in eine

Bank einzuschleusen, der beispielsweise das Computersystem erlernt und sieht, wie es manipuliert werden kann. In einigen Kreditinstituten wurde festgestellt, daß die Systeme nicht sicher sind, was zur Folge hat, daß der Insider den Fernschreiber oder den Computer manipulieren und Geld an die verschiedensten Orte im Lande oder auf der ganzen Welt schicken kann, wo es dann von Mittätern in Empfang genommen wird. Es ist weitaus weniger gefährlich als mit einer abgesägten Schrotflinte bewaffnet eine Bank zu betreten. Und falls man gefaßt wird? Anstatt einer zweistelligen Haftstrafe erhält der Täter trotz der vielen Millionen Pfund, um die es hier geht, vermutlich nur eine Strafe zwischen 3 und 5 Jahren, was häufig als ein Risiko angesehen wird, das es einzugehen lohnt.

### Bankgeheimnis

Betrug ist zweifellos eine Wachstumsindustrie, und er wird sich in Zukunft nicht nur auf größere Finanzzentren beschränken. Überall können Banken angegriffen werden, Geldwäscher können überall angesiedelt sein. Natürlich ist eines der Probleme, das wir alle bei Bankgeschäften erkennen, das des Bankgeheimnisses. Jede Art von Publizität, die, wenn auch zu Unrecht, den festen Eindruck vermittelt, daß eine Bank eher als eine andere das Bankgeheimnis verletzen könnte, hätte für die betreffende Bank sofort katastrophale Auswirkungen.

Das Bankwesen ist ein einträgliches Geschäft, sowohl für die Aktieninhaber als auch für die Volkswirtschaft.

Ganz allgemein gesehen, befaßt sich der Staat nur ungern mit der privilegierten Position der Banken. Eine Bank ist wie eine Burg. Draußen wartet der Ermittlungsbeamte der Polizei darauf, daß das Gesetz den Eigentümer zwingt, die Zugbrücke herunterzulassen oder zumindest ein Seil herunterzuwerfen. Dies hat zur Folge, daß Hunderttausende von Straftätern mit Bankkonten sehr genau wissen, daß viele Bankiers ihnen Zuflucht gewähren und sie mit einem Mantel der Verschwiegenheit umgeben, vorausgesetzt, daß die Bank selbst nicht Gegenstand eines Angriffs ist und daß sich ihr strafbares Verhalten diskret vollzieht.

In den letzten Jahren haben verschiedene Ereignisse die Selbstgefälligkeit bzw. das Selbstbewußtsein von Bankiers auf der ganzen Welt ernsthaft ins Wanken gebracht. Dies ist vermutlich auf zwei bedeutende Faktoren zurückzuführen:

Ein Faktor ist das gestiegene Bewußtsein in der Bevölkerung und die Angst vor den tragischen Folgen des Rauschgiftmißbrauchs, der mit der Erzielung ungeheurer Gewinne aus diesem unheilbringenden Handel verknüpft ist. Unverhohlene Mißachtung wird gegenüber jedem Bankier gezeigt, der auf irgendeine Weise bei der Bewegung oder Verschleierung von Erlösen aus solchen Straftaten Unterstützung leistet.

Der zweite Grund für die Bedenken gegenüber Bankiers liegt darin, daß sie selbst - wie unsere Statistiken für London ausweisen - von Betrügern von innen sowie von außen angegriffen werden. Eine größere Raffinesse seitens der Betrüger bedeutet, daß sie Zugang zu den Sicherheitscodes der Banken erhalten und gelernt haben, wie aus internen Bankverfahren krimineller Nutzen gezogen werden kann. Was die Verwendung von Dokumentenakkreditiven und das Aufbringen von Finanzmitteln im allgemeinen anbelangt, sind sie so versiert geworden, daß sie selbst dem erfahrendsten Bankier vorspiegeln können, sie seien redliche Geschäftsleute.

Oft spielen geschickte Betrüger die Bankiers gegeneinander aus, indem sie entweder den Ruf des einen benutzen, um den anderen zu betrügen, oder indem sie völlig fiktive Banken in das weltweite Bankensystem einführen. Der Konkurrenzkampf läßt sie untereinander noch verschwiegener werden, so daß ein Bankier, der Opfer eines Betruges geworden ist und seine Lektion aus der Erfahrung gelernt hat, das aus dieser Lektion Gelernte wegen der Gefahr der Publizität, die einen Vertrauensverlust der Kunden verursachen würde, nur ungern mit anderen Bankiers teilt. Über die Medien werden Einzelheiten aufsehenerregender großer Betrugsfälle, die zum Nachteil von Banken begangen wurden, und Details des genauen modus operandi, die es anderen Banken eventuell ermöglichen würden, sich gegen die gleiche Art von Betrug zu schützen, niemals veröffentlicht und nur selten von der geschädigten Bank bekanntgegeben.

### Die Rolle der Polizei

Erfahrungen aus London deuten darauf hin, daß unter den Bankiers immer mehr ein Bewußtsein dafür entsteht, daß die Polizei in solchen Situationen eine starke Rolle spielen muß und zwar die Polizei, die dafür ausgebildet ist, Geldwaschoperationen aufzudecken und Finanzmittel aufzuspüren; die Polizei, deren Nachrichtendienste dem modernen, mobilen Straftäter auf der Spur bleiben; die Polizei, der Betrugsstraftaten aller Art gemeldet werden, und die Polizei, die in der besten Position ist, diese Tendenzen zu beobachten, die neuen Methoden zu kennen und den bestmöglichen Rat zur Verbrechensvorbeugung zu geben.

Es ist möglich, daß es noch nie eine bessere Gelegenheit für Bankiers und Polizisten gab, Brücken über den Abgrund des Bankgeheimnisses zu schlagen, der uns in den vergangenen Jahren voneinander getrennt hat.

### Der Bereich der Finanzdienstleistungen

Der Sektor der Finanzdienstleistungen stellt ein weiteres, besonders attraktives Ziel für Betrüger dar, da sein "Rohstoff" das Geld anderer Leute ist. Aus diesem Grunde muß er einem viel strengeren System von Verordnungen unterzogen werden als die meisten anderen Wirtschaftszweige. Mit unserem "Financial Services Act 1986" (Gesetz über Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 1986) sollte ein Rahmen geschaffen werden, der es Kapitalanlegern ermöglicht, sich sowohl im Hinblick auf die mit der Sache verbundenen Investition als auch auf die Art und Weise, auf die man mit ihrem Geld umgehen kann, ihre eigenen Urteile zu bilden, was Risiken und Erfolgsaussichten anbelangt. So sollte dieser Rahmen eine Kontrollinstanz beinhalten, die beurteilt, ob Finanzinstitute und ihre Geschäftsführer geeignet und in der Lage sind, mit dem Geld anderer Leute umzugehen und ob die Geschäfte umsichtig und mit der entsprechenden Berücksichtigung der Interessen der Anleger geführt werden.

Dies entbindet die Investoren natürlich nicht von der Verantwortung für ihre eigenen Urteile, noch wird so garantiert, daß Schurken und Halunken nicht doch Wege finden können, die Kontrollen zu umgehen. Dies bedeutet eine ständige Herausforderung für Kontrollinstanzen und Ermittlungsbeamte.

Wie ich bereits gesagt habe, sollten Investoren auf einem freien Markt vor skrupellosen oder betrügerischen Praktikern geschützt werden. Der Minister für Wirtschaft und Industrie im Vereinigten Königreich hat Ermittlungsbefugnisse, wenn der Verdacht des Betruges oder des ordnungswidrigen Verhaltens besteht, wenn Aktionären vernünftige Informationen verweigert wurden oder wenn er der Ansicht ist, daß dies von öffentlichem Interesse ist. Der Minister kann, wann immer es erforderlich ist, Täter strafrechtlich verfolgen oder andere Maßnahmen treffen. Solche Ermittlungen gegen Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung werden überwiegend aufgrund des "Companies Act 1985" (Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985) oder des "Financial Services Act 1986" sowie des "Insurance Companies Act 1982" (Gesetz über Versicherungsgesellschaften von 1982) geführt, wobei der Minister die Möglichkeit hat, gegen Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen zu ermitteln.

## Sonstige Ermittlungsorgane

Ich möchte Ihnen nun einen Eindruck von den zahlreichen anderen Ermittlungsorganen vermitteln, die im Vereinigten Königreich für solche Fälle existieren, bei denen es besondere Zuständigkeiten gibt.

Das "Serious Fraud Office" (Dienststelle für die Bekämpfung schwerer Betrugsstraftaten) wurde erst unlängst nach Verabschiedung des "Criminal Justice Act of 1987" (Gesetz über Strafgerichtsbarkeit von 1987) geschaffen. Ich werde später auf diese Dienststelle zurückkommen.

Bei uns gibt es den "Crown Prosecution Service" (Anklagedienst der Krone), zu dem auch eine Ermittlungsgruppe für Betrugsfälle gehört. Es gibt die einzelnen Polizeidienststellen mit ihren jeweiligen Betrugsdezernaten; es gibt den "Security and Investments Board (S.I.B.)" (Wertpapier- und Investmentbehörde), der befugt ist, im Finanzsektor Ermittlungen zu führen, und zwar gemeinsam mit den folgenden Organisationen, die Selbstkontrolle ausüben: der "Life Assurance and Unit Trust Regulatory Organisation (LAUTRO)" (Lebensversicherungs- und Investmentfonds-Kontrollorganisation), der "Financial Intermediaries, Bank Managers and Brokers Regulatory Organisation (FIMBRO)" (Kontrollorganisation betr. Finanzvermittler, Bankdirektoren und Makler), der "Securities Association (T.S.A.)" (Wertpapierverband), der für Firmen zuständig ist, deren Hauptgeschäft Aktien und Anteile sind, der "Investment Management Regulatory Organisation (IMRO)" (Kontrollorganisation betreffend die Verwaltung von Kapitalanlagen), die sich in erster Linie auf Firmen bezieht, die sich mit Effektenverwaltung befassen, der "Association of Futures, Brokers and Dealers (A.F.B.D.)" (Verband betreffend Termingeschäfte, Makler und Händler), der vornehmlich Firmen umfaßt, die mit Termingeschäften und Optionen handeln. Ferner gibt es die anerkannten Berufsverbände, z. B. für Buchprüfer und Anwälte und die internationale Wertpapierbörse, die für Aktien und Anteile zuständig ist und sich mit Fällen möglichen "Insider-Dealings" befaßt, bekannt als das "Takeover Panel" (Selbstkontrollorgan für Fusionen von Publikumsgesellschaften), das verantwortlich ist für die Überwachung von Regeln, die von den beteiligten Parteien bei Übernahme- oder Fusionsangeboten bezüglich aller Aktiengesellschaften und bestimmter privater Firmen einzuhalten sind.

Dies war eine sehr umfangreiche Auflistung; einige mögen sagen: zu umfangreich, was eine sehr gute Zusammenarbeit und Weitergabe von Informationen innerhalb der verschiedenen Organe erforderlich macht, um parallele Ermittlungen zu vermeiden, obwohl dies bisweilen unumgänglich ist. So sind den verschiedenen Institutionen ihre jeweiligen Funktionen und ihre Beziehungen untereinander dennoch sehr wohl bekannt.

Befugnisse gemäß den "Companies Acts" (Gesetz über die Kapitalgesellschaften)

Bevor ich fortfahre, möchte ich Ihnen einige der Befugnisse aufzählen, die das Ministerium für Wirtschaft und Industrie in Bezug auf Gesellschaften hat. Die Befugnisse aufgrund des "Companies Act" von 1985, das Hunderte von Paragraphen hat, sind recht umfangreich.

§ 431 sieht eine Prüfung von Firmenangelegenheiten vor und erfolgt in der Regel auf Ersuchen der Firma oder ihrer Angehörigen. Gewöhnlich wird im Anschluß ein Bericht herausgegeben, wenn ein starkes öffentliches Interesse vorliegt.

Entsprechendes gilt für § 432, der eine Prüfung von Firmenangelegenheiten vorsieht, wenn eine öffentliche Besorgnis gegeben ist oder wenn der Verdacht des Betruges oder des ordnungswidrigen Verhaltens von Verantwortlichen besteht.

§ 442 untersucht die Eigentumsverhältnisse der Firma. Bei den genannten drei Paragraphen ist im allgemeinen ein starkes öffentliches Interesse an den zur Debatte stehenden Angelegenheiten Voraussetzung.

§ 444 sieht vor, daß Direktoren aufgefordert werden können, zum Eigentum an Aktien und Schuldverschreibungen Informationen zu liefern. Dies stellt eine Alternative zu 442 dar.

§ 446 sieht vor, daß die amtlichen Prüfer Aktiengeschäfte, die durch Direktoren und deren Familienmitglieder abgewickelt wurden, überprüfen können, wenn die Umstände einen Verstoß gegen die Bestimmungen über Aktienbesitz durch Direktoren vermuten lassen. Dies geschieht in der Regel zum Zwecke der Strafverfolgung.

Einer der am häufigsten in Anspruch genommenen Paragraphen ist § 447, der Prüfer ermächtigt, Firmenunterlagen zu überprüfen und Erklärungen zu verlangen. Für solche Ermittlungen müssen triftige Gründe vorliegen; die Ergebnisse werden jedoch im allgemeinen vertraulich behandelt und dienen dazu, den Sachverhalt festzustellen.

"Financial Services Act 1986" (Gesetz über Finanzdienstleistungen von 1986)

Nach den Paragraphen 105 und 106 des "Financial Services Act 1986" sind Anlagegeschäfte Gegenstand von Ermittlungen und Maßnahmen, jedoch nur, wenn zwingende Gründe dazu bestehen. Die Berichte werden nicht veröffentlicht. Dem Paragraphen 447 des "Companies Act" ähnlich, sehen die Paragraphen 105 und 106 jedoch weiterreichende Befugnisse vor.

§ 177 des "Financial Services Act" wird in Anspruch genommen, wenn die Umstände darauf schließen lassen, daß Straftaten im Zusammenhang mit "Insider-Dealing" begangen wurden. Gewöhnlich dient dies dem Zweck der Strafverfolgung.

Schließlich haben Prüfer gemäß § 44 des "Insurance Companies Act" (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) die Möglichkeit, zu Kontrollzwecken oder zum Schutze der Versicherungsnehmer Unterlagen aus dem Versicherungsgewerbe durchzusehen. Dies ist wiederum ähnlich dem § 447.

#### Insider-Dealing (Aktienhandel Eingeweihter aufgrund vertraulicher innerbetrieblicher Informationen)

Es ist vielleicht angebracht, etwas näher auf das Insider-Dealing einzugehen. Seit es im Jahr 1980 zu einer strafbaren Handlung erklärt wurde, bemüht sich die britische Regierung permanent darum, wirkungsvollere Strafmaßnahmen zu entwickeln. Daher der § 177 des Gesetzes von 1986, der durch den "Companies Act" (Gesetz über (Kapital-)Gesellschaften) von 1989 noch sublimiert und in seiner Wirkung verstärkt wurde.

Unsere Regierung hat auch eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen über die EG-Richtlinie zum Insider-Dealing gespielt und beabsichtigt, sie in Kraft zu setzen, sobald der parlamentarische Zeitplan dies erlaubt.

#### Fraud Trials Committee (Betrugsverfahrenskomitee)

Aufgrund wachsender Besorgnis über Nutzen und Wirksamkeit der Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von Betrugsfällen beschlossen die britische Regierung und das Parlament im Jahre 1985, ein "Fraud Trials Comitee" unter Lord Roskill zu bilden, das sich mit der gesamten Falldarstellung, den Ermittlungen und den gerichtlichen Schritten zur Erkennung von Betrug sowie mit der Abwicklung der Hauptverhandlung vor Gericht befassen sollte.

Das Betrugsdezernat der Metropolitan & City Police lieferte diesem Komitee sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form Beweismaterial und wies es darauf hin, daß die Polizei gern die gleichen Ermittlungsbefugnisse hätte wie die in § 447 des "Companies Act" von 1985 niedergelegten Befugnisse, die ich bereits erläutert habe.

Lord Roskills Komitee stellte fest, daß es für die Betrugsermittlungsbehörden von äußerster Notwendigkeit sei, bereits beim geringsten Betrugsverdacht ungehin-

dert agieren zu können. Das Komitee sah keinen Grund dafür, warum die in § 447 enthaltenen Befugnisse auf das Ministerium für Wirtschaft und Industrie beschränkt bleiben sollten.

Ich möchte aus dem Bericht des Komitees dazu folgendes zitieren: "Nach unserer Auffassung sollten die gleichen oder vergleichbaren Befugnisse der Polizei übertragen werden."

### Criminal Justice Act 1987 (Strafgerichtsbarkeitsgesetz)

Wie verhielt sich das Parlament angesichts dieser eindringlichen Empfehlung bei der Debatte über den Bericht?

Übertrag es der Polizei diese Befugnisse? Nein! Stattdessen bekamen wir den "Criminal Justice Act 1987", der zur Schaffung eines "Serious Fraud Office" führte, welches für die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung schwerer und komplexer Betrugsdelikte zuständig ist. Der erste Direktor dieser Dienststelle war John Wood. Dort sind Arbeitsteams, bestehend aus Juristen, Buchprüfern und Justizangestellten tätig. Einigen von Ihnen wird bekannt sein, daß John Wood diesen Dienstposten jetzt aufgegeben und den Posten des "Director of Public Prosecutions" in Hongkong angenommen hat. Nachfolgerin auf seinem Posten als Direktor des "Serious Fraud Office" ist Barbara Mills (Anwältin der Krone), die weitreichende Erfahrungen in der Verfolgung von Straftaten, insbesondere schwerer Betrugsfälle, hat.

Sie gehörte zu der Gruppe, die unlängst mit dem "Guinness"-Betrugsverfahren befaßt war.

### Ziele des "Serious Fraud Office"

- Entwicklung einer kohärenten Vorgehensweise bei den Ermittlungen in schweren Betrugsfällen.
- Konzentrierung aller Ressourcen auf potentielle Erträge aus komplexen Betrugsfällen.
- Beschleunigung der Ermittlungen und gegebenenfalls die Einleitung von Strafverfahren.
- Gewinnung von Sachkenntnissen in speziellen Bereichen, z. B. Börsen-, Computer- und Versicherungsbruch.
- Offizielle Nutzung von Wiederaufnahmeverfahren bei der Behandlung komplexer Betrugsfälle.

- Präsentation fallbezogener Beweismittel in anschaulicherer Form, damit auch ein Durchschnittsschöffe in der Lage ist, ein besseres Verständnis für die jeweils anhängige Sache zu entwickeln.
- Steigerung der Anzahl der Fälle, in denen die strafrechtliche Verfolgung erfolgreich ist.

### Interdisziplinäre Instanzen

Das Hauptkriterium der Arbeit des "Serious Fraud Office" besteht darin, daß es sich interdisziplinärer Instanzen, Wirtschaftsprüfer und anderer Sachkundiger bedient und daß es eng mit Polizeibeamten zusammenarbeitet, die im gleichen Gebäude angesiedelt sind wie die Angehörigen anderer Ermittlungsabteilungen.

Das "Serious Fraud Office" ist dem Direktor, dem Generalstaatsanwalt und dem Parlament verantwortlich. Der Direktor erstellt für den Generalstaatsanwalt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, der dem Parlament in jedem Jahr vorgelegt wird. Das "Serious Fraud Office" macht andere, mit der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Betrugsfällen befaßte Dienststellen nicht überflüssig. Ganz im Gegenteil! Solche Dienststellen sind häufig wichtige Zulieferer von Informationen und Fällen.

Das "Serious Fraud Office" möchte voraussichtlich jedoch nicht mehr als 60 der schwerwiegendsten und komplexesten Fälle gleichzeitig bearbeiten und hat folglich die Kriterien für die Auswahl dieser Fälle recht eng gefaßt. Es handelt sich dabei normalerweise um Fälle, in denen sich der Sachverhalt bzw. die anzuwendenden Gesetze als sehr kompliziert erweisen.

Die "Risiko"-Summen, um die es dabei geht, sind beträchtlich. Sie bewegen sich in einer Größenordnung von 2 Millionen Pfund oder mehr und es besteht von seiten der Öffentlichkeit große Besorgnis bzw. ein großes Interesse an der Fallaufklärung.

Das Konzept der Teamarbeit ist beim "Serious Fraud Office" von zentraler Bedeutung. Durch seine einmaligen multidisziplinären Teams unterscheidet sich das "Serious Fraud Office" von anderen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

Die verfassungsgemäße Stellung der dem "Serious Fraud Office" zugeordneten Polizei, ihre Verantwortlichkeit und ihre Führungs- und Kontrollstrukturen bleiben davon unberührt. Die Verantwortung für die Durchführung von Ermittlungen in schweren oder komplexen Betrugsfällen teilen sich der Direktor des "Serious Fraud Office" und die Polizei, aber ihre jeweiligen Befugnisse sollen sich eher ergänzen als überschneiden.

Ich habe bereits über die Befugnisse gesprochen, die wir angestrebt haben und die das "Frauds Trials Committee" unterstützt hat. Die Polizei hat diese Befugnisse nicht erhalten, aber Juristen und Buchprüfer beim "Serious Fraud Office" haben sie nach § 2 zugestanden bekommen. Personen müssen auf Vorladung erscheinen, dürfen nicht lügen, und, falls es sich um Straftäter handelt, brauchen die Wahrheit nicht zu sagen. Die Aussage eines Beschuldigten kann nicht als Beweismittel herangezogen werden, es sei denn,

- es kann bewiesen werden, daß er die Unwahrheit gesagt hat oder
- er macht zu einem späteren Zeitpunkt abweichende Angaben.

Sicherstellungsanordnungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen liegen in Händen der Polizei, obwohl ein Angehöriger des "Serious Fraud Office" den zuständigen Beamten begleitet, um beispielsweise bei der Identifizierung von Dokumenten helfend einzugreifen. Die Mitarbeiter des "Serious Fraud Office" selbst haben keine Befugnis, Festnahmen oder Durchsuchungen durchzuführen.

### Ein Europa ohne Grenzen

Die vielleicht weitreichendste aller Auswirkungen, die die Inkraftsetzung der "Einheitlichen Europäischen Akte" im Jahre 1992 auf die Polizei hat, sind die Schwierigkeiten, die sich auftun, wenn die nationalen Grenzen quasi abgeschafft werden.

Durch die geographische Abgetrenntheit des Vereinigten Königreichs vom europäischen Festland sind die britischen Grenzkontrollstellen nicht so sehr davon betroffen wie die zuständigen Behörden auf dem Kontinent. Das Vereinigte Königreich hat wenig oder gar keine Erfahrung mit den Problemen, mit denen sich die Parlamente anderer europäischer Staaten konfrontiert sehen.

Diejenigen, die sich für die Abschaffung der Grenzkontrollen aussprechen, vertreten den Standpunkt, daß die Kontrollen weitestgehend wirkungslos sind, obwohl gleichzeitig eingeräumt wird, daß sie einen abschreckenden Effekt haben. Diejenigen, die sich für die Beibehaltung der Grenzen aussprechen, argumentieren, daß die Kontrollen in bezug auf mobile Straftäter und illegale Einwanderer von größter Bedeutung sind.

Man kann wohl sagen, daß in dieser Hinsicht kein Land mehr Erfahrungen gesammelt hat als Deutschland, und zwar sowohl durch seine geographische als auch politische Lage. Kein anderes Land innerhalb der EG muß in dem Maße die diversen Grenzregelungen berücksichtigen,

die bestehen mit den anderen Signatarstaaten des Schengener Abkommens. Mit Dänemark, das zwar der EG, nicht aber dem Schengener Abkommen angehört, mit der Schweiz, die zwar zu Westeuropa, nicht aber zur EG gehört, mit Österreich, einem westeuropäischen Nicht-EG-Land, zu dem Deutschland in besonderer Beziehung steht, und mit der Tschechoslowakei und Ostdeutschland, zwei früher streng kommunistischen Ländern.

Ungeachtet der einzelnen Ansichten über den Wert strenger Grenzkontrollen ist es ein Faktum, daß deren Abschaffung die Beseitigung einer Reihe von Schutzmechanismen gegen mobile Straftäter mit sich bringen wird. Daraus wird u. a. ein größerer Bedarf an Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden benachbarter Länder sowie eine engere Zusammenarbeit als bisher entstehen.

Um im Vereinigten Königreich eine Lösung für dieses Problem zu finden, ist die Schaffung einer nationalen oder föderalen Organisation vorgeschlagen worden, die das weitere Vorgehen festlegen und alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen koordinieren sollte.

Eine solche Organisation existiert allerdings im Vereinigten Königreich bisher noch nicht. Es liegen nur Erfahrungen verschiedener Polizeibehörden und anderer Stellen vor, die ähnliche Ziele auf unterschiedliche Art und Weise angestrebt haben.

Wir bewegen uns jedoch auf die Schaffung einer nationalen "Intelligence Unit" (Informationssammlungs- und -auswertungsstelle) mit einem operativen Zweig zu, der sich in fünf Bezirke aufteilt, in denen der "Regional Crime Squad" (regionale Kriminalpolizeidienststelle) operative Aufgaben wahrnimmt. Hierbei handelt es sich noch um ein Zukunftsprojekt, das aber hoffentlich bis April 1992 realisiert sein wird.

Ich muß sagen, daß mir die Möglichkeiten, die sich ab 1992 für die Begehung von Betrugsdelikten auftun, sehr wohl bewußt sind. Wir besitzen umfangreiche Erkenntnisse über Betrügereien, die zum Nachteil britischer Investoren von in den Niederlanden, Spanien und Irland ansässigen Firmen aus begangen wurden. Die letzteren beiden Länder haben keine Kontrollmechanismen oder Gesetze, die denen unseres "Financial Services Act" vergleichbar wären. Und es gibt zur Zeit Betrugsfälle, die von diesen Ländern aus gesteuert werden! Obwohl die Niederlande eine ähnliche Gesetzgebung haben, sind erneut Personen im Geschäft, deren Unternehmen bereits in der Vergangenheit britische Staatsangehörige durch Betrug geschädigt haben und daher von den niederländischen Behörden geschlossen wurden.

Dies gilt in geringerem Umfang auch für Belgien. In Anbetracht der Dauer der Ausreifungsphase unseres eigenen "Financial Services Act" erscheint es mir unrealistisch, daß mehrere EG-Länder, darunter Spanien und Irland, bis 1992 entsprechend greifende Kontrollmechanismen haben werden. Ohne das Vorhandensein ähnlicher Kontrollgesetze stellt sich die schwierige Frage, welche Mechanismen eingesetzt werden können, um Firmen, die in Ländern mit nicht vergleichbarer Gesetzgebung ansässig sind, den Zugriff zu Großbritannien zu verwehren.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, verfügen wir auch über gewisse Entschädigungsprogramme für Kapitalanleger, die bei Investitionsgeschäften finanzielle Verluste erleiden. Sollten Investitionsfirmen außerhalb des Vereinigten Königreichs ab 1992 berechtigt sein, direkt oder indirekt im Vereinigten Königreich tätig zu werden ohne eine, wie bei britischen Unternehmen übliche, Deckung durch Entschädigung zu bieten, so wird dies voraussichtlich eine Verschlechterung sein.

Ich möchte mich jetzt nicht so sehr zu grenzüberschreitender Kriminalität, sondern zu grenzüberschreitender Unterstützung äußern, sobald Ermittlungen in einer Strafsache eingeleitet sind.

Wie Ihnen bekannt ist, hat das Vereinigte Königreich nicht gerade überwältigende Rekorde im Hinblick auf Auslieferungsverfahren oder die Gewährung von Unterstützung für andere Vollzugsbehörden zu verzeichnen, aber nicht etwa, so möchte ich betonen, aus Mangel an Enthusiasmus, sondern weil uns eine gesetzlich dazu bestimmte behördliche Instanz fehlt. Die Nachteile für die anderen Länder liegen auf der Hand. Die Rückschlagwirkung auf das Vereinigte Königreich ist jedoch erheblich.

Einige Länder, insbesondere die Schweiz, verlangen Gegenseitigkeit, und wenn wir ihr in einer bestimmten Lage nicht helfen können, dann kann sie uns auch nicht helfen.

Keines der derzeit geltenden Gesetze über gegenseitige Unterstützung, nämlich weder der "Extradition Act" (Auslieferungsgesetz) von 1873 noch der "Evidence Proceedings in Other Jurisdictions Act" (Beweismittelhandhabung in anderen Gerichtsbarkeiten) von 1975 versetzen uns in die Lage, beweisrelevante Bankinformationen zu liefern, bevor im anderen Land ein Verfahren eingeleitet worden ist. Wir können, so frustrierend es auch sein mag, schwerlich Klage darüber führen, wenn andere Länder es in einer ähnlichen Situation ablehnen, uns beweisrelevante Bankinformationen zukommen zu lassen.

Einige Länder verlangen, daß ihre Ersuchen um Beweismaterial ein britisches Gericht durchlaufen. Ist jedoch kein Verfahren im Gange, so haben unsere Gerichte keine Zuständigkeit und wir können das Beweismaterial nicht beschaffen.

Es gibt zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Industrie, dem "Security and Investments Board" und ausländischen Organisationen mit gleicher Funktion halbformelle Vereinbarungen über die Beschaffung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Aktien und Anteilen, aber Zwang kann gegen den Willen anderer nicht ausgeübt werden.

Das "Serious Fraud Office" ist zwar befugt, Informationen aus Ermittlungsverfahren in anderen Ländern einzuholen und dorthin zu liefern, aber es kann kein Beweismaterial im Auftrag der ausländischen oder Commonwealth-Staaten beschaffen, wenn keine Straftat im Vereinigten Königreich vorliegt.

Dennoch haben zwei neue Gesetze das Bild verändert. Das erste ist der "Companies Act" von 1989, das zweite der "Criminal Justice (International Co-operation) Act" von 1990. Zunächst möchte ich auf den "Companies Act" von 1989 zu sprechen kommen.

Gemäß § 82 bis § 84 dieser Vorschrift ist der Minister für Wirtschaft und Industrie befugt, einer ermittlungsführenden ausländischen Kontrollbehörde Unterstützung zu gewähren - und zwar ungeachtet der Tatsache, ob ein Zivil- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist -, indem er jedermann auffordern kann, Informationen herauszugeben, Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen. Vor Ausübung dieser Befugnis muß der Wirtschaftsminister mehrere, in § 82 Ab. 4 niedergelegte Punkte berücksichtigen. Der vielleicht wichtigste Punkte ist die Frage, ob der ausländische Staat oder das Territorium eine entsprechende Gegenleistung anzubieten haben und ob die Nichtbeachtung des Verlangens im Ausland eine enge Parallele im britischen Gesetz aufweist.

Außerdem würde das Vereinigte Königreich wahrscheinlich keine Unterstützung leisten, wenn die ausländische Kontrollinstanz Zuständigkeiten ausüben wollte, die von uns nicht anerkannt werden. Hiermit beziehe ich mich ausdrücklich auf den Versuch der USA, Zuständigkeiten nach ihrem "Anti-Trust-Law" geltend zu machen.

Das zweite Gesetz ist der "Criminal Justice (International co-operation) Act" von 1990. Die wohl beständige Beschwerde der Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren besteht darin, daß sie kein Beweismaterial von anderen Gerichtsbarkeiten - einschließlich

solcher, die in der Nähe gelegen sind und in denen die gleiche Sprache gesprochen wird - bekommen können. Beweismaterial von den Kanalinseln war nicht viel einfacher zu beschaffen als aus dem Ausland.

Was das "Serious Fraud Office" angeht, so sind seine Zwangsbefugnisse gemäß dem bereits erwähnten § 2 des "Criminal Justice Act" auf die Kanalinseln und die Isle of Man ausgedehnt worden, und alle Staatsanwaltschaften können sich wesentliche Unterstützung aufgrund des "Evidence Proceeding in Other Jurisdiction Act" von 1975 verschaffen.

Ein Riesenfortschritt ist jedoch unlängst durch die Erkenntnis gemacht worden, daß ausländische Staaten nur äußerst ungern zur Unterstützung bereit sind, es sei denn, daß Gegenseitigkeit gewährleistet wird und es in einigen Fällen möglich ist, Ersuchen über Gerichte zu leiten.

Dieses neue Gesetz wird, obwohl es noch nicht rechtskräftig ist, weitreichende Folgen haben, da es uns in die Lage versetzt, Ländern, in denen noch kein Strafverfahren anhängig ist, umfangreiche Unterstützung zu gewähren. Wir können einen Strafgefangenen zu einer Aussage ins Ausland überstellen. Wir können im Auftrag eines ausländischen Staates nach Material suchen, es sicherstellen und es dem ersuchenden Land übersenden.

Ferner werden wir das Gericht jetzt um Hilfe bei der Beschaffung von Beweismaterial ersuchen können, auch wenn ein Fall sich erst in der Ermittlungsphase befindet und ein Gerichtsverfahren noch nicht eingeleitet ist.

Natürlich wird der betreffende ausländische Staat nur gemäß seinen eigenen Gesetzen handeln, und viele Länder werden keine Informationen preisgeben, wenn die Straftat nicht auch in ihrem Gesetz als solche definiert ist.

### Schlußfolgerung

Abschließend möchte ich die Hoffnung äußern, daß ich Ihnen nicht allzu pessimistisch erscheine. Meiner Ansicht nach werden die kommenden Jahre stimulierend wirken und großes Interesse hervorrufen, und zwar im Hinblick auf die Kontrollbehörden innerhalb der EG. Sie werden spannend und herausfordernd für den Ermittler sein, ganz gleich, ob er Jurist, Wirtschaftsprüfer oder Polizeibeamter ist. Ferner hoffe ich, daß ich Ihnen ein besseres Verständnis für unsere Gesetze über Firmen-, Bank- und Investitionsbetrug vermittelt habe und daß ich deutlich gemacht habe, daß es berechtigte Hoffnungen auf eine bessere Zusammenarbeit im Bereich grenzübergreifender Unterstützung gibt.

Vorbehalte habe ich noch hinsichtlich des Investitionssektors und der Bereiche, in denen einige Länder kriminellen Aktivitäten mehr ausgesetzt sind als andere. Es wird noch einige Zeit kosten, bis alle Mitgliedsstaaten, falls möglich, gleichwertige Bestimmungen haben. In der Zwischenzeit müssen wir jedoch äußerst wachsam sein, um Leute abzublocken und zu ermitteln, die aus den Schlupflöchern im defensiven Harnisch der Gemeinschaftsmitglieder Kapital schlagen wollen. Schließlich betrachte ich Kontakte - z.B. zwischen Juristen, Verwaltungs- oder Polizeibeamten - als äußerst wichtig für den erfolgreichen Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und gegen beteiligte Straftäter.

Schon seit geraumer Zeit verstärken sich die Kontakte und Beziehungen zwischen verschiedenen nationalen Polizeibehörden. Was Anwälte und Staatsanwälte angeht, so registrierte ich den wachsenden Wunsch, mehr über die Gesetze und Verfahrensmethoden anderer zu erfahren.

Zu den daraus erwachsenden Vorteilen gehören:

- ein größeres Wissen um die Probleme anderer Gerichtsbarkeiten,
- engere Kontakte zwischen Anwälten und der Justiz in den Mitgliedsstaaten,
- direkter Kontakt mit äquivalenten Amtspersonen, die sich mit Betrug befassen und
- eine umfassende Kenntnis der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die finanzielle Auswirkungen haben.

Um beim Thema zu bleiben, möchte ich mit einem Zitat aus dem offiziellen Protokoll einer Debatte zum Thema "Finanzdienstleistungen und Europäischer Binnenmarkt" in unserem Parlament vom 15.10.90 schließen:

"Die Stellen, die für die Kontrolle im Bereich Finanzdienstleistungen und der Aufdeckung von Straftaten zuständig sind, führen einen aussichtslosen Kampf bei dem Versuch, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Es besteht eindeutig ein Bedarf an weitaus engeren Kontakten" - und ich meine, ständigen Kontakten - "sowie an einer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdienststellen auf internationaler Ebene."

Weiter wurde gesagt: "Es besteht die Gefahr, daß wir eher einen einheitlichen Markt für Wirtschaftskriminalität als für seriöse Wirtschaftsdienstleistungen schaffen. Dieser Frage muß in Zukunft wesentlich mehr Beachtung geschenkt werden als in der Vergangenheit."

PLENUMSDISKUSSION

**"DIE BEKÄMPFUNG DES ORGANISIERTEN VERBRECHENS IM  
FAHRWASSER DES POLITISCHEN UMBRUCHS IN EUROPA"**

*Teilnehmer:* Christoph Kulenkampf  
Wolfgang Pauleit  
Werner Raith  
Christoph Rückel  
Englmar Wenk

*Gesprächsleitung:* Gerhard Köhler

## DISKUSSION

Herr Dr. Köhler:

Wir 4 Disputanten präsentieren uns hier nicht als ein geschlossener Kreis von Meinungsvertretern, sondern wollen - vielleicht auch etwas prononciert - unsere eigene Meinung ins Feld führen. Die hier zutage tretenden unterschiedlichen Auffassungen werden in gewisser Weise den Ablauf der Tagung widerspiegeln. Wir laden Sie, verehrte Zuhörer, herzlich ein, sich intensiv an dieser Erörterung zu beteiligen.

Unser Thema ist: Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Politiker

Obwohl wir keine Politikerschelte vorgenommen haben, meinen wir, daß wir eine Botschaft auch in geeigneter Weise an diejenigen heranbringen müssen, die letztlich den Handlungsrahmen für die Polizei bestimmen und festlegen. Das sind die Politiker! Recht und Gesetz werden vertreten von den Politikern. Zu diesen müssen wir über die Öffentlichkeit bzw. die öffentliche Meinung eine Brücke schlagen. Nur so können Forderungen am Ende in die Gesetzgebung einfließen. Wir müssen die Politiker auf die aktuelle Situation hinweisen und sie auffordern, mit uns Gespräche zu führen und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Wir haben uns vorgenommen, stichwortartig zu argumentieren, damit dieses Gespräch kurz und damit prägnant und interessant bleibt. Ich möchte eine Kurzformel der Definition "Was ist eigentlich Organisierte Kriminalität?" hier einbringen, auf die wir uns vielleicht einigen können:

Von mehreren Personen planmäßig und arbeitsteilig begangene, gravierende Straftaten aus Gewinn- oder Machtstreben mit Hilfe gewerbsmäßiger Strukturen, Korruption und besonders unter Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Doch nun die Einleitung in den Themenkomplex "Situationsanalyse". Im Rahmen dieser Tagung haben wir viel über dieses Phänomen gehört und gemeinsam Dimension und Bedrohung für unsere Gesellschaft durch die Organisierte Kriminalität reflektiert. Die Frage ist: Haben wir dieses Phänomen unterschätzt oder weit übertrieben, ja hat die Polizei vielleicht sogar Interesse an einer Übertreibung, um bei den Parlamentariern im Haushaltsausschuß Planstellen und Sachmittel "locker" zu machen und damit die polizeiliche Potenz weiter zu verstärken? Wissen wir schon genug über die Organisierte Kriminalität, z. B. wie hoch der angerichtete Schaden ist? Dabei ist auch der Schaden an den demokratischen Abläufen, der lebendigen Demokratie, wo es

auch um die freie Entfaltung des Einzelnen geht, zu berücksichtigen. Es geht auch darum, mit rechtsstaatlichen Mitteln Exzesse der freien Entfaltung von Kriminellen einzudämmen. Meiner Meinung nach wird das Phänomen weit unterschätzt. Wir haben noch gar nicht begriffen, daß es schon 5 Minuten vor 12 ist. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß es in den Ballungsräumen der USA, Spaniens und Italiens inzwischen Bürgerwehren gibt, die versuchen, dem kriminellen Treiben organisierter Gruppierungen Einhalt zu gebieten. Dr. Falcone berichtete über die Mafia, Herr McStravick sprach von hochspezialisierten Tätern, die über Computer Einfluß auf Banken erlangen und somit Geldflüsse lenken können, ohne aufzufallen. Gerade hier ist der Grad der Verschleierung sehr hoch. Wir haben außerdem von höchst gefährlichen Verschiebungen von Spezialmüll und der unkontrollierten, umweltschädigenden Deponie irgendwo gehört. Wir müssen das Inverkehrbringen verbotener Tier- pharmazeutika, die erhebliche Gesundheitsschäden bei der Bevölkerung hervorrufen können, beobachten, und nicht zuletzt die ständig ansteigende Zahl von Wohnungseinbrüchen. Dies alles sind Symptome und Signale einer Flut ansteigender organisierter Kriminalität. Ich hoffe, daß die Polizei hier nicht der Rufer in der Wüste bleibt - einsam und ungehört. Das Phänomen hat Dimensionen, die äußerst bedrohlich und besorgniserregend sind. Herr Kulenkampff wird uns dazu aus der Sicht der Justiz nun etwas sagen.

Herr Kulenkampff:

Daß Sie mir als erstem das Wort erteilen, Herr Köhler, empfinde ich als durchaus ehrenhaft, aber ich bin in einer nicht ganz einfachen Lage: Die Justiz denkt nicht in kriminalistischen Phänomenen oder in Lagebildern, wie Sie sie schildern, sondern sie denkt in Straftatbeständen, die mit dem einzelnen Straftäter und den von ihm begangenen Straftaten zu tun haben. Die einzige Klammer, die zwischen dem polizeilichen Begriff der Organisierten Kriminalität und unserer Sichtweise besteht, ist der § 129 StGB. Jeder von Ihnen, der jemals mit dieser Vorschrift zu tun hatte, weiß, daß sie praktisch kaum anwendbar ist und auch kaum angewendet wird. Es gibt kaum Verurteilungen wegen dieses Tatbestandes. Er erfüllt im Grunde genommen seine Funktion im Ermittlungsverfahren als Katalogstrafat, als Ermächtigung für verschärfte strafprozessuale Eingriffe wie die Telefonüberwachung und die Untersuchungshaft. In der Hauptverhandlung und im Urteil spielt dieser Tatbestand kaum eine Rolle.

Dennoch würde ich natürlich nicht bestreiten wollen, daß es ein Phänomen wie die Organisierte Kriminalität gibt, wie Sie sie beschrieben haben. Selbst als Justizjurist bekommt man etwas davon mit, vor allem bei

der Betäubungsmittelkriminalität, die sich per se durch ihre Vorgehensweise, durch ihre Arbeitsteiligkeit, durch ihr geplantes Gewinnstreben als das darstellt, was die Polizei als Organisierte Kriminalität definiert. Wir erleben Organisierte Kriminalität sicher auch bei bestimmten Formen der Wirtschaftskriminalität, bei der auch nicht mehr der einzelne Straftäter im Vordergrund steht, sondern die Organisation, in der komplizierte wirtschaftliche Vorgänge dazu benutzt werden, auf strafbare Weise hohe Gewinne zu erzielen und zwar, darauf lege ich besonderen Wert, dauerhaft. Jeder Straftäter will natürlich bei einer Eigentums- oder Vermögensstraftat einen hohen Gewinn erzielen, das ist selbstverständlich. Für die Organisierte Kriminalität scheint mir aber das wesentliche Merkmal die Dauerhaftigkeit des Profitstrebens der Täter zu sein, und das erfahren wir auch bei bestimmten Formen der Wirtschaftskriminalität, die hier in einzelnen Vorträgen zutreffend zur Sprache gekommen sind.

Die Verständigungsschwierigkeiten, die zwischen Justiz und Polizei auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität bestehen, hängen damit zusammen, daß sie eine echte Entsprechung im Rechtsbereich nicht finden. Auf diese Verständigungsschwierigkeiten möchte ich gleich am Anfang hinweisen.

Herr Dr. Köhler:

Nun zum Thema "Lageanalyse" unser Gesprächsteilnehmer aus der ehemaligen DDR, Herr Pauleit vom GLKA. Ich halte es für ganz fatal, wenn die Menschen in der ehemaligen DDR, nachdem sie mühsam das Joch des totalitären, kommunistischen Regimes abgeschüttelt haben, nun in die Fänge der Organisierten Kriminalität gerieten und sich dort Subkulturen entwickelten, wie es sie - Herr Gurow hat das sehr deutlich in seinen Ausführungen beschrieben - in der UdSSR gibt.

Herr Pauleit:

Ich möchte zu zwei Problemkreisen Stellung nehmen. Problemkreis eins: Gab es Organisierte Kriminalität in der ehemaligen DDR vor dem 09.11.1989? Problemkreis zwei: Wie ist die gegenwärtige Lage in den fünf neuen Bundesländern?

Zum ersten Komplex: Die Kriminalitätsslage in der DDR war so, daß wir 780 Straftaten auf 100.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Wir haben im Jahr etwa 120 Tötungsdelikte, 530 Vergewaltigungen und 300 Brandstiftungen bearbeitet. Ca. 40 % der Gesamtkriminalität entfielen auf Eigentumsdelikte. Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, bezogen auf das Jahr 1989

und davor, kann ich nicht bestätigen. Auf der Grundlage der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Justiz und Polizei haben sich in den letzten Jahren zwar Anzeichen Organisierter Kriminalität gezeigt, aber ich möchte das mehr oder weniger als bandenmäßige Kriminalität bezeichnen und dies nicht 100%ig der Organisierten Kriminalität zuordnen.

Was waren die Ursachen für die Nichtentfaltung der Organisierten Kriminalität? Ich nenne dazu 5 Kriterien:

1. eingeschränkte Möglichkeiten eines kriminellen Gewinn- und Machtzuwachses aufgrund zentralistischer und planwirtschaftlicher Mechanismen, die in der DDR vorhanden waren;
2. eine nahezu flächendeckende Präsenz der Repressivorgane in der ehemaligen DDR und dadurch die Rückkopplung präventiver Wirkung;
3. ein ausgeprägtes Grenz- und Kontrollsystem, repressive Einreise-, Ausreise- und Transitbestimmungen;
4. ein verschärftes Rückfallsstrafrecht, ein ausgebautes System der Wiedereingliederung Straftatlassener;
5. die fehlende Konvertibilität der DDR-Währung.

Die oben genannten Gründe ließen die DDR für ausländische Straftätergruppen wenig attraktiv erscheinen. So kann man, meine ich, einigermaßen begründen, warum es keine professionell Organisierte Kriminalität in der ehemaligen DDR gab. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen seit 1989, ich denke insbesondere an Fragen der Marktwirtschaft, Fragen der Währungsunion, ist eine vollkommen neue Situation eingetreten, die sich auf die Etablierung der Organisierten Kriminalität auswirkt.

Ich möchte dazu einige Fakten nennen. Erstens: Wir müssen bedenken, daß in den 5 neuen Bundesländern in weiten Teilen der Bevölkerung und der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Strafverfolgung, mangelnde Gesetzeskenntnisse vorhanden sind. Zweitens: Ich gehe davon aus, daß die historische Bindung der ehemaligen DDR an Osteuropa die Gefahr des Überschwappens rasanter OK-Entwicklung aus osteuropäischen Staaten beinhaltet. Ich denke insbesondere an die Volksrepublik Polen, auch an Rumänien und die Sowjetunion. Ich kann mir vorstellen, daß wir, wenn der Grenzvertrag zwischen Deutschland und Polen zustande kommt - eventuell visafreier Reiseverkehr - vor einer vollkommen neuen Situation stehen und Tendenzen der Organisierten Kriminalität sicherlich schnell spüren werden. Drittens: Ich möchte auf die besondere psychologische und soziale Lage der Bevölkerung in den neuen Bundesländern hinweisen. Wir müssen davon ausgehen, daß hier vom Personenkreis her Ansätze für Organisier-

te Kriminalität vorhanden sind. Ich denke dabei z. B. an die Liquidierung MFS-Angehöriger, die mit verhältnismäßig ausgeprägtem Wissen über Polizeiarbeit sowie Fahndungsarbeit ausgerüstet sind. Ich denke an Wirtschaftsfunktionäre, die - nach wie vor - Verbindung zu Wirtschaftleuten im In- und Ausland haben. Hier ergibt sich aus meiner Sicht eine potentielle Gefahr für die schnelle Etablierung Organisierter Kriminalität in den fünf neuen Bundesländern. Ich gehe auch davon aus, daß sich die Organisierte Kriminalität in den neuen Bundesländern möglicherweise schneller etablieren wird als seinerzeit in der Bundesrepublik.

Wie sieht es gegenwärtig aus? Eine kurze Lageeinschätzung: Wir stellen Anzeichen der Organisierten Kriminalität im Bereich des Nachtlebens und des illegalen Glücksspiels fest. Aus der Zusammenarbeit mit Kollegen des Bundeskriminalamtes wissen wir, daß sich verstärkt Straftätergruppen aus der OK-Szene Frankfurt/Main, Berlin und Hamburg in den neuen Bundesländern etabliert haben und zwar insbesondere beim Erwerb von Immobilien, Immobiliengründungen von Firmen und der Beteiligung an bereits existierenden Geschäften bzw. Firmen. Man sucht Strohmänner in der ehemaligen DDR und ich muß darauf hinweisen, daß diese Strohmänner nicht irgendwelche Kriminelle sind, sondern in der Regel ehemalige Wirtschaftsfunktionäre, die Bindung haben zu verschiedenen Kreisen im In- und Ausland. Auch Angehörige ehemals staatlicher Organe etablieren sich hier. Ziel dieser Vorgehensweise ist in der Regel die Anlage krimineller Profite (also Geldwäsche), Aufbau legaler Basen für kriminelle Operationen, Eröffnungen von Spielhallen, Videotheken, Pornoshops und ähnlicher Objekte.

Einige Bemerkungen zur organisierten Eigentumskriminalität: Im Jahr 1990 verstärkte sich die Zahl der PKW-Diebstähle auf insgesamt 183; dabei entstand ein Schaden von über 3 Millionen DM. Damit meine ich keine Trabants, Wartburgs oder Ladas, sondern hier stehen Pkw-Typen wie VW und Audi an der Spitze. In Sachsen z. B. wurden 125 dieser Pkw in den letzten Wochen und Monaten entwendet und uns liegen, wie auch Ihnen, Erkenntnisse vor, daß da die Linie zur Volksrepublik Polen stark ausgeprägt ist.

Seit der Grenzöffnung ist auch ein drastischer Anstieg von Diebstahlshandlungen im Bereich von Kunst und Kultur zu verzeichnen, ein Anstieg von 300 % gegenüber den letzten Jahren. Zur Rauschgiftkriminalität muß man sagen, daß der erwartete Boom nicht eingetreten ist. Uns sind konkret 28 Sachverhalte aus dem Jahre 1990 bekannt, in denen 7 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Man muß jedoch bedenken, daß im ersten Halbjahr 1990 durch unsere ehemaligen Zollorgane 530 Feststellungen gemacht worden sind über die Einschleusung

von Rauschgift. Seit der Währungsunion haben wir verstärkt Buntmetalldiebstähle zu verzeichnen in einer Größenordnung von 183 und einem Schaden von über 3 Millionen DM. Hier arbeiten verschiedene Tätergruppen, u.a. Sinti und Roma. Uns bekannte Abgangsrichtungen sind Hessen und Kiel. Mir ist außerdem bekannt, daß Transporte in Richtung Nordrhein-Westfalen unterwegs sind. Ich glaube, daß auch bei diesen Buntmetalldiebstählen Tendenzen der Organisierten Kriminalität erkennbar sind.

Wir sind der Auffassung, daß es hier nicht darum geht, die einzelnen Tätergruppen festzunehmen; die Organisationen müssen ermittelt werden und weitere Mittäter, die im Ausland das Buntmetall aufkaufen.

Herr Dr. Köhler:

Wir dürfen es uns nicht so einfach machen, zu sagen: "Das ist eben der Preis der Freiheit, wenn sich in den neuen Bundesländern Strukturen der Organisierten Kriminalität etablieren!" Es ist höchste Aufmerksamkeit geboten, denn wir erleben hier originär die Entstehung solcher Strukturen mit. Es zeigt auch, daß wir jetzt handeln müssen und möglichst bald entsprechende Mittel für die Bekämpfung dieser Entwicklung benötigen. Herr Raith, wie schätzen Sie - als Vertreter der Medien - die Lage der Dinge ein? Übermäßige Dramatisierung oder Verharmlosung?

Herr Dr. Raith:

Ich glaube, daß in der Bundesrepublik Deutschland bisher kaum Sensibilität gegenüber dem Phänomen der Organisierten Kriminalität besteht. Sie ist in einzelnen Bereichen da. Wenn ich nach Hause komme und meine Wohnung ist aufgebrochen, dann denke ich natürlich anders darüber, als wenn es nur die Wohnung vom Nachbarn ist. Dies ist eine dieser Erscheinungen, die wir in Deutschland das "Ohnemichel-Prinzip" nennen. So lange es den anderen passiert, macht es uns nichts aus. Doch wenn es mir passiert, dann wundere ich mich, daß die Polizei nicht sofort mit der großen Kanone kommt und alle Verdächtigen erschießt. Dann erst kommen gewisse Sensibilisierungen. Dem Drogenphänomen gegenüber ist es ganz ähnlich. Wenn der eigene Sohn, die eigene Tochter drogenabhängig geworden ist, dann ist die Polizei schuld, weil sie nichts dagegen gemacht hat. Solange es die Kinder von den anderen sind, sind es nur Erziehungsfehler von deren Eltern. Das ist diese Sensibilität, die erst auftaucht, wenn man eigene Erfahrungen gemacht hat. Das sehe ich als Tatsache.

Ein weiteres Phänomen ist, daß die Presse sich aufgerufen fühlt - das ist vollkommen richtig und sehr wichtig -, die staatlichen Organe zu kontrollieren. Wenn die Polizei etwas will, dann fragen wir natürlich sehr genau nach, warum sie das eigentlich will. Was ich aber sehr ernst nehme, ist, daß auch bei den Kollegen, die dem Phänomen gegenüber sensibler sind, überhaupt kein Bewußtsein über die tatsächliche Gefährdung vorhanden ist. Auch wenn sie dann gleich schreiben, daß im Frankfurter Polizeibezirk mafiose Zustände herrschen, ist es allenfalls in den Köpfen, aber in's Herz ist es noch nicht vorgedrungen. Mit dem Kopf bringt man eben kein Engagement auf.

Nun bin ich als Journalist der TAZ, die ja nicht gerade dafür bekannt ist, daß sie die Polizei lobt, in der unangenehmen Lage, ständig darauf hinweisen zu müssen, daß dieses Phänomen meines Erachtens viel gefährlicher ist als dies die Polizei glaubt. Das ist für mich eine furchtbare Aufgabe. Ich lebe südlich von Rom in einem kleinen Städtchen mit 45.000 Einwohnern. Im Umkreis von 20 Kilometern haben wir in den letzten 12 Monaten etwa 18 Morde im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gezählt. Zwischen Neapel und Palermo werden wir im Jahr 1990 auf 1.200 gesicherte Morde und 500 Verschwundene kommen, von denen ein Teil wahrscheinlich in Betonklötzen eingemauert ist oder auf dem Meeresgrund liegt. Wenn ich auf diese Tatsache hinweise, tritt der Effekt ein, daß alle zwar kurz betroffen sind, aber dann nicht weiter darüber nachdenken. Anscheinend ist die Zahl bereits so gewaltig, daß die Kollegen von der Presse und auch oft die Kollegen von der Polizei es gar nicht mehr ermessen können, was es bedeutet, wenn in einem Gebiet, das ungefähr so groß ist wie Nordrhein-Westfalen oder Hessen (Sizilien ist beispielsweise so groß wie Hessen), jeden Tag mindestens 1 - 1 1/2 Morde durch die organisierte Kriminalität begangen werden. Sie müssen sich vorstellen, wie Sie da ins Hetzen kommen würden - selbst mit den Mitteln, die Ihnen zur Verfügung stehen. Es ist eine Katastrophe, daß man diese Ausmaße eben zum großen Teil nicht vermitteln kann.

Für mich ist die Situation in der Bundesrepublik deshalb so ernst, weil wir uns nur auf die sichtbar vordergründigen Phänomene stützen, aber nicht erkennen, daß die organisierte Kriminalität, wie immer wir sie definieren, eine ungeheuer zersetzende Auswirkung auf die demokratischen Institutionen hat. Die Bewegung kommt von beiden Seiten, nicht nur von der Basis der Ganoven. Oben, wo die Institutionen, die Politiker, die Administratoren sitzen, breitet sich die Tendenz zur "Verkavaliersdeliktisierung" der eigenen Vergehen aus. Ich bin durchaus zur Politikerschelte bereit, auch wenn Sie es nicht machen. Wir reden immer von der "Omertà", also von Leuten, die geschädigt wurden oder

bei Verbrechen dabei waren und plötzlich kein Erinnerungsvermögen mehr haben. Bei den Politikern heißt das "black-out". Das ist genau dasselbe Phänomen. Plötzlich kann sich der Politiker nicht mehr erinnern, daß ihm da einer etwas zugesteckt hat und erst zu Hause merkt er, daß es Geld war. Dieses Verharmlosen ist ein ungeheuer gefährliches Phänomen. Es besteht die Tendenz, daß organisierte Verbrecher in die staatlichen Institutionen einsickern, wo sie mit den Politikern zusammentreffen. Für mich ist das gespenstisch.

Ich habe vor 25 Jahren den ersten Anti-Mafia-Kongreß in Rom mitgemacht - natürlich in Rom, nicht in Sizilien. Die Richter sagten, das ist ein ausländisches Phänomen, weil Sizilien für die Römer Ausland ist. Der damalige Innenminister wählte folgende, wunderschöne Formulierung: "Die Sizilianer stechen eben leicht zu! Sehr oft wird ein Mafia-Verbrechen vorgetäuscht. In Wirklichkeit will man nur einen Nebenbuhler erledigen!" (In Sizilien wurden damals im Jahr ca. 50 Morde verübt). Das haben die Leute geglaubt und gesagt, wir müssen Analysen machen und nochmals Analysen. Und die Wissenschaftler haben gesagt, bevor nichts gesichert ist, machen wir nichts, also haben sie auch nichts gemacht. Es gab zwar ein beträchtlich langes Anti-Mafia-Gesetz, das jedoch keine Definition von "Mafia" enthielt, weshalb man auch niemanden verurteilen konnte.

In den 80er Jahren hat man erst gemerkt, daß die Mafia nicht nur in Sizilien sitzt, daß sie in der Regierung sitzt, daß der derzeitige Ministerpräsident Andreotti von Sizilien die meisten Stimmen bekommt, seine ganze Hausmacht dort hat und deswegen auch immer sehr gnädig ist, wenn etwas passiert, wie zuletzt beim Livatino-Mord, den Sie hier ja auch zu bearbeiten haben. Da sagte er doch glatt in der Regierungserklärung: "Verdammt, ich kann mich doch nicht jedesmal hinstellen, wenn ein Richter erschossen wird und eine Regierungserklärung abgeben". So weit ist es bereits in diesem Land gekommen. Und der Innenminister ebenso wie der Hochkommissar für den Kampf gegen die Mafia, muß bereits zugeben, daß ein Drittel des italienischen Territoriums nicht mehr vom Staat, sondern von mafiosen Banden kontrolliert wird. In Süditalien gibt es die Todesstrafe, die von Mafia-Bossen ausgesprochen wird. Da gibt es keine Revisionsinstanz und keinen Verfassungsgerichtshof, sondern dort wird exekutiert, und zwar gnadenlos. Wenn jemand fliehen kann, wird er in Deutschland oder in den Vereinigten Staaten umgebracht. Das ist die Realität! Ich sehe die große Gefahr, daß das plötzlich auch bei uns allmählich zusammenwächst. Dann haben wir die zur Tat, zum Schießen bereite Kriminalität und oben die "Weiße-Kragen-Kriminalität", die dann immer öfter in Versuchung kommt, den Gegner mit der Kugel auszuschalten anstatt durch Intrigen.

Herr Dr. Köhler:

Das war die ahnungsvolle Schilderung eines Sachkenners. Sie leben ja in einem Land, wo die Organisierte Kriminalität schon viel bedrohlichere Ausmaße angenommen hat. Sie machten das in Ihrem überaus eindrucksvollen Beitrag auch deutlich. Ihr Angebot, uns bei der "Politikerschelte" unterstützen zu wollen, nehmen wir dankbar an. Um unsere erste Runde abzuschließen, erteile ich das Wort dem Strafverteidiger, dem Mann der forensischen Praxis. Anschließend wird Herr Wenk aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft zum Phänomen der Organisierten Kriminalität Stellung beziehen. An der Bekämpfung der Kriminalität bzw. Prävention kann man durchaus verdienen. So hat der Kapitalismus seine eigenen Gesetzmäßigkeiten, diese Probleme, auch über das Kapital, zu lösen oder wenigstens entsprechende Möglichkeiten anzubieten. Zunächst jedoch der Mann der forensischen Praxis.

Herr Dr. Rückel:

Es geht darum, daß der Schaden an der lebendigen Demokratie gering gehalten bzw. vermieden wird. Der Verteidiger ist immer bei dieser Thematik angesprochen, weil er aus dem Kreis der Betroffenen, der Beschuldigten, derjenige ist, der die Leute zu vertreten hat, der sie sogar vertreten muß. Es gibt ja die notwendige Verteidigung in unserer Strafprozeßordnung. Der Verteidiger ist sicherlich derjenige, der in den größten Zwiespalt gerät. Ich spreche hier nur für meine Person. Ich bin selbst Vater von Kindern und an nichts mehr interessiert, als daß die Drogenkriminalität ebenso wie das andere, was unter Organisierter Kriminalität zu subsumieren ist, bekämpft wird. Ich habe da so meine Erfahrungen gemacht. Wenn ich Ihnen das hier noch einmal schildere, kann ich vielleicht auf die Spur deuten, die mir wichtig erscheint.

Die Erlebnisse auf der einen Seite sind die, die in Zusammenhang mit dem Strafprozeßrecht als dem Allheilmittel und als der Wunderwaffe stehen. Ich habe mir zur Vorbereitung auf diese Tagung einige Nummern der "Kriminalistik" zur Hand genommen und gelesen, was die Polizeiautoren schreiben. Man kann subsumieren und sagen, unter dem Strich kommt doch ziemlich deutlich die Forderung nach prozeßrechtlichen Änderungen heraus. Ich bin der Meinung, daß diese Wunderwaffe in der Bundesrepublik, und das läßt sich historisch belegen, bisher eigentlich immer versagt hat. Das Prozeßrecht hat Ihnen nie in entscheidendem Maße das an die Hand gegeben, was zur Bekämpfung der Kriminalität notwendig ist. Die Frage ist, wer die Kontrolle über den verstärkten Einsatz geheimdienstlicher Mittel in den Händen der Polizei behält. Als Verteidiger habe ich mir oft die Frage gestellt, ob ich denn schon jemals einen

Fall der Organisierten Kriminalität wirklich verteidigt habe. Ich bin eher geneigt, diese Frage für mich mit einem Nein zu beantworten. Ich habe sicherlich in vielen Bereichen der Wirtschaftstrafsachen verteidigt, aber zu dem, was man hier so landläufig unter Organisierter Kriminalität versteht und was auch hier zwischen den Zeilen angesprochen wird, sind mir relativ selten Fälle unter die Finger gekommen.

Wenn man durchblättert, was die Polizeiautoren geschrieben haben, dann taucht der Hell's-Angel-Prozeß in Hamburg auf als ein Prozeß, wo die Justizjuristen gefordert waren. Es gibt dann einige Forderungen, die immer wieder aufgestellt werden, und diese Forderungen lauten: Kronzeugenregelung, Zeugenschutz oder Zusage der Vertraulichkeit. Da geht es um Zeugenvernehmung ohne Verständigung des Verteidigers. Diese Spur wird aufgezeigt und ich muß hier das Wort von Herrn Köhler ins Gedächtnis rufen: Der Schaden an der lebendigen Demokratie! Zur Demokratie gehört auf der einen Seite, und da bin ich eindeutig dafür, die rabiante, harte, handfeste Kriminalitätsbekämpfung, die präventive Tätigkeit der Polizei. Aber es gibt auf der anderen Seite das rechtsstaatliche Strafverfahren. In diesem Spannungsfeld die Entscheidungen zu finden, macht die Sache sehr schwer, und es kann hier niemand aufstehen und sagen, mein Credo heißt Zeugen, die nur irgendwie Vertraulichkeit brauchen. Diese Entscheidungen werden am Betroffenen, am Beschuldigten vorbeigeführt.

Ich habe bis gestern in München in einem Prozeß verteidigt, der dann auch mit einem Freispruch endete. Das soll kein Lob sein, nur es geht um etwas Entscheidendes: Dieser Mann war von einem einzigen Zeugen beschuldigt worden, er habe ihn zu drei bzw. zu zwei Tankstellenüberfällen angestiftet. Mein Mandant hat gesagt: "Ich habe ihn nicht angestiftet, ich könnte mir viel vorstellen, wozu ich ihn gebracht hätte, aber dazu habe ich ihn nicht angestiftet!" Wir haben den ganzen Tag verhandelt und die Sache endete überraschend mit einem Freispruch. Ein Freispruch ist immer etwas Überraschendes, denn nur 4 % der verhandelten Fälle enden mit Freispruch.

Man muß in einer solchen Diskussion hier sagen, daß die Gefahren für den Rechtsstaat schlichtweg bestehen. Sie bestehen dort, wo nur an der Strafprozeßordnung gesägt wurde. Ein simples Beispiel hierzu: Es ist in den 70er Jahren, der Zeit der Terroristen, viel durch Sozialdemokraten und Christdemokraten an der Strafprozeßordnung gefeilt worden. Es ist nach meinem Verständnis nichts Gescheitertes dabei rausgekommen. Man ist sogar so weit gekommen, die eigenen Änderungen aufzuheben. Denken Sie an das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO), weil man in Berlin für die Terroristenprozesse keinen Anwalt mehr gefunden hat. Ich rei-

ße mich nicht darum, Terroristen zu verteidigen, das sage ich Ihnen ganz offen. Es ist wichtig, daß Strafverteidiger und Rechtsanwälte an der Rechtskultur mitarbeiten. Ich reiße mich auch nicht um Mandanten, die im Prozeß ihre eigenen Meinungen und nicht das, was prozessual sinnvoll und vernünftig erscheint, durchsetzen wollen. Da setze ich meinen Dickkopf durch und das Mandatsverhältnis ist beendet. Aber es kann meinen Anwaltskollegen nun schlichtweg passieren, daß sie eine solche Pflichtverteidigung per Verfügung angetragen bekommen, wobei sie nach Landesrecht herzlich wenig dagegen machen können. Dann fliegen ihnen, wie den armen Kollegen in Stammheim, die Tassen an den Kopf, während sie ihren beruflichen Auftrag erfüllen wollen. Das ist auch unsere Wirklichkeit und darüber muß man auch sprechen, wenn man sagt, wir müssen hier den Verteidiger in manchen Bereichen ausschalten.

In der Bundesrechtsanwaltskammer, im Strafrechtsausschuß, arbeiten wir an einem Ehrenkodex für Rechtsanwälte. Ich glaube, daß die Rechtsanwälte immer mehr aufgerufen werden müssen, aus ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung heraus den Sinn und die Notwendigkeit der Tätigkeit, die sie ausüben, nicht nur zu leugnen, sondern auch zu fördern. Dies zu fördern ist eine Aufgabe der Rechtsanwälte, die Organ der Rechtspflege sind. Ich streite mich mit vielen Kollegen, die "moderne" Theorien in dem Sinn vertreten, der Rechtsanwalt sei nur noch sozialer Interessenvertreter. Dann wird er der Mafiosianwalt und dann haben wir diesen Rechtsanwaltstyp. Wenn es ihn gibt, komme ich zu Ihnen nach Italien, Herr Raith, privatisiere und esse Pizza mit Ihnen. Dann möchte ich kein Anwalt mehr sein. Deshalb bin ich dankbar, daß wir uns auf einer Tagung in Ihrem Hause dazu äußern können, wobei ich für keine Organisation spreche, sondern immer als Einzelkämpfer. Der junge Anwalt soll erkennen, daß das Organ der Rechtspflege als eine Institution des Rechtsanwaltes die Rechtskultur fördert und er diese Verantwortung ernst nimmt. Aber ich sage ihm, daß alles zwei Seiten hat und kehre die Medaille um. Dann müssen die Justiz und die Polizei es auch so ernst nehmen.

Ich vertrete die Ansicht, beim Gefängnisbesuch nicht nur den Rechtsanwalt, sondern auch den Richter und den Staatsanwalt zu "filzen" und zu untersuchen. Dann müssen alle gleich behandelt werden. Ich sage Ihnen, wenn sie sich dafür einsetzen, daß der Rechtsanwalt seine Aufgabe wahrnimmt und er dann so behandelt wird, dann sind sie schon manchmal entsetzt. Wenn sie z. B. als Rechtsanwalt in die JVA Straubing fahren, müssen Sie dort Ihre Tasche abgeben. Deswegen nehme ich keine mit und die anstaltseigene Plastiktasche nehme ich nicht. Dann gehen der Bäckermeister der Anstalt, der Polizeibeamte X, der Ermittlungsrichter Y, an ihnen vorbei und sagen "grüß Gott, Herr Kollege", "auf Wiedersehen,

Herr Kollege", und man steht daneben und wird auf die Markstücke, die man in der Tasche hat, gefilzt. Mir macht das nichts mehr aus, ich habe abgeschaltet, denn ich habe einen anderen Auftrag, der mir wichtiger erscheint. Nur, wir müssen auch in dieser Diskussion die Verantwortung des Rechtsanwaltes festschreiben und festklopfen, denn ich kenne aus Mandaten auch Wachtmeister, die in die Anstalten Dinge genauso hereingebracht haben wie andere. Das Ammenmärchen, daß das eine bestimmte Gruppe sei, soll man endlich aufgeben, wenn man den Anwalt in diesen Bereich der Verbrechensbekämpfung mit einbinden will - und das in einer Zeit, wo die "Deal-Diskussion" läuft.

Sie wissen, daß sich der Deutsche Juristentag damit auseinandergesetzt hat, ob Strafverfahren durch Absprachen enden können. Ich bin ein leidenschaftlicher Anhänger von Absprachen. Ich führe sie auch und stehe dazu. Aber so, wie die Absprachen wirklich gemacht werden, wird es nirgendwo dargestellt. Die Juristen, die darüber schreiben, lügen häufig, weil sie die Wirklichkeit unterschlagen. Die Absprachen sind auf den Monat genau betreffend des Urteils, das später gesprochen wird. Da wird mir Herr Professor Schönemann als eine Säule der "Antideal-Diskussion" sicherlich widersprechen. Auch ich habe meine Bedenken. Aber wenn ich in einem solchen Verfahren erreicht habe, daß sich mein Mandant, die Staatsanwaltschaft und das Gericht einig sind, dann bin ich auch ein bißchen glücklicher in meiner Haut. Wir haben eben nicht mehr dieses hehre Ziel der Wahrheitsfindung vor Augen, wir schauen in der Hauptverhandlung nicht in das gleißende Licht der nackten Wahrheit. Wir finden Lösungen. Und wenn die Lösung so ist, daß mein Mandant jemanden preisgibt, der zu Hause noch einen Sack Heroin stehen hat, dann soll er vorher wissen, ob ihm das vergoldet wird. Das ist für die Verbrechensbekämpfung wichtig. Da schlafen wir alle.

Da schlafen wir, weil wir es einfach mit Richtern und Staatsanwälten zu tun haben, die auf ihrem goldenen Thron sitzen und 5 Tage in der Woche keine Miene zum bösen Spiel machen. Sie sagen nicht, in welche Richtung das führt. Da sind mir doch die Richter und Staatsanwälte zehnmal lieber, die sagen, "Herr Rechtsanwalt, sie haben keine Chance, reden sie mit ihrem Mandanten, dann wird es vielleicht noch ein bißchen günstiger". Das ist doch ein klares Wort und besser als ein Richter, der dort oben sitzt und den Prozeß verlängert. Wir können doch gleich darüber reden und wir sollten doch nicht so tun, als ob wir ein Verfahren abspielen, das der Wahrheitsfindung dient. Wir haben doch unsere Meinungen und können darüber reden. Man muß nicht gleich mit der Befangenheit kommen oder vor ihr Sorge haben. In diese Richtung müssen wir flexibler werden, wir müssen auf ein anderes Anwaltsbild kommen und das können die Anwälte nicht alleine.

Ein Letztes noch. Ich las mit Genuß einen Kommentar über das Verhalten von Polizeibeamten vor Gericht. Warum haben sie alle soviel Angst und sind so unsicher, frage ich mich. In dem Kommentar stand, daß oft der Eindruck einer mauernenden Polizei entsteht, selbst wenn sie rechtmäßig gehandelt haben sollte. Wenn ich den erfahrenen Beamten bei Gericht höre, der sagt, was er gemacht hat, wie das gelaufen ist, der wie eine Eins steht, der dem Verteidiger die Fragen beantwortet, dann frage ich mich, warum man das denn nicht auf der Polizeischule lernen kann. Stattdessen macht man Zeugenschulungen, wo den Polizeibeamten vermittelt wird, doch bitte nie den Verteidiger anzuschauen. So schlimm sind die doch gar nicht, und wenn, dann lernen sie halt mal, sich denen gegenüber zu wehren. Ich meine, die Polizei muß auch anders auftreten. Sie müssen einfach sicherer sein, mehr Selbstbewußtsein entwickeln. Und noch etwas, das in der Diskussion angesprochen werden sollte. Meines Erachtens sollte die Polizei auch mal ein bißchen mehr aus ihren Dienstbuden heraus und nicht ewig diese verflixten Statistiken schreiben. Deshalb finden sie in München ja auch keinen Mörder mehr, weil sie nur noch Statistiken schreiben. Wo ist da der Polizeibeamte, der noch rausgeht?

Herr Dr. Köhler:

Das war ein geschicktes Plädoyer für den Anwaltsstand. Wir müssen zugeben, daß dieser Stand in unserer Programmgestaltung für diese Tagung bisher nicht zu Wort kam. Sie haben sehr Wichtiges eingebracht, jedoch ein bißchen auf unseren zweiten Themenbereich vorgegriffen. Auf einen kleinen Widerspruch in Ihren Ausführungen möchte ich Sie hinweisen. Sie fordern die Polizei auf, mehr zu tun, weniger den "Griffel" in die Hand zu nehmen, mehr am Ort des Geschehens zu sein, mehr zu ermitteln und dann auch vor Gericht entsprechend überzeugend aufzutreten. Andererseits sprachen Sie eingangs über die geringe Zahl von Freisprüchen. Ich meine, gerade die geringe Zahl der Freisprüche ist ein gewisser Nachweis für gute kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit. Nun Herr Wenk, ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft.

Herr Dr. Wenk:

In einem so illustren Kreis der Sachkenntnis bin ich derjenige, der die Organisierte Kriminalität nur aus der schöngeistigen Literatur kennt. Wenn man Organisierte Kriminalität als Phänomen betrachtet, als soziales Phänomen, wie es beschrieben wird, dann stellt sich heraus, daß die gewerbliche Wirtschaft und die Organisierte Kriminalität große Ähnlichkeit haben -

vor allem in ihrer Zielsetzung. In der gewerblichen Wirtschaft, wie in der Organisierten Kriminalität, werden Unternehmen gegründet, um Gewinne zu machen. Bei der gewerblichen Wirtschaft ist der Gewinn jedoch legal. Es kommt also letztlich auf die Methode an, mit der man Profit macht, und vielleicht auch auf die Größenordnung und darauf, zu wessen Lasten man Profit macht. Man könnte sagen, daß die Organisierte Kriminalität aus Sicht der Industrie und der Wirtschaft ebenfalls eine geschäftliche Einrichtung darstellt und letztlich ein Konkurrenzunternehmen der legalen Wirtschaft ist.

Wodurch wird die Wirtschaft für die Organisierte Kriminalität interessant? Die Wirtschaft steht hier in einem gewissen Interessenkonflikt. Das werden Sie auch den Meldungen der letzten Zeit entnommen haben. Immer wieder sind z. T. sehr große, bekannte Firmen auf einen Weg geschlittert, der nicht ganz legal war. Ich denke z. B. an die Verletzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes, wo gerade High-Tech-Firmen in einem nicht allzu rühmlichen Umfang betroffen waren. Aus Profitstreben wurden gesetzliche Grenzen überschritten. Das zeigt die Gefährlichkeit bzw. die Anfälligkeit der gewerblichen Wirtschaft gegenüber Eingriffen der Organisierten Kriminalität, gerade weil wir in der gewerblichen Wirtschaft Strukturen vorfinden, die denen der Organisierten Kriminalität sehr ähnlich sind und sich daher für die Begehung von Straftaten anbieten. Ich könnte da Beispiele aus Luft- und Raumfahrtkonzernen nennen. Das will ich jedoch nicht. Natürlich kommen Einzelfälle immer wieder vor. Ein Beispiel des Mißbrauchs der Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft für Zwecke der Organisierten Kriminalität: Es geschah in einem unserer Unternehmen über Jahre hinweg, daß ein Spezialist, der für die normale Produktfertigung von High-Tech-Produkten eingesetzt war und ein ganz bestimmtes Know-how hatte, Teil einer Organisation war, die sich u. a. mit der Verschiebung von Kraftfahrzeugen in großem Stil befaßte. Auf diesen Spezialisten konnte man nicht verzichten, denn er beherrschte ein ganz bestimmtes Schweißverfahren. Er hat die Einrichtungen des Betriebes benutzt, um seine kriminellen Handlungen auszuführen. Zum anderen kann und wird die Managementstruktur der gewerblichen Wirtschaft selbst, im Hinblick auf einen lukrativen und attraktiven Markt, auch von außen beeinflusst, um die Strukturen der legalen Wirtschaft für illegale Zwecke zu mißbrauchen. Es ist sehr schwierig, in dieser Grauzone zwischen legaler Wirtschaft und Organisierter Kriminalität zu differenzieren.

Klarer ist die Organisierte Kriminalität in Form der Rotlichtkriminalität oder Einbruchskriminalität zu erkennen. Die Wirtschaftskriminalität jedoch, die sehr komplex ist, muß sich auf zusammenhängende Strukturen

stützen. Ein Einzelner kann ein großes Wirtschaftsverbrechen nur noch in Ausnahmefällen realisieren. Er ist meist auf Helfer und Helfershelfer angewiesen. Dadurch ergibt sich zwangsläufig die Formung einer kriminellen Organisation, die sich die Managementstrukturen, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft eingeführt sind, zunutze macht. Hier besteht wirklich eine große Grauzone.

Ich erinnere an das, was Herr Gurow bezüglich der russischen Organisierten Kriminalität sagte. Wo ist die Grenze, wo legt man die Meßlatte an? Das ist nur eine Schwierigkeit. Es ist klar, daß die Industrie und die Wirtschaft an der Organisierten Kriminalität durchaus verdienen können, z. B. indem sie für die Organe, die für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig sind, Systeme, Hardware usw. zur Verfügung stellen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Wirtschaft unbewußt als Teilnehmer an kriminellen Aktionen zwischengeschaltet ist. Es passiert immer wieder, daß man einen Auftrag bekommt, dessen Hintergrund man nicht kennt, und diesen Auftrag ausführt oder weitergibt. Später stellt sich heraus, daß man - ohne es zu wissen - ein Glied in einer kriminellen Kette war. So sieht das aus der Sicht der Wirtschaft aus.

Andererseits wird die Organisierte Kriminalität als Phänomen seitens der gewerblichen Wirtschaft nicht unbedingt schwerpunktmäßig gesehen. Man sieht mehr die Wirkung, die Aktionen, den Schaden, der entsteht. Es ist ähnlich der Betrachtungsweise in der Öffentlichkeit. Den Bürger schaudert es wohl, wenn er hört, daß etliche Leute wieder 900 Millionen Mark mit Hilfe eines Subventionsgesetzes auf die Seite gebracht haben. Er sagt, der Staat hat ja so viel Geld, das schadet doch keinem. Er ist jedoch erst dann betroffen, wenn er persönlich betroffen ist. Wenn einem kleinen Unternehmen ein LKW voller Videorecorder gestohlen wird, wachen die Bürger auf. Sie sehen den Schaden und nicht die Organisation, die dahintersteckt. Es fehlt die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Herr Dr. Köhler:

Nach diesen wichtigen Hinweisen, insbesondere auf die Grauzone der fließenden Übergänge zwischen legaler Wirtschaft und Organisierter Kriminalität, bitte ich jetzt um Wortmeldungen aus dem Auditorium.

Herr Schinz, Berlin:

Das war ja ein weites Feld zwischen Buntmetalldiebstählen und 1200 Morden. Um zurückzukommen auf die Kriminalität in der ehemaligen DDR und auf die Organi-

sationsformen der OK in der ehemaligen DDR, möchte ich einen Irrtum ausräumen. Keiner kann soviel OK in die ehemalige DDR hineinbringen, wie schon da ist. Das was Sie schildern, Herr Pauleit, das bißchen Rotlicht und das bißchen Glücksspiel sind läppische Randbereiche. OK war in der ehemaligen DDR Staatsziel. Das darf man nicht vergessen.

Wenn ich die Statistiken sehe, denke ich an Aussagen von Spöttern über die Steigerung des Wortes Lüge: Lüge, gemeine Lüge, Statistik, und das finden wir als Berliner jetzt im Ostteil unserer Stadt vor. Wenn man die Einstellungspraxis hat, daß man einen großen Teil der Kriminalität einfach in irgendwelche Räume legt, kann man mit entsprechenden Zahlen aufwarten. Dies ist aber nun absolut nicht die Wirklichkeit, sondern ich kann hier an Ort und Stelle sagen: wir finden in der ehemaligen DDR eine nahezu identische Kriminalität wie wir sie bei uns haben. Damit werden wir leben müssen. Dies ist lediglich durch die Statistik entsprechend verfälscht worden. Und nun zu den Dingen, die uns erwarten. Sie wissen, in Berlin bestehen bereits jetzt Sonderkommissionen, die sich mit der Parteienlandschaft in der ehemaligen DDR befassen, speziell mit der PDS. Sie haben alle über diese furchtbaren Rechtsbrüche der Berliner Polizei gelesen. Die Journalisten, die das geschrieben haben, sollten sich doch mal selbst ans Portepée fassen. Nach einer Woche mußten sie erkennen, daß selbstverständlich rechtmäßig gehandelt wurde, selbstverständlich wurde gelogen und betrogen, und so geht das weiter.

Jeden Tag kommen Betrugsvorgänge mit 2 - 3 Millionen Schaden als einfache Kriminalität, die wir dann bearbeiten, auf uns zu. Ich bitte jetzt schon an dieser Stelle meine Länderkollegen, und zwar inständig, wenn wir in diesem Meer von Straftaten versinken, die systemimmanent sind, der Berliner Polizei zu helfen. Tatort ist nämlich immer Berlin, die Außenhandelsbank. Da haben Sie, Herr Pauleit, ein Lagebild gezeichnet, das uns insofern gar nicht gefällt. Man sollte immer daran denken, daß hier staatlich etwas organisiert wurde. Staatlich wurde etwas getan, was durchaus nicht zu rechtfertigen ist, und mit diesen Rudimenten haben wir zu tun. Die Wirtschaftsfunktionäre, die dort mit unseren Kriminellen Verträge machen, machen das, was sie vorher auch schon gemacht haben. Dies muß man sich hinter die Ohren schreiben und deshalb sollte man die Augen nicht vor einem Phänomen verschließen, das uns jetzt jahrelang beschäftigen wird.

Herr Dr. Köhler:

Das war ein engagierter Beitrag mit Blick auf die Berliner Situation, von der Sie ja unmittelbar betroffen

sind. Was Sie andeuteten, reicht schon fast ins Rechtsphilosophische hinein. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ja die DDR als einen Staat mit einem sehr spezifischen, von der kommunistischen Ideologie her geprägten Rechtssystem anerkannt. Das ist, Gott sei Dank, Geschichte. Ich bin sicher, daß sich daraus für die jetzige Rechtswirklichkeit und aktuelle Kriminalität ganz erhebliche Belastungen und Folgewirkungen ergeben, die wir zukunftsorientiert ins Auge fassen müssen. Herr Schinz, ich glaube, daß eine Vertiefung dieser Gedanken jedoch letztlich unseren Themenkreis sprengen würde. Rein formal war die DDR ein von uns und der Völkergemeinschaft anerkannter Staat, mit dem wir verhandelt haben und dem wir Riesensummen zukommen ließen, von denen viele versickert sind - Stichwort Transitpauschale -. Herr Pauleit, wollen Sie dazu eine kurze Bemerkung machen?

Herr Pauleit:

Herr Schinz, ich gebe Ihnen vollkommen Recht. Ich habe nur versucht, in meinem Beitrag die Organisierte Kriminalität in der ehemaligen DDR bezüglich zum Jahr 1990 hin einzuordnen. Man kann diesbezüglich die ehemalige DDR nicht mit der Bundesrepublik vergleichen. Bis vor zwei Jahren wurden bei uns Eigentümsdelikte mit einem Schaden von bis zu 50 Mark, später bis zu 100 Mark, nicht als Straftaten bewertet; Fahrraddiebstähle auch nicht. Folglich bekommt die Kriminalität, statistisch gesehen, in den neuen Bundesländern seit dem 3.10.1990 einen ganz anderen Stellenwert. Es stimmt, daß Straftaten durch die Partei, die Regierung, durch Honnecker und Mittag etc. begangen worden sind. Natürlich kann man das als staatlich organisierte Kriminalität bezeichnen. Darüber müßte man diskutieren, weil es da sicher Bezugspunkte gibt.

Herr Dr. Raith:

Ich möchte nicht ein neues Feld eröffnen. Aber gerade zur ehemaligen DDR aus meiner persönlichen Erfahrung und zu Ihnen, Herr Pauleit. Offenbar haben Sie auch gewisse Schwierigkeiten, was organisierte Kriminalität betrifft, sich an die westlichen Modalitäten anzupassen. Ich bekomme alle 8 - 14 Tage Anrufe, ob ich kommen könnte, um einen Vortrag über die italienische Mafia, Camorra und was sich da unten alles tut, zu halten. Das sind normalerweise Polizeiakademien oder irgendwelche Polizistenzirkel. Nun kamen auch einige Anrufe aus der ehemaligen DDR bzw. von Leuten, die aus der ehemaligen DDR sind. Die nennen sich dann "Gesellschaft zum Schutz der Investoren" oder "zum Schutz des Privateigentums" usw. Ich dachte automatisch, daß das entweder parapolizeiliche oder staatsanwaltschaftliche

Organisationen sind und daß ich denen erklären sollte, wie man Mafiastrukturen aufbaut. Dann habe ich meine Kollegen aus der Redaktion in Berlin einmal befragt: "Hört mal, ich habe da eine Einladung, einen Freiflug nach Berlin bekommen und man ist auch sehr großzügig" (hier bekomme ich 300 DM, dort bekäme ich 2.000 DM). Meine Kollegen haben in ihren Unterlagen nachgeschaut und gesagt: "Um Gottes willen, das ist ein riesen Gangster, der Dich da angerufen hat und wir wissen, daß das ein Immobilienschieber ist usw." Das heißt, daß es bestimmte Personen brennend interessiert, wie solche Organisationen in Italien aufgebaut worden sind. Aber was mich noch mehr beunruhigt, ist, daß mich auch erprobt demokratische Organisationen aus der ehemaligen DDR angerufen haben und gesagt haben, daß sie überhaupt nichts Kriminelles wollen, aber die Art, wie sie die Bundesrepublik annektiert hat, macht ihnen solche Angst, daß sie irgendwie ein Untergrundgeflecht aufbauen müssen und deswegen gerne wissen möchten, wie die Mafia es geschafft hat, letztendlich doch in die Regierung reinzukommen. Das ist Tatsache, das ist mir fünfmal passiert. Schauen Sie, da ist die Erosion, und daher meine großen Bedenken, ob da seit einem Jahr nicht noch eine Zusatzgefahr dazukommt.

Herr Willner, Lüneburg:

Ich habe eine Frage an Herrn Raith. Herr Wenk hat während seines Referates u. a. gefordert, daß die Öffentlichkeit und sicherlich auch Teile der freien Wirtschaft besser als bisher sensibilisiert werden müssen, was Organisierte Kriminalität ist und welche Gefahrenpotentiale sich in ihr verbergen. Ich habe in den von mir veranstalteten Pressekonferenzen, Herr Raith, immer wieder festgestellt, daß wir Journalisten gegenüber sitzen, die bisweilen zu jung sind, sich manchmal noch in der Ausbildung befinden und nicht immer die Fähigkeit besitzen, die Problemfelder der Organisierten Kriminalität journalistisch richtig umzusetzen.

Ich hatte bereits 1974 die Ehre, an einer ähnlichen Veranstaltung teilzunehmen, und Herr Präsident Zachert wird mir möglicherweise recht geben, wenn ich jetzt behaupte, daß auch damals wenig Parlamentarier anwesend waren. Gerade Parlamentarier sollten sich jedoch verstärkt mit der hier erörterten Problematik befassen. Wenn ich heute in die Runde schaue, dann ist es wiederum erschreckend, wie schwach die parlamentarische Seite hier vertreten ist und ich wende mich nun mit einer konkreten Frage an Sie, Herr Raith: Welche Möglichkeiten haben die Medien - insbesondere also die Journalisten -, mit mehr Professionalität und somit auch mit mehr Effektivität die Organisierte Kriminalität wirkungsvoller an die Öffentlichkeit heranzubringen und sie so zu sensibilisieren, daß sowohl die Ge-

setzung als auch die Öffentlichkeit mehr Verständnis für die zwingend notwendige Intensivierung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aufbringen.

Herr Dr. Raith:

Ich kann Ihnen einfach den ganz praktischen Rat geben, nehmen Sie so viele Kollegen wie möglich und fahren Sie jeweils für mindestens 14 Tage nach Neapel oder Palermo. Sie wissen, die TAZ ist - mit Ausnahme von mir - auch nicht auf der Linie, das heißt, meine Linie hat sich durchgesetzt, was OK anbelangt, aber nur, weil ich so wortgewaltig bin und alle in Grund und Boden rede und sich daher keiner mehr traut, laut dagegenzureden. Das ist ein offenes Faktum. Mittlerweile gibt es aber immer mehr Leute, die schon auch an das glauben, was ich sage. Ich habe wirklich den Großteil der Kollegen, auch von anderen Zeitungen, soweit gebracht, indem ich sie eingeladen habe: Wenn man 8 Tage in Palermo im Zentrum lebt, alle 2 Minuten Polizeisirenen hört und dann mit einem bekannten Polizeireporter, einem Kollegen von mir, der die Leichen fotografiert, einmal zu den Schauplätzen geht, dann kotzen diese Kollegen nach dem dritten Opfer wirklich derartig und kommen als geläuterte Menschen zurück.

Ich kann Ihnen nur empfehlen, nehmen Sie Ihre Politiker, wo Sie sie erwischen und bringen sie dorthin, fahren Sie sie zu Herrn Falcone. Oder fahren Sie einfach nur runter und setzen sich in irgendein Hotel und sausen ab und zu mit Ihrem Auto hinter einem Polizeiauto her und lassen Sie die Leute das erleben. Und dann fahren Sie vielleicht noch nach Neapel und sagen, seht, dies gab es in Neapel vor 2 Jahrzehnten noch nicht. Und dann fahren Sie nach Rom und zeigen das denen noch einmal. Das ist natürlich ein bißchen aufwendig und Sie müssen dafür die richtigen Leute aussuchen, die anschließend die Distributoren sind. Die Urlauber am Strand sehen das ja überhaupt nie. Gehen Sie dorthin, das ist das Allerwichtigste. Ich habe fast alle Kollegen, die ich überzeugt habe, vor Ort überzeugt. Wenn sie merken, wie weit das in die nördliche Richtung diffundiert, und wenn ich ihnen dann sage, daß in Turin und in Mailand, wo es bis vor 20 Jahren faktisch überhaupt keinen organisierten Mord gegeben hat, jetzt auch 50 bis 60 Morde im Jahr begangen werden, dann merken die, daß Palermo von München ca. 1.800 Kilometer entfernt ist, Mailand jedoch nur noch 500 Kilometer. Daran können Sie sehen, wann das auch hier so ausschauen könnte. Das ist wirklich eines der erprobtesten Mittel. Außerdem muß man bei den Journalisten die zu Recht bestehende Ängstlichkeit abbauen, daß unterschwellig etwas anderes gemeint ist, wenn es um neue Instrumente geht. Das ist der Punkt, wo enorme Fehler gemacht werden. Nehmen wir dieses OrgKG, das

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität. Das ist ein Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Und das andere da oben ist das Schaufenster, weil man natürlich weiß, daß der Bürger für Rauschgifthandel empfänglich ist. Und da merkt dann sogar ein Volontär oder Schreibanfänger, daß da auch ein Etikettenschwindel enthalten ist. Gerade dann sind diese jungen Leute für Ihren Kampf verloren. Es muß also von Ihrer Seite eine absolute Transparenz und Ehrlichkeit schon vorhergetragen werden, Transparenz und Kontrollwilligkeit. Die neuen Mittel müssen nicht nur kontrollfähig sein, sondern sie müssen auch kontrolliert werden. Dieses Vertrauen müssen Sie herstellen.

Herr Dr. Rückel:

Das, was Sie ansprechen, ist ja ein Dilemma, was ich auf etwas anderes mit zurückführe. Tagungen zu Fachthemen finden immer in geschlossenen Veranstaltungen statt. Ich kritisiere, wenn ich als Anwaltsalibisprecher auf der Richtertagung in Fischbach-Au oder in Trier eingeladen bin, daß diese Tagungen nur für Richter und Staatsanwälte zugänglich sind. Wir teilen uns selber und nehmen den Tagungen auch eine mögliche Würze durch den vielleicht sehr kontroversen Dialog und Informationsaustausch. Dann wäre auch das Interesse an einer spannenden Entwicklung seitens der Öffentlichkeit, vertreten durch die Presse, größer. Es ist allerdings den Behörden kaum verständlich zu machen, doch für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte Aus- und Fortbildung anzubieten und zu vielen Themen gemeinsame Tagungen einzurichten, einfach nur, damit die Menschen ins Gespräch kommen, denn unsere Dialogfähigkeit ist eigentlich ziemlich gering.

Dann kommen ja auch diese Polarisierungen, die dann das so schwer machen, was sie an Arbeit zu leisten haben. Dann redet man von der Polizei. Wenn man die Erfahrung macht, daß man mit den Beamten auf den Polizeistuben im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren geseit reden kann, dann hat man schon viel erreicht, auch wenn der Mandant hinterher verurteilt wird. Aber er wird halt anders behandelt. Um diese Dialogfähigkeit zu erzielen (durch Veranstaltungen), wäre es aber notwendig, daß "Raiths" und andere kommen und schreiben.

Herr Dr. Köhler:

Herr Rückel, ein Blick in unser Teilnehmerverzeichnis wird Sie davon überzeugen, daß wir uns bemühen und auf dem richtigen Wege sind. Wir begrüßen außerordentlich

die rege Teilnahme der Presse. Herr Kulenkampff, stimmt das, was Herr Rückel in seinem Beitrag darstellte? Können Sie bestätigen, daß wir uns immer mehr in Fachgremien verkriechen?

Herr Kulenkampff:

Ja, das kann ich bestätigen und ich bedaure das auch sehr. Ich werbe in meinem Bereich immer wieder dafür, daß wir auch ressortübergreifende öffentliche Veranstaltungen durchführen müssen, d. h. unter Beteiligung der Polizei und der Anwaltschaft. Es ist schon schlimm genug, daß sich Richter und Staatsanwälte kaum mehr zusammenfinden. Da fängt es an. Die Justiz selbst dividiert sich auseinander, und es ist auch besorgniserregend, wenn die Verständigungsschwierigkeiten in Richtung Polizei gehen. Bei all dem, da stimme ich Ihnen völlig zu, Herr Rückel, müssen wir die Anwaltschaft mit einbeziehen. Anderenfalls dürften wir uns über das Verhalten von Anwälten, z. B. in Hauptverhandlungen, nicht beklagen. Wenn wir selbst nicht die Nähe zu den anderen Organen der Strafrechtspflege suchen, die Auseinandersetzung mit ihnen, den Austausch von Argumenten, dann dürfen wir uns nachher nicht beschweren, wenn solche Art Friktionen auftauchen. Da gebe ich Ihnen vollkommen recht.

Herr Lutz, Gewerkschaft der Polizei:

Herr Raith, Sie haben mir in Ihrem ersten Beitrag zur Sensibilität tief aus dem Herzen gesprochen. Ich überlege immer wieder, was eigentlich in uns Menschen vorgeht. Wenn ich sehe, daß in diesem Jahr vielleicht wieder 10.000 Tote auf deutschen Straßen zu beklagen sind, während wir vielleicht besser wissen, wo ein Krötenwanderungsweg ist, als der Weg, den die Kinder morgens in den Kindergarten oder in die Schule gehen, dann frage ich mich, was sind wir für Menschen? Wenn ich auf der anderen Seite feststelle, daß ein Toter im Terrorismus eine ganze Gesetzesmaschinerie und eine öffentliche Diskussion auslöst, dann ist es traurig, daß 2.000 Tote in der Stadt New York heute genauso Alltag geworden sind wie eben die 10.000 Toten bei uns im Straßenverkehr.

Aber zu Ihnen, Herr Pauleit. Die Frage der Organisierten Kriminalität in der ehemaligen DDR hat bei mir eben genau dasselbe ausgelöst wie bei meinem Berliner Kollegen. Es gab Organisierte Kriminalität, sie wurde nur anders definiert. Sie war eine staatlich organisierte Kriminalität, wenn man das, was man mittlerweile weiß, auch beim Biegen der Statistik, mitbewertet. Ich habe aber jetzt eine Frage. Sie können selbst entscheiden, ob Sie sie in der nächsten Runde mitbeant-

worten in Ihrem Statement. Wir kommen in der Bewertung des alten politischen Systems der ehemaligen DDR zu wahrscheinlich einigen zigtausend, vielleicht sind es auch hunderttausend, Unberührbaren, d. h. denjenigen, die die Führungsstruktur des alten politischen Systems dargestellt haben und die wir alle nicht wollen, weder in der Wirtschaft noch in der Politik oder im Verbandswesen. Was machen wir mit diesen vielleicht hunderttausend Menschen, welches Risiko stellen sie für den Bereich der Organisierten Kriminalität dar, wenn es nicht gelingt, sie in irgendeiner Form gesellschaftlich einzubinden? D. h., welchen Rat geben Sie im Sinne gesellschaftlicher Prävention, was machen wir mit STASI-Leuten, was machen wir mit Leuten, die im weiteren Sinne politisch verbraucht sind? Was machen wir mit ihnen? Wir können ja nicht erneut einen "Zoo", wie die ehemalige DDR einer war, aufbauen und sagen, das ist eine Frage, die sich biologisch löst. Wie lautet Ihr Vorschlag?

Herr Pauleit:

Das ist eine äußerst komplizierte Frage und ich bin sicherlich auch nicht kompetent, hier diese Frage allumfassend zu beantworten. Ich hatte ja dieses Problem in meiner Diskussion schon angesprochen. Prävention in diesen Kreisen?!

Ich will von der gegenwärtigen Situation ausgehen. Sie sprechen uns ja als Polizei der neuen Bundesländer, als Kriminalpolizei, konkret an. Ich kann Ihnen hier versichern, daß gegenwärtig keine klaren Konturen vorhanden sind. Wir haben innerhalb der Polizei eine große Fluktuation. Ich nenne Ihnen folgende Zahlen: Im ehemaliger Bezirk Suhl haben 400 Polizisten, im ehemaligen Bezirk Erfurt 800 Polizisten aufgehört und das setzt sich fort mit 800 Polizisten in Gera, so daß eindeutig ein Sicherheitsdefizit entstanden ist. Ich muß auch sagen, daß im Monat September viele Kriminalisten weggegangen sind. Das sind fast alle Kriminalisten, die über 50 Jahre alt sind. Sie waren teilweise auch Leistungsträger der Kriminalpolizei der ehemaligen DDR, so daß aus der Sicht der Polizei bzw. der Führungsebene der Polizei natürlich erhebliche Probleme entstehen. Meiner Meinung nach ist es hier unbedingt notwendig, daß wir uns als Polizei neu formieren. Wir wissen, daß es ein großes Vorfeld gibt, daß eine große Latenz der Kriminalität vorhanden ist und Sie müssen sich auch vorstellen, daß unsere ganze verdeckte Arbeit im Prinzip nicht mehr vorhanden ist, daß wir keinerlei Basis mehr haben und kriminelle Erscheinungen im Vorfeld überhaupt nicht mehr erkennen können. Aber was nun konkret mit diesen Leuten anfangen? Sicherlich haben wir als Kriminalpolizei Möglichkeiten, auf eventuelle Führungsentscheidungen oder Per-

sonalentscheidungen einzuwirken, aber ich muß Ihnen aus meiner Sicht sagen, daß ich hier in den nächsten Wochen und Monaten keine durchgreifende Möglichkeit der Änderung sehe.

Herr Stüllenberg, Düsseldorf:

Herr Raith, ich bin nicht der Auffassung, daß man nach Palermo fahren müßte. Ich halte das für zu aufwendig. Es gibt ja - und das ist sozusagen die Beantwortung der von Ihnen anfangs gestellten Frage: "Haben wir denn nicht schon fünf vor zwölf"? - nach dem Vortrag von Herrn Wenk ein schillerndes Beispiel dafür, daß es nicht 5 vor 12 ist, sondern 5 nach 12. Wenn ein Vertreter der Sicherheitswirtschaft hier erklärt, man könne ja eigentlich gar nicht mehr so richtig den Unterschied erkennen zwischen legalem und illegalem wirtschaftlichen Handeln und das erklärt vor dem Hintergrund - Imhausen ist zwar nicht genannt worden - von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, dann finde ich das ungeheuer. Glauben zu machen, daß der Unterschied nicht mehr erkennbar sei und deshalb die Wirtschaft Probleme habe, sich rechtmäßig zu verhalten, da kann ich nur sagen, das ist Organisierte Kriminalität, und zwar verstrickt von oben nach unten und seitlich und rechts und links. Die Organisierte Kriminalität ist schon sehr weit fortgeschritten, und ich wage zu bezweifeln, daß alle Gesetzesvorhaben, die im Moment in der Diskussion sind, hier überhaupt noch etwas ausrichten können.

Herr Dr. Wenk:

Ich sage nicht, daß der Unterschied zwischen legaler und illegaler Wirtschaft nicht erkennbar ist. Das ist vielleicht ein zu scharfer Ausdruck. Leider ist der Unterschied erkennbar. Nachdem die Strukturen so ähnlich sind, hat sich gerade durch diese Erkennbarkeit herausgestellt, daß es Organisierte Kriminalität tatsächlich gibt. Woran erkennen wir aber Organisierte Kriminalität? Am Fall hinterher! Leider ist es so. Wir haben hier eine Vernetzung von Taten, Personen und organisatorischen Strukturen. Die Organisierte Kriminalität kann sich erheblich auf der gewerblichen Wirtschaft abstützen, so daß immer die Gefahr einer Beteiligung an kriminellen Machenschaften besteht. Das läßt sich nicht leugnen. Daraus abzuleiten, daß es "5 nach 12" ist, gut, darüber kann man lange diskutieren. Solange wir aber dieses Phänomen nicht eindeutig umreißen können, solange wir vor allem die Schadenshöhen und das Risiko nicht genau kennen, können wir uns die Ausmaße der Organisierten Kriminalität nicht bewußt machen. Ich möchte kurz an die Bemerkung "Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Industrie" anknüpfen.

fen. Wie können wir überhaupt die Öffentlichkeit sensibilisieren, wenn wir nicht jedem einzelnen bewußt machen können, wie er betroffen ist und wie hoch die Schadenshöhe ist? Ich erinnere nur an die Umweltdiskussionen, an die Kerntechnikdiskussionen - Dinge, die den Menschen so sehr unter die Haut gehen. Warum geht uns die Organisierte Kriminalität nicht unter die Haut? Vielleicht haben hier die Medien noch eine kleine Aufgabe zu erfüllen.

Herr Dr. Köhler:

Es ist natürlich nie zu spät! Wir haben schließlich für die nächste Legislaturperiode den Auftrag, unsere Politiker zu überzeugen. Die Polizei fordert dringend und nachdrücklich die doch im Grunde sehr behutsamen Ergänzungen der rechtlichen Grundlagen, mit denen die Organisierte Kriminalität besser als bisher bekämpft werden kann. Ich nenne hier die Stichworte Zeugenschutz, verdeckte Ermittler, Einsatz bestimmter technischer Mittel und Möglichkeiten, polizeiliche Beobachtungen sowie Pönalisierung, d. h. Gewinnabschöpfung von Geldern, die aus Straftaten resultieren. Wir fordern ein angemessenes Instrumentarium, um dem Phänomen der Organisierten Kriminalität besser begegnen zu können. Wir dürfen nicht nachlassen, dies von unseren Politikern, die hier leider - obwohl eingeladen - nicht vertreten sind, zu fordern. Rechtsstaat heißt auch ausreichender Schutz des Bürgers vor dem Verbrechen. Die garantierten Freiheitsrechte sind wenig wert, wenn der Bürger ständig befürchten muß, Opfer von Verbrechen zu werden. Der Gesetzentwurf, die Initiative ist bundesweit überfällig. Für mich ist es sehr enttäuschend, wenn Politiker sagen, hier würde der Weg in den Polizeistaat vorbereitet oder - die Aussage anderer Slogans - massive und gravierende Flurschäden für den Rechtsstaat seien zu befürchten. In diesem Zusammenhang sollten wir den Herrn Generalstaatsanwalt hören.

Herr Kulenkampff:

Zunächst einmal will ich ketzerisch sagen: Mich wundert bei der polizeiinternen Diskussion dieser Probleme, bei denen für mich die Praxis im Vordergrund steht, ihre Verrechtlichung. Solche eher kriminalistisch auf den Nägeln brennenden Fragen werden bei uns sehr schnell in eine Rechtsdiskussion geführt. Das hängt mit unserem nicht zu erschütternden Glauben zusammen, daß schon der Erlaß einer Rechtsnorm an sich zu praktischen Verbesserungen führt. Ich bezweifle das allerdings.

Denken Sie etwa an unsere Diskussion zur Terrorismusbekämpfung, denken Sie daran, welche grundsätzlichen, über Jahrzehnte sich hinziehenden, rechtspolitischen Diskussionen es darüber gegeben hat, und denken Sie daran, wie sich vor wenigen Monaten das Problem am Ende gelöst hat: Durch einen unerwartet glücklichen Zufall der Geschichte - der deutschen Wiedervereinigung. Nur durch sie sind wir der Terroristen habhaft geworden, die wir jahrelang gesucht haben, und nicht durch die vielen Veränderungen der StPO der letzten Jahre. Oder denken Sie daran, daß wir das Betäubungsmittelrecht in den letzten Jahrzehnten immer wieder verschärft haben. Und heute müssen wir feststellen: die Zahl der Drogentoten steigt stetig, inzwischen sind es in der Bundesrepublik über 1000 im Jahr, und das, obwohl die Polizei pro Jahr größere Mengen von Rauschgift sicherstellt denn je zuvor. Auf der Konsumentenseite wirkt sich das leider nur nicht aus, und was die erhöhten Strafrahmen im Betäubungsmittelrecht betrifft, so beobachte ich in meinem Bezirk, daß gleichzeitig mit ihrer Einführung das Maß der tatsächlich verhängten Strafen eher heruntergegangen ist. Warum das so ist, weiß niemand genau. Es mögen dahinter bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auch Zweifel darüber stecken, daß eben Repression allein in bestimmten Bereichen der Kriminalität von vornherein nur sehr geringe Erfolge erzielen kann.

Wenn man sich speziell die Merkmale der Organisierten Kriminalität anschaut, dann muß man sich fragen, ob nicht die Bekämpfung dieser Kriminalität allein durch Repression von vornherein mit geringen Erfolgsaussichten versehen ist. Das hängt einmal damit zusammen, daß Organisierte Kriminalität in weiten Bereichen konspirativ vorgeht und sich folglich Ermittlungsansätze nur sehr schwer ergeben. Und das hängt ferner zusammen mit der Arbeitsteiligkeit bei der Organisierten Kriminalität und mit der Tatsache, daß zumindest im mittleren Bereich und unteren Bereich der kriminellen Organisation jeder Mitarbeiter jederzeit austauschbar sein muß. Wo es auf die Erzielung dauerhaften Profits ankommt, kann es nicht von der Einzelperson abhängen, ob das Unternehmensziel erreicht wird, sondern die Organisation muß personenunabhängig funktionieren. Repression ist aber ein Instrument, das an Personen anknüpft, nämlich an den Tatverdächtigen. Wenn deswegen auf der einen Seite die Täter jederzeit austauschbar sind, während die Organisation bestehen bleibt, hat Repression einen schweren Stand.

Insgesamt kann man sagen, daß sich Strafjustiz mit Organisationen als Quelle von Straftaten naturgemäß immer schwer tut, weil Strafrecht stets an Personen anknüpft, weil es davon ausgeht, daß es eine personale Verknüpfung zwischen Tat und Täter gibt und daß dafür der Täter die Verantwortung trägt und eben nicht eine

dahinter stehende Organisation. Das ist letztlich der Grund, warum §§ 129, 129 a StGB in der Praxis so schwer handhabbar sind.

Deswegen finde ich den Ansatz, der bei dieser Tagung zur Sprache gekommen ist, am interessantesten, der davon ausgeht, daß wir das Phänomen der Organisierten Kriminalität vermehrt präventiv angehen sollten. Da wären tatsächlich mehrere Möglichkeiten zu nennen: Zunächst einmal im Bereich der Gesetzgebung die Frage: Wie können Gesetze so gestaltet werden, daß sie nicht selbst kriminogen wirken? Denken Sie hierbei insbesondere an die Vielfalt der Subventionsgesetze, an die Komplexität unseres Steuerrechts - Gesetze, die häufig so gestaltet sind, daß durch sie selbst Straftaten provoziert werden. Zweitens: Wie können wir, im Anschluß an Herrn Wenk und seinen sehr eindrucksvollen Einwand, durch eine funktionierende Verwaltung Straftaten verhindern? Ich gebe Ihnen im Ansatz recht, halte jedoch nur eines entgegen: Was für die Täter im Imhausen-Verfahren spricht, ist die Tatsache, daß die Behörden, die ihre Geschäfte kontrollieren sollten, diese Aufgabe offenkundig nur unzureichend erfüllt haben. Das wären also präventive Ansätze - sie gehen hin bis zu der Überlegung, daß wir bei echter Organisierter Kriminalität, wenn sie denn die Krake ist, die den Bestand unserer Gesellschaftsordnung gefährdet, zu ihrer Bekämpfung möglicherweise nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz bringen sollten. Allerdings müßte dies Beweisverwertungsverbote im Strafverfahren zur Folge haben. Das nur einmal als eine These: Weniger - häufig vergebliche - Mühe darauf zu verwenden, den Täter zu finden, sondern darauf, das Unternehmensziel der kriminellen Vereinigung, nämlich den wirtschaftlichen Erfolg, zu verhindern. Also mehr Prävention statt Repression.

Herr Dr. Köhler:

Das ist sicher ein ganz interessanter Ansatz, nur wir brauchen ja solche Mittel. Verdeckte Ermittlungen sind doch nichts weiter als nachrichtendienstliche Mittel im Strafverfahren. Das eigentliche Problem für uns ist, daß wir im Rechtsstaat den Vorbehalt des Gesetzes haben, d. h., um in der polizeilich typischen Eingriffsverwaltung tätig werden zu können, brauchen wir das Gesetz. Wenn der Rahmen zu eng gesteckt ist, darf man nicht erwarten, daß Organisierte Kriminalität hinreichend bekämpft werden kann. Wir werden auf der einen Seite für mangelnde kriminalpolizeiliche Erfolge verantwortlich gemacht, während man uns auf der anderen Seite die erforderlichen Mittel für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung vorenthält. Ich halte es für unrealistisch, ein Höchstmaß an Datenschutz und die damit verbundenen Bürgerfreiheiten verwirklichen

zu wollen und gleichzeitig der Polizei die eben genannten kriminalpolizeilichen Erfolge abzuverlangen. Hier gibt es ein echtes Spannungsverhältnis, wobei letztlich die Gesellschaft, die Politiker entscheiden müssen, welchen Spielraum sie uns einräumen wollen. Es wäre ein trauriges Resultat, feststellen zu müssen, daß - etwas zynisch formuliert - jede Gesellschaft die Kriminalität hat, die sie verdient. Daher sind gleichermaßen Gesellschaft und Politiker zu sensibilisieren.

Herr Kulenkampff:

Herr Köhler, damit hier keine Mißverständnisse aufkommen: Ich will ja, daß Ihnen diese Mittel zukommen. Ich habe lediglich Vorbehalte dagegen, sich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität allein auf strafprozessuale Mittel zu konzentrieren, weil ich die Befürchtung habe, daß sich dadurch unser Strafverfahren in seinen Grundsätzen ändern könnte. Die Frage ist eben, ob man sich in bestimmten Fällen der Organisierten Kriminalität nicht sagen muß: Zunächst einmal ist es mir wichtiger, ihr Entstehen und ihren wirtschaftlichen Erfolg zu verhindern, als hier und da im Einzelfall einen repressiven Erfolg zu verbuchen, einen Erfolg, den wir durch viele Änderungen der StPO und des StGB auch künftig flächendeckend nicht erzielen werden.

Herr Dr. Köhler:

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß unser Straf- bzw. Strafverfahrensrecht ziemlich veraltet ist. Wir haben heute neue Täterverhaltensweisen und die tradierten gesetzlichen Bestimmungen, so gut sie zu seiner Zeit gewesen sein mögen, sind nicht mehr zeitgemäß. Sie bringen nicht mehr das, was man von einem modernen Strafrecht und Strafverfahrensrecht erwartet, ja erwarten muß. Herr Rückel, ich sehe, es drängt Sie, gerade dazu etwas aus Ihrer Sicht zu sagen.

Herr Dr. Rückel:

Wir sollten uns doch einmal klar machen, daß die Strafprozeßordnung eigentlich überhaupt nichts Wesentliches über das Ermittlungsverfahren enthält. Wo sind die wesentlichen Eckstationen des Ermittlungsverfahrens? Unsere Strafprozeßordnung von 1871 stellt im Grunde genommen auf ein Strafprozeßverständnis ab, das sich in der Hauptverhandlung abspielt. Ein eigentlich kodifiziertes Ermittlungsverfahren haben wir in unserem Strafprozeßrecht nicht; wir haben lediglich bestimmte Eckdaten. Es gibt kein Verteidigerrecht; des-

wegen streitet man sich darüber, was der Verteidiger ist. Es gibt kein Abgrenzen der Befugnisse der Verteidigung des Beschuldigten, des Staatsanwaltes, der Polizei im Ermittlungsverfahren. Es gibt Eckdaten, aber ein richtig klar kodifiziertes Strafprozeßrecht gibt es nicht.

Was Sie ansprechen, Herr Köhler - und da widerspreche ich Ihnen auch -: Der Hilfeschrei nach dem Gesetzgeber drückt aus, daß Not am Mann ist. Damit bin ich einverstanden. Aber der Gesetzgeber bringt Ihnen diese Hilfe nicht. Er bringt sie nicht in der Strafprozeßänderung, wenn er wieder diese Flickschusterei macht, und etwas anderes fällt denen doch nicht mehr ein. Die machen doch keine großen Würfe mehr in Bonn. Ich habe seit langem keine mehr gesehen. Das sind Flickschustereien, die im Hinblick auf die Wahl gemacht werden. Und wenn man sich das einmal ehrlich eingesteht, dann müssen wir doch sagen, wir müssen etwas in der Praxis ändern. "In der Praxis ändern", das möchte ich gerne auch einmal mit praktischen Beispielen belegen. "In der Praxis ändern" heißt für mich zunächst einmal die Beschränkung unseres Kräftepotentials auf das Notwendige und das Vorrangige. Mir stehen alle Haare zu Berge, wenn ich sehe, wieviel Steuergelder, Anwaltshonorare usw. verpulvert werden für 35 Tagessätze wegen eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz. Ich habe in der letzten Woche einen Unternehmer verteidigt, der seinen Freund zum Arbeiten mitgenommen hat. Der Freund hat drei Wochen bei ihm gearbeitet und natürlich Geld bekommen. Natürlich zahlt der Unternehmer keine Steuern dafür, und der Freund hatte auch keine Arbeitserlaubnis. Der Unternehmer wird in der ersten Instanz zu dreißig Tagessätzen verurteilt. Ich sage in der Berufungsverhandlung: "Seid ihr denn alle noch ganz klar im Kopf? Das muß man einstellen! Geldbuße für krebserkrankte Kinder, was soll das? Das ist kein Schlepper!" Was fällt dem Staatsanwalt dazu ein? Er stellt einen Beweisantrag. Es gibt einen zweiten Hauptverhandlungstag in der Berufung. Da "spinnen" wir doch. Ich sage das einmal ganz klar und deutlich. Wir verschwenden unser Kräftepotential. Da sitzt ein ausgewachsener Richter, ein ausgewachsener Staatsanwalt, da kommt ein Polizeibeamter - das ist Tatsache - in der Frühe von Hof nach München gefahren. Dann gibt es einen zweiten Prozeßtag.

Und dann schildere ich Ihnen das Gegenbeispiel. Vor vielen Jahren sagte mir ein Polizeibeamter in einer Rauschgift- strafsache, er hätte einen schönen Scheinkauf machen können, aber er habe kein Vorzeigegeld gehabt. Das haben wir uns dann aus der Zuhälterszene in München geliehen. Das ist auch eine Tatsache. Da hilft Ihnen Ihr immer so gepriesener Gesetzgeber überhaupt nicht. Er legt Ihnen kein Vorzeigegeld in die Tasche und er gibt den Beamten nicht mehr Geld, wenn sie am

Samstag und am Sonntag auf dem Dienstschemel sitzen müssen und nicht nach Hause können. Natürlich haben die jungen Beamten keine Lust, weil sie auch nichts dafür verdienen. Ich möchte auch nicht Krankenschwester in diesem Lande sein, bei dieser harten Arbeit und dem wenigen Brot. Da muß etwas geändert werden. Es müssen im Strafverfahren dann - und das Strafverfahren ist doch immer nur die zweite Stufe - Anreize geschaffen werden. Ich muß doch einmal einem Beschuldigten sagen können: "Wenn du mir etwas bringst, dann bekommst du etwas dafür". Wir müssen unser altes, hausbackenes Bild von der Wahrheitsfindung und diesen ehrbaren Strafverfahren sein lassen, wenn wir den Problemen der Zeit nicht irgendwann hinterherlaufen wollen.

Dazu ein Beispielsfall: Ein Kanzleikollege von mir vertrat einen Rauschgiftgroßdealer, der in Salzburg festgenommen worden war. Er hatte ein Auto voll mit Heroin, war jahrelang Lkw gefahren und immer war Heroin drin. In Österreich haben wir einen Kollegen eingeschaltet; dort gibt es 10 Jahre plus diese Zollstrafen, Finanzstrafen, die ja nur noch teilweise hier vollstreckt werden können. Die Strafe wird nunmehr in der JVA Straubing vollstreckt. Seine Frau saß mit im Auto. Natürlich bekommen die Frauen zu Hause etwas mit. Jetzt ging es darum, was die Staatsanwaltschaft im Allgäu gegen diese Frau unternimmt. Ich gehe zum Leitenden Oberstaatsanwalt, den ich kenne, da er früher in München war. Ich sage: "Herr Oberstaatsanwalt, ich mache Ihnen den Vorschlag, lassen Sie diese Frau in Ruhe, dann sagt Ihnen der Mann etwas über die Hintergründe." Dann kommt natürlich ein rechtlich richtiger Einwand: "Ja, Sie müssen bedenken: unser Offizialprinzip!" Aber, wenn ich eine andere Einstellung dazu habe, dann kommt dieser Einwand eben nicht, sondern: "Herr Rechtsanwalt, das Verfahren gegen die Frau wird eingestellt; Ihr Mandant soll mal reden! Uns interessieren die Türken, die die Tonnen und Kilos bringen." Was machte aber die Staatsanwaltschaft? Sie vertrödelte zwei Jahre; der Staatsanwalt war noch nicht einmal in der Lage, eine richtige Anklageschrift zu schreiben. Natürlich ärgere ich den mit Vergnügen im Eröffnungsverfahren. Jetzt schreibt er die Anklage wieder neu und der Prozeß wird alt wie eine Flasche Wein und das Ergebnis war für die Frau das Gnadenurteil: 2 Jahre mit Bewährung. Das hätte man sich alles sparen können und man hätte durch Einstellungsänderung in der Praxis mal einen Fang getan.

Ein anderes Beispiel: Es wird immer wieder erzählt, unser Betäubungsmittelrecht - Herr Kulenkampff sagte es zu Recht - sei doch eine Augenwischerei. Da ist der § 31 BtmG geschaffen worden. Ich war in München bei einer Diskussion, wo ein Bundestagsabgeordneter sich Rat von Juristen holte für die damalige Gesetzesnovelle des BtmG. Da habe ich ihm gesagt: "Vergessen Sie

das alles! Das, was Sie mit dem neuen BtmG schaffen, das mache ich mit vernünftigen Richtern und Staatsanwälten ohne Gesetz eh schon immer". Wir haben immer unsere Bewährung bekommen, das Recht hat immer funktioniert, wenn die Handelnden moralisch und weitblickend die Dinge anwenden. Aber wenn sie engstirnig sind, dann funktioniert der Laden nicht.

Und dann ist das BtmG mit seinem § 31 gekommen. Das ist doch heute dasselbe wie die vor 15, 20 Jahren vorhandene Wunderwaffe der verminderten Schuldfähigkeit. Da haben die Richter gesagt: "Na gut, geben wir verminderte Schuldfähigkeit. Der bekommt die gleiche Strafe, denn ich kann ihm nur das gleiche geben, bis auf lebenslänglich, (statt lebenslänglich 15 Jahre)." Der § 31 BtmG hat seine Wirkung verpufft. Haben Sie irgendwo einen Fall, wo mal ein Richter gesagt hat: "Der hat mir die Aufklärung gegeben für ein Riesendeckel, daher werde ich von Strafe absehen, geh' bitte nach Hause". Großer Lohn, guter Preis für gute Sachen. Das gibt es nicht bei uns, weil bei uns einfach keine Bereitschaft besteht, zu sagen: "Sie haben uns weitergeholfen und deswegen interessieren mich alle gesetzlichen Strafraumen nicht mehr". Die Juristen können es doch tun. Dann können sie sagen: "1 Jahr mit Bewährung oder Sie bekommen keine Strafe". Es werden keine Anreize geschaffen. Und all das, lieber Herr Köhler, bringt Ihnen Ihr Gesetzgeber nie und nimmer.

Und ein letztes und dann bin ich fertig. Die Vereinbarung im Strafprozeß sollte viel früher anfangen. Man sollte die Beteiligten des Strafverfahrens, also auch den Verteidiger, dazuholen und sagen: "Hören Sie zu, das und das haben wir, das langt da und dafür, wirken Sie mit und es geht besser". In Bayern wird offenbar mehr miteinander gesprochen als in Hessen. Ich habe erfahren, daß in Hessen härter gekämpft wird als es in Bayern der Fall ist. Bei uns wird sehr viel und auch früh miteinander gesprochen und im Laufe der Zeit sieht man, welche Anwaltskanzleien funktionieren; das sind doch auch die, die verstehen, wie man das Geschäft betreibt, das ist doch auch eine Kaufmannseigenschaft und wenn das bekannt wird, dann sind sie erfolgreicher. Aber nicht mit dem Gesetzgeber.

Herr Dr. Köhler:

Herr Rückel, Sie merken am Applaus, daß Ihre Ausführungen genau den Punkt getroffen haben. Für mich ist das im Moment noch ein unlösbares Rätsel. Ihr Hinweis auf ein mehr pragmatisches Vorgehen richtet sich meines Erachtens in erster Linie an die Justizbehörden und weniger an die Polizei, die zunächst einmal die Fakten sammeln und in das Verfahren einbringen muß. Je verlässlicher und gründlicher die Ermittlungen sind,

desto reibungsloser läuft das Verfahren und um so eher ist auch die Staatsanwaltschaft in der Lage festzustellen, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, also auch hin bis zur Einstellung des Verfahrens, tätig wird.

Herr Dr. Rückel:

Dazu müssen Sie die Staatsanwälte bringen! Nehmen Sie doch einmal die Steuerstrafverfahren. Da ist doch fast kein Staatsanwalt mehr in der Lage, eine Anklageschrift selber zu schreiben, sage ich mal ganz provozierend. Die warten doch, bis der Bericht vom Steuerfahnder kommt. Wann ermittelt denn der Staatsanwalt unten an der Basis? Das ist sehr selten. Ich muß doch einen Staatsanwalt auf Knien bitten, daß er mir endlich mal einen Zeugen vernimmt. Bei der Polizei geht das viel leichter. Das Zusammenspiel funktioniert doch nicht. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur Justiz, sie ist auch Ermittlungsorgan. Das wird immer wieder vergessen. Sie soll der Polizei zur Seite stehen. Und das tut sie nur, indem sie die Akten übernimmt und dann vieles abschreibt.

Herr Kulenkampff:

Das ist nun in der Tat eine ganz schiefe Sicht der Dinge, Herr Rückel. Sie wissen ganz genau, daß bei uns der Staatsanwalt jedes Ermittlungsverfahren in die Hand bekommen und über seinen Abschluß entscheiden muß. Niemand anderes als er selbst darf dies. Wir haben in Hessen 360 Staatsanwälte; das ist schon ziemlich viel. Trotzdem muß die Polizei in der Masse aller Fälle durch eigene Ermittlungen die Vorarbeit für die Entscheidung des Staatsanwaltes leisten, dessen Tätigkeit sich wiederum auf die Kontrolle ihrer Ermittlungen beschränkt. Nur in ganz wenigen Fällen kann der Staatsanwalt selbst die Ermittlungen führen, das wissen Sie doch genauso gut wie ich. Es wäre vergeudete Zeit und vergeudetes Geld, wenn der Staatsanwalt in der Vielzahl aller Fälle die Ermittlungen selbst tätigen würde.

Herr Dr. Raith:

Ich bin ja nun weder Polizist noch Staatsanwalt noch juristisch vorbelastet. Das, was ich Ihnen nur sagen möchte, ist, wie Sie es nicht machen sollten, wenn Sie das jemandem nahebringen wollen. Denn erstens einmal: Sie werden mit den besten Gesetzen nicht vorankommen, wenn Sie große Teile der Bevölkerung nicht überzeugen können und diese daher ständig gegen Sie arbeitet. Mein Kollege vom Spiegel schreibt, daß die Polizei

wieder einmal vollkommen hilflos war gegenüber diesem mutmaßlichen Attentäter oder dieser mutmaßlichen Attentäterin gegen Lafontaine oder Minister Schäuble und diese Personen nicht im Computer gespeichert hatte. Drei Seiten später schreibt man, daß die Polizei von Personen Karteien anlegen will, die vielleicht einmal so etwas machen. Unglaublich! Sie werden ganz bestimmt ohne die breite Bevölkerungsmitwirkung und ohne die kritische Intelligenz nicht auskommen. Was Sie nun machen müssen, und ich verstehe nicht, warum das nicht klappt: Sie müssen bitte die Fälle zeigen, bei denen Sie mit dem derzeitigen Instrumentarium nicht auskommen und warum nicht.

Herr Kube, ich habe mich sehr gefreut, daß Sie z. B. einen Teil meines eigenen Forderungskataloges, nämlich den Niedergang der administrativen Kultur aufzuhalten, so schön gebracht haben. Ich hätte mir gewünscht, daß Sie das nicht erst im letzten Drittel, sondern ganz weit vorne gesagt hätten. Sie bringen aber in Ihrem Vortrag auch nur Fälle, wo Sie erfolgreich ermittelt haben. Für die Einführung neuer Mittel ist es aber grundwichtig, Ihre Mißerfolge aufzuzeigen. Das ist das viel Wichtigere. Sie müssen sagen, daß Sie aus den und den Gründen nicht zugreifen konnten, weil da einer mit seinen Paragraphen daherkam und der Verteidiger Ihnen alles zerrissen hat und Sie diese Mittel nicht einführen konnten. Sie müssen zeigen, warum Sie nicht weitergekommen sind und daß es nur mit diesem Instrumentarium gehen würde oder Sie müssen zumindest zeigen, daß eine Aktion, die Sie durchgeführt haben und die auch erfolgreich war, ein Riesenaufwand für einen kleinen Fisch war. Sie brachten das Beispiel der Falschmünzer, denen Sie zwei oder drei Jahre nachgejagt sind. Am Schluß stellten Sie 300.000,-- DM sicher. Da müssen Sie auch einmal sagen, was das gekostet hat. Dann kann man begründen und überlegen, ob es nicht vielleicht doch ab und zu besser wäre, eine Wanze zu installieren. Wenn Sie Ihre Mißerfolge aufzeigen, werden Sie die Öffentlichkeit hinter sich bekommen, dann werden Sie vor allem die Presse hinter sich bekommen, weil die Menschen nämlich zum großen Teil gar nicht wissen, was Sie alles nicht dürfen. Daß Sie z. B. nicht einmal Zeitungen auswerten dürfen, mit Namen etc., was jeder Journalist natürlich macht. Jedes Zeitungsarchiv ist besser ausgestattet als Sie, habe ich mir sagen lassen. Sie müssen das aber bitteschön mal sagen, auch den Journalisten. Wir haben Karteien und können uns gar nicht vorstellen, daß Sie keine haben.

Herr Dr. Köhler:

Ich räume unumwunden ein, daß wir, die Polizei, auch aus dieser Diskussion und Ihren Beiträgen lernen. Ge-

rade deshalb begegnen wir uns ja auch in einem derartigen Gespräch.

Herr Dommaschk, Hannover:

Ich melde mich zu Wort, weil ich etwas erstaunt bin über die Entwicklung der gesamten Diskussion. Ich habe zunehmend den Eindruck gewonnen, daß die Organisierte Kriminalität künftig insbesondere präventiv bekämpft werden soll. Da hier ein großer Kreis von Praktikern versammelt ist, erstaunt mich diese bisher unwidersprochene Aussage. Wenn Herr Generalstaatsanwalt Kulenkampff sagt, die Polizei neige stark dazu, schnell nach Normen zu rufen, so will ich das jetzt nicht vertiefen. Das Bundeskriminalamt hat seinerzeit die rechtlichen Regelungen vorgetragen, die erforderlich sind, um an die Wurzeln der Organisierten Kriminalität heranzukommen. Wenn der Gesetzgeber - wie Sie meinen, Herr Kulenkampff - in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch noch den präventiven Ansatz zum Tragen bringen soll, wird sich die Gesetzgebung meines Erachtens erneut erheblich verzögern. Wir müssen jedoch endlich entschieden handeln, sonst wächst uns das organisierte Verbrechen, und das ist ja auch ein Ergebnis dieser Tagung, tatsächlich über den Kopf. Was Sie im übrigen angeführt haben, überzeugt mich ebenfalls wenig. Daß Repressionserfolge nicht immer im gewünschten Umfang eintreten, ist nach meiner festen Überzeugung eine Folge der z. Zt. nach wie vor bestehenden rechtlichen Defizite. Es gibt auch keine Resignation bei der Polizei, sondern - ich möchte dies ganz klar betonen - die Polizei tut ihr Bestes, um die Erfolge zu erzielen, die unter den gegenwärtigen Voraussetzungen möglich sind.

Ich möchte kurz noch etwas zu Herrn Rückel sagen. Es ist nicht so, daß sich die Polizei vor Gericht gelegentlich schlecht darstellt, sondern es sind nicht selten die anwaltschaftlichen Vernehmungspraktiken, die zu diesem Eindruck führen. Wenn der Polizist, der als Zeuge geladen ist, sich plötzlich in der Rolle des "Angeklagten" wiederfindet, stimmt irgend etwas nicht mehr bei der Praktizierung der Strafprozeßordnung. Da muß man ganz klar sagen: Es geht nicht an, und da wäre sicherlich im Anwaltsstand einiges kritisch zu überprüfen, daß Anwälte z. B. auf Kosten von zeugenschaftlich zu vernehmenden Polizisten die Strafprozeßordnung bis zum Letzten, ja bis hinein in rechtliche Grauzonen, ausreizen. Ich wollte das so nicht gerne im Raum stehenlassen! Daß Täter, ich komme noch einmal auf Sie zurück, Herr Kulenkampff, austauschbar sind und die Organisationen bestehen bleiben, ist kein Gegenargument, die rechtlichen Normen nicht zu fordern, die die Polizei unbedingt für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Organisierten Kriminalität braucht. Ich möchte

hier nicht den Eindruck entstehen lassen, und ich spreche vielleicht für den einen oder anderen mit, daß wir das unbedingt erforderliche rechtliche Instrumentarium zugunsten präventiver Überlegungen vernachlässigen. Nur die konsequente Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, wie dies die Franzosen und Engländer praktizieren, wird letztlich zu größeren Erfolgen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität führen. Andernfalls können wir vor dem organisierten Verbrechen gleich kapitulieren.

Herr Moosbacher, RTL:

Ich wollte zu meinem Kollegen, Herrn Raith, etwas sagen. Es geht um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ich behaupte einfach mal, daß die andere Seite der Barrikade die besseren Hauptabteilungen "public relations" hat. Die Organisierte Kriminalität hat ja gut funktionierende PR-Abteilungen. Wir Journalisten werden leider von der Organisierten Kriminalität benutzt und mißbraucht. Das muß man schlicht und einfach mal sagen. Gut, wir können es auch gar nicht wissen, weil wir Ihre Sachkenntnis und Ihre Fachkenntnis einfach nicht haben. Das heißt, Sie haben eine Bringschuld uns Journalisten gegenüber. Wir haben ein erhebliches Informationsdefizit und es hilft überhaupt nichts, wenn diese Dinge am Rande so einer Tagung hin und wieder als sehr schmerzlich erwähnt werden. Ich frage mich z. B., wenn ich in Ihren Veranstaltungskalender hier schaue, warum da nicht ein Referat dabei ist, das sich mit der Problematik "Organisierte Kriminalität und Medien" beschäftigt.

Herr Dr. Köhler:

Ich freue mich, daß unsere "public relations"-Kollegin, Frau Spies-Mohr, hier unter uns ist und sicherlich sehr genau hingehört hat. Das sind natürlich auch Fragen der Kapazität. Ein Problem, das uns immer wieder beschäftigt, ist die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Justiz, die in schwebenden Verfahren zu entscheiden haben, in welchem Umfang die Presse unterrichtet werden kann. Aber es gibt auch viele weitere Möglichkeiten - losgelöst von konkreten Verfahren -, die Presse über die polizeiliche Arbeit zu informieren und mit einzubeziehen. In diesem Sinne greifen wir Ihre Anregung gerne auf.

Herr Knoke, Düsseldorf:

Ich möchte doch noch mal auf die Einlassung von Herrn Kulenkampff zu sprechen kommen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse nicht im Verfahren verwerten zu wollen.

Da hätte ich außerordentliche Bedenken, gerade bei der Organisierten Kriminalität. Ich halte es, gerade wenn man sich die Komplexität der Geflechte ansieht, für etwas weltfremd, daß, vorausgesetzt man kommt in der Folge der Ermittlungen nicht zu anderen Beweisen, aber nachrichtendienstlich gewonnene Beweise auch hinreichend hat, man diese dann im Verfahren nicht gegen eine Organisation verwenden will. Das finde ich schon ein bißchen bizarr.

Herr Kulenkampff:

Das ist ein Vorgang, der ganz normal ist, Herr Kollege. Es gibt viele Ermittlungsverfahren, die mit dem Vermerk beginnen, daß man den Anfangsverdacht aus anderen Quellen gewonnen hat und jetzt Beweismittel nach der StPO erhebt. Das finden Sie in Betäubungsmittel- und Staatsschutzverfahren sehr, sehr häufig. Natürlich hängt damit z. B. die ganze V-Mann-Problematik zusammen. Aber man muß sich einmal Gedanken darüber machen, ob wir diese Problematik nicht in eine ordentliche Form bringen könnten, indem wir nämlich sagen, wir finden den Anfangsverdacht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und ermitteln dann weiter nach den Regeln der StPO. Man muß doch hierüber wenigstens einmal nachdenken können, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellen will, mir ist es völlig egal, wie bei uns das Strafverfahren aussieht. Aber ich habe ein ganz bestimmtes Verständnis von unserer Strafprozeßordnung. Ich denke schon, daß sie das Grundgesetz der Strafjustiz ist und nicht beliebig zur Disposition gestellt werden darf.

Herr Prof. Dr. Burgstaller, Wien:

Ich möchte gerne zur Grundsatzdiskussion etwas beitragen, die Herr Kulenkampff in Gang gesetzt hat und dessen Position doch relativ hart auf Widerspruch stieß. Möglicherweise gibt es einen Weg dazwischen. Ich glaube, ein Befund ist klar: Das Strafrecht im traditionellen Sinn und das Strafverfahren im traditionellen Sinn sind nicht geeignet, wirksam gegen Organisierte Kriminalität aufzutreten. Ich darf Sie daran erinnern, meine Herren von den Sicherheitsbehörden, daß Sie selber immer wieder, und zwar über alle Länder hinweg, betont haben, daß man nicht an die Einzeltat anknüpfen kann, daß man sich nicht auf Einzeltatermittlungen beschränken darf, daß man nicht nur einem vorhandenen Verdacht nachspüren, sondern mit Verdachtsgewinnungsstrategien arbeiten soll usw. Bitte bedenken Sie, daß das von der Struktur des Strafrechts her - hier geht es immer um eine ganz bestimmte Tat, die man in Tatbeständen einfangen muß, um einen Täter, dem man eine individuelle Schuld nachweisen muß, bestrafen zu kön-

nen, und um ein entsprechend rechtsstaatlich gestaltetes Verfahren - einfach nicht möglich ist.

Auf der anderen Seite muß man natürlich klar sehen, daß neben den gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierungsaufgaben, die ich so nebenbei auch mit allem Nachdruck vertreten und bestätigen möchte, selbstverständlich auch von einer im weiteren Sinn verstandenen Strafrechtspflege, von einem im weiteren Sinn verstandenen strafrechtlichen Kontrollapparat, Beiträge zur Bekämpfung des Phänomens "Organisierte Kriminalität" erwartet werden. Dabei steht fest, daß diese Beiträge nicht ohne Zwangseingriffe auskommen, daß es da ganz beachtliche Eingriffe in individuelle Freiheitssphären gibt, die einer Legitimation bedürfen, daß man also eine gesetzliche Grundlage benötigt.

Es scheint mir nun so zu sein, daß wir nicht nur für die Organisierte Kriminalität, sondern überhaupt für moderne Bereiche der Kriminalität - Stichworte: Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität - zusätzlich zum traditionellen Strafrecht eine Legitimation für Zwangseingriffe innerhalb des strafrechtlichen Kontrollapparates brauchen, die aber eben nicht mehr auf Individuen zielt, nicht mehr auf Strafen als Sanktionen zielt, sondern direkt dorthin, wo wir ansetzen müssen, nämlich auf die Organisationen selbst, um diese zu schädigen, sie in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Und wenn man das so sieht, dann ist es nicht mehr nur eine Frage, wo die betreffenden Regelungen stehen, Herr Köhler, wie Sie das gemeint haben; es geht vielmehr darum, nachzudenken über ein grundsätzliches neues Konzept, wie man die skizzierten Bedürfnisse einbringen und einfangen kann. Nur auf diesem Weg werden wir eine Möglichkeit finden, glaube ich, einerseits einigermaßen effizient und andererseits rechtsstaatlichen Standards entsprechend vorgehen zu können.

Herr Dr. Köhler:

Ich glaube, das Stichwort des Konzeptes war für unsere Diskussion ein sehr wichtiges Schlußwort. Wir benötigen Konzepte, die die geistigen Voraussetzungen für gesetzgeberische Maßnahmen schaffen. Wir nehmen auch die wichtigen Hinweise aus dem Bereich der Justiz und Anwaltschaft zur Kenntnis, unsere Kräfte in der Praxis, im pragmatischen Vorgehen noch ein bißchen stärker zu bündeln und zu konzentrieren. Neben Maßnahmen in der Gesetzgebung wie auch der kriminalpolizeilichen, forensischen Praxis, ist vor allen Dingen der Konsens zwischen Öffentlichkeit und Staat zu fördern. Hier besteht meiner Meinung nach noch ein Defizit. Nur so können wir der außerordentlich gefährlichen und bedrohlichen Organisierten Kriminalität besser begegnen

als bisher. Mit diesem Postulat, das, wie ich glaube, von den Disputanten mitgetragen wird, können wir unsere Podiumsdiskussion beenden. An Sie alle mein herzlichster Dank für Ihre rege Teilnahme.

## VERABSCHIEDUNG

Hans-Ludwig Zachert

Sehr geehrte Damen und Herren, wir stehen nicht nur vor einem politischen Umbruch in Europa, sondern - aus unserer Sicht - auch vor einem Umbruch der Kriminalität in Europa! Wir werden in den nächsten 10 Jahren sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht eine neue Dimension der Kriminalität erfahren. Herr Gurow sprach von möglichen Entwicklungen der Organisierten Kriminalität in der UdSSR und in Polen und den damit verbundenen Auswirkungen in Richtung Westen. Ziel dieser Arbeitstagung war es, nicht zuletzt auch über die Medien, eine Sensibilisierung - vor allem der Öffentlichkeit - im Hinblick auf die Dinge, die auf uns zukommen werden, zu erreichen. Das Bundeskriminalamt wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, dem Bürger die verschiedenen Formen der Organisierten Kriminalität aufzuzeigen. Stichworte wie Europa 92, Westintegration und Öffnung der Grenzen in Richtung Osten können nur ansatzweise die Dimension der damit verbundenen Arbeit bzw. Aufklärung verdeutlichen.

Die Beiträge unserer ausländischen Referenten belegen eindrucksvoll den Aspekt der Internationalität, mit dem die Organisierte Kriminalität massenschädlich und mit einem hohen Grad an Spezialisierung zu Werke geht. Wir befinden uns am Anfang einer rasch fortschreitenden Entwicklung! Dieser Entwicklung stehen wir mit einem längst nicht mehr zeitgemäßen gesetzlichen Instrumentarium gegenüber. Es ist sicherlich richtig, nicht immer gleich nach dem Gesetzgeber zu rufen. Dennoch brauchen wir einen adäquaten gesetzlichen Rahmen, um die von der Strafprozeßordnung postulierte Waffengleichheit, die ich ausdrücklich fordere, zu erreichen. Es ist dringend notwendig, endlich ein Gewinnaufspürgergesetz zu verabschieden und den Straftatbestand der Geldwäsche einzuführen, um die Organisierte Kriminalität an ihrer empfindlichsten Stelle, den Profiten, zu treffen. Trotzdem darf es gleichzeitig nicht am Verständnis durchgreifender Prävention fehlen. In diese Richtung gab Herr Dr. Kube in seinen facettenreichen Ausführungen sicherlich zahlreiche Anstöße. Dies sind wesentliche Punkte, die in den politischen Entscheidungen Widerhall finden müssen.

Ein weiterer Gesichtspunkt scheint mir sehr wesentlich zu sein: Die Korruption in der öffentlichen Verwaltung! Es ist ein Irrglaube, zu meinen, dies sei ein begrenzt örtliches Phänomen. Meiner Meinung nach finden wir dieses Phänomen auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens vor. Wir müssen diesbezüglich an

die Gesamtheit ethisch-moralischer Normen von Polizei und Strafverfolgungsbehörden denken. Es ist einfach ein Skandal, wenn auch nur in Einzelfällen Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte in Korruptionsaffären verwickelt sind. Das ist der Nährboden der Organisierten Kriminalität! Angesichts der Affinität zwischen Korruption und Organisierter Kriminalität können wir so etwas nicht hinnehmen.

Schließlich die Forderung an die Gesellschaft, etwas für das Rechtsbewußtsein zu tun. Der offene Rechtsbruch ist für den Staat von höchster Schädlichkeit. Zustände, wie sie in der Hafenstraße vorlagen, dürfen nicht über fünf Jahre - gewissermaßen mit einer Art "Passantenmentalität" - geduldet werden. Auch im öffentlichen Dienst muß das Rechtsbewußtsein wieder gestärkt und somit präventiv der Organisierten Kriminalität begegnet werden. Ich appelliere ganz besonders an die Medien, uns mit kritischer Sympathie zu begleiten und fairerweise auch über die Entwicklungen zu berichten, die zu solchen Zuständen geführt haben, also Kritik an der Gesellschaft zu üben. Nicht zuletzt werden wir - u. a. unter dem Stichwort "Initiativermittlungen" - mit den Vertretern des Datenschutzes noch grundsätzliche Debatten auszutragen haben. Bevorzugt man z. B. die Stärkung der Individualrechte oder schützt man die Gemeinschaftsrechte?

Meinen ganz persönlichen Dank an Sie, Herr Dr. Kube - den Ausrichter dieser Veranstaltung. Sie und Ihre Mannschaft haben das Thema in exzellenter Art und Weise strukturiert und entsprechend Referenten und Diskutanten für diese Tagung gewonnen.

Mit Blick auf das nächste Jahr darf ich in Aussicht stellen, daß wir uns bei der Arbeitstagung 1991 des Bundeskriminalamtes mit einem Thema beschäftigen werden, das der fortschreitenden europäischen Integration unter Berücksichtigung des einheitlichen kriminalgeographischen Raumes Europa und der damit verbundenen spezifischen Strafverfolgungsprobleme gewidmet ist. Ich glaube, das sind wir der geschichtlichen Entwicklung schuldig.

Meine Damen und Herren, ich danke für Ihre Teilnahme und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Mögen Sie alle ein wenig von dieser Veranstaltung profitieren. Herzlichen Dank.

## **REFERENTEN**

**Dammann, Burkhard, Dr. jur.**

Social Affairs Officer in der Crime Prevention and Criminal Justice Branch, United Nations Office Vienna (seit 1987); zuvor Mitarbeiter im Stab der UN International Conference against Drug Abuse and Illicit Trafficking (1986/87). Nach der Ausbildung zum Juristen (Assessor) und Forschungsaufenthalt in Berkeley/USA (1980) von 1981 bis 1986 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Frankfurt. 1985/86 Lehrbeauftragter für Drogenrecht an der Fachhochschule Frankfurt.

A-1400 Wien, Postfach 500

**Falcone, Giovanni, Dr. jur.**

Stellvertretender Staatsanwalt (seit Oktober 1989); mit der Leitung der Ermittlungen zu mafiaartigen Verbrechen und Straftaten im Bereich des illegalen Drogenhandels betraut. 1964 Eintritt in den Justizdienst. Von 1979 bis 1989 Untersuchungsrichter beim Gericht Palermo; vorwiegend mit bedeutenden Ermittlungsverfahren im Bereich der Mafiakriminalität und des nationalen und internationalen illegalen Rauschgifthandels befaßt.

I-90135 Palermo, Palazzo di Giustizia

Garstka, Hansjürgen, Dr. phil. Dr. jur.

Berliner Datenschutzbeauftragter (seit 1989). Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin. Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik, Mitglied des Leitgremiums des Fachbereichs Recht und Verwaltung der Gesellschaft für Informatik. Studium der Rechte und der Politikwissenschaft. Von 1971 bis 1979 wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Hochschul-lehrer an der Universität Regensburg, der Freien Universität Berlin sowie der Gesamthochschule Kassel; Lehraufträge an verschiedenen weiteren Hochschulen und Akademien. Ab 1979 Mitarbeiter beim Berliner Datenschutzbeauftragten.

W-1000 Berlin 31, Hildegardstraße 29-30

Gemmer, Karlheinz, Dr. jur.

Polizeipräsident in Frankfurt a.M. (seit 1980); zuvor Leiter der Abteilung "Kriminalistisches Institut" des BKA. Früher Leiter der Ermittlungsabteilung im BKA und im Hessischen LKA. Veröffentlichungen zu kriminalistisch-kriminologischen Fragen.

W-6000 Frankfurt a.M. 1,  
Friedrich-Ebert-Anlage 11

Gurow, Alexandr Iwanowitsch, Dr. jur.

Leiter der Abteilung zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens im Ministerium für Innere Angelegenheiten der UdSSR. 1967 Eintritt in die Moskauer Polizei, zunächst als Streifenpolizist. Zahlreiche Veröffentlichungen, insbesondere zur Problematik der schwersten Verbrechensformen; er hat als einer der ersten in der UdSSR auf die besondere Notwendigkeit des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen hingewiesen.

117049 Moskau, Shitnayastraße 16, UdSSR

Köhler, Gerhard, Dr. jur.

Vizepräsident des BKA (seit April 1990); zuvor (ab 1987) Leiter der Hauptabteilung Meckenheim mit den Abteilungen Staatsschutz, Personenschutz und Technische Dienste. Von 1966 bis 1987 im Bundesministerium des Innern; ab 1971 Referent im Referat für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten, dort maßgeblich beteiligt an der Erstellung eines Programms zur Modernisierung der Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Bereich der Rauschgiftkriminalität; von 1973 bis 1987 Leiter verschiedener Referate, darunter die Referate "Luftsicherheit", "Verfassungsschutzangelegenheiten" und "Grundsatzangelegenheiten des Bundesgrenzschutzes".

W-6200 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Kube, Edwin, Prof. Dr. jur.

Abteilungspräsident im BKA, Leiter der Abteilung "Kriminalistisches Institut" (seit 1982); zuvor Leiter der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. Honorarprofessor der Universität Gießen. Vorstandsmitglied der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG). Bis 1974 in der allgemeinen Innenverwaltung Baden-Württemberg tätig. Veröffentlichungen insbesondere zu kriminalistisch-kriminologischen Fragen. Tagungsleiter.

W-6200 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Kühne, Hans-Heiner, Prof. Dr. jur.

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie an der Universität Trier (seit Wintersemester 1981/82). Nach abgeschlossenem Studium der Musik Jurastudium, Promotion und Habilitation in Berlin und Saarbrücken. Wintersemester 1972/73 Gastprofessur an der Keio Universität, Tokio; danach Assistenzprofessor und Professor an der Universität des Saarlandes. 1981 Richter im Hauptamt am Landgericht Saarbrücken. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Drogenproblemen, Umweltkriminalität, deutsch-japanischem Kriminalitätsvergleich und Strafprozeßrecht.

W-5500 Trier, Tarforst

Küster, Dieter

Abteilungspräsident im BKA, Leiter der Abteilung "Ermittlungen und Auswertungen" (seit 1990); davor (seit 1982) Leiter der Abteilung "Datenverarbeitung". Kriminalbeamter seit 1965. Tätigkeiten beim Erkennungsdienst, im Grundsatzbereich, in der kriminalistisch-kriminologischen Forschung, in der polizeilichen Datenverarbeitung und beim Staatsschutz.

W-6200 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Kulenkampff, Christoph

Generalstaatsanwalt in Frankfurt a.M. (seit Okt. 1986); zuvor Leitender Ministerialrat im Hessischen Ministerium der Justiz und Personalreferent für die Richter und Staatsanwälte in Hessen. Im hessischen Justizdienst seit 1975, zunächst als Staatsanwalt, dann in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und des Justizvollzuges (u. a. als Anstaltsleiter). 1983/84 Abordnung zum Hessischen Ministerium des Innern als Leiter des Ministerbüros.

W-6000 Frankfurt a.M. 1, Zeil 42

McStravick, Tony

Detective Chief Superintendent und stellvertretender Leiter des Metropolitan Fraud Squad bei New Scotland Yard. Polizeibeamter seit über 27 Jahren. Nach vielen Jahren Stabsarbeit bis 1984 mit der Bekämpfung von Betrugs kriminalität befaßt, danach Verbindungsbeamter für besondere Einsatzbereiche in der Abteilung für Öffentliche Angelegenheiten bei Scotland Yard. 1986 bis 1988 Leiter der Planungsgruppe für den Fachbereich Kriminalpolizeiliche Ermittlungen. Seit einiger Zeit vorwiegend in der Erforschung neuer Tendenzen bzw. Entwicklungen der Betrugs kriminalität tätig.

London WC1 8SD, 2, Richbell Place,  
Great Britain

Pauleit, Wolfgang

Kriminaldirektor, Leiter der Abteilung "Ermittlung und Auswertung" im GLKA (seit Okt. 1990). Seit über 23 Jahren Polizeibeamter, davon 18 Jahre Tätigkeit bei der Kriminalpolizei. Von 1976 bis 1979 Dezernatsleiter bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Dort anschließend stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei. 1986 Versetzung zur Hauptabteilung "Kriminalpolizei" im Ministerium des Innern in Berlin.

O-1092 Berlin-Hohenschönhausen,  
Freienwalder Straße 50

Raith, Werner, Dr. phil. habil.

Wirtschaftspublizist und Journalist (seit 1978); Italienkorrespondent (ab 1985). Lehrte Philosophie und Pädagogik an der Universität München und der Technischen Hochschule Darmstadt. Veröffentlichungen über die italienische Mafia und politisch motivierte Gewalt.

I-04010 Borgo Ermada, Via Claudios 11

Rückel, Christoph, Dr. jur.

Rechtsanwalt in München (seit 1976).  
Gründer des Münchner Instituts für  
Strafverteidigung. Langjährige Lehrtä-  
tigkeit in der Anwaltsfortbildung für  
Strafverteidiger. Mitglied des Kurato-  
riums der Deutschen Anwaltsakademie  
sowie Mitarbeit im Strafrechtsausschuß  
der Bundesrechtsanwaltskammer. Veröf-  
fentlichungen insbesondere zu Problemen  
der Strafverteidigung.

W-8000 München 40,  
Franz-Joseph-Straße 15-17

Saberschinsky, Hagen

Abteilungspräsident im BKA, Leiter der  
Abteilung "Rauschgiftbekämpfung" (seit  
1990). Vorsitzender der Kommission  
Rauschgift und der Ständigen Arbeits-  
gruppe Rauschgift. Im Bundeskriminalamt  
seit 1965; 1981 bis 1984 Leiter der  
Gruppe "Waffen-, Sprengstoff- und  
Falschgelddelikte"; 1984 bis 1986 Leiter  
der Gruppe "Informationssammlung" in der  
Abteilung "Terrorismus"; 1986 bis 1990  
Leiter der Gruppe "Ermittlungen Rausch-  
giftdelikte".

W-6200 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Spranger, Carl-Dieter

Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern (seit 1982).  
Mitglied des Bundestages (ab 1972). Nach  
dem Studium der Rechts- und Wirtschafts-  
wissenschaften 1964/65 nebenamtlicher  
Assistent für Verwaltungsrecht; 1966 bis  
1967 hauptamtlicher Assistent für Zivil-  
recht an der Universität Erlangen-Nürn-  
berg; 1967 Gerichtsassessor; 1968 Ernen-  
nung zum Staatsanwalt; 1969 Ernennung  
zum Landgerichtsrat in Ansbach; 1977  
Zulassung zum Rechtsanwalt.

W-5300 Bonn 1,  
Graurheindorfer Straße 198

Steuer, Stephan

Geschäftsführer und stellvertretender Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (seit 1988). Bis 1970 Ausbildung zum Juristen (Assessor) in Bonn und Köln. Von 1968 bis 1971 Tätigkeit in einem Rechtsanwaltsbüro. 1971 Eintritt in die Rechtsabteilung des Bundesverbandes deutscher Banken; Schwerpunktaufgaben: Betreuung des allgemeinen Bank- sowie des Wertpapier- und Börsengeschäftes.

W-5000 Köln 1, Mohrenstraße 35-41

Wack, René

Commissaire Divisionnaire, Leiter des Office de Répression de la Grande Délinquance Financière im französischen Innenministerium (seit 1989). Nach dem Studium des Zivil- und Wirtschaftsrechts 1976 Eintritt in die Kriminalpolizei; ab 1982 stellvertretender Leiter der "Brigade Financière"; von 1986 an Leiter der "Brigade de Recherches et d'Investigations Financières".

F-92000 Nanterre,  
101/107 Rue des Trois Fontanot

Wenk, Englmar, Dr.-Ing.

Fachgebietsleiter Sicherheitstechnik, Bereich Technologie-Programme bei Dornier GmbH, Friedrichshafen (seit 1987). Studium des Maschinenbaus an der Technischen Hochschule München. Nach Tätigkeit in der Elektroindustrie (Siemens) Ingenieurrepräsentant in den USA von 1965 bis 1967, anschließend Tätigkeit in der Kerntechnik. Nach Wechsel zu Dornier 1970 Tätigkeit auf dem Gebiet der Kernbrennstoffsicherung, Anlagensicherung und Umweltüberwachung; Leiter der Abteilung Sicherheitstechnik; ab 1977 stellvertretender Leiter der Zweigniederlassung STS (Sicherheitstechnische Systeme); von 1984 bis 1986 Mittelost-Repräsentant in Abu Dhabi. Veröffentlichungen zu den Themen: Sicherheitstechnik, Risikokontrolle, Projektmanagement.

W-7990 Friedrichshafen 24, Hubenring 4

Zachert, Hans-Ludwig

Präsident des BKA (seit April 1990);  
zuvor (ab 1987) Vizepräsident. Im Bundeskriminalamt seit 1965; 1976 bis 1980  
Fachbereichsleiter für Kriminalistik und  
Kriminologie an der Polizei-Führungsakademie  
Münster; 1982 bis 1985 Leiter der  
Abteilung Sicherungsgruppe des BKA;  
danach als Hauptabteilungsleiter zuständig  
für die Bekämpfung von Staatsgefährdung  
und Landesverrat sowie für den  
persönlichen Schutz der Mitglieder der  
Verfassungsorgane und ihrer Gäste.

W-6200 Wiesbaden, Thaerstraße 11

Stand: November 1990

## BKA-Schriftenreihe

Die BKA-Schriftenreihe enthält Beiträge zur Kriminalistik, Kriminologie und zu weiteren polizeilichen Fachgebieten. Sie ist in erster Linie für Dienststellen und Angehörige des gesamten Polizeibereichs, der Justiz und ähnlicher Behörden bestimmt und soll Hilfsmittel für Praxis, Aus- und Fortbildung sein.

### *Bezugsbedingungen:*

Die BKA-Schriftenreihe kann — im Abonnement oder als Einzellieferung — nur beim Bundeskriminalamt bezogen werden. Ein Bezug über den Buchhandel ist nicht möglich.

Der Preis beträgt für die Bände 35, 47 – 57 DM 15,— pro Band und für die Jahrgänge 1962 – 1975 DM 12,— pro Jahrgang, inkl. Porto und Verpackung.\*)

In der Regel erscheint pro Jahr ein Band. Die Abonnenten der BKA-Schriftenreihe erhalten jeden Band unmittelbar nach Erscheinen mit Rechnung zugesandt. Diese ist innerhalb eines Monats zu begleichen. Das Abonnement kann zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß jeweils bis zum 30. September eines Jahres in Schriftform dem BKA zugegangen sein.

Alle Bestellungen und Mitteilungen sind zu richten an das

Bundeskriminalamt, KI 11, Postfach 18 20,  
6200 Wiesbaden

Die Rechnungsbeträge sind auf ein Konto der Bundeskasse Frankfurt a. M. zu überweisen:

PGiroA Ffm, Konto Nr. 89 71-608, BLZ 500 100 60  
LZB Ffm, Konto Nr. 500 01 020, BLZ 500 000 00

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Mehrausgaben bei der Auslieferung wird gebeten, Adressenänderungen unverzüglich dem BKA in Schriftform mitzuteilen.

\*) Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

### *Folgende Bände sind lieferbar:*

Jahrgang 1962	Berufs- und Gewohnheitsverbrecher	Bd. 35	Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (4. Aufl.)
Jahrgang 1968	Der politische Mord — ein Beitrag zur historischen Kriminologie	Bd. 47	Kriminalpolizeiliche Beratung
	Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu Österreich, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England und Wales und Italien 1955—1964	Bd. 48	Die Bekämpfung der Falschgeldkriminalität
	Die kriminalpolizeiliche Todesermittlung	Bd. 49	Polizeiliche Drogenbekämpfung
Jahrgang 1972	Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins	Bd. 51	Die Personenerkennung — Daktyloskopie —
	— ein Beitrag zur Kriminalgeographie —	Bd. 53	Wirtschaftskriminalität, Teil 2
Jahrgang 1972	Professionelles und organisiertes Verbrechen	Bd. 54	Polizei und Umwelt, Teil 1
		Bd. 55	Polizei und Umwelt, Teil 2
Jahrgang 1975	Das Bild des Zuhälters in der Gegenwart	Bd. 56	Leitfaden für Instrukteure und Ermittlungsbeamte auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung
	Die polizeiliche Vernehmung	Bd. 57	Maßnahmen der Polizei bei Flugunfällen und kriminellen Eingriffen in den Luftverkehr